Die

Bertrümmernng

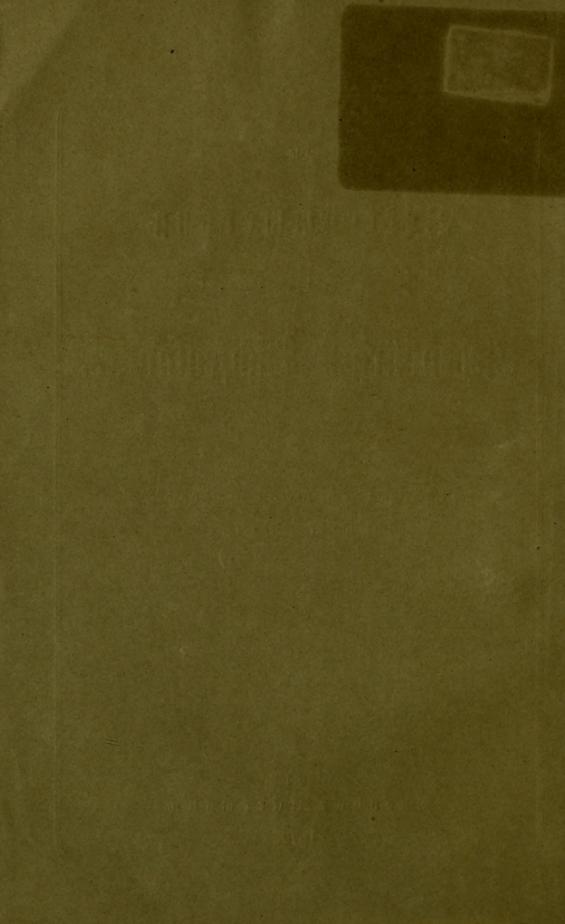
bes

Siebenbürger Sachsenlandes.

Nach den Debatten bes ungarischen Landtages am 22., 23., 24. und 27. März 1876.

Münden. Theodor Actermann. 1876.

112929



Zertrümmerung

des

Siebenbürger Sachsenlandes.

Nach ben Debatten bes ungarischen Landtages am 22., 23., 24. und 27. März 1876.

Mündyen. Theodor Adermann. 1876.

Bertrümmernug

434

Siebenbürger Sachsenlandes.

The part of the second the second sec

Theodor Edermina

Inhalts = Verzeichnifi.

			guilly use roll generationed may divided as divided	ite		
I.	Einle	itu	ng I — X	X		
II. Debatte des ungarischen Unterhauses.						
1.			Abgeordneten Gustav Kapp (Sachse)	2		
70		000				
2.		"	, , ,	15		
3.		"		17		
4.	"	"	Ministerpräsidenten Koloman Tisza	27		
5.	"	"	Abgeordneten Mex. Bujanovics (Sennyeppartei) .	32		
6.	"	"	" " Abolf Zay (Sachse)	35		
7.	"	,,	" " Rarl Fabritius (Regierungspartei) .	52		
8.	,,	"	" " Karl Gebbel (Sachse)	55		
9.	"	,,		67		
10.		"		18		
11.				00		
12.	100	"				
	I TO SI	"	" " Blasius Orban (Aeußerste Linke) . 10			
13.	"	"	Ministerpräsidenten Koloman Tisza 11			
14.	"	"	Abgeordneten Ferdinand Ragaly (Aeußerste Linke) 11	3		
15.	"	"	",, Ebuard Steinacker (Deutschungar) . 11	4		
16.	"	"	" " " Mexander Bereczky (Regierungspartei) 12	23		
17.	- 11	"	" " P. R. Szathmary (Regierungspartei) 12	28		
18.	"	,,	" " Constantin Gurban (Romane) 13	5		
19.	"	,,	" " Friedrich Bächter (Regierungspartei) 13	9		
20.	,,	,,	" " Gustav Kapp (Sachse) 14			
21.	"	"	Ministerpräsidenten Koloman Tisza			
22.	Speci	100				

		eite				
III.	Debatte des ungarischen Oberhauses.					
1.	Rebe bes Baron Dionys Eötvös	77				
2.	" " " Ludwig Földvary 1	78				
3.	" " " Nikolaus Bay	79				
4.	" " Grafen Johann Schmidegg 1	.83				
IV.	Anhang.					
1.	Bericht der Berwaltungscommission des Abgeordnetenhauses 1					
2.	Gesetzentwurf über ben Königsboben 18					
3.	Motivenbericht zum Gesetzentwurf über ben Königsboben . 1	.93				
4.	Dankabresse an die fächsischen Abgeordneten 1	.98				

Riminerer Spionnen Roleman River

Einleitung.

War sint die eide komen? — Sie ist wieder lebendig geworden, die bange Frage Walther's von der Vogelweide, und geht zornigen Muthes von Gau zu Gau, von Stadt zu Stadt eines kleinen deutschen Volksstammes, der, von ungarischen Königen zur Besiedelung des Landes und "zum Schutz der Krone" gerusen, im siedenbürgischen Karpathensgürtel aus wüster Waldeinöde bürgerlicher Gemeinfreiheit und Ordnung eine blühende Heimstätte geschaffen hat. Sie ist lebendig geworden in einem Zeitabschnitte des ungarischen Staatslebens, wo eine das Mark der Bevölkerung verzehrende wirthschaftliche Noth, erhöhter Steuerdruck, die Aussbeutung allgemeiner Wohlsahrtszwecke zur Bereicherung Sinzelner und zur Vefriedigung magyarischer Racenbestrebungen, die Mißachtung des Gesetzs, der Größenwahn des im Gebiete der Stesanskrone herrschenden Magyarenstammes die Grundvesten des ungarischen Staatswesens, ja der österreichischen Monarchie erschüttert haben und wo einsichtsvolle Patrioten die Stellung Ungarns, gleichwie neulich ein deutscher Schriftsteller, Karl Braun, die Erhaltung der Türkei (siehe Preußische Jahrbücher, Januar 1876), nur von fremsder, namentlich deutscher Einwanderung erwarten.

Das durch Gesetze und Verträge geschirmte Colonistenzecht der Siebenbürger Sachsen, an der Feststellung und Fortbildung ihrer municipalen Einrichtung und Selbstverzwaltung mitzuwirken, ist am 24. März im ungarischen Abzgeordnetenhause und drei Tage darauf in der zweiten Kamzmer, der Magnatentasel, durch die Annahme eines Gesetzentwurfes vernichtet worden, dessen Zweck, nach den Worten eines sächsischen Abgeordneten, darauf gerichtet ist, das Siezbenbürger Sachsenland oder — wie die neuen ungarischen

I

Gesetze es mit Vorliebe nennen, — "den Königsboden und dessen einzelne Theile aus der Reihe dessen, was da ist und lebt, zu streichen, und das, was aus diesem Gebiete künstigs hin gemacht werden will, der Regierung und ihrer Majorität zur freien Versügung zu stellen." "Und dieses, die Zersprengung des Königsbodens durch parlamentarischen Dynamit, soll nach achtsährigen Tantalusqualen die endgiltige Lösung sein?" — frug ein andeter sächsischer Abgeordneter in der dreitägigen Debatte des Pester Unterhauses über die Zertrümmerung des sächsischen Königsbodens.

Das Verständniß dieser Frage wird durch die gedrängte Darstellung des sächsischen Municipalrechtes erleichtert, welche in der Form einer Petition an Se. Majestät den Kaiser und König Franz Joseph und den k. ungarischen Ministerpräsischenten Koloman v. Tisza in den ersten Dezembertagen 1875

von einer sächsischen Deputation überreicht wurde.

Das Municipalrecht der fächsischen Nation in Siebenbürgen — heißt es beinahe wortlich in jener Betition — ift eben so alt, wie das Dasein der Sachsen in diesem Lande, welche vom König Genfa II. unter der Bedingung burger= licher Freiheit hineingerufen worden find; und nach Sahr= hunderten zählt bereits auch die municipale Einheit der heute noch bestehenden eilf sächsischen Kreise. Beides: ihr Muni= civalrecht und ihre Municipaleinheit, ursprünglich auf Souverginitätsacten der ungarischen Könige (gemeiniglich Privilegien genannt) beruhend, hat unter dem im Laufe der Zeit hinzutretenden Schutze auch des Gesetzes eine reiche Fort= bildung erfahren. Doch wurde das fächfische Municipalrecht und damit auch die Gliederung und Zusammengehörigkeit der fächsischen Rreise von der Landesgesetzgebung stets als eine ausschließlich zwischen der Krone und der gesetlichen Bertretung der sächsischen Nation zu ordnende, innere sächsische Angelegenheit angesehen und daher auch niemals in ihren Einzelnheiten zum Gegenftande der Reichsgesetzgebung ge= macht. Neu befräftigt wurde das Municipalrecht und damit die Municipaleinheit der sächsischen Nation durch den von der detaillirten Regelung der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn handelnden 43. Gesetzartikel vom Jahre 1868. Nicht allein wurde durch &. 11 desselben die sächsische Rations= universität — die Gesammtvertretung des Sachsenlandes in ihrem municipalen Wirkungsfreis belaffen, fondern überbies wurde im §. 10 beffelben die Schaffung eines eigenen

Gesetzes verheißen, als dessen Aufgabe "die Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechtes der Stühle, Districte und Städte auf dem Königsboden", dann die "Organisirung ihrer Repräsentanz und Feststellung des Rechtstreises der sächsischen Nations-Universität" bezeichnet wurde. Dieses Gesetz soll "nach geschehener Einvernehmung der Betreffenden" geschaffen werden und die "auf Gesetzen und Verträgen bernheuden Rechte" und "die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und in Einklang bringen". Diese Verheißung ist von der ungarischen Gesetzgebung im Jahre 1870 durch

§. 88 des 42. Gesethartifels erneuert worden.

Allein ftatt der Erfüllung dieser gesetlichen Berheikung und der gesetlich begründeten Forderungen der fächfischen Nation ist ein ohne die "Einvernehmung" der fächfischen Nations-Universität ausgearbeiteter Gesetzentwurf vom tal. ungarischen Ministerium vorgelegt und vom Landtage ju Dienvest angenommen worden - ein Gesetzentwurf, welcher nicht die Sicherstellung ber "auf Gefeten und Bertragen beruhenden Rechte", fondern geradezu die Bernichtung des Municipalrechtes und der Municipaleinheit der Siebenburger Sachsen enthält. Dieser Gesetzentwurf, der durch die Sanction der Krone mittlerweile auch Gesetzesform erhalten hat, ertheilt der ungarischen Gesetzgebung eine Generalvollmacht. ohne alle Berücksichtigung der bisher bestandenen Berhältnisse und municipalen Berbande eine beliebige, gang neue Comitats= (Rreis=) Eintheilung zu beschließen. Die Durchführung dieser Generalvollmacht ist auch bereits in einem zweiten Gesegentwurfe vorbereitet, der, zwar der Deffentlichkeit noch nicht übergeben, aber in der Form eines "Drientirungspla= nes" dem norberathenden Ausschuffe des ungarischen Abge= ordnetenhauses zur Ginsichtnahme vom Minister Tisza vorgelegt, das Sachsenland in Stücke gerreißt und lettere mit magnarischen und romanischen Berwaltungsgebieten gusam= menfoppelt.

Solches Verfahren des ungarischen Ministeriums und Reichstages gegenüber der sächsischen Municipalverfassung wird durch das Wort Schirren's (siehe dessen "Livländische Antwort") zutreffend gekennzeichnet: "je weniger der Geist begriffen wurde, um so lebhafter wuchs die Neigung, an Stelle des Rechtes das Gesetz treten zu lassen." Seit Jahren ist in der magyarischen Bresse und im Reichs-

tage zu Best ein mahrer Baldienst mit der Lehre der parlamentarischen Omnipotenz getrieben worden. "Was in Diefer Sekunde noch Gesetz ist, weil es der Gesetzgebung so beliebt, hört in der nächsten Sekunde schon auf, Gesetz zu sein, weil und sobald es ihr nicht mehr convenirt", oder - wie der Ministerpräsident Roloman v. Tisza sich ausdrückte - "über ber Gewalt des Barlamentes steht allein die allgemeine ewige Gerechtigkeit". Gine solche Theorie kennt kein Recht im Staate; es hört auf, folches zu fein, mag es auch burch zweiseitigen Bertrag oder feierlichen Fürsteneid scheinbar gefestigt fein, und wird nur Gnade von heute und morgen, die von der schrankenlosen Gewalt des Barlamentes beliebig ge= buldet und wieder zuruckgenommen werden fann. 2113 Gnade und Bittleihen erscheint baher folder Lehre auch das auf Berträgen, Staatsgrundgeseten und Fürsteneiden beruhende Mdunicipalrecht der Siebenbürger Sachsen. Seibst von den heiligsten Rechten der bürgerlichen Gesellschaft macht die parlamentarische Omnipotenz nicht mehr Halt, und wie nahe, ja nur handbreit entfernt die Barbarei vollständiger Rechts= losiakeit liegt, beweisen jene Verfügungen, welche in dem die Rertrummerung des fächfischen Municipalrechtes decretiren= ben Gefete über das vorzugsweise der Erhaltung deutscher icher Schulen gewidmete gemeinsame Bermögen ber fächfischen Nation getroffen werden.

Dieselbe Theorie der parlamentarischen Allaewalt hat den im civilifirten Europa gemeinverständlichen Begriff des Oberauffichtsrechtes der Regierung zu einem Mithestimmungs= rechte der Gefetgebung über ein fremdes Bermogen erweitert, indem jenes Gesetz verfügt, zu welchen Zwecken und fogar zu welchen Gunften bas fächfische Nationalvermogen verwendet werden muffe. In welchem nichtturkischen Staate Europa's wird ferner in einem Gesetze unmittelbar nach ben Worten, welche die Heiligkeit des Eigenthums betonen, der selbstverständliche Sat ausgesprochen, daß die Entscheidung ber Eigenthumsfrage den Gerichten vorbehalten bleibe? Muß burch das Ausiprechen eines folchen selbsiverständlichen, daher in der nur auf das Nothwendige sich beschränkenden Legis= lation ungewöhnlichen Sates in Gesetzesform — wie dieß im erwähnten Gesetze geschieht — nicht die Besorgniß des bisher anerkannten Eigenthümers wachgerufen werden, daß jener Sat von prozefluftigen Prätenbenten als eine legislatorische Aufforderung zur Abstreitung des Eigenthums und

vom Richter als eine Beeinflußung seines Erkenntnisses ver= standen oder mikverstanden werden könnte? Wenn die par= lamentarische Allgewalt nicht noch einen Schritt weiter ge= gangen ift, wenn das Bermögen der fachfischen Ration seinen Schulwidmungen erhalten bleibt und nicht in die unmittel= bare Berwaltung des "Staates" übergeht, so ist dies sicher= lich nur dem behren Schute Gr. Majestät bes Raifers und Königs zu verdanken, welcher ben hafgierigen Leidenschaften. Die weiter gungeln, Schranken gesett. Gewiß wird auch die eventuelle Schonung der sächsischen Territorialgrenzen bei ber neuen Rusammenlegung der Berwaltungsgebiete nur auf den mäkigenden und ftill wirfenden Ginfluß der Krone qu= rückzuführen sein. Für den durch das zügellose Treiben der magnarischen Presse aufgestachelten Racenfanatismus bleiben noch immer Angriffspunkte übrig, um auch von den Trummern des Sachsensandes Schirren's Wort zu erproben: "So lange das Land noch einen Rest seiner abendländischen "Cultur behauptet, gibt sich die herrschende Race nicht zufrie-"den; sie duldet keine Sprache, die sie nicht spricht, keinen "Glauben, den Andere glauben, kein Recht, welches Andere "berechtigt. Co ift überall in der Proving, in der Regierung, "im Reiche: Unruhe, Unbehagen, Feindschaft. Erft wenn "das lette Recht genommen und die Cultur geritort ift, fehrt

"Es ist", fagt ebenfalls Schirren, "im hohen Grade lehrreich, ben Nationalfanatismus in feinem allmäligen Wachsthum zu beobachten. Unfangs tritt er als würdig gehaltene Forder= ung der Gleichberechtigung auf: es ist ihm nur um Unerkennung eines Prinzips zu thun. Sobald das Prinzip anerkannt ift und nun die Realisirung beginnt, zeigt es sich, daß feine Gleichberechtigung von gleich und gleich gemeint sein kann, da die herrschende Race doch gleich berechtigt ift, nur wenn sie mehr Recht hat, als die beherrschte. Das Verhältniß wird nun, sei es nach Kopfzahl, sei es nach irgend einer politischen Arithmetik, sei es einfach nach ber Laune der Stärkern bemeffen und die Bedrückung hebt an. Sobald sie einen gewiffen Sohepunkt erreicht, geht jede Berechnung verloren und die Aftion wird leidenschaftlich, regellos, toll. Es ist das zweite Stadium des Eidbruches Die Idee ift vom Nationalhaß überwuchert und diefer kulminirt. In dieser Phase nun tritt, allmälig vorbereitet, auch die offizielle Lüge in die vorderfte Aktion." Auch den Gieben-

bürger Sachsen gegenüber hat die offizielle Liige in der magnarischen Breffe, sowie im Reichstage Alles gethan, mas zu thun nur möglich war. Das fächfische Bürger- und Bouern= polk wird von ihr in der lächerlichen Gestalt eines Don Quirotte porgeführt, mit verrostetem Schild und Speer, "um die Ueberreste des Feudalwesens" kämpfend, und mit alien abschreckenden Attributen finstern Mittelalters versehen. Ra= türlich steht dann auf der andern Seite der ungarische Staat mit der glänzenden Rüftung der Neuzeit angethan, der selbst= verständlich — dieser Schluß liegt ja bei jener Gegenüber= stellung auf der Hand - ein Recht hat, über die mittelalterliche Ruine zur Tagesordnung zu schreiten. Renen, welche im Landtage zu Ofenvest ber Bertrummerung bes Sachsenlandes das Wort redeten, ist mit vornehmer Geringschätzung das Todesurtheil über den fächsischen Gauverband gesprochen worden, weil derselbe in das Mittelalter aurückreicht, wie denn überhaupt der für alle Salbgebildeten abschreckende Rlang des Mittelasters als Rechtfertigung und Deckmantel für die verschiedenartiaften, oft mehr als mittelalterlichen Bestrebungen und Magregeln berhalten muß. Ein folch ungenirter Cultus wird mit der Abschreckungsphrase des Mittelalters getrieben, als ob es überhaupt in Europa eine gesellschaftliche oder politische Schöpfung, ja eine Staaten= bildung gabe, die nicht aus dem Mittelalter hervorgewachsen ware und die - jenem Schlagworte zufolge - jchon deß= halb das Recht der Eristenz verwirkt haben müßte, weil sie nicht in einem Wiener oder Bester 27-Kreuzerbazar das Licht der Welt erblickt hat! Die geschichtliche Thatsache läßt sich nicht abstreiten, daß die Gemeindefreiheit und der Gauver= band ber Siebenbürger Sachsen in das Mittelalter zurückreichen und schon zu einer Zeit bestanden haben, in der, rings um den freien Sachsenboden und die übrigen deutschen Sie= belungen in Ungarn, nur Herren und Knechte wohnten und in welcher tropdem die viel verleumdete sächsische Rations: universität sich selbst ein erhebendes Denkmal in dem 10. Dezember 1613 gefaßten Beschlusse sein konnte: "Quia "virtus nobilitat hominem und Freiheit macht dem Men= "schen Adel, pflegt man zu sagen. Weilen aber nicht schöner "Freiheiten sein können, quam libertas hominum, und die "Sachsen wegen berselbigen rechte Edelleute sein, wenn fie der "Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle "diejenigen, so ihnen nicht damit genügen laffen, sondern

"praerogatura nobilitari leben (adelige Vorrechte haben) "wollen, zu keinem Ehrenamt adhibirt werden." (S. Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Sie=

benbürgen. S. 109. Göttingen 1795.)

Das Municipalrecht ber Siebenbürger Sachsen stammt aus dem Mittelalter und ift - was der größte, wenn auch nicht offen eingestandene Vorwurf in Ungarn ist - deu t= Sches Recht. Vertragsmäßig angesiedelt, bedangen fie sich bas Recht nationalen Bestandes auch im Staate aus, gleich den übrigen deutschen Siedelungen in Ungarn, zu beren Gunften ungarische Könige wiederholt und ausdrücklich das "beutsche Recht" als allein maßgebend anerkannt haben, wie schon König Stefan V. ben Zipser Sachsen 1271 erklärte: weil sie "im Recht der Abeligen sich nicht heimisch finden könnten, fo follten fie ihres eigenen Rechtes und Befetes fich bedienen". Unter dem Schuke dieses beutschen Rechtes haben fich im Mittelalter die gablreichen beutichen Bürgergemeinden erhoben und sind von Brekburg bis an ben Rothenthurm und die Törzburg die Städte mit ihren hohen Domen, Schulen. ihrem Gewerbe und Handel gegründet worden, um welche fich fast in allen Comitaten Ungarns und im Rorden und Suden Siebenburgens in breiten Strichen= die grunenden Sprach- und Culturinseln der Deutschen lagerten. Go lange sie nach ihrem eigenen bürgerlichen Rechte auf dem Boden leben konnten, welchen die Herrscherpflicht einsichtvoller Könige ihnen bereitet, fo lange noch ungarische Gesetze, wie im Jahre 1603, von einer "deutschen Nation" in Ungarn sprachen, so lange konnten sie für den Staat jene heilsamen Kräfte ungeschwächt entfalten, die in dem Bürgerthum ruhen, welches in Ungarn nicht im "Genius" der magnarischen Race wur= zelt, sondern eingewandert ist und zwar wesentlich aus Deutschland. Ceit es anders geworden, seit die bürgerlichen, banerlichen und adeligen Intereffen über Ginen Leisten, und zwar über den des magnarischen Adels geschlagen werden, zerfließt auch das Bürgerthum Ungarns in eine immer halt= losere Masse, wird der goldene Boden bürgerlicher Arbeit von dem Distelgewächs schmarogenden Faullenzerthums und schuldenmachender Prunksucht überwuchert und ist der lette Widerstand gegen jene unheilvolle Richtung magnarischer Staatspolitik beseitigt, welche binnen wenigen Jahren materiell zu einer furchtbaren Entwerthung der Guter und moralisch zu einer ebenso entsetlichen Versumpfung der Geister

geführt hat. Nun soll auch die letzte deutsche Sprach- und Culturinsel, das Siebendürger Sachsenland, das dis in die Gegenwart staatsrechtlich anerkannt und eigenberechtigt ge- wesen, sein Jahrhunderte altes Eigenleben verlieren und sollen seine Glieder als vereinzelte Atome in das gewaltig wogende Meer haßgieriger Völkerleidenschaft hinausgeschleu- dert werden, in welchem die übrigen deutschen Volksinseln bereits untergegangen sind oder mit dem Untergange noch ringen. Ja wohl, das sächsische Municipalrecht stammt aus dem Mittelalter, aber es ist, seinem Inhalte nach, nicht mittelalterlich, weder in dem Sinne, daß es Machtbesugnisse, welche die Lehre des modernen Staatsrechts der Centralge- walt des Staates beilegt, für sich in Unspruch nimmt, noch in dem andern Sinne, als ob die in seinem Geltungsgebiete wohnenden Bürger in staats- oder privatrechtlicher Beziehung unter einander nicht gleichberechtigt oder gegenüber dem Bürger

der anderen Landesgebiete bevorrechtet seien.

Bas bas Erstere anbelangt, gelten auch im Gebiete bes Sachsenlandes oder Rönigsbodens die Gefete des ungarischen Staates und werden hier — nach dem Zeugniß von Gegnern ber sächsischen Eigenberechtigung — genauer und pünktlicher durchaeführt, als in den anderen Landestheilen. Die Summe iener Rechte, welche das Sachsenland für sich in Unspruch nimmt, wird in folchen Selbstverwaltungsbefugnissen erschöpft, die schon begrifflich keine staatlichen Agenden auffaugen und die auch den magnarischen Komitaten (Kreisen) eingeräumt find. Der Unterschied zwischen ben magnarischen Romitaten und dem Sachsenlande bezüglich dieser Selbstverwaltungs: rechte besteht nur in der Vertheilung derselben. Während ber magyarische Komitat, getreu seinem historischen Charakter, eine aristofratische Vertheilung vornimmt, während bas von der Legislative im Sahre 1870 für ihn geschaffene Municipalgeset den municipalen Vertretungsförper im Komitate nur zur Sälfte aus der Volkswahl hervorgehen läßt, die andere Hälfte dagegen aus den sogenannten Birilisten (den höchsten Steuerträgern) bildet, mährend es dort die oberste Magistratsgewalt in die Hände einer einzigen Verson, des Vicegespans, legt und somit eine Dictatur im Municipium schafft, welche — nach den Worten eines hervorragenden Magyaren, Anton Csengern — nur in der Machtvollkom= menheit des türkischen Baschas ihres Gleichen findet, indem selbst das centralisirte Frantreich dem Bräfecten den Bräfecturrath an die Seite gesetzt hat, ist die Vertheilung der Selbstverwaltungsrechte im Sachsenlande dem demokratischen Zuge gesolgt, welche die Entwicklung des Sachsenvolkes von jeher auszeichnet. Da ist die oberste Magistratsgewalt collegialen Aemtern anvertraut, die aus fachmännisch gebildeten, aus Lebensdauer gewählten und verantwortlichen Organen beitehen im Gegensatzu den Komitatsbeamten, die durch rasch wechselnde Neuwahlen und ohne ausreichende Rücksicht auf fachmännische Bildung bestellt werden, da ist Vertretung und Verwaltung strenge gesondert, da besteht die freie Gesmeinde in ihren Abstusungen als Ortss, Kreiss und Gesammtgemeinde, während auf dem magyarischen Komitatssboden nicht allein das Mittelglied, die Kreiss oder Bezirksgemeinde, vollständig sehlt, sondern auch die Autonomie der Ortsgemeinde sich schlechterdings nicht hat entwickeln können.

Ortsgemeinde sich schlechterdings nicht hat entwickeln können. Dieser Organismus sächsischer Selbstverwaltung, welcher auf gesunden Grundsäten aufgebaut ist und trot aller Auswüchse, die man ihm von Oben her durch gesetzwidrige Oftroirungen fünstlich angeheftet, und trot der gewaltsamen und spstematischen Hemmung seiner Entwicklung sich bewährt hat — dieser Organismus soll also die von der offiziellen Luge erfundene Rumvelkammer des Mittelalters fein und das Schickial verdienen, dem verkummerten Komitatsgebilde, das nicht einmal die Brundbedingung des Selfgouvernements, Die freie Gemeinde, fennt, zu weichen? Die bessern Früchte ber fächsiichen Selbstverwaltung, die anerkanntermaßen bessern Bustande der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, des Unterrichts, der Steuerverwaltung und der Straken auf dem Königsboden sollen im Interesse der Menzeit nicht zur Ber= edlung, sondern zur Vernichtung an die verrufene Romitats= wirthschaft ausgeliefert werden, deren Zustände ein magnarischer Staatsmann, Baron Paul Sennyen, als "asiatische" gegeißelt hat und beren Element von einem magharischen Bublizisten, Aurel Recstemethy, als "eine Rotte lärmender Bauernlümmel, abeliges Betharen= und Junkerthum, qu= sammengeschmolzener Brodneid mit Demagogie" geschildert murde?

Die höhere Entwicklung des sächsischen Municipallebens ist aber sein Unglück. Das sei eben — sagen die "Ruser im Streite" gegen sächsisches Wesen — der "Staat im Staate", die Ausnahmestellung der Sachsen, und weil die Zustände "hinter den chinesischen Mauern der sächsischen Exclusivität"

sich gedeihlicher entwickelt haben, muffen die Mauern niedergeriffen werden und sollen die Sachsen die gesunden Samen= körner ihrer Selbstverwaltung in ben ihnen geöffneten Romitatssaal hineintragen! echoete weiter die offizielle Lüge que rück! — Wie? die Sachsen sollen die Selbstverwaltung aus den bewährten Formen, die nun gerschlagen werden, in Einrichtungen einbürgern, in welchen fie erfahrungsgemäß schlechtweg nicht Wurzel schlagen fann? Sie sollen von der Stellung, zu welcher fie fich durch die ehrliche Arbeit der Sahrhunderte emporgerungen haben, herabsteigen, weil die Andern zu ihr nicht hinaufsteigen wollen? Sie sind exclusiv. weil das Land — ohne ihre Schuld — zurückgeblieben ist und ihnen nicht nacheifern will? Wie faat doch Schirren in seiner livländischen Antwort an den Russen Juri Sama= rin? "Ginige Privilegien haben wir geopfert; den Rest ver-"theidigen wir, wenn es nicht anders fein foll, auch ferner "mit dem Muthe der Bergweiflung gegen die Freiheit in der Dhumacht, gegen die Brüderlichkeit in der Gemeinheit, gegen "die Gleichheit in der Ruechtschaft, welche Sie, im Namen "bes ruffischen Volkes, feiner providentiellen Miffion gemäß, "allen Grenzstämmen des Reiches zu verkünden kommen. "Insoferne unsere Sonderinteressen, Landesrechte und natio= "nalen Vorurtheile in dem Boden abendländischer Cultur "wurzeln, hätten wir dem großen Vaterlande unsere Cultur "zu opfern! Ich übergehe hier die Frage, was damit dem "großen Vaterlande genützt wäre ich bezeichne, was "Sie fordern, in Rurge als Ruffifigirung."

Ebenso nichtig, haltlos und erlogen ist auch die Behauptung, daß die Sachsen den andern Volksstämmen des Stefanreiches gegenüber "privilegirt" seien. Die auf dem Königsboden bestehenden Staatsanstalten: Post, Telegraphen, Steuer, Finanz-Uemter und Gerichte sind vollständig magyarisirt; die Eisenbahnen desgleichen; die aus den Steuergroschen aller Landesbürger — von denen zwei Drittheile nicht Magyaren sind — errichteten Staatsschulen sind auschließlich — magyarisch. Die Sachsen genießen mit allen übrigen Nichtmagyaren die Rechte — oder sagen wir richtiger— die Gnade, welche ihnen die herrschende Kace einräumt. Sie sind mit einem Worte mit allen nichtmagyarischen Söhnen dieses Landes gleich ungleich berechtigt. Dagegen ist überall dort, wo die Sachsen ihren Einfluß geltend machen konnten, der Gleichberechtigung Rechnung getragen. In den sächsischen

Ortscommunitäten, in den Kreisversammlungen und in der fächsischen Nationsuniversität können — oder richtiger konnten, benn dies soll nun anders werden — die romanischen und magyarischen Minoritäten frei und ungehindert in ihrer Muttersprache an den Verhandlungen theilnehmen. beutschen Schulen des Sachsenlandes stehen allen Bewohnern ohne Unterschied der Nationalität und des Glaubensbefenntnisses offen und aus bem sächsischen Nationalvermögen, bessen Einfünfte zur Erhaltung der deutschen Schulen dienen, er= halten auch das romänische Symnasium in Kronstadt und bas magyarische in Broos eine bebeutende Sahressub= vention. Die auf dem Königsboden bestehende Gemeinde= autonomie kommt Romanen und Magnaren in gleicher Beife, wie den Sachsen, zu statten; romänische und magnarische Gemeinden verwalten hier sich selbst, und in mehreren (2—3) Areisvertretungen erfreuen die Komänen sich der Majorität, welche die fächfischen Minoritäten oft herb empfinden muffen. Unter gleichen Bedingungen find ben Sachsen, Romanen und Magyaren alle sächsischen Municipal: und Gemeinde: ämter zugänglich. Dennoch ist die offizielle Lüge schamlos genug gewesen, um von einer Bedrückung der nichtsächsischen Bewohner des Königsbodens durch die Sachsen zu fabeln. Als Bedrückung wird von ihr die Thatsache ausgeschrieen, daß die Sachsen vermöge ihrer, zum Theil in ihrer hiftori= schen Vergangenheit wurzelnden geistigen und wirthschaft= lichen Ueberlegenheit unter gleichen Bedingungen dennoch bas Uebergewicht auf dem Sachsenboden behauptet haben. wird nun in den neuen ungarischen Komitaten, welche aus den Trümmern des Sachsenlandes gebildet werden sollen, aanz anders werden: da wird die wahre Gleichberechtigung erblühen, die in der magnarischen Verwaltungspraris fo verstanden wird, daß nur die Staatssprache d. h. das magna-rische Idiom in den Vertretungskörpern ungarischer Komitate, in den Communitaten, Komitatsversammlungen und bei allen Municipalämtern berechtigt und zuläffig fei. Selbstverftand. lich gilt dies auch von dem neuen, sogenannten Verwaltungs= ausschusse, jener, dem Komitate aufgepfropften Original= schöpfung des Ministers Tisza, in welchem die Staatsorgane: der Post- und Telegraphendirektor, Staatsanwalt, Steuer-und Schulinspektor Sitz und Stimme haben und die Municipalverwaltung in aller Details derfelben, als da find : Schotterlieferungen. Straffenvflasterungen u. f. w. controlliren follen.

Welches find benn die vielverrufenen Privilegien, mit welchen die Sachsen einen unerlaubten Cultus treiben sollen? Es ift doch fein fächlisches Brivilegum jene Bestimmung des Wahlgesethes, die der ungarische Reichstag im Jahre 1874 neu befräftigt hat, und die einen kleinen, aber bevor= zugten Theil der ungarischen Bevölkerung - nämlich den magyarischen Bundschuhadel — ohne Rücksicht auf den von den übrigen Staatsbürgern geforderten Steuercenfus persönliches Reichstaamählerrecht verleiht? Es ist fein fach= sisches Privilegium, denn die Sachsen sind keine Abeligen, benen allein jenes Geset *) zu gute kommt, so daß bei den Reichstagswahlen im Jahre 1872 in Siebenbürgen 65 Berzent der Reichstagwähler, also mehr als die Hälfte, auf Grund des Abelsbriefes berechtigt waren. Es ist ferner auch fein fächfisches Brivilegium, wenn die zweite Rammer der ungarischen Gesetzgebung, die Magnatentafel, aus magnarischen Magnaten, römisch-katholischen und einigen griechischen Bischöfen und Obergespänen besteht und die sächsische Nation darin gar nicht vertreten ist. Dekhalb sind doch nicht die Sachsen privilegirt ober mittelalterlich, weil der ungarische Reichstag, Ober- und Unterhaus, auf überwiegend feudaler Grundlage, dem Adelspergament, der Magnatenstellung, dem Bischoffit und dem Obergespannsamt, beruht. Die Sachsen sind doch deßhalb feine Feinde des Fortschrittes, weil sie nicht den modernen Schlagwörtern — wohl aber beren feubalen Herolden mißtrauen, die auch nur, weil sie die Gewalt haben, der Theorie der parlamentarischen Allgewalt huldigen. Die ausschließliche Herrschaft der magnarischen Sprache in ber Gesetzgebung und allen Staatsämtern ift endlich ebenfalls fein fachfisches, sondern ein Brivilegium der magnarischen Race, welche dadurch ihren eigenen Genossen Aemter und

^{*)} Der §. 2 des 33. Gesetzartikels vom Jahre 1874 lautet in beutscher Uebersetzung: "Ein Wahlrecht kann auf die vor 1848 bestanzenen Privilegien künstighin nicht basirt werden; diejenigen aber, die im Sinne des G. A. 1848. V. und des siebenbürgischen G. A. 1848 II. auf Grund der alten Verechtigung in eine der von 1848 bis 1872 ausgesertigten Reichstagwählerlisten aufgenommen wurden, werden in der Ausübung des Wahlrechtes für ihre eigene Person belassen." Die Textirung dieser Gesetzebestimmung, welche im Bordersatze die Privilegien aushebt, im Nachsatze aber das im Jahre 1848 verliehene Wahlprivizlegium ausrechterhält und sogar verlängert, ist charakteristisch.

Bürden sichert und eine Prämie für das aus den andern

Stämmen sich refrutirende Renegatenthum ausstellt.

Das einzige Recht der sächsischen Nation, welches man mit dem Scheine einer positiven Grundlage, ein Privilegium nennen könnte, das Necht: durch ihre Vertretung an der Feststellung und Entwicklung ihrer municipalen Einrichtungen mitzuwirken, ist kein Privilegium weder seinem Inhalte nach, wie oben gezeigt wurde, noch seiner Form nach, indem es wohl in seinem Ausgangspunkte, gleich den meisten Verfassungen, auf Souverainetätsakten der Könige, auf Verträgen zwischen Volk und Krone, in seiner heutigen Gestalt aber auf einem Verfassungsgesetze des ungarischen Staates vom Jahre 1868 beruht. Es ist mit einem Worte ein verfassungsgemäß sichergestelltes Partikularrecht, das schon begrifflich mit Privilegium nicht verwechselt werden darf und dessen brutale Vernichtung "gesunde und fruchtbare Theile des Volkslebens verletzt" (Vluntschli: Allgemeines Staatszecht I. 226), hier aber noch einen eklatanten Verfassungsbruch enthält.

Dieses Recht ist von der parlamentarischen Allgewalt weggesegt worden, nicht weil es ein Privilegium ist, sondern weil es ihr nicht gesiel. Nicht einmal das sogenannte "Staats=nothrecht" kann den Machthabern zur Rechtsertigung dienen, da die sächsische Nationsuniversität sich immer bereit gezeigt hat, den Bedürfntssen des Staatslebens und seiner Entwicklung Rechnung zu tragen. Sie hätte es auch jenen, jett so sehr in den Vordergrund geschobenen Territorialresormen gegenüber gethan, aber, als sie dazu reden wollte, hat das Machtwort des Ministers ihr das Reden verboten und die Winnsperre angelegt. Der Minister verbot es, obwohl das Geset ihm ausdrücklich die "Anhörung der Betreffenden" zur

Pflicht machte. *).

^{*)} Gegen dieses mit den Gesetzen in slagrantem Widersprucke stehende Berbot der ungarischen Regierung legten sämmtliche deutsche (35) Mitglieder der letzten sächzischen Nationsuniversität seierliche Berwahrung ein, indem sie dem Protokolle die Erklärung einverleibten:

[&]quot;1) daß der auf Gesetzen und Verträgen beruhende, die Verhandlung auch über das gesammte Municipalrecht des Sachsensandes unansfechtbar gewährleistende Wirkungskreis der sächsischen Nationsunisversität durch Verordnungen der Vollzugsgewalt rechtlich keine Einsschränkung ober Schmälerung erleiden könne;

Bur Muftrirung Dieses Berfahrens mag nebenbei 'auf die junast stattgefundene Berhandlung des preußischen Abgeordnetenhauses über die Einverleibung des Bergoothums Lauenburg in den preukischen Staat hingewiesen werden. Dieses Ländchen ist ungefähr 20 Quadratmeilen groß und gählt 49,000 Einwohner, mährend auf den 148.73 Quadrat= meilen des Siebenbürger Sachsenlandes nach der amtlichen Boltszählung von 1870 im Ganzen 381,628 Seelen wohnen. Dem zwischen Lauenburg und dem preußischen Staate ge= schlossenen und vom preukischen Landtage genehmigten Bertrage gemäß "bildet der lauenburgische Landescommunalver= "band in feiner gegenwärtigen Begrenzung und unter Bei-"behaltung seiner bisherigen Benennung einen besonderen "freisständischen Verband mit den Rechten einer Corporation "und wird als solcher bis auf weiteres von der Ritter= und "Landschaft des Herzoathums Lauenburg in ihrer bisherigen "Zusammensekung vertreten . . . Außerdem ist die Ritter= "und Landschaft berufen, über die Ginführung, Abanderung "oder Aufhebung von Gesetzen, welche den Kreis ausschließ= "lich betreffen, ihr Gutachten abzugeben, sowie im besonderen "Enteresse des Kreises Bitten und Beschwerden an die Staats= "regierung zu richten." In der Debatte des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. April d. J. bemerkte Fürst Bis= marck unter Anderm: "Diese (lauenburgischen) Stände sind fehr flein und fehr unbedeutend im Vergleich zu dem großen preußischen Landtage, aber ihr Recht zum Mitreben, in fo

"3) daß nach der Ueberzeugung der Unterfertigten die sächsische Nationsuniversität jederzeit wie bisher bereit sein werde, allen billigen Forderungen staatlicher Fortentwicklung im Geiste constitutioneller Freiheit und bürgerlicher Rechtsgleichheit nach ihren Kräften und in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise Rechnung zu tragen."

Bermannstadt, 15. December 1875.

(Folgen die Unterschriften.)

[&]quot;2) daß die Regelung des Königsbodens zu ihrer Gesetlichkeit auch der Mitwirkung der sächsischen Nationsuniversität bedürse; daß die Zerreissung des Sachsenlandes den auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechten desselben widerspreche; daß jede gesetzliche Regelung des Königsbodens dessen auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte und insbesondere den XIII. siedenbürgischen Gesetzartifel vom Jahre 1791, im Sinne des XLIII. Gesetzeitsels vom Jahre 1868 §§. 10 u. 11, gehörig berücksichtigen müsse;

weit es erforderlich ist, um dem ganzen Abkommen seine gesetzliche Sanktion zu geben, darf die königliche Regierung ihnen doch nicht verwehren. Jest pactirt Lauenburg noch mit Brengen, und warum das unwürdig fein follte, bas fann

ich, so flein das Herzogthum ist, nicht einsehen." Ein Verbrechen soll es nun sein, wenn die Siebenbürger Sachsen ihres, nur vor acht Jahren garantirten Rechtes sich erinnern, ja wenn die trostlosen Zustände des Landes sie daran erinnern muffen, daß ihre Bater auf Grund fester Verträge in's Land gekommen sind, die ihnen nationale Eigenart und Selbstwerwaltung verbürgen? Ein Vorwurf foll es fein, daß fie an einem historischen Rechte hängen, nachdem sie täglich sehen können, wie die herrschende Race mit dem natürlichen Rechte in Ungarn verfährt? Die zwei Millionen Deutschen in Ungarn - 12 Bergent der gesamm= ten Bevölkerung bes Landes, mährend die Magnaren höch= stens 33 Verzent bilben — repräsentiren auch heute nach allen Richtungen des staatlichen Lebens hochbedeutsame, ihre Rahl weit übersteigende Werthe. Dies hat auch die Wiener Weltausstellung des Jahres 1873 dargethan, indem von 1956 Auszeichnungen, welche das internationale Preisgericht an Ungarn vertheilte, 1044 allein auf deutsche, dagegen nur 611 auf magnarische und magnarifirte, und 501 auf anderen Nationalitäten angehörige Aussteller entfielen. Die Deutsch= ungarn überragen die gesammte, achtmal jo ftarte Bevölker= ung Ungarns in den wichtigsten industriellen Gruppen, im Berg- und Süttenwesen, in ber chemischen Industrie, in der industriellen Erzeugung von Nahrungs = und Genugmitteln, in der Textil= und Bekleidungs:, in ber Metall., Leder- und Kautschuck-, Holz-, Kurzwaaren- und Papierindustrie, in den graphischen Künften und dem gewerblichen Zeichnen, im Maschinen=, Bau= und Civilingenieurwesen und in der Er= zeugung wiffenschaftlicher und musikalischer Instrumente. Sie find von jeher Ungarns Culturträger und Vermittler im Landbau, Gewerbe, Handel, in Schule und Wissenschaft gewesen. Und dennoch kann der Deutsche in Ungarn bort, wo ihm nur das natürliche, aber kein historisches Recht zur Seite steht, sid feiner Muttersprache nur am Berdfeuer bes eigenen Saufes erfreuen, dagegen weder im Staate noch im Municipium. Ja sogar in der städtischen Gemeindevertretung des überwiegend deutschen und von Deutschen gegründeten Dfen-Best ist der deutsche Laut verpont. Der gegenwärtige

Bürgermeister der unggrischen Hauptstadt. Karl Kammermaier, zog einen armen Beamten zu schwerer Strafe, weil dieser die Todsünde einer deutschen Kundmachung auf sich geladen hatte. Bei der letten Ueberschwemmung in Dfen= Best wurde der von einem Mitaliede der dortigen Hochwassercommission gestellte Untrag verworfen, die Maneran= schläge, welche die Bevölkerung von dem Rahen der Wasser= gefahr verständigen und warnen sollten, in magnarischer und beutscher Sprache zu veröffentlichen, ja sogar die Bitte wurde abgelehnt, unter den amtlich unterzeichneten, magnarischen Verlautbarungen einfach eine deutsche Uebersetung ohne irgend welche behördliche Signirung anzubringen. So konnte ein fächsischer Abgeordneter in der Sitzung des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 18. Marz constatiren, dan er, obwohl "theils in ber Sanptstadt, theils in unmittelbarer Umgebung berselben über 300,000 beutsch = ungarische Staatsburger in nächster Nähe bei einander wohnen," vergebens eine jolche Schule gesucht habe, wo seine Rinder "nicht etwa die Borbereitung zu den akademischen Studien, sondern nur die ersten Elemente der Wissenschaft in ihrer Muttersprache d. i. in einer deutschsprachigen Volksschule sich eigen machen fönnten."

In dreitägiger Redeschlacht haben fich die sächsischen Abgeordneten auf dem ungarischen Landtage gegen eine zwanzigfache Uebermacht gewehrt, um Ungarn vor dem Mackel eines Rechtsbruches zu bewahren. Sie sind unterlegen. Sie mußten zu dem Schaden auch den Schimpf einer roben Majorität und deren zügellosen Presse erdulden. Ohne Er= röthen erklärten ihnen diese: die bindenden Rusagen der gesetgebenden Körper Ungarns und Siebenbürgens und ihrer hervorragenden Mitglieder über die Aufrechthaltung des fächsischen Municipalrechtes enthielten nicht die Garantie besselben, die bisher alle Welt unwidersprochen darunter perstanden hatte. Warum hätten es die Blinden nicht ae= sehen? Ferner wurden nicht blos die einstudirten Kabeln von sächsischer Thrannei und mittelasterlicher Don-Quirotterie den Sachsen von dem Hohne der Uebermacht entgegen ge= halten, — ein vom Judenthum zum Magyarenthum übergetretener Renegat (Janaz Helfy, vormals Beller) stritt ben Sachsen sogar die deutsche Sprache, in welcher fie ichreiben, öffentlich verkehren und literarisch thätig sind, die Sprache Luther's, Leffing's, Gothe's und Schiller's mit ciferner Stirne ab*) — sondern auch die Wahrheit ihrer Ueberzeugung wurde geschmäht. Weil der magharischen Majorität und
beren journalistischen Helsershelsern die Rechte der Sachsen
nicht heilig waren, dursten sie auch diesen letzteren und insbesondere den sächsischen Abgeordneten nicht heilig sein. Man
begriff oder wollte nicht begreisen, daß ein Bolk, dessen
heitigste Rechte auf dem Spiele stehen, ausrichtigen Schmerz
empfinden könne; denn, wenn man den Schmerz zugab,
hätte man auch das Unrecht eingestehen müssen, und in
keinem Falle von der Beglückung der Sachsen durch die
neuen "Reformen" sabeln können; sinnlos wäre dann auch
die Posse gewesen, daß zwei Ueberläuser im Abgeordnetenhause sich angeblich im Namen der Sachsen für die Wohlthaten des Rechtsbruches bedankten. Dasür mußte denn der
"Bester Lloyd", welcher sich rühmt, "die publicistischen Beziehungen Ungarns zum Auslande zu vermitteln", die Frechheit in die Welt hinausposaunen, daß die Sachsen "von
Umts wegen" betrübt seien. Daher mußte dieses deutsch
geschriebene Blatt, welches sich seine Protektion dadurch ertaust, daß es mit frisch geschliffenem Husarensäbel auf jedes
Recht der Deutschen in Ungarn losstürmt, wieder den Heldenmantel umhängen und sein illustres Mitleid mit dem

^{*)} Die Fabel Gelfn's wird ichon burch bie jährlichen Publikationen bes um bas wiffenschaftliche Leben in Siebenburgen hochverdienten, leider nur von Sachsen gebilbeten "Bereines für siebenbürgifche Landeskunde". fowie burd bie beutschen Schulprogramme ber fachfischen Mittelfculen Lügen geftraft. Erwähnung mogen bier noch finden: G. D. Teut ich: "Geschichte ber beutschen Siebenburger Sachsen für bas fachfische Bolf." 2 Bbe. 2. Aufl. (Leipzig 1874. Berlag von S. Birgel); Friedr. Schuler von Libloy: "Siebenburgische Rechtsgeschichte." 3 Bbe. (Zweite Auflage. Bermanuftadt 1867. Berlag ber Clofius ichen Erbin); Schlöper: "Rri= tifche Sammlungen zur Geschichte ber Deutschen in Giebenburgen." (Göt= tingen 1795 im Banberhoef:Ruprecht'ichen Berlage); Ferb. v. Biegl= auer: "Sartenet, Graf ber fächfischen Ration, und bie fiebenburgischen Parteifampfe feiner Zeit (1691 - 1703)." (Zweite Ausgabe. Ber= mannstadt 1872. Berlag von Theodor Steinhaufen); Eugen v. Friebenfels: "Josef Bedeus von Scharberg. Beitrage gur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert." (Wien 1876. Berlag von Wilhelm Braumüller); Charles Boner: "Siebenbürgen. Land und Leute." (Leipzig 1868. Berlag von Joh. Weber); Frang v. Löher: "Die Magyaren und andern Ungarn." (Leipzig 1874. Berlag von Kues (R. Reisland).

kindischen Unverstande der Sachsen zur Schau tragen. Daher mußten die sächsischen Abgeordneten in demselben Momente, in welchem der Treubruch ihre Brust erschütterte, als Komödianten dargestellt werden, die auf der Bühne sterben, aber, sobald der Vorhang gefallen und das Publikum tra-

gisch gerührt ift, heil und gesund wieder aufstehen.

Die Lüge läßt jedoch ihre Berolde in Best nicht schlafen. Macbeth's Wort: "Da waren Zeiten, wo der Mann starb, wenn das Gehirn heraus war, und damit gut; jetzt aber stehn die Gemordeten auf" — kommt ihnen nicht aus dem Sinn. Das Ausland soll zu der Rolle gedrillt werden, beifalljauchzend zu dem Berfahren gegen die Siebenbürger Sachsen in die Hände zu klatschen. Die deutsch geschriebene Bester Bresse, aus welcher sich das Ausland über ungarische Berhältnisse zu informiren pflegt, scheint ben Erfolg nicht gesichert zu haben, obwohl sie, voran der "Bester Lloyd", in den Berichten über die dreitägige Sachsen-Debatte, außer der Rede eines einzigen Abgeordneten, die Reden der andern fächsischen Abgeordneten so gut wie todt geschwiegen, dagegen in Leitartikeln haarscharf nachgewiesen hat, daß die Sachsen zur Vertheidigung ihrer Rechtsstellung nichts anderes als veraltete Brivilegien und die nackte Behauptung des Wort= bruches vorzubringen gewußt hätten. Daher nachtwandelt Lady Macbeth, die Sauptmitschuldige an den Mordthaten ihres Gatten, das k. ungarische und gemeinsame Andrassy'sche Pregbureau, hinaus in die ausländischen, namentlich die deutschen Blätter und sucht sich in deren Spalten die blutigen Hände rein zu maschen.

So haben denn auch schon deutsche Zeitungsorgane, deren Redactionen nicht einsichtsvoll genug oder durch Pflichten amtlicher Courtoisie gegen den Nachbar gebunden sind, die Hand dazu geboten, durch die Aufnahme pamphlet-artiger Darstellungen, für die aus Kücksicht auf das deutsche Nationalgesühl gewöhnlich einige anerkennende Phrasen als Eingangszoll entrichtet werden, das Urtheil des Auslandes über den deutschen Volksstamm Siebenbürgens zu verwirren und ungünstig zu gestalten. Auf demselben Wege ist in deutsche Blätter auch die Verdächtigung der Staatstreue der Siebenbürger Sachsen, die Vorstellung eingeschmuggelt worden, als ob die Sachsen auf die Hilfe des beutschen Mutterslandes bauten. Wohl hat es den Deutschen Siebenbürgens stets, wie den Schisser im Liede, der sein Ohr nach dem

zauberhaften Glockengeläute der meerversunkenen Bunderstadt hinneigt, nach Deutschland, seinem Mutterlande gezogen. Wohl hat Deutschland, selbst in den Zeiten seiner tiefsten Berfahrenheit, auch jum Sachsenvolke Siebenburgens mit seiner ganzen Nationalliteratur gesprochen, an der die Sachsen aleich jedem andern deutschen Volksstamm theilnehmen, und die deutschen Bücher haben stets ihren Weg in die Karpathenthäler gefunden, auch damals, als diese vom Türkenstreit und Schlachtruf zwischen Bürger- und Junkerthum wider- hallten. Wohl haben die Sachsen um den Sieg für die deutschen Waffen gebetet, als "der Trompeter von Mars la Tour mit der zerschossenen Brust" zum Kampse wider den beutschen Erbfeind blies; wohl haben fie, wenn gleich arm, ihr Scherflein gesammelt für die verwundeten Helden von Wörth, Metz, Sedan, und von den andern Siegesstätten auf der gallischen Erde — aber nie hat ein unlauterer Gedanke gegen die Monarchie, der sie angehören, sich in ihre Herzen eingeschlichen; kein einziger Mackel hat jemals ihre Bürger= treue gegen ihr Baterland befleckt. Das beweist Blatt für Blatt ihre siebenhundertjährige Leidensgeschichte, Die ein Meer von Blut und Thränen birgt, von Blut und Thränen, welche fie für ein nichtdeutsches Baterland und für ihr Berrscherhaus vergoffen haben, dem sie mit unauslöschlicher, von Uhnen und Enteln erprobter Treue ergeben und für welches Die Sohne ebenso wie die Bater But und Blut einzuseten zu jeder Stunde bereit find.

Rein, nicht Hilfe erwarten die Sachsen Siebenbürgens von ihren Stammesbrüdern außerhalb der Grenzen des Staates, dem sie durch Wahl, Beruf und Geschichte angehören. Wohl aber erwarten sie etwas, was jeder Deutsche spenden kann ohne Sinmischung in die inneren Angelegenheiten der Nachbarländer: die Sympathie. Denn mehr als das Mißgeschick, das sie getroffen, muß ihnen Verkennung und Verhöhnung im Mutterlande wehe thun. Sie senkt den bittersten Stachel in ihre Herzen, und die Wunde sitzt um so tiefer, als kein Zug der Verechnung bei der Theilnahme der Siebenbürger Sachsen an Deutschlands Geschick in seinen bösen und guten Tagen jemals im Spiele war, und selbst ihr Jubel über seine jüngste Waffenehre von Jenen übel vermerkt wurde, die bei Gambetta's Lügentelegrammen in siegjauchzenden Freudentaumel geriethen, in einem offiziözien, damals unter Andrassy'schem Einflusse stehenden Blatte,

ber "Bester Resorm" erklärten: "Frankreichs Siege sind auch unsere Siege" und später Deutschlands beste Freunde ge-

wesen sein wollten.

Da folch entstellende Berichte und falsche Urtheile über die sächsischen Abgeordneten und die Sache, die sie verthei= digten, auch in die ausländische Breffe Gingang gefunden haben, so ist es nur eine Pflicht der Gerechtigfeit, burch eine getreue Wiedergabe ber Debatte im ungarischen Landtage auch dem Auslande die Gelegenheit zu bieten, falsche Urtheile und fünstlich hervorgerufene Frethumer zu berichtigen. nachstehenden Blätter enthalten daher die in deutscher Ueber= setzung von dem zu hermannstadt erscheinenden "Siebenburgisch=deutschen Tageblatt" veröffentlichten stenographischen Landtagsberichte über die Zertrümmerung des Sachsenlandes in dem Abgeordneten= und Oberhause des ungarischen Land= tages. Als Ergänzung der Letteren möge hier noch Erwähnung finden, daß das Abgeordnetenhaus den Gesegent= wurf der Regierung am 25. Marg d. J. in dritter Lefung angenommen und das Oberhaus noch an demselben Tage die Dringlichkeit des Gegenstandes beschlossen hatte. Zwei Tage darauf, am 27. März, wurde der Gesegentwurf auch im Oberhause im Fluge erledigt. Blos ein einziger magnarischer Magnat, Baron Dionys Götvös, fühlte fich in seinem Gewiffen verpflichtet, die Vorlage als gesetz und verfassungs= widrig zurück zu weisen. Er hat sich dadurch die ehrenvolle Unerkennung aller Rechtlichdenkenden verdient.

Der Anhang enthält den Gesetzentwurf über den Königsboden in den Textirungen des Ministers und der vorberathenden Commission des Abgeordnetenhauses, ferner den Motivenbericht des Ministers Tisza und eine von Tausenden unterzeichnete Dankadresse des Sachsenvolkes an seine volks-

treuen Abgeordneten in Best.

Druckfehler-Verzeichniß.

- Seite 2, 18. Zeile von Oben auftatt "eines Gesetzentwurfs" zu lefen: "einen Gesetzentwurf".
- Seite 18, 4. Zeile von Unten anftatt "Gewiffes" zu lefen: "Gewiffens".
 - " 20, 5. " " Dben " "feierliche" gu " "erfte".
 - " 21, 3. ., " Unten " "Gefethebung" zu lefen: "Gefetsgebung".
- Seite 88, 20. Zeile von Oben auftatt "nobilum" zu lefen: "nobilium".
- Seite 88, 8. Zeile von Unten aufatt "unter ber fachfischen Universität" zu lesen: "und ber fächsischen Universität".
- Seite 95, 3. Zeile von Unten auftatt "Boses gebaren muß" zu lesen: "Boses muß gebaren".
- Seite 96, 2. Zeile von Unten hinter Generalgonverneuers zu ergänzen: "aufgehoben war."



Debatte

bes

ungarischen Unterhauses.

(Uebersetzung bes stenografischen Laubtagsberichtes über bie Sitzungen vom 22., 23. und 24. März 1876).



Erster Sigungstag am 22. März.

Präsibent Ghhczh: Ich melde dem geehrten Hause an: die Repräsentation der Kronstädter Districtsvertretung gegen den vom t. ungarischen Minister des Junern vorgelegten Gestehentwurf über den Königsboden, weiters über die sächsische Universität und das sogenannten Siebenrichtervermögen.

Weiters die ähnliche Repräsentation der Stadt und des Stuhles Mediasch, worin gebeten wird, den Gesetzentwurf über den Königsboden abzulehnen und den Minister des Innern anzuweisen, einer neuen Gesetzentwurf auszusertigen.

Diese Petitionen wären der Hausordnung gemäß an die Petitions - Commission zu überweisen; da aber eben für den heutigen Tag die Verhandlung des Gesetzentwurses über den Königsboden anberaumt ist, frage ich das geehrte Haus, ob es nicht etwa zweckmäßiger erscheint, diese Petitionen in die Kanzlei des Hauses, zur Ermöglichung der Einsichtnahme aufzulegen? (Zustimmung). Wenn das geehrte Haus damit einverstanden ist, werden diese Petitionen sonach in der Kanzlei des Hauses zur Einsichtsnahme ausliegen. . . .

Präsident: Es folgt die Tagesordnung: Die Berhands lung des Gesegentwurfs über den Königsboden, über die Resgelung der sächsischen Universität, sowie über das Bermögen der Universität und der sogenannten Siebenrichter, respective

bes biesfälligen Berichtes ber Berwaltungscommiffion.

Wenn das geehrte Haus den Bericht und den Gesetzentwurf als aufgelesen annehmen will, so eröffne ich die Generaldebatte, in der das erste Wort dem Herrn Berichterstatter zusteht.

Friedrich Wächter Berichterstatter (Regierungs-

Geehrtes Haus! Da die Motivirung des an der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes in der Borlage selbst enthalten ist, wünsche ich bei dieser Gelegenheit nicht, die ohnehin sehr kostbare Zeit des geehrten Hauses mit einer neuerlichen Motivirung in Anspruch zu nehmen, sondern bitte

einfach das geehrte Haus, es wolle den Gesetzentwurf in der Textirung des Verwaltungs = Ausschusses im Allgemeinen als Grundlage für die Special = Debatte annehmen. (Zustimmung.

Roloman Tiga, Ministerpräsident:

Geehrtes Haus! Auch meinerseits halte ich es nicht für nöthig, diesen Gesetzentwurf im Vorhinein aussührlicher zu begründen, nachdem die Motivirung seit Wochen schon in den Händen des geehrten Hauses sich befindet.

Wenn Bemerkungen, Anstände gegen benselben auftauchen sollten, behalte ich es mir natürlich vor, auf dieselben zu antworten. Jetzt bitte ich das geehrte Haus nur darum, es wolle diesen Gesetzentwurf in der Textirung des Verwaltungs-Ausschusses annehmen. (Zustimmung.)

Guftav Rapp (Sachfe):

Geehrtes Saus! Indem ich bei ber Generalvebatte über ben vorliegenden Besethentwurf bas Bort ergreife, eines Gesehentwurfe, ber an sich und im Allgemeinen von großer Wichtigfeit, speciell fur uns aber von gang außerortentlicher Tragweite ift, erschwert mir gar febr meine Aufgabe bas Bewuftsein, bag ich keine glanzende Rednergabe besitze, bag ich einer riefigen Majorität gegenüberftebe und bag ich mit bem, was ich vorbringen werbe, von Vorneberein nur auf Abneigung und vorgefaßte Meinungen ftofe und nicht auf Shmpathien rechnen barf. Bei allebem ichrede ich bor ber Größe und Schwere meiner Aufgabe nicht gurud, fondern werbe, im Bewuftfein bes Rechts und ber guten Sache, bie mir gur Seite ftehn, bemubt fein, nach Maggabe meiner beideibenen Rrafte bas ju thun, mas mir meine lautere Ueberzeugung, meine Begriffe von Bflichtgefühl und mein Bemiffen gebieten. 3ch werde mich beftreben, in meiner Rebe mich streng an die Sache zu halten, soweit möglich ruhiger Objectivität und thunlichster Rurge mich ju befleißigen und erlaube mir nur bie Bitte: bas geehrte Baus wolle mich mit Gebuld anhören, und bas, mas ich vorbringen will, jeiner Beachtung und einer vorurtheilsfreien, ernsten und ruhigen Ueberlegung würdigen. (Gören wir!)

Der Zweck bes vorgelegten Gesetzentwurfes ist: ben

Königsboben und bessen einzelne Theile aus der Reihe bessen, was da ist und lebt, zu streichen, und das, was aus diesem Gebiet künftighin gemacht werden soll, der Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu stellen. Das sprechen die zwei ersten Paragrase des Gesetzentwurses mit einer durchaus zweisellosen Klarheit aus. In dem Motivenbericht, welchen der Herr Minister diesem Gesetzentwurse beigegeben hat, führt der Herr Minister an: "daß es eine vom Gesetzentwurs einzubringen.

Darin stimme auch ich mit dem Herrn Minister überein — und läßt sich das bei einem Blick auf das betreffende Gesetz auch schlechterdings von Niemanden bestreiten — daß dem Herrn Minister vom Gesetze die strifte Verpflichtung auferlegt worden, einen Gesetzentwurf über die municipale Regelung des Königsbodens einzubringen, nicht aber ein solches, wie das vorliegende ist.

Der Herr Minister beruft sich nämlich in seinem Mostivenbericht in erster Reihe und hauptsächlich auf den §. 1 des Gesetzeitsels 43 von 1868, welcher von den Detailbesstimmungen über die Union Siebenbürgens mit Ungarn handelt, und berührt daneben nur ganz oberslächlich die §§. 10 und 11 dieses selbigen Gesetzeitsels, bann den §. 88 des Gesetzeitsels 42 von 1870. Dem Herrn Minister erscheint es dabei zweckmäßig, das Hauptgewicht auf den §. 1 bes G.-U. 43 von 1868 zu legen, welcher — ich will ihn Wort für Wort ausselsen — also lautet:

"Die nach ben bisher bestandenen politischen Nationen "bezeichnete Eintheilung und Benennung der Territorien und "die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, soweit sie "irgend einer Nationalität mit Ausschluß anderer zugestanden, "werden aufgehoben; und die Rechtsgleichheit der sämmtlichen "Staatsbürger des vereinigten Ungarns, in bürgerlicher und "politischer Beziehung, wird auch neuerlich gewährleistet."

Die Berusung auf den, in diesem Paragraf ausgessprochenen ganz allgemeinen Grundsatz wäre — ich erkenne das an — eine sehr bequeme Sache; in dem vorliegenden Falle liegt die Sache aber nicht so.

Batte die Gesetzgebung bamals, als sie bas Geset über

die Detailbestimmungen der Union Siebenbürgens mit Ungarn schuf, nichts weiter gewollt, als diesen ganz allgemeinen Grundsatz aussprechen — auf welchen der Herr Minister heute seinen vorliegenden Gesetzentwurf vorwiegend stützen will, so durste sie in jenen Gesetzartikel keine weiteren §§. aufnehmen. Sie hat aber mehr gethan, hat in den folgenden §§. die Detailbestimmungen dieser Union weiter ausgeführt und in bindender Weise sesstellt. Speciell den Königsboden betreffend, hat sie präcise bestimmt, wie und in welcher Art diese Regelung des Königsbodens zu geschehen habe. Der §. 10 dieses Gesetzes lautet nämlich Wort für Wort also:

"Im Zwecke der Sicherstellung der Selbstverwalsungsrechte der Stühle, Districte und Städte des Königssbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und "die Feststellung des Wirkungskreises der sächsischen Ras"tionssUniversität wird das Ministerium betraut, mit Anschörung der Betreffenden dem Reichstage einen solch en "Gesetzentwurf vorzulegen, der sowol die auf Gesetzen und "Verträgen beruhenden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit "aller, dieses Territorium bewohnenden, welcher Nationalität "immer angehörenden Staatsbürger gehörig zu berücksichs "tigen und in Einklang zu bringen hat."

Weiters ber §. 11 biefes Gesetzes lautet:

"Die sächsische Nations = Universität wird auch weis "terhin in dem, mit dem siebenbürgischen Gesetzartikel XIII. "von 1791 in Einklang stehenden Wirkungskreise — mit "Aufrechthaltung des Seiner Majestät zustehenden und im "Wege des ungarischen verantwortlichen Ministeriums aus "zuübenden Aussichtsrechtes -- belassen, mit der Ausnahme, "daß die Universitätsversammlung in Folge der Aendes "rungen in dem Organismus des Justizwesens weiterhin "keine richterliche Function ausüben kann."

Der Inhalt dieser beiden Paragrase setzt völlig außer Zweifel, daß der Herr Minister bei Ansertigung des Gesestentwurfes nicht an den §. 1, sondern strifte an den §. 10 und 11 dieses Unionsgesetzes sich zu halten angewiesen und verpflichtet ist. Diese beiden Paragrase enthalten ganz präcise Bestimmungen, an die der Herr Minister gebunden war,

benen jedoch — bas ist unbestreitbar — ber vorliegende Geschentwurf schlechterdings nicht entspricht. Ich werde mich bemühen, bas an ber Hand bes Gesetzes und bieses Gesetze entwurfes noch näher nachzuweisen.

Che ich jedoch baran gehe, wolle mir das geehrte Haus geftatten, ihm nun in ben Hauptzügen Einiges von bem in bas Gedächtniß zurückzurufen, was der Schaffung biefes Unionsgesetzes von 1868 vorausgegangen.

Im Jahre 1848 beschloß Ungarn von seiner Seite die Union mit Siebenbürgen und lud Siebenbürgen ein, sich Ungarn anzuschließen. Damals sprach die Legislative Unsgarns in dem Gesetzartikel 7 von 1848 §. 5 aus:

"Ungarn ist bereit, alle jene besonderen Gesetze und "Freiheiten Siebenbürgens, welche die vollständige Bersweinigung nicht hindern und der nationalen Freiheit und "Rechtsgleichheit nicht abträglich sind, anzuerkennen und "aufrechtzuhalten."

Siebenbürgen nahm tarauf bin seinen I. B.-A. von 1848 an, sprach barin aus, baß es in bie Union eingehen wolle, und bestellte im §. 2 tes siebenb. G.= A. I von 1848 - eben im Sinblick auf ben bezogenen g. 5 bes ungar= ländischen B. A. 7 von 1848 - "eine Regnicolarcommiffion, "welche Commission über die Details, die Modalitäten biefer "Bereinigung bem ungarifden Ministerium Aufschluß geben, "bei ber Ginverleibung ber Theile Siebenburgens gu Ungarn "mitwirken und bem Ministerium bas Material zu bem "biegbezüglichen, bem nachften Reichstage vorzulegenden Be-"fetentwurfe liefern folle." Die'Regnicolarcommiffion begann bamals auch ihre Arbeiten, fonnte biefelben jeboch, in Folge ber bald barauf eingetretenen, bedauerlichen Ereignisse nicht zu Ende führen. Die Sache — und mit ihr die Union blieb in Schwebe, bis Ente 1865 ter ungarische Lanttag wieder einberufen wurde. Da befagte die Thronrede bezüglich ber Union Ungarns und Siebenburgens folgentes:

"Bir haben ten Landtag Siebenbürgens zu tem "Zwecke einberufen, bamit er ben, über bie Union Sieben= "bürgens mit Ungarn handelnten siebenbürgischen Geset, "artikel I von 1848 zum Gegenstand seiner ernsten und ein=

"gehenben Erwägung mache, und fordern die getreuen Stände "und Abgeordneten unseres geliebten Ungarns betreff des "ungarländischen G.=A. 7 von 1848 zu gleichem Borgange "auf, damit diese Frage nicht nach dem todten Buchstaben "eine scheinbare und eben darum in ihrem Erfolg zweifel= "hafte, — sondern durch die Würdigung und den vertrauens= "vollen Anschluß aller lebensfräftigen Factoren eine dauernde "und befriedigende Lösung finde."

Hierauf antwortete bas Abgeordnetenhaus Ungarns in seiner Abresse an Se. Majestät: (liest) "Wir sprechen Eurer "Majeftat unfern Dant aus für bie landesväterliche Fürforge, "mit ber Eure Majestät bie endgiltige Austragung ber aus "ber Union Siebenbürgens mit Ungarn fliegenben Berhalt-"niffe am Bergen tragen. Die Grundlage für biefe Berhalt "niffe haben jene Gefete gegeben, welche im Jahre 1848 "über die Union Ungarns und Siebenbürgens von beiden "Ländern einverständlich geschaffen und burch bie Allerhöchste "Genehmigung fanctionirt worden find. Aber es gibt in biefer "Sache noch Bieles auszutragen und wir stellen nicht in "Abrede, baß zur Erzielung einer allseitig befriedigenben, "gerechten und billigen löfung ernfte lleberlegung und "Umficht nothwendig sei. Uns wurden bei ben biegbezüglichen "Berhandlungen bie Gefühle brüberlicher Liebe leiten, wie "wir auch vertrauen und hoffen, bag Niemand von uns "folches verlangen wird, mas die Grundpfeiler unferer Ber-"fassung gefährben fonnte."

Zu berselben Zeit war auch der Landtag Siebenbürgens einberufen und versammelt, damit er den siebenb. G.-A. I von 1848 in ernste Erwägung ziehe. Des Nähern auf das, was dort geschah, will ich vorläusig nicht eingehen und nur ansühren, was die Abresse des siebendürgischen Landtags dießbezüglich sagte: "Das väterliche, die Beglückung "aller Ihrer Bölker austrebende Herz Euer kaiserlichen und "apostolischen königlichen Majestät, so wie die bekannte Frei-"sinnigkeit und Gerechtigkeitsliebe der ungarischen Geset-"gebung bieten hinreichende Garantien dafür, daß die Rechte, "Interessen und Ansprüche der einzelnen Theile, der Con-"sessionen und Nationalitäten Siebenbürgens bei der betail= "krten Durchsührung der Union gebührend berücksichtigt und "auf Grundlage ber Gleichberechtigung und ter Billigfeit "werben befriedigt werben."

Das auf diese Adresse erflossene königliche Rescript an den siebenbürgischen Landtag spricht daraushin aus: (liest) "Die endgiltige Bereinigung der beiden Länder, die nur auf "dem Grunde der erfolgten Feststellung der staatsrechtlichen "Berhältnisse der Länder der ungarischen Krone zu ein"ander, sowie der Stellung derselben zum Reiche verwirklicht "werden kann, machen Wir überdieß von der gebührenden "Berücksichtigung der besonderen Landesinteressen Unseres ge"liebten Großfärstenthums Siebenbürgen, von der Sicher"stellung der auch von Euch gewürdigten Nechtsansprüche "der verschiedenen Nationalitäten und von der zweckmäßigen "Lösung der auf die Administration bezüglichen Fragen "abhängig."

Bleichzeitig erfloß auch auf bie Abresse bes ungarischen Landtage ein allerhöchftes fonigliches Rescript, welches ausfprach: (lieft) "Bezüglich Eurer auf bie Bervollftanbigung "bes Landtage gerichteten Bitten haben Wir mit Befriedi= "gung bas Berfprechen ber landtäglich versammelten Dag-"naten und Abgeordneten aufgenommen, daß fie gegenüber "allen Classen ber Staatsbürger, ohne Unterschied ber Con-"feffion und ter Sprache, bie Grundfate ber Berechtigfeit "und Billigfeit zu allen Zeiten zur Richtschnur nehmen "werben, und baf fie insbesondere ben Landesbewohnern "nichtmagharischer Zunge alles bas, mas beren Intereffen "und bas allgemeine Landesintereffe erheischt, burch Gefete "gewährleiften wollen. In Ausübung Unferer Berricher= "pflichten werben Wir zu Unferer angenehmften Aufgabe "zählen all bas, womit wir bie Berwirklichung biefes von "Uns beiß ersehnten Buniches forbern fonnen, benn ben "Frieden, Die Gintracht und bie Interessengemeinschaft ber "Lanbesbewohner werben Wir jeber Zeit frendig begrußen "und mit aller Macht förbern."

Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Ihre Geduld mit Anführung dieser Citate in Anspruch genommen, aber ich hielt es geboten, bei diesem Anlaß Ihnen all' das ins Gebächtniß zu rufen, was sowol die Gesetzgebung Ungarns und Siebenbürgens, als auch Se. Majestät dießbezüglich in feier-

licher und förmlicher Weise auszusprechen und zu erklären geruhten, ehe ber G.-A. 43 von 1868 geschaffen worten. Ein Ausstuß und eine Folge dieser seierlichen Erklärungen war die Schaffung dieses G.-A. 43 von 1868, worin die Bestimmungen detaillirt wurden, wie und in welcher Art und Weise die Unionsfrage überhaupt und speziell auch die Frage der Regelung des Königsbodens gelöst und durchzesührt zu werden habe.

Halten wir nun alle bem ben vorgelegten Gesetzentwurf gegenüber. Fürwahr, es läßt sich nicht bestreiten, daß dieser Gesetzentwurf all dem, was seierlich versprochen worden und was in dem G.- A. 43 von 1868 zu wirklicher Gesetzeskraft erhoben worden, in keiner Weise gerecht wird, daß er die hier maßegebenden §§. 10 und 11 dieses Gesetzes sich gar nicht vor Augen gehalten hat.

Denn ber vorliegende Gesetzentwurf spricht mit keinem Worte von der Sich erstellung ber Selbstverwaltungs rechte der Stühle, Distrikte und Städte des Königsbodens, sondern verlangt, die Gesetzedung solle eine Generalvollmacht geben, damit ohne alle Berücksichtigung der bisher bestandenen Verhältnisse und munizipalen Verbände eine beliedige, ganz neue Territorialeintheilung gemacht werden könne; — spricht also die Vernichtung des Königsbodens und seiner Stühle und Distrikte — dem Gesetze schnurstraß entgegen — in nachter Weise aus.

Die zweite Anordnung bes §. 10 bestimmt, daß ber vorzulegende Gesetzentwurf von ber Organisirung der Vertretungskörper dieser Stühle, Distrikte und Städte handeln solle. Auch nicht ein einziges Wort hierüber findet sich in dem vorliegenden Gesetzentwurfe.

Weiters verordnet dieser Paragraf, daß dieser Gesetzentwurf mit Anhörung der Betreffenden angesfertigt und eingebracht werde. Aus dem Bericht der Verswaltungs-Commission ist ersichtlich, daß der Herr Minister in der Commission auf eine Anfrage geantwortet und erklärt habe: daß die Betreffenden nach Anordnung des §. 10 vor Einbringung dieses Gesetzentwurses angehört worden seien, indem die sächsische Nations-Universität, von einem Borgänger des Ministers zur Meinungsäußerung aufgesordert,

in einer die Regelung bes Königsbobens behandelnden Repräsentation ihre Meinung bem Ministerium vorgelegt habe.

3ch bin weit entfernt, geehrtes Saus, zu bestreiten, baß in folder Allgemeinheit genommen eine Unhörung überhaupt erfolgt sei; ich muß aber boch Zweierlei hiezu bes merken. Für's Erste, bag ber Herr Minister es ist, ber sich barauf beruft und bamit beden will, baß bie fächfische Nations-Universität, von einem seiner Borganger hiezu birect aufgeforbert, ber Regierung eine Borlage gemacht und eine Erflärung abgegeben bat, welche er als bie legale, im Sinne bes S. 10 erfolgte Unhörung ber Betreffenten anerkennt und barftellt. Das gefcah im Jahre 1872, und fiehe ba, als im nächftfolgenden Jahre - 1873 - Die fächfiche Mationes Universität in terfelben Sache und Frage eine Repräsentation an bas Ministerium richtete, erließ ber bamalige Minister bes Innern ein Berbot: Die fachfische Nations-Universität burfe sich mit berlei Ungelegenheiten überhaupt nicht befaffen, benn bas fei eine Ueberschreitung ihres Wirfungsfreises! - 3m December vorigen Jahres wurde in ber versammelten fächfischen Nations-Universität, Angesichts beffen, baß notorisch in ber allernächsten Zeit bie Regierung in biefer Angelegenheit bem Abgeordnetenhaufe einen Gefegent= wurf vorlegen wolle. - ein Antrag auf Borlage einer bie8= bezüglichen Repräsentation an Die Regierung gestellt. Diesen Antrag auch nur in Berathung zu nehmen, murbe jedoch von bem vorsitzenden Organ ber Regierung verboten mit Berufung barauf, ber geehrte Berr Minifter habe ihn ftrengftens angewiesen, jebe berartige Berathung, als nicht in ben Wirfungefreis ber Nations-Universität gehörig, zu verwehren. Und siebe ba, beute beruft sich ber Berr Minister vor tem Abgeordnetenhaufe und ber Commiffion besfelben, daß bie Unhörung ber Betreffenben, welche bas Befet anordnet, eben bie an einen feiner Borganger im Amte gerichtete Re= prafentation um Meinungeaußerung berfelben - inzwischen im Berordnungswege biefes ihres Rechtes beraubten fächfischen Nations-Universität bilbe!

Doch weiter — und dies ist das Zweite, was ich bemerken wollte — wie läßt sich aus der Bestimmung tieses § 10, welcher die Anhörung der Betreffenden sordert, herausbeuteln, dieser Gesetzesbestimmung sei Genüge geschehn, wenn die Betreffenden eine Aeußerung einmal abgegeben haben, im Uebrigen aber habe die Regierung keinen Grund, sich mit dieser Aeußerung der Betreffenden zu befassen? Auch nicht einen Zug, nicht einen Grundsatz aus jener Erstärung der Universität hat die Regierung in ihren Gesetzentwurf aufgenommen, sondern legt einen, in seiner ganzen Anlage und Richtung damit widerstreitenden Gesetzentwurf dem Hause vor. Und das nennt man dann "Anhörung der Betreffenden"?

Schließlich trägt ber § 10 ber Regierung auf, sie solle einen solchen Gesetzentwurf bem Hause vorlegen, ber bie — nicht auf Privilegien, sonbern — auf Gesetzen und Versträgen berücksichtigt und mit ber allgemeinen Rechte gehörig berücksichtigt und mit ber allgemeinen Rechtsgleichheit in Einklang bringt. Wie hat ber vorliegende Gesetzentwurf biese, auf verfassungsmäßigen Gesetzen und auf Staatsverträgen beruhenden Rechte berücksichtigt? Ich, g. H., sinde auch nicht eine Spur von biesen Rechten in diesem Gesetzentwurfe.

Nur zu oft begegnet uns Sachsen, daß uns höhnisch vorgeworsen wird, wir verlangten Privilegien. Gestatten Sie, daß ich diesem Vorwurf entgegen mich auf das, von der Gesetzebung Ungarns in der neuesten Zeit — 1868 — geschaffene und sanctionirte Gesetz beruse, worin sie klar und zweisellos anerkennt, ter Königsboden habe auf Gesetzen und Verträgen beruhende Rechte. Diese fordern wir und nicht Privilegien. Diese Rechte lassen sich auch hier und heute nicht abstreiten. Das Gesetz schreibt vor, daß diese bestehenden Rechte bei Regelung des Königsbotens gebührend zu berücksichtigen sind. Alle Factoren der Gesetzgebung Ungarns haben in all den förmlichen und seierlichen Erstlärungen, die ich vorhin ausgelesen, ver sprochen, daß es in dieser Richtung gerecht und rücksichtsvoll vorgehn wird. Und siehe da, g. H., was geschieht heute?

Nichts geringeres, als daß nun, da die Stunde zur Einlösung der Versprechungen gekommen, ein Gesetzentwurf uns vorgelegt wird, der nichts anderes bezweckt und enthält, als die Vernichtung des Königsbodens, die Verweigerung und Verlöschung seines weitern Fortbestandes.

All das, was das Gesetz von 1868 gewährleistet, sowie die demselben vorausgegangenen seierlichen Berheißungen sind heute nichtig, wirkungslos und bleiben gänzlich außer Betracht. Alle jene Verheißungen erweisen sich als Borspiegelungen, als tönende Worte und leere Phrasen.

3ch habe erwartet, die Gesetzgebung Ungarns werbe ihr verpfändetes Wort in anderer Weise einlösen.

Es ist ba wol natürlich, bag ich einen solchen Gefete entwurf nicht annehme, sondern abweise.

Sie sagen, ja aber wir find genöthigt, so zu handeln, bas Interesse bes Lanbes und ber Abministration gebietet es.

Ich will mich nicht barüber auslassen, wie weit ein solcher Borgang wirklich im Interesse bes Landes sein könne; ich fürchte sehr, die Zukunst werde auch Ihnen beweisen, daß solches Thun nicht im Interesse des Landes gelegen.

Die Interessen ber Abministration gebieten es? Da vom Königsboben bie Rebe ift, muß ich mich natürlich auf

benfelben berufen.

Gefteben Gie fich und uns aufrichtig ein: ift etwa tie Abministration auf bem Königsboben in foldem Zusstande, bag nur mit ber Bernichtung und Zerstückelung bes felben ber Abminiftration geholfen werben fonnte? 3ch behaupte bas Gegentheil, behaupte, bag trot allem, mas bort geschehn, bie Abministration in erträglich gutem, ja in befferem Stanbe ift , ale anberwarte im Lanbe. Tropbem, baß seit bem Jahre 1867, seit bie constitutionelle Regierung Ungarns bort regiert, jener Lanbestheil nicht mit Befeten, sondern mit Verordnungen regiert wird, bag jebe Wahl von Municipalbeamten bort verboten war, bag bort feit 1868 auch nicht ein Municipalbeamter gewählt werben burfte, fonbern burch bas Organ ber Regierung ernannt wurde: trot biefer Ausnahmszuftanbe behaupte ich getroft, bag ber Bang ber Abminiftration bort ein, immerhin erträglicher geblieben, und wenn Sie, meine Berren, nur ben Willen bagu hatten, ließe fich ba mit Leichtigkeit eine Administration einrichten, bie wahrlich tem mobernen Staat weber jum Schaben, noch jur Schande gereichen murbe. 3ch erlaube mir biefifalls bas geehrte Saus an bas zu erinnern, was ein bervorragendes Mitglied bieses Hauses, Anton Csengerh, in ber Einundzwanziger = Commission 1873 über eine zweckmäßige Einrichtung ber Abministration gesagt und welches Muster= bild er Ihnen bort vorgeführt hat.

Uns wird entgegengehalten, daß wir einen Staat im Staate haben wollen; nein, geehrtes Haus, wir wollen einen folchen nicht. Die sächsische Nations-Universität hatte in ihrer Repräsentation, welche sie dem Ministerium überreichte, klar ausgesprochen, daß sie für den Königsboden von den auf Gesetz und Vertrag beruhenden Rechten vur jene Summe von Rechten verlange, welche das Gesetz jedem Municipium Ungarus gewährt hat. Sie hat ausgesprochen, daß der Königsboden im Ganzen genommen sich mit dem Rechtskreise begnüge, welcher jedem Municipium im Lande damals zukam. Ist das bei Ihnen der Staat im Staate?

Endlich wird noch gelagt, solches Thun sei geboten im Interesse ber Freiheit. Nun, meine Herren, ich meine, wer die Verhältnisse des Königsbotens auch nur ein wenig, wenn auch noch so oberflächlich, kennt, ber müsse doch soviel wissen, daß jener Königsboten selbst in den finsteren Zeiten bes Wittelalters eine Heimstätte der allgemeinen bürgerlichen Freiheit und Nechtsgleichheit war, wie in solcher Urt damals in Europa überhaupt kaum eine zweite zu finden war.

Doch zum früheren Punkte nuß ich Sines noch bemerken. Es ist wahr, daß jene auf Gesetzen und Berträgen beruhenden Rechte rem Königsboden auch solche Recht von ehedem gewährleisteten, die vielleicht in dem jezigen modernen Staat nicht ganz vereinbarlich erscheinen. Aber, wie ich schon gesagt, die legale Vertretung des Königsbodens hatte sich bereit erklärt, in dieser Richtung soviel als die nirklichen Ansprüche des modernen Staates erheischen, an tieser Rechtselage mit ihrer Mitwirkung und Zustimmung zu ändern bereit sei. Aber all dieser Willfährigkeit gegenüber, Sie sehen es, stießen wir sediglich auf die nachte Negation jeden Rechtes. Unter diesen Umständen bleibt uns nichts anderes übrig, als unsererseits hier zu erklären, daß wir unerschütterlich seltshalten an unseren Rechten, daß wir dieselben nimmer aufgesben, ihnen nimmer entsagen.

Unser Verlangen und unsere Bitte war, und ist auch

heute, in biesem Augenblicke nur: bas geehrte Haus wolle rasjenize, was das von Ihnen selbst geschaffene Gesetz bestimmt und anordnet, in Ehren halten, demselben Geltung verschaffen und die gesetzestrene Durchführung anordnen. In diesem Sinne bin ich so frei, in meinem Namen

In diesem Sinne bin ich so frei, in meinem Namen und im Namen meiner Gesinnungsgenossen einen Beschluß-antrag dem geehrten Hause vorzulegen, welcher, wie schon gesagt, sich lediglich darauf beschränkt, das Haus zu bitten, es wolle jenes Gesetz, das die Gesetzgebung Ungarns im Jahre 1868 geschaffen und das durch die Genehmigung Seiner Majestät sanctionirtes, rechtsverbindliches Gesetz geworden, einhalten und bessen Anordnungen nun nach Recht und Billigkeit endlich auch durchführen.

Rur unlängst hielt ein geehrter Herr Abgeordneter von jener Seite eben mir hier im Hause vor: es gebe Leute, denen es nicht sonderlich beliebt, unsere sanctionirten Gesetze in Ehren zu halten. Geehrtes Haus! jetzt bietet sich die Gelegenheit zu zeigen, daß Ungarns Abgeordnetenhaus die von ihm selbst geschaffenen Gesetze auch in Ehren halten

kann und will.

Ich empfehle unferen Antrag dem geehrten Hause zur Würdigung und Annahme.

Präsident: Der Beschlußantrag wird verlesen werden. Algernon Beöthy, Schriftführer, verliest den Besschlußantrag:

"In Arbetracht bessen, bag ber "von ben Detail-Besstimmungen über bie Union Siebenburgens mit Ungarn"

handelnde Gesetz-Artifel XLIII: 1868 anordnet:

"§. 10. Zum Zwecke der Sicherstellung der Selbste verwaltungsrechte der Stühle, Distrikte und Städte des Rösnigsbodens, der Organisirung ihrer Vertretungskörper und der Feststellung des Rechtstreises der sächsischen Nationsauniversität wird das Ministerium betraut, mit Anhörung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, der sowol die auf Gesetzen und Verträgen bearuhenden Rechte, als auch die Rechtsgleichheit aller, dieses Gebiet bewohnenden, welcher Nationalität immer angehörens den Staatsbürger gehörig zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen hat;"

baß ferner §. 11 biefes nämlichen Gefet. Artikels be- ftimmt:

"Die sächsische Nations-Universität wird auch weiterhin in dem ihr nach dem siebenbürgischen G.-A. XIII: 1791 zustehenden Wirkungskreise — mit Aufrechthaltung des Sr. Wajestät zustehenden allerhöchsten und im Wege des ungarischen verantwortlichen Ministeriums auszuübenden Aufsichtsrechtes — belassen mit der Ausnahme, daß die Universsitäts-Versammlung in Folge der in der Einrichtung des Justizwesens geschehenen Veränderung künstighin keine richterliche Funktion ausübt;"

"in Anbetracht bessen, daß der vom Minister bes Innern vorgelegte und soeben in Berhandlung stehende Gesetzentwurf ben präzisen Bestimmungen bes voraufgeführten Gesetzes überhaupt nicht entspricht, vielmehr in birektem

Wiberspruche bamit steht;

baß er statt der Sicherstellung jener Rechte die eins fache Negation und Streichung derselben bezweckt und bestreffs des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität die Bestimmungen des oben zitirten §. 11 ganz außer Augen läkt:

wolle das Abgeordnetenhaus aussprechen und beschließen,

daß es

1. ben vorliegenben Gefetzentwurf nicht annimmt;

2. das Ministerium anweist, dasselbe solle mit genauer Beachtung der Anordnungen der §§. 10 und 11 des G.-A. XLII v. J. 1868, dann des §. 88 des G.-A. XLII:
1870 einen solchen neuen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, welcher den Anordnungen der bezogenen Gesetze vollständig entspricht, und solle diesen Gesetzentwurf, nach Anhörung der Betreffenden, binnen möglichst furzer Frist dem Abgeordnetenhause vorlegen."

Emil Trauschensels, Abgeordneter des Kronstädter Distrikts; Gustav Kapp, Abgeordneter der Stadt Hermannstadt; Friedrich Seraphin, Abgeordneter von Großschenk; Albert Sachsenheim, Abgeordneter von Mediasch; Samuel Dörr, Abgeordneter von Leschfirch; Christian Roth, Abgeordneter des Agnethlener Wahlkreises; Carl Conrad, Abgeordneter des Leschfircher Stuhles; Friedrich

Ernst, Abgeordneter des Schäßburger Stuhles; Friedrich Leonhard, Abgeordneter von Broos; Karl Maager, Abgeordneter von Reps; Karl Gebbel, Abgeordneter des Hermannstädter Stuhles; Wilhelm Löw, Abgeordneter von Reußmarkt; Guido Baußnern, Abgeordneter des Mediasscher Stuhles; Adolf Zah, Abgeordneter von Mühlbach; Edmund Steinacker, Abgeordneter des Bistriger Districts.

Madar Mafray (Regierungspartei):

G. Saus! 3ch glaube, wenn es in biefem Saale einen Gegenstand ber Legislative gegeben hat, auf welchen bie öffentliche Meinung bes Landes völlig vorbereitet war, fo ift es ber gegenwärtige Gefegentwurf. Jahre find vergangen, feit ihn die Breffe distutirt, die Regierung fich bamit befcaftigt, bas Saus vorbereitende Befchluffe fagt, und bie Burger bes Königsbobens verfolgen schon feit fehr langer Beit mit wachsamer Aufmerksamkeit bie Lösung biefer Frage. 3ch zähle biesen Tag zu jenen Momenten ber nationalen Freude, wie fie bas Schickfal unferer Ration felten, mit wahrhaft fnideriger Sand bescheert. Ginen folden Tag hatte ber 1836er Landtag, als er bas Befet über ben Rudanschluß ber Theile brachte; einen folden Tag hatte ber 1848er Landtag, ale er Siebenburgen nach 300jabriger Trennung auf constitutionellem Bege bem Mutterlande wieder anschloß, einen folden Tag hatte ber 1867er Land, tag, als bas fon ung. Ministerium aussprach, bag bie Union eine Thatsache sei. Nicht vergebens interessiren sich bie Burger bes Ronigsbodens für biefe Frage, benn burch bie Schaffung biefes Gesegentwurfes gewinnt bie Ginbeit bes magharifden Staates einen fraftvollen Ausbrud. Auch in Bezug auf bie allgemeine Freiheit ift biefer Gefetentwurf fehr wichtig, eine große Thatsache ift in ihm ausgesprochen, namlich tie, daß in dem Reiche des heil. Stefan bas lette, mit Sonderrecht versehene Territorium aufhört und in die Reihe ber Rumanier, Jagygier und Sefler-Territorien verfett wird. Mit ber Aufhebung biefer fonderberechtigten Gebiete fteht ber burgerlichen Bleichheit weiter nichts mehr im Bege.

In einem folden Staate, g. Haus, in welchem es gefchloffene Gebiete gibt, ift tein einheitlicher Staat, bort
aber, wo Privilegien herrschen, bort gibt es feine Freiheit.

Diese beiden find Baffer und Fener in einem Befag, welche fich untereinander vernichten. Dies ift ber Rampf ber guten und ber bosen Principien, welche die gegenseitige Bernichtung auftreben. 3ch halte biefen Gefetentwurf auch im Intereffe ber Burger bes Ronigsbobens für munichenswerth, benn ich frage: wer zeigt mir im Umfang Ungarns ein von ber Natur gesegneteres Gebiet - er zeigt es gewiß nicht und wo gibt es trottem so viele Zwietracht, so viele geheime und offene Conspirationen, so viel Unzufriedenheit, als gerade an diesem Ort? Und warum bas, g. Haus? beshalb, weil bie Gefete bort nur für bie Privilegirten geschaffen find. Die Privilegirten unterbruden die übrigen Burger. 150,000 Sachsen gegenüber wurden 30,000 Magharen und 170,000 Romanen als geduldet betrachtet, welche nicht zum zunf= tigen Stamme gehören, jene waren mehr Baria's Bürger. In Wahrheit werden die Richtsachsen einer vielfach unbrüderlichen Behandlung theilhaftig. 3ch glanbe, g. Saus, und bin bavon tief überzeugt, daß burch biefen BeseBentwurf die jahrhundertealte Parteiung aufhören wird und baß sich die Parteien mit einander aussohnen werben. Uebrigens wollte mein Vorredner, der Herr Guftav Rapp, als er so viele Erlässe und Abressen auflas, wie ich ihn verstehe, das beweisen, daß unfere Majorität an Ihrer Minorität Bewalt, Ungerechtigfeit verüben wolle; wer angefichts unferer Stellung von ben durch bas magharifche Barlament geschaffenen Besetzen tiefes fagt, beabsichtigt nicht Bernhigung ber Leidenschaften, fondern die Aufveitschung ber Leidenschaften. (Zustimmung.)

Tene Kälte, welche er in seinem Herzen bem magharischen Staate gegenüber nährt, will er, wie ich sehe, auch
bei Andern nähren. Aber ich frage den g. Herrn Abgeordneten, ob dieser Zustand auch weiterhin dauern solle? In
welchem Theile des Landes ist die öffentliche Meinung, aber
besonders das magharische Gefühl, so oft und so empfindlich
verletzt worden? Halb Ungarn, g. Haus, hat der ungarischen
Regierung nicht so viel Böses, so viel Widerwärtigkeiten zugefügt, als gerade diese sächsische Nationsuniversität, welche
jetzt den Gegenstand der Regelung bildet. (Hört!)

G. Haus! Die auf bem Königsboben befindliche fächfische

Universität will selbst regieren, will selbst ein gesetzebenber Körper sein, auf dem Königsbeden ras Municipalrecht ausüben, indem es den elf Municipien ihre gesetzlichen Rechte
entzieht und so hat sie den Berordnungen der ungarischen Regierung opponirt und wollte das Ministerium in den Anflagestand versetzen. Aus diesem kann das g. Abgeordnetenhans ersehen, daß nur solche Umstände es sind, welche uns
dazu treiben, diesen Entwurf mit Freuden zu begrüßen und
anzunehmen. (Zustimmung.) Diesem zu Folge nehme ich den
Gesetzentwurf in seiner Totalität als Gruntlage zur Specialdebatte an. (Zustimmung.)

Guido Baufinern (Sachse):

Geehrtes Hans! Nach bem jüngsten Verhalten bes geehrten Fauses in der Interpellationsangelegenheit meines geehrten Freundes Emil Trauschenfels, wo jener Minister, dessen allererste Pflicht es ist, darüber zu wachen, daß die Gesetze streng befolgt werden, eine offenbare Gesetzentrhung implicite zwar zugab, jedoch austatt deren sosortige Abstellung zu versprechen, einen Gesetzentwurf demnächst auf den Tisch dieses Hauses niederzulegen erklärte, welcher die betreffende Gesetzentetzung zum Gesetze erheben soll (Dho!) und wo die Mehrheit des geehrten Hauses, austatt im Sinne der bestehenden Gesetze vorzugehen, die Enunciation des Ministers zur befriedigenden Kenntniß nahm; — nach diesem Berhalten des geehrten Hauses, sage ich, ist es wahrlich eine peinliche Ausgade, gegenüber eines Gesetzentwurses das Wort zu ergreisen, welcher geradezu auf die Beugung sonnenstlarer Gerechtigkeit abzielt. (Lärm, Nuse: Zur Ordnung! zur Ordnung!) Denn, meine Herren, der bezeichnete Vorgang dient zum Beweise dasust. (Lärm, das in diesem Hause Gesetzesachstung und Rechtsgesühl wenigstens in gewissen Fragen sehlen (Großer Lärm; Ruse: Zur Ordnung, zur Ordnung!)

Präsident (läutet): Wenn es bei der Verhandlung irgend einer Fraze nothwendig ist, daß das g. Haus auch die Gegenargumente ruhig und ausmerksam anhöre, so geshört dieser Gegenstand ohne Zweisel dazu, damit man nicht wieder den so ost gehörten Vorwurf erhebe, daß das g. Haus die eben von dieser Seite (auf die Sachsen weisend) kommenden Gegenargumente nicht nur nicht anhören wolle,

fonbern fogar zu unterbrücken bemüht fei. (Lebhafte Buftimmung.) Andererseits richte ich auch an die g. Herren Abgeordneten (auf die Sachsen weisend) die Bitte (Hört! Hört!), baß sie, gleichwie ber Herr Abgeordnete, ber als Erfter jum Gegenstance fprach, fich objectiv ausbrückte und barum bem gangen Saufe mit gespannter Aufmertfamkeit angehört wurde, auch jeden Ausdruck vermeiden, der nicht jum Begenstante gehört, nichts enthält, was zur Angelegenbeit nicht gebort und nur Aufregung hervorruft, ja vielleicht bervorzurufen beabsichtigt. (Lebhafte Zustimmung.) Damit man also nicht fagen tonne, bas Sans welle die Begenargumente nicht anhören, mache ich jetzt von meinem Prafi-bentenrechte keinen Gebrauch, muß aber bem Herru Abgeordneten erflären, bag, wenn er auch im weitern Berlaufe beleidigende Meußerungen gegen bas geehrte Sans anwenden will, ich mich meines Prafibentenrechts mit ganger Strenge bedienen werde. (Allgemeine, lebhafte Buftimmung.)

Buibo Banknern: Es ist meine Bflicht, biefe Ermahnung bes herrn Praficenten mit voller Uchtung entgegenzunehmen, und ich werbe bestrebt fein, ihr zu entsprechen.

Wenn ich bennoch bas Wort ergreife, so erfülle ich hiemit nur eine sittliche Pflicht, benn der Rampf um's Recht bilbet bie ethische Seite bes großen Kampfes um bas Dasein und wer im öffentlichen Leben wirkend sich jenem Rampfe aus was immer für Grunden entzieht, ber berfundigt fich an bem Sittlichkeitsprincip, auf tem alle Menschenwurde berubt.

Doch auch noch aus einem anteren Beweggrunde ergreife ich bas Bort; einem Beweggrunde, welcher fich aus ber menschlichen Ratur ergibt und ben ter Dichter in bie schönen Worte gekleidet hat: "Selbst noch am Grabe pflanzt ber Mensch ber Hoffnung Banner auf".

Ja wel, die hoffnung ift es, welche mich veranlaßt, auch meinerseits bas Wort zu ergreifen; bie Soffnung. baß Sie, meine herren, noch in ber letten Minute ber amölften Stunde auf die Stimme bes Bemiffes boren und jenen Schlag abwehren werben, welcher heute eine gange Nation mit ber Bernichtung bebroht! (Bewegung. Eine Stimme: Wo ist biese Nation? Bewegung. Hört!) Im Gesetze ist sie. — Diese Hoffnung gründe ich auf jene edle Charactereigenschaft, auf welche die magharische Nation seit jeher am stolzesten war; ich gründe sie auf die Ritterlichkeit und die damit unzertrennlich verknüpfte Serssbillität der magharischen Nation im Punkte der Ehre.

Geehrtes Haus! Das allererste und höchste Gebot der Ehre ist die Heilighaltung des verpfändeten Wortes. Dieses Gebot hat selbst das mittelalterliche Raubritterthum geachtet und die heutige Welt stellt Wortbruch und Entsehrung in eine und dieselbe Linie. (Lärm. Hört!) Der Deutsche gibt diesem Gebote Ausdruck in dem Satze: "Ein Mann ein Wort"; der Maghare drückt es noch bezeichnender aus, indem er sagt: "Ein Mann von Ehre bricht sein Wort nicht". Wolan, meine Herren, ich erinnere Sie an dieses Gebot; ich erinnere Sie an jenes Ehrenwort, welches die magharische Nation der sächsischen Nation wiederholt seierlich verpfändet hat. (Ruse: Wann?)

Ich werbe so frei sein, dieses Chrenwort der magharischen Nation durch Thatsachen zu beweisen. (Hört!)

Geehrtes Haus! Siebenbürgen ist die glänzendste Perle der Sanct Stefanskrone und den glänzendsten Theil der Geschichte dieses herrlichen Landes bildet ohne Frage der vielhundertjährige Culturkampf der sächsischen Nation. (Widerspruch.) Wahrlich, nicht diese Nation sondern der Landesverrath des Woiwoden Zapolha hat es verschuldet, daß Siebenbürgen nach der unglücklichen Schlacht von Mohacs vom Nutterlande loszerissen wurde und 165 Jahre hindurch der Schauplatz sortwährender Bürgerkriege und

türkischer Raubzüge war.

Daß Siebenbürgen damals nicht vollständig in eine Wüste verwandelt wurde, ist den Verdiensten jener deutschen Nation, der Thatkraft jener Nation zu danken, welche Sie heute mit der Vernichtung bedrohen. (Ruse: Das ist nicht wahr!) Fürwahr! Nicht bloß die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Nechte der sächsischen Nation, sondern gewiß auch die Verdienste, welche diese Nation zur Zeit des Friedens um die Cultur Siebenbürgens, zur Zeit der Türkennoth dagegen um die Vertheidigung dieses Landes sich erworben, haben die magharische Nation verans

laßt, in allen jenen brei Stadien, welche die Wiedervereinis gung Siebenbürgens mit dem ungarischen Mutterlande durchs laufen hat, für die politische Integrität der sächsischen Nation ihr Chrenwort zu verpfänden.

Das feierliche Stadium der Union fiel in das weltbewegende Jahr 1848. Damals verpfändete die magharische Nation ihr Chrenwort sowol auf dem Preßbucger als auch auf dem siebenbürgischen Landtag sie verpfändete es in jenen legalen Vertretungsförpern, in welchen sie damals ebenso, wie jett die sonveraine Majorität bildete.

Auf dem Preßburger Landtag geschah dieses durch Schaffung des VII. Gesetzartikel vom Jahre 1848, in welchem sich Ungarn gegenüber ganz Siebenbürgen und somit gleichzeitig auch gegenüber der sächsischen Nation gesetzlich zverpflichtete, "alle jene speziellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche nebst dem, daß sie die vollkommene Vereinigung nicht hemmen, der Nationalsreiheit und Rechtseinheit günstig sind, anzunehmen und auferecht zu erhalten."

Auf dem siebenbürgischen Landtag wurde die politische Integrität der sächsischen Nation mittelst eines am 20. Juni 1848 gefaßten seierlichen Beschlusses gewährleistet. Es hatten nämlich die sächsischen Mitglieder des Landtages die Wünsche der sächsischen Nation in einer Denkschrift unterbreitet, deren Inhalt sich darin conzentrirte, daß das Sachsenland wie disher so auch künstig ein untreundares Ganzes zu bilden habe. Das ämtliche Protokoll über den erwähnten seierlichen Landtagsbeschluß lautet wörtlich folgens dermaßen:

"Seine Ezzellenz ber Präsident forbert die Korporationen und Landstände (Karokat és Rendeket) auf, in die Berathung der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände einzugehen, in Folge bessen die Korporationen und Landstände

nach Eröffnung ber Berathung -

Bezüglich der von den sächsischen Jurisdictionen einsgereichten und die Wünsche der sächsischen Nation enthaltenden Denkschrift ihren Beschluß in Folgendem ausgesprochen baben:

Der Landtag obige Erklärung mit shmpathischem

Gefühle gegenüber seinen sächsischen Brübern entgegennehmend übergibt dieselbe der in Angelegenheit der Union ernannten Landeskommission mit dem Auftrage, Letztere habe innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, Billigkeit und einer vernünfztigen Politis mit allem Eiser dahin zu wirken, daß auf Grundlage oberwähnter Erklärung durch das ungarische Ministerium ein Gesetzentwurf der nächsten gemeinsamen Gesetzebung unterbreitet werde."

Geehrtes Haus! Die in bem citirten seierlichen Landstagsbeschlusse erwähnte Landeskommission war über Borschlag des siebendürgischen Landtages von Se. Majestät, dem König Ferdinand, mit dem Auftrage ernannt worden, dem ungarischen Ministerium zu jenem Gesetzentwurse das Masterial zu liesern, welcher behuss detaillirter Regelung der Union dem nächsten gemeinsamen Reichstage vorbehalten worden war. Die bald darauf eingetretenen schmerzlichen Ereignisse haben cs mit sich gebracht, daß die eisrige Thästigkeit der genannten Landeskommission resultatios blied und die Union erst nach siedenzehnjähriger Unterbrechung auf dem 1865er Rlausendurger Landtag in ihr zweites Stadium trat.

Auf biesem ausschließlich zur sogenannten Revision ber Union einberusenen Landtage verpfändete die magharische Nation ihr Ehrenwort im Landtagsbeschlusse vom 6. Dez. 1865, kraft bessen die in Form eines schriftlichen Antrages unterbreiteten Wünsche, Forderungen und Bedingungen der sächsischen Nation zur Sache des Landtages waren bezüglich des auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes die Auferechterhaltung der sächsischen Munizipalverfassung und die territoriale Unantastbarkeit des Königsborens — mit einem Worte die politische Integrität der sächsischen Nation.

In das dritte und letzte Stadium trat die Union im Jahre 1868. In diesem Jahre verpfändete die magharische Nation ihr Ehrenwort zuerst durch die verantwortliche Resierung des ungarischen Staates und dann durch die Gesetzebung selbst.

Es war im Februar 1868, als bie ungarische Resgierung bas gewählte Oberhaupt bes Königsbobens, ben

Grafen ber sächsischen Nation plötlich pensionirte und diesen Posten im Wege ber Ernennung wieder besetzte. Die sächssische Nationsuniversität, als der gesetzliche Repräsentant der sächsischen Nation, richtete aus Anlaß dieses Ereignisses eine Beschwerbeschrift an die ungarische Negierung, auf welche die Letztere durch den damaligen Minister des Innern Baron Bela Wenkheim in der beruhigendsten Weise antwortete. Aus dem betreffenden, vom 15. Mai 1868 datirten Ministerialbescheide erlande ich mir folgende nicht mißzuverstehende Worte zu citiren:

"Die sächsische Nation werde nur mit Beruhigung die Gelegenheit begrüßen: bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtslage unter der Heiligkeit des Gesetzes und unter Mitwirkung des Landesfürsten wie auch der Bollsvertretung des Sachsenlandes selbst, Festestellung und sichern Bestand erlangen wird, wobei die gehörige Würdigung der Ansprüche der sächsischen Nation sowol seitens Sr. Majestät und seiner Negierung, als auch seitens der übrigen Factoren der Gesetzebung mit Zuversicht zu erwarten sei."

Unfangs Dezember besselben Jahres, also sechs Mosnate barauf erfolgte die betaillirte und besinitive Regelung der Union durch den gemeinsamen ungarischen Reichstag und bei dieser Gelegenheit wurde jenes Chrenwort, welches die magharische Nation der sächsischen Nation dis dahin blos in principieller Allgemeinheit wiederholt verpfändet hatte in den Paragrafen 10 und 11 des 43. Gesetzartikels vom Jahre 1868 endlich in eine concrete, gesetzlich und rechtlich verpflichtende Form gebracht.

Geehrtes Haus! Die 1868er Geschgebung konnte bei Gelegenheit ber befinitiven Regelung ber Union bezüglich bes Königsborens nur Zweierlei alternativ beschließen: Entwerer sie entschied sich gegen alles Recht sür die Abschaffung bes Königsbedens und machte somit tabula rasa eter sie achtete das Recht und beschloß die Aufrechterhaltung bes Königsbodens. Tertium non datur. Im ersten Falle hätte die Gesetzgebung mutatis mutandis dasselbe sagen müssen, was die beiden ersten Paragrafe des vorliegenden Gesetzentwurses enthalten; die Gesetzgebung hätte nämlich Folgendes sagen

müssen: "Bei ber Regelung ber Munizipien, beziehungsweise ber Munizipalterritorien, über welche ein besonderes Geset verfügen wird, werden der Königsboden und die benachbarten Munizipien, beziehungsweise Territorien einer und berselben Rücksicht unterliegen. Nach dieser Regelung hören für ten Königsboden die bisher bestandenen Unterschiede im Kreise der Administration und hiemit gleichzeitig das Amt des an der Spite des Königsbodens stehenden sächsischen Obergespans (Comes) auf." Im zweiten Falle dagegen mußte die 1868er Gesetzgebung sagen: "Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt in Gemäßheit der Heiligkeit des Nechtes und der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung ein bessonderes Gesch."

Meine Berren! Die 1868er Gesetzgebung hat fich für bas Lettere entschieben, inbem fie einerseits im §. 9 bes Unionegesetes bas Amt bes fächsischen Obergespans voll= fommien intact ließ und bloß tie Besetzung biefes Umtes burch Ernennung festfette: andererseits im Baragraf 10 und 11 beffelben Gefetes bas Ministerium verpflichtete, über bie Regelung bes Ronigsborens einen folden Gefekentwurf bem Reichstage vorzulegen, "welcher bie auf Gesetzen und Berträgen beruhenden Rechte, sowie bie Gleichberechtigung ber auf bem Königsboben wohnenden Staatsburger jeter nationalität gehörig berücksichtigt und gleichzeitig bie fächsische Nationsuniversität mit alleiniger Ausnahme ber Judicatur in bem, mit bem XIII. fiebenburgifchen Gesetzartifel vom Jahre 1791 im Gintlange ftebenben Wirkungsfreise mit Beibehaltung bes Oberauffichtsrechtes ber Regierung auch ferner= bin beläßt." Und bamit bezüglich ber im Unionegesetze gewährleisteten Aufrechterhaltung ter politisch-fächfischen Ration ja tein Zweifel entstehe, fette bie Besetzebung im §. 88 bes 42. Gesetartifels vom Jahre 1870 Folgendes fest : "Ueber bie Regelung bes Königsbobens (fundus regius) verfügt in Gemäßheit ter Bestimmung bes §. 10 bes 43. Besetartifels vom Jahre 1868 ein besonderes Geset." (So ift's.)

Geehrtes Hans! Wenn man bei dieser einfachen und klaren Sachlage den im §. 11 bes Unionsgesetzes citirten XIII. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 in Erwägung zieht, gemäß welchem die sächsische Nation unter

Wahrung ihrer Eigenthumsrechte in ihrem politischen und richterlichen Wirkungskreise aufrecht erhalten wird, und wenn man bedenkt, daß der erwähnte §. 11 des Unionsgesetzes ausdrücklich nur den richterlichen Theil dieses Wirkungsskreises abschäfft und somit die politische Integrität der sächsischen Nation in keiner Weise alterirt, so muß Jeder von Ihnen, meine Herren, welcher sich übershaupt überzeugen lassen will, anerkennen, daß die masgharische Nation im Unionsgesetze für die politische Integrität der sächsischen Nation ihr Ehrenwort verpfändet hat. (Nuse: Oho!)

Geehrtes Saus! Die volitische Integrität ber fächfischen Ration fest die Untrennbarkeit des Königsbobens unumgänglich voraus, benn es liegt auf ber Sand, baf ber Konigsboben nicht auseinandergeriffen werben fann, ohne bie biefes Bebiet bewohnente politische fächsische Nation in gleichem Make auseinanberzureißen. Die politische Integrität ber fachfischen Nation fteht und fällt baber mit ber territorialen Integrität bes Ronigsbodens. Sieraus aber folgt, baf ienes Chrenwort, welches bie magharische Ration für bie politische Integrität ber fächfischen Ration feierlich verpfändet hat, in gang demfelben Grabe auch für bie territoriale Integrität bes Ronigsbobens gilt. Diefes ermähne ich beshalb, um jener - ich will mich bes gelindesten Ausbruckes bedienen - ich fage, um jener burch und burch irrigen Behauptung zu begegnen, wornach bas feitens ber magharischen Nation im Unionsgesetze ber fächsischen Nation verpfändete Chrenwort beute angeblich aus bem Grunde nicht mehr eingelöft werben tonne, weil es fich gur Zeit ber Schaffung bes Unionegesetzes um bie Municipalfrage banbelte, mabrent heute die Territorialtrage auf ber Tagesordnung stehe, beren Losung aus bem Gefichtspunkte bes mobernen Staates und feiner Abministration angeblich bie Aufrechterhaltung ber teritorrialen Integrität bes Ronigsbobens und somit gleich= zeitig ber politischen Integrität ber sächsischen Nation unmöglich mache. 3ch werbe sogleich die Ehre haben, bieses Schlagwort noch ein tlein wenig näher anzuseben, vorerft aber erlaube ich mir ju untersuchen, in welcher Weise wol

ber vor uns liegende Gesetzentwurf bas in Rebe stehenbe Ehrenwort ber magharischen Nation einlöst?

Geehrtes Saus! Es ift nicht meine Absicht, in eine eingebente Kritit bes Gefetentwurfes mich einzulaffen. thue bics beshalb nicht, weil ich fühle, baß ich bann einen Ton anschlagen wurde, welcher bem gangen Beprage meiner beutigen Rebe widerfpricht. 3ch begunge mich, einfach gu constatiren, baf ber vorliegende Besethentwurf baffelbe fagt, mas bie 1868er Befetgebung batte fagen muffen, wenn fie gegen alles Recht mit bem Konigsboben tabula rasa machen wollte. Unftatt nämlich bie politische Jutegrität ber fächfischen Nation ficherzustellen, bezweckt biefer Gefetentwurf nichts Beringeres, als bie Zerreigung bes Ronigsbobens und in Folge beffen bie Streichung ber politischen fachischen Ration aus ber Reihe ber Lebenden. (Bewegung.) Der vorliegenbe Gefetentwurf bezweckt fomit bas gerabe Begen= theil beffen, was bie magharifche Ration im Unions= gefete ber fächfischen Ration mit ihrem Chrenworte feierlich gewährleistet bat!

Was nun jenes Schlagwort anbelangt, welches von gegnerischer Seite namentlich gegenüber ter großen öffent= lichen Meinung mit folder Borliebe gebraucht wird und barin besteht, bag bie Aufrechterhaltung ber politischen fach= fischen Nation angeblich mit bem mobernen Staate und feiner Abministration unvereinbar fei: - bezüglich biefes Schlagwortes frage ich Sie, meine herren, war es benn etwa bie sogenannte "natio Verböczyana", welche bie politische In-tegrität ber sächsischen Nation mit ihrem Chrenworte feierlich gemährleistet hat? War es nicht vielmehr die herrschende Nation des heutigen Ungarn's, des heutigen ungarischen Staates, welche biefes gethan hat? Und wenn es bie Lettere war, frage ich Gie weiter, ift benn Ungarn feit bem Jahre 1868 in feiner staatlichen Entwickelung mit fold' reifenber Schnelligkeit vorwarts geschritten, bag bas, mas die magbarische Ration vor acht Jahren in biesem felbigen geheiligten Saale mit bem mobernen Staate und feiner Administration für bereinbar gehalten und zum Gefete erhoben hat, beute schon nicht mehr haltbar fei? Dber maren vielleicht bie Schöpfer ber 1868er Gefetgebung

noch bermagen in mittelalterlichen Ibeen befangen, baf fie nicht zu beurtheilen vermochten, mas mit bem mobernen Staate und feiner Abministration vereinbar fei nicht? Sonderbar! Wenn ich in diesem geehrten Sause Um-Schan halte, fo begegne ich gang benfelben Capazitäten. unter beren weifen Führung ber 1868er Reichstag bas Unions. gefet geschaffen hat. War boch auch ber Berfasser bes vorliegenben Gesethentwurfes, ber febr geehrte Berr Minifter bes Innern und Ministerpräsident Roloman Tiga, babei, als biefes Gefet beschloffen murte; und fiehe ba - wenn Gie, meine herren, bas Tagebuch ber betreffenden Abgeordnetenhaussitzung burchlesen, so werben Sie auch nicht ein einziges Sterbens= wörtchen finden, welches ber bamalige Oppesitionsführer Roloman Tiffa gegen die Paragrafen 10 und 11 bes Unions= gefetes erhoben batte; - ja, Sie werben finden, baß biefe beiben Paragrafe vom ganzen Abgeordnetenhause einhellig angenommen worden finb!

So schrumpft benn jenes beliebte Schlagwort, wornach bie Aufrechterhaltung ber politischen sächsischen Nation angeblich mit bem mobernen Staate und seiner Abministration unvereinbar sei, zu einer leeren Phrase zusammen, welche bie Nichteinlösung bes seitens ber magharischen Nation ber sächsischen Nation seinlich verpfändeten Chrenwortes nie und nimmer entschuldigen kann. (Unruhe. Widerspruch.)

Geehrtes Haus! Ich habe am Eingange meiner Rete, auf einen concreten Fall gestützt, darauf hingewiesen, daß in diesem geehrten Hause wenigstens in gewissen Fragen jenem, mit den erhabenen Ideen unscres aufgeklärten Jahrhunderts wahrlich nicht übereinstimmenden Grundsatze gehuldigt werde, welcher lautet: "Macht geht vor Recht;" und ich nehme keinen Anstand, zuzugeben, daß Sie, meine Herren, bezüglich dieses Grundsatzes in Europa nicht allein stehen. Wenn Sie nun aber schon durch die Logik des Erfolges in anderen mächtigen Staaten geblendet sagen zu können glauben: "Macht geht vor Necht," — Eines kann ich von Ihnen, als den Repräsentanten der ritterlichen magharischen Nation unmöglich voraussetzen und dieses Eine ist. das Sie fähig wären, zu sagen: "Wacht geht vor Ehre!"

Nichtswürdig ist jene Nation, welche nicht ihr Alles setzt an ihre Ehre, und in die Schanze schlägt jene Nation ihre Ehre, welche ihr feierlich verpfändetes Ehrenwort nicht

einlöft. (Lärm, Rufe gur Ordnung!)

Präsident: Ich glaube, daß das geehrte Haus keinen größeren Beweis seiner Besonnenheit geben konute, als durch die Ruhe, mit welcher es die — wie es mir scheint — birekt zur Aufstachelung ber Leidenschaften gerichteten, so oft wiederholten Ausbrücke des Herrn Abgeordneten anhörte.

Ich gestehe, geehrtes Haus, es fällt mir schwer, daß ich bei diesem Gegenstande von meinem Präsidentenrechte nicht in ter Weise Gebrauch mache, wie ich im Sinne der Hausordnung sollte. Aber das geehrte Haus wird erlauben, ich glaube richtig vorzugehen, wenn ich zu dem, wenn auch unberechtigten Vorwurfe keinen Anlaß gebe, daß das geehrte Haus die Argumente der Redner — wenn dieselben auch mit unzulässigen Ausdrücken gewürzt waren, nicht ruhig anshörte; die Weisheit des geehrten Hauses wird entscheiden. (Ruse Hört!) Der Herr Abgeordnete wolle also seine Rede fortseten.

Guibo Baugnern: Geehrtes Haus! Ich schließe meine Rete mit ber Erklärung, daß ich ben Beschlufantrag meines geehrten Freundes Gustav Rapp unterstütze. (Beifall

von ben Sachsen).

Ministerpräsident Roloman Tipa:

Geehrtes Hans! Vor Allem will ich bemerken, daß ich mich berselben, anch vom geehrten Herrn Präsirenten betenten Ruhe und Besonnenheit besleißigen will, welche die Mitglieder bes geehrten Hauses im Verlaufe der soeben versnommenen Rete an ben Tag gelegt haben; ich werbe memersseits auf die Nete keine Antwort geben, welche ihrer würdig wäre, wel aber eine solche, welche dieses Hauses würdig ist. (Beisall.)

Zuerst will ich bemerken, baß ich glaube, die magharische Nation werde, gleichwie sie weder ihre Ritterlichkeit, noch ihr Ehrenwort jemals verleugnet hat, dieselben auch in Hinkunst nicht verleugnen; Sines aber hat sie gelernt, und ich hoffe, sie werde daraus Nugen ziehen: sich nämlich, wenn auf ihre Ritterlichkeit und ihr Ehrenwort Berufung geschieht,

hiedurch nicht fangen zu lassen, sondern sich umzusehen, was dahinter steckt, worauf man sich berust. (Beifall.) Und weil ich — wie gesagt — Alles vermeiden will, was zu Gereiztheiten führen könnte, so will ich überdies bewerken, raß ich mich über die im Laufe der Geschichte erworbenen Berdienste und die Belohnung, welche die magharische Nation für ihre, nach dem Herrn Abgeordneten im Jahre 1848 bestundete Ritterlichkeit und ihr Ehrenwort von den Sachsen empfangen hat, nicht verbreiten werde. (Lebhaster Beisall).

Uebrigens, meine Herren, wohin würden wir denn am Ende kommen, wenn das stünde, was einer der Herren Abgeordneten gesagt hat, daß ein bestehendes Gesetz abändern wollen so viel heiße, als die Heiligkeit des Gesetzes nicht achten, die schuldige Ehrerbietung vor dem Gesetze verletzen, oder wol gar seviel, als das Ehrenwort brechen. Da wäre ja das Leben einer jeden, in der Entwicklung begriffenen Nation nichts anderes, als eine kontinuirliche Misachtung des Gesetzes, ein fortwährender Wortbruch, denn ein Fortschritt ohne Abänderung der Gesetze ist bei einer Nation doch absolut nicht benkbar. (Wahr! So isi's!)

Wie steht benn also bie Sache überhaupt? Berr Abgeordnete fpricht von einer ungarischen Ration und von einer fächfischen Ration, und zwar auch von ber letteren, als einer politischen Nation, und bringt bamit die territoriale Untheilbarkeit in Berbindung. 3ch weiß nicht, g. Saus, aber ich wenigstens lefe in bem Befete über bie Bleichberechtigung ber Nationalitäten, baf es im Reiche ber Sct. Stefanstrone, beziehungsweise in Ungarn, benn Rroatien macht hier einiger= maßen eine Ausnahme, feine andere politische Ration gibt, als allein die magharische (So ift's!); wie man sonach uns gegenüber eine fachfifche politische Ration behaupten fann, an beren Territorium man nicht rühren burfe, bas, ich muß gestehen, möchte ich mir gerne von Jemandem aus etwas anterem, als aus einseitiger Befangenheit und wahrhaftiger Mifrachtung bes Gefetes erklaren laffen. (Lebhofter Beifall). Was befagt felbst noch bas 1868er Befet, auf welches man fich fo gerne beruft? Sagt es nicht gleich ju Beginn genau fo, wie die vorhergegangenen Erflarungen bes ungarischen Reichstages ausgesprochen baben, in wie weit bie Sonberrechte Siebenbürgens respektirt und aufrecht erhalten werben können?

Das 1848er Gefet - um von diesem zuerst zu reben - fagt, vielleicht nicht mit benfelben Worten, die ich gebranche, aber es fagt: bag alle jene befonderen Befete Siebenburgens, welche ber Freiheit und ber Rechtsgleichheit gunftig fint, respectirt werben. (Go ift's!) Run frage ich, fallen jene Befete, welche ben Sachfen auf bem bieberigen Ronigsboben eine privilegirte Stellung gaben, in Diefelbe Rategorie? 3ch glaube nicht, baß Jemand beweisen fonnte, baß die große Mehrheit ber Bevolkerung jenes Territoriums biefe Gefete mit ber Rechtsgleichheit vereinbar halte. (Lebhafter Beifall). Diese Sonderstellung wird also in eben jenen Worten bes gitirten 1848er Befetes felbft verurtheilt, benen bas Bersprechen gegeben wurde. Der G.-A. XLIII: 1868 aber fagt bezüglich Siebenbürgens: Die bisher bestandenen Territorial-Gintheilungen und Benennungen nach politischen Nationen, sowie bie bamit verbundenen Borrechte und Privilegien, insofern fie einer Nationalität mit Ausschluß übrigen zugeftanben, werten aufgehoben; baß Befet fpricht alfo mit Bestimmtheit aus, bag es einen fachfischen Boden, eine fachfische politische Nation, ein fachfisches Terrain nicht gibt. (Lebhafter Beifall). Sonach ift bas Bringip felbst schon im 1868er Gefete ausgesprochen; bie Applifation aber hat diefes Wefet -- ich will nicht erörtern weghalb, weffhalb nicht? - einer fpateren Zeit borbehalten.

Sonach beweisen also selbst biese Gesetze gegen die Ansprücke bes Herrn Abgeordneten.

Ich wiederhole: wenn bas neue Gesetz in einem ober bem andern Punkte auch Anderes bezweckt, als das ältere Gesetz, — die Lehre, daß es Misachtung des Gesetzes oder Wortbruch sei, anerkenne ich nicht, kann ich nicht anerkennen, und gerade Diezenigen, die von gebildeten Nationen, die von einer Culturmission nicht nur im Worte, sondern auch im Geiste einen Begriff haben, können diese Lehre auch gar nicht ausstellen. (Stürmischer Beifall.)

Eine Aeußerung — bas ist mahr — habe ich gehört, bie mir große Freude gemacht hat, und bas war bie, — Schabe

nur, daß nicht schon längst Viele sie beherzigt haben, die immer und unaufhörlich so sehr jammern, wie die Sachsen in Siebenbürgen von den Magharen unterdrückt werden, — es war, sage ich, die Aeußerung: Die Existenz und die Institution der Sachsen widerstreite ja der Freiheit nicht, denn sie haben schon im Mittelalter in Ungarn Freiheit genossen, wie man sie zu jener Zeit in ganz Europa nicht sinden konnte. Es wird gut sein, sich das zu merken und auch auf jener Seite auf das Gewissen zu achten, wenn dem gegensüber Unwahrheiten in die Welt geschleudert werden. (Beisall.)

Der Umstand aber, daß jene Institutionen damals Institutionen der Freiheit waren, beweist ebensowenig, daß sie auch heute Institutionen der Freiheit und der heute nothe wendig gewordenen Rechtsgleichheit sind, wie der Umstand — den ebenfalls Niemand in Abrede stellen wird — daß in jenen mittelalterlichen Jahrhunderten die Organisation und der Rechtskreis des ungarischen Adels eine freiheitliche Institution waren, nicht rechtsertigen würde, daß es richtig wäre, dem ungarischen Adel seine ursprüngliche Gestalt zu geben. (Lebhaste Zustimmung.)

Bei ber Abfassung biefes Gesetzentwurfs mar ich von bem Buniche geleitet, bag jedes Territorium bes Landes und jeder Bewohner in adminiftrativer Beziehung gleichgeftellt fei, bag alfo bem Pringip ber Rechtsgleichheit entfprochen Und ich wage es entschieden zu behaupten, tag es mir nie in ben Sinn gefommen ift, mich gegen Burger biefes Lanbes, welcher Sprache immer biefe fein mogen, von feint= feligen Gefühlen leiten zu laffen und ich geftehe, daß ich mich nicht berufen gefühlt hatte, unferen, in Siebenburgen wohnenden fächfischen Mitburgern ein foldes Urmuthezeugnif auszustellen, wie es die herren Abgeordneten fich ausftellen, indem fie fagen: Diefer Boltsftamm fei fo fcwach, fo lebensunfähig, daß er sterben, daß er verschwinden muß, wenn er auf dieselbe Rechtsbasis mit ben übrigen Burgern bes Landes gestellt wirb. (Lebhafter, lang anhaltenter Beifall und Eljenrufe.)

3ch, geehrtes Haus, glaube nicht, daß bem fo fei, ja ich bin überzeugt, daß die fächsischen Burger Siebenburgens

unter dem Schutze des allgemeinen Gesetzes nicht nur leben, sondern auch prosperiren und blühen werden. Was, wie ich hoffe, sterben wird, was sterben muß, das ist die Herrschaft der Interessen einzelner Cliquen — diese aber wird Niemand bedauern. (Lebhafter Beifall.)

Dies war ein Gesichtspunkt; ber andere war der, daß auch nicht der Schatten eines Zweisels darüber bestehen durfe, daß alle jene Anklagen wirklich vollständig unbegrünket sind, die seit Jahren unablässig verbreitet werden und die wir sortwährend lesen können, daß nämlich die ungarische Nation das Vermögen der Sachsen consisziren will — daß die vollständige Unwahrheit dieser Anklagen klar erwiesen werde, und ich glaube, indem ich die sächsische Nations-Universität als Verwalterin dieses Vermögens belassen habe, indem ich über tie rechtliche Natur dieses Vermögens gar keine Meinung abgeben wollte, sondern das Urtheil hierüber, wenn Zweisel auftauchen, dem Gerichte überlasse: habe ich auch diesem Gesichtspunkte ganz und vollständig entsprochen. (Lebhaste Zustimmung.)

Ich wundere mich nicht, geehrtes Haus, wenn diese Vorlage Manchen nicht gefällt, wenn sie die Berechnung Mancher stört, denn es mag wirklich Niemandem lieb sein, wenn es — außerdem, daß seine disher zärtlich gehegten speziellen Interessen einen Abbruch erleiden — klar wie ras Sonnenlicht wird, daß er die Nation, in deren Mitte er lebte, Jahre lang verleumdet hat, denn dieser kam es nie in ten Sinn, von Iemandes Vermögen auch nur einen Heller wegnehmen zu wollen. (Lebhaster Beisall.) Und mögen es die Herren Abgeordneten und namentlich der Vorredner glauben, daß unsere Devise nicht ist "Macht geht vor Recht". Die Geschichte beweist freilich, daß dem leider hänsig so war; wir aber wollen unsere Macht mit dem Recht vereinigen (Justimmung); dann aber soll es ihnen nicht schwer sallen, daß jene in dem kleinen Winkel des Landes genossene spezielle Gewalt, die in ihrer Hand lag, die aber thatsächlich im Wicerspruche mit dem Rechte steht, aus dem Gesichtspunkte des allgemeinen Rechtes ihnen aus der Hand genommen wird. (Lebhaste Zustimmung.) Ich bitte, die Vorlage anzunehmen. (Lebhaster, langanhaltender Beisall und Etjenruse.)

Allegander Bujanovics (Sennyeppartei.):

Geehrtes Saus! Der jett in Verhandlung befindliche Gesetsentwurf über ben Königeboben und die sächsische Universität hat zu Folge ber bem Entwurf beigeschlossenen Ministerial = Motivirung einen boppelten Zweck. Der eine ist nach ben eigenen Worten ber Motivirung ber: Mobus für bie gufünftige Regelung bes Ronigsbobens festauseten, ber zweite: Die sächsische Universität, besonders Die Bermögensverhältniffe ber fächfischen Universität zu regeln. Die Nothwendigkeit ber Regelung bes Königsbotens anerfennt schon ber XLIII. G.-Al. vom Jahr 1868, welcher von ber Vereinigung Siebenbürgens handelt. Er hat biefe nicht blos anerkannt, sondern auch bie Regelung in Aussicht gestellt. Die Rothwendigkeit biefer Regelung anerkenne auch ich und zwar nach beiden Richtungen bin, sowol vom Besichtspunkte ber Gebiete= und Verwaltungsregelung bes Ronigsbodens, als tem ber Organifirung ter fachfischen Universität und ber Mormirung ihrer Bermögens-Fragen.

Ich habe baher und kann auch keine Einwendung und Bemerkung dagegen haben, daß die Gesetzebung sich mit der Frage der Regelung des Königsbodens beschäftigt. Hinsichtlich tes in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurfes habe ich nur die Frage, ob das Ziel richtig ist, welches sich der Gesetzentwurf selbst steckt, und ob die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Maßregeln die richtigen sind, um dies

Biel zu erreichen.

Bevor ich meine Bemerkungen zum Gesetzentwurf vorbringe, sehe ich mich genöthigt zu bemerken, daß ich ten Bestand und die Ausrechthaltung einer mit besondern Privilegien ausgestatteten Municipalkörperschaft, einer privilegirten Berwaltungsbehörde im Gebiet des ungarischen Staates nicht unterstütze (Zustimmung), nicht unterstütze weder vom Gessichtspunkt der Nechtsgleichheit, noch des Staatsinteresses, noch der Anforderungen der Berwaltung. Mit Bereitwilligsteit anerkenne ich jene Dienste, welche berartige Gebiete und Bezirke in der Bergangenheit sowol für die Interessen der Cultur als auch der Berwaltung geleistet haben. Aber diese Anerkennung dieser in der Vergangenheit geleisteten Dienste, der in der Bergangenheit erworbenen Verdienste

fann mich nicht abhalten zu erklären: baß ich bei ben entwickelten Verwaltungs= und Staatsansprüchen, solche beson= tere Privilegien besitzende Verwaltungskörper und Behörden für die Vermittlung der Staatsverwaltung für vollständig geeignet nicht halte, daß daher auch ich eine Regelung der= selben, wobei die Vermögens=Rechte, die Cultur=Interessen in Ehren gehalten werden, wünsche.

Dei bieser Regelung aber anerkenne ich nur einen eutscheibenden und maßgebenden Gesichtspunkt, und dieser ist das höhere Staatsinteresse, das unvermeidliche Postulat der Berwaltung, welchen Gesichtspunkt, wie ich glaube, man auf jedweden Bürger des Staates, auf alle Verwaltungs-Körpersschaften anwenden muß, aber innerhalb seiner Schranken wünsche ich jedem berechtigten Interesse, jedem berechtigten Anspruch Schutz, gesetzliche Unterstützung zu gewähren ohne jede Rücksicht auf Stamm, Bekenntniß und Nationalität.

Diesemnach, geehrtes Abgeordnetenhaus, fann ich erflären, baß bie Regelung bes Königsbobens auch ich febr wünsche und unterftütze. Ich acceptire die Regelung auf Grund berjenigen Gesichtspunkte, berjenigen Principien, welche ich für bie Gesammtheit aller Bürger bes Staates, für jebe Jurisdiction als richtig anerkenne. Aber ich muniche und bin für eine wirkliche, wesentliche Regelung, für bas Nichtaus= sprechen bes Brincips, aber mit bem Aussprechen bes Brincips gleichzeitig für eine praftifche Unwendung bes Brincips. Und indem ich von biefem Gefichtspunkte ausgehe, muß ich bemerken, daß ber in Verhandlung befindliche Gefetentwurf mich nicht befriedigt, daß ich meinerseits benfelben mangelhaft finde. Diefer Besetzentwurf enthält zwar in ben einzelnen Theilen in ber Frage ber Regelung ter fächfischen Universität und der materiellen Berhältniffe betaillirte Berfügungen, Berfügungen, welche, weil sie bie Eigenthumsrechte respec-tiren, weil sie diese Rechte zwar normiren, aber die Berfügungs-Freiheit ber Berechtigten nicht verleten, indem fie hinsichtlich ber Bermögensrechte bie vollständige richterliche Competenz aufrecht erhalten, Berfügungen, welche auch ich meinerseits als richtig annerkennen ning. Aber in bem zweiten Saupttheile, in bem Theile über die Regelung bes Könige= bodens ift Diefer Gesetzentwurf icon in seinem Ziel verfehlt.

Dieser Gesetzentwurf bezweckt nicht so sehr die Regelung, sondern nur eine Modalität der Regelung, nicht die Answendung des Princips, nur das Princip selbst, aber die Answendung dieses Principes verleiht ihm erst seinen praktischen Werth.

Der erste Paragraf bes Gesetzentwurfes fagt zwar, daß über die Regelung des Königsbobens ein besonderes Gefet entscheiben und baß bei biefer Regelung ber Königsboben mit ben benachbarten Territorien unter bieselbe Rücksicht fallen werbe. Un und für sich ift biefer Grundsat löblich ; mit bem Aussprechen besselben wird jedoch bie Angelegenheit ber Regelung bes Königsbobens um teinen Schritt vorwärts gebracht; nun halte ich meinerseits nicht die abstracte Aufftellung eines Grundsates, sonbern bie Anwendung bes Grund= sates bei ber Frage solcher Regelungen für die Aufgabe ber Legislative. Gine fo nacte Aufstellung bes Pringipes führt nur zur Erwedung von Migverftanbniffen und Beforgniffen, während die richtige, gerechte und praktische Unwendung bes Grundsates - wenn sie auch vielleicht bon und andern Seite nicht mit erforberlicher Rube aufgenommen würde — bie Gesammtheit ber Staatsbürger jedenfalls berubigen würde. Eben bestwegen würde ich es für richtiger gehalten haben, wenn die administrative Territorial=Regelung des Königsbodens gleichzeitig mit ber Regelung der sieben= burgischen Jurisdictionen und in einem und bemfelben Gefetentwurfe burchgeführt worden ware, (Bustimmung); blos bie Löfung ber Frage bes fächfischen Universitätevermögens batte ben Gegenstand eines befondern Gesetzentwurfes zu bilben. Wie gefagt, hatte ich biefen Borgang ber Besetzgebung für richtiger, zwedmäßiger angeseben. Ueberhaupt, g. S., halte ich es nicht für einen richtigen Vorgang ber Gesetzebung, nicht für eine richtige Bolitif, behufe ber practischen Lösung ber auf Erledigung harrenden Fragen früher ein Gefetz zu bringen, welches ben Grundfat aufstellt, und nachher biefen Grundfat in einem neuen besonderen Gesetzentwurfe anzuwenden. Abgesehen von jenem Zeitverlufte, welcher mit foldem gesetzgeberischen Vorgehen verbunden ift, beruhigt — ich wiederhole es — nicht die Aufstellung des Grundfates, sondern die gerechte Un= wendung bes Principes, und wir erschweren uns burch

solches Vorgehen nur unsere gesetzgeberische Wirksamkeit. G. H., regeln wir daher den Königsboden, wenn wir die Nothwendigkeit der Regelung erkennen, — und ich anerkenne die Nothwendigkeit der Regelung —, aber regeln wir ihn auch thatsächlich, practisch, jenen Principien gemäß, welche wir oder — ich bitte um Entschuldigung — die Mehrheit als jedem Bürger des Vaterlandes angemessen erachten, aber regeln wir diese Fragen definitiv; denn eine solche Lösung der Fragen, wie ich sie erwähnte, ist ein solches gesetzgeberisches Vorgehen, welches ich meinerseits nicht für richtig halte.

Da aber tiefer Gesetzentwurf, anger bem ersten und meiner Ansicht nach im Zwecke versehlten S, auch Ansordnungen von practischer Bedeutung enthält, so trete ich nach der Erwähnung dieser Bemertungen dem nicht entsgegen, daß dieser Gesetzentwurf zur Basis der Specialsdebatte angenommen werde, behalte mir aber vor, in der Specialbebatte meine Ansichten näher zu entwickeln. (Zus

stimmung.)

Abolf Zan (Sadse.):

Geehrtes Hans! Der Bernf der Gesetzebung ist in jeder ihrer Agenden ein ernster, hochwichtiger und verantswortungsschwerer, doch ernster und verantwortungsvoller als je wird die Aufgabe und die Pflicht der Legislative, wenn ihrer Entscheidung ein Geschesentwurf vorliegt, der — wie der heutige — die Existenz eines sebensfähigen, im Sturme von Jahrhunderten erprobten und bewährten Volkes in Fragestellt. (Lärm).

Präsident: Geehrtes Hans! Die Stimme bes Herrn Redners ist so leise, daß ich selbst sie nicht höre, weßhalb ich das geehrte Hans bitte, aufmerksam und ruhig sein zu wollen, damit wir die Rede hören. (Rufe: Auf die

Tribune!)

Abolf Zah: Geehrtes Haus! Sie felbst haben es nicht vor langer Zeit erfahren, was es heißt um Sein ober Nichtsein einer Nation zu kämpfen; in Ihren Reihen sitt so mancher von ben begeisterten Streitern für die vitalen Interessen Ihrer Nation, und Keiner ist unter Ihnen, dessen Seele nicht ein heiliger Schauer der Rührung ergreift, wenn

er ber Worte Ihres Nationalbichters gebenkt: egy ezredévi szenvedés kér éltet vagy halált. (Gin tausend= jähriges Leiben bittet um Leben oder Tob.) Nun wol meine Berren, fo rufe ich Ihnen benn in biefer hochernften Stunde mit bittender, mahnender, warnender Stimme gu: hetszáz évi szevendés k. e. v. h! (Ein siebenhundertjähriges Leiden bittet um Leben ober Tob). Die mehr benn fiebenhunderjährige ehren= und fegensvolle und von ben ungarischen Rönigen hochgeehrte Bergangenheit bes fächsischen Boltes tritt heute in biefe beiligen Sallen ber Gefetgebung, fie fleht nicht um Gnade, fie forbert ihr gutes Recht: und wenn in Ungarn Recht und Gesetz noch gilt, wenn Treu und Glauben nicht hinfällig geworben, wenn ber ungarische Staat auf ber ethischen Basis ber Gerechtigkeit stehen will, so muß bie fächfische Nation ihr gutes Recht bier bei ben Hutern bes Gefetes finden, und ware es auch ber allmächtige Minifterprafibent felbst, ber bie Art angelegt hat an bie Lebenswurzeln ihres nationalen Bestandes!

Seien Sie sich bewußt, meine Herren, daß es sich heute somit nicht nur um das Recht der Sachsen, sondern auch um die Ehre des ungarischen Parlamentes und des ungarischen Bolkes handelt! Lassen Sie heute jeden Parteistandpunkt, jede Boreingenommenheit, jede Antipathie sahren, suchen Sie den Gegenstand voll und objectiv zu erfassen, prüfen Sie ruhig, ernst, leidenschaftslos und gewissenhaft— seien Sie gerecht und halten Sie sich dabei gegenwärtig: hodie tibi, cras mihi!

Die Achtung vor dem geehrten Hause gebietet mir — trotz des feindseligen Getöses, das Ihre Blätter und insbesondere die Organe der Regierung gegen uns erhoben, trotz der Tendentiosität und Unwahrheit, mit welcher auch in auswärtigen Blättern dem uneingeweihten Publikum Sand in die Augen gestreut und gegen uns "Stimmung" gemacht wurde, und trotz der Haltung der Verwaltungscommission des gesehrten Hauses, ja selbst ungeachtet des lauten Inbelruses, mit welchem das geehrte Haus die Worte des Herrn Innersministers und der Redner der Regierungspartei aufgenommen hat — trotz alledem, zwar nicht von der Hoffnung meines Freundes Baußnern auf die Ritterlichkeit der magharischen

Nation, aber boch von der Ansicht, ober sagen wirs offen, von der parlamentarischen Fiction auszugehen, daß adhuc sub judice lis est, daß die geehrte Majorität diesen Saal nicht mit sertiger Abstimmungsordre in der Tasche betreten, daß hier mit der parlamentarischen Berathung nicht bloß Comödie gespielt würde, sondern daß die Mitglieder des geehrten Hauses in diesem Saale erschienen sind, um sich hier ihr Urtheil zu bilden, und sich informiren und überzeugen zu lassen.

Erlauben Sie mir, daß ich dies mit den beschränkten Mitteln eines nicht im Gebrauche der Staatssprache Herangewachsenen im Nachstehenden versuche.

3ch halte es um so mehr für meine Pflicht, mich hier in eine Rlarlegung ber Sachlage einzulaffen, als bie Aufflarungen, bie ber Berr Innerminifter gegeben, in mir bie Ueberzeugung wachgerufen, daß felbst ber Berr Fachminister ben Gegenstand bie und ba nicht kennt ober aber nicht kennen will. 3ch verweife bier nur barauf, bag ber Berr Innerminister in der Berwaltungscommission auf die Anfrage: wodurch berzeit der Behördenorganismus des Sachsenlandes normirt jei, bie Austunft gab: burch veraltete Brivilegien während ber herr Fachminister boch gang gut wußte ober boch wiffen mußte, daß diese Norm in einer - boch wol nicht unter bas beliebte und wirksame Schlagwort "veraltete Brivilegien" ju fubsummirenden Berordnung bes früheren Innerministers Baron Bela Wenkheim vom 28. Marz 1869 besteht. Ebenso muß es ben Renner siebenburgischen Rechtes bochlichst befremben, wenn ber herr Innerminifter fich am Schlufe feines Motivenberichtes barüber mognirt, bag bas Bermögen ber Siebenrichter von 8 Municipien verwaltet werbe, wenn er bies einen Beweis "erstaunlicher" und "verquickter" Berhältniffe nennt. Ja, weiß benn ber Berr Innerminister nicht — was in Siebenburgen jeder Schulknabe weiß - bag septem sedes blos eine Abfürzung von Cibinium et septem sedes ist und die älteste Ansiedlercolonie, bie aus hermanuftabt und ben 7 übrigen altesten Unfied. lergruppen bestehende provincia Cibiniensis bedeutet?! -Ober war es bem Beren Minister nur barum ju thun, burch bie Ausbrucke erstaunlich und verquickt wieder einmal

in seiner bekannten lohalen und objectiven Art zu informiren? — Diese beiben Beispiele mögen genügen zur Beleuchtung bes Werthes ber vom Herrn Innerminister gegebenen Insformation.

Zur Belenchtung und Beurtheilung bes vorliegenden Gesetzentwurfes muffen wir vor Allem constatiren, was ist sein Inhalt, was seine Tenbeng?

Die Worte, in welchen der Haupttenor des Entwurfes gelegen ift, bie Worte bes S. 1, find fehr fein ausgeklügelt; es ift bem herrn Innerminifter wieber einmal gelungen, binter harmlos klingenden Worten burchaus nicht harmlose Dispositionen und Tenbengen zu mastiren. Sehen wir uns ben erften Absatz bes genannten S. aber etwas genauer an, fo heißt ber Ausbruck: "fällt unter biefelben Besichtspuncte" basselbe, was man, offener und ehrlicher so sagen würde: ber territoriale Zusammenhang bes Rönigsbobens wird zerriffen, und die Worte bes II. Abfates "bie bisherigen Besonderheiten auf bem Gebiet ber Bermaltung entfallen" lauten in klarer Sprache berer bie nicht bei Tallehrand in die Schule gegangen, einfach fo: bas Municipalrecht bes Rönigsbobens wird confiscirt. - Die weiteren §g. bes Entwurfes enthalten bie Aufhebung bes Rechtstreises ber nationsuni= versität und wesentliche Beschränkungen in ber Berwaltung bes Bermögens ber fächfifden Mation.

Der Herr Minister wolle entschuldigen, daß ich meinerseits die Sprache nicht für dazu bestimmt erachte, um hinter ihr die Gedanken zu verbergen. Ich habe das Kind beim rechten Namen genannt und will nun zeigen, wie diese im Entwurfe geplanten Dispositionen sich verhalten erstens zum geltenden Rechte und zweitens zu den Interessen bes Staates.

Der Herr Innerminister beruft sich in seinem Mostivenbericht selbst auf das für die Beurtheilung seines Entswurses sundamentale Gesetz, auf die §§. 10 und 11 des XLIII. G.-A.: 1868 — und auf §. 88 des XLII. G.-A. 1870. Doch auch hier hat sich wieder einmal die wundersbare Geschicklichkeit des Herrn Ministers bewährt, durch das

Prisma seiner Dialectif auch ben reinsten Lichtstrahl so zu brechen, daß er die Farbe annimmt, die dem Herrn Minister beliebt — sagen wir es offen heraus: der Herr Minister hat aus den citirten Gesetzesstellen nur die Worte herauszgeklaubt, die ihm zu seiner Tendenz stimmten — es sind dies die unwesentlichen — und hat jene Worte und zwar die wesentlichen einsach ignorirt und in seinem Motivenberichte mit gewohnter Lohalität todt geschwiegen, welche seiner Tendenz den Schild des Gesetzes entgegenstrecken. — So kann man dann freilich jedwere gesetzliche Garantie illusorisch machen, aus jedem Gesetze nur das herauslesen, was man will — ob aber diese Methode der Gesetzesapplication nicht am Ledensmarke des Rechtsstaates frist, ob sie mit potlitischer Schrenhaft dem Urtheile aller Ehrlichbenkenden.

Vor allen Dingen schreibt ber §. 10 bes XLIII. G.=A.: 1868 bem Innerminister nicht blos vor: einfach irgend einen Gefetentwurf über bie Regelung bes Ronigs= bobens einzubringen, sonbern fagt ausbrücklich: bas habe zu geschehen nach Unhörung ber Betreffenben b. i. wie ber Herr Minister in bem Berwaltungsausfchufe felbst anerkannt bat: ber fächfischen Nations-Universität. Dies hat ber Berr Minister nicht gethan, er hat feinen Entwurf ber fächfischen Rationsuniversität zur Meußerung nicht vorgelegt, somit schon hiedurch ben §. 10 bes citirten Gesets verlett. Der Berr Innerminister konnte mir einwenden, daß icon fein Vorganger die Universität über biefen Entwurf einvernommen, ich meinerseits aber constatire, baß bies nicht ber Fall ift. Wol hat fich ber Berr Minister Wilhelm Thot mit ber fächfischen Nationsuniversität bezuglich bes einzubringenden Municipalgesetes in's Einvernehmen gefett; boch einerscits geschah dies auf einer ganz andern Basis, während ber vorliegende Entwurf ber Universität niemals zur Aeußerung vorlag und sich sowol die 1871er als insbesondere die 1872er Nationsuniversität in biefer Frage in einer Beife auferten, bie mit bem gegenwärtigen Gesehentwurfe in biametralem Gegensate fteht andrerseits aber wurde die sächsische Nationsuniversität niemals über bie Arronbirungsfrage gehört, bie boch

bas Fundament bes heutigen Entwurfes ist und die Vernichtung bes gesammten sächsischen Municipalrechtes als einfache Consequenz ber geplanten Zerreißung bes Sachsfenlandes nach sich ziehen soll.

Wegen der nicht erfolgten Anhörung "der Betreffenden" liegt also schon in der Einbringungsart des Entwurfes selbst, ganz abgesehen von seinem Inhalte, eine formelle Rechtsverletzung und zugleich die Schädigung des der sächs. Nationsuniversität durch den §. 10 des citirten Gesietzes und durch wiederholtes Königswort zugesicherten Rechtes: bei der Regelung der Innerverhältnisse des Sachsenlandes selbst mitzuwirken.

Weit bebenklicher und unverantwortlicher aber sind bie materiellen Rechtsverletungen, die der dispositive 3 n= halt bes Entwurfes involvirt. Derfelbe gertrummert, wie ich oben gezeigt, ben territorialen Zusammenhang bes Königs= bobens, macht bas Municipalrecht bes Königsbobens illusorisch, confiscirt ben Rechtskreis ber Nations-Universität und greift ein in bas Eigenthumsrecht ber Nation. Bu all' Bergewaltigung halt fich ber Herr Minister bei seiner beis spiellosen oben characterisirten Interpretationsmanier burch ben S. 10 bes citirten Unionsgesetzes für berechtigt. aber fagt ber berart migbeutete §. 10: "Bur Gich erstellung ber Selbstverwaltungsrechte ber Stühle, Diftricte und Statte bes Königsbobens, zur firung ihrer Bertretungeförper und Feststellung bes Bir= fungefreises ber fächsischen Rations = Universität wird bas Ministerium beauftragt einen folden Besetzartikel ein= aubringen, welcher fowol die auf Befeten und Berträgen beruhenden Rechte, als die Rechtsgleichheit der auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jedweder Rationalität gebührend berücksichtigt", und ber §. 88 des allgemeinen Municipalgesetes fagt ausdrücklich, daß ber Königshoben nicht bem allgemeinen Municipalgeset zu un= terwerfen sei, sondern, daß über die Regelung des König&= bobens ein eigenes Besetz gemäß bes &. 10 bes XLIII. 3.=A.: 1868 verfügt.

3ch meinerseits aber conftatire: Bon biefen ben Be-

wohnern des Königsbobens gegebenen Garantien, von diesen Grund sten, nach welchen das fragliche Gesetz gesschaffen werden muß, sagt der Herr Minister in seiner hochsachtbaren Lohalität natürlich kein Sterbenswörtchen im Motivenbericht.

Das Unionsgeset hält also ben Königsboben als municipale Ginheit aufrecht, garantirt ben Beftand und bie Autonomie feiner 11 Ginzelmunicipien und fichert ihnen ein, ihren Rechtsgewohnheiten und Lebensverhältniffen entsprechenbes, mit Berudfichtigung ihrer auf Gefeten und Bertragen beruhenben Rechte zu schaffenbes besonderes Municipalgeset gu. Und wie meint ber Berr Innerminifter biefem Gefete Benüge geleistet zu haben: er zerreißt ben Konigeboben, fettet seine ausgerenkten Glieber an Bruchstücke bes Comitats= bobens und erklärt, daß nunmehr von jenem besondern Municipalrechte feine Rebe sei. Der Berr Minister ver= nichtet also zuerst bas Anwendungsgebiet bes von ihm pflichtgemäß zu proponirenden Gesetzes und wähnt badurch feine gefetliche Berbindlichfeit gur Ginbringung bes ihm im § 10 bes Unionsgesetzes und im § 88 bes XLII. G.-A: 1870 aufgetragenen Gesetzentwurfes illuscrisch machen zu tonnen. Der herr Minister fagt also nicht: ich gebenke ben § 10 des Unionsgesetzes zu ignoriren, er proponirt auch nicht die Aushebung des § 10 — er zieht dem § 10 einfach ben Boben, ben Königsboben, unter ben Fugen weg, und hat benfelben Erfolg erreicht; — ber Vorgang, geehrtes haus heißt aber nicht bas Gefetz achten, sonbern gerabezu: tas Gefet verhöhnen!

Ganz im Geiste dieser Nechtsachtung springt der Herr Minister auch mit der sächsischen Nationsunisversität um. Der § 11 des XLIII. G.-A. von Jahre 1868 sichert dieser ihren vollen, ihr gemäß des XIII. G.-A. von 1791 zustehenden Nechtstreis mit einziger Ausnahme ihrer disherigen Instizbesugnisse zu; — und was thut der Herr Minister?! Er ist gar nicht darum verlegen, auch diesen § 11 des Unionsgesetzes aus der Welt hinauszuinterpretiren, er erklärt — incredibile dietu — der § 11 werde durch den § 1 desselhen Gesetzes alterirt, also die Ausnahme durch die Regel beschränkt — eine Ersindung, so originell, aber

auch so ungenirt, wie sie nur ber Dialectik bes fehr ge= ehrten Herrn Innerministers entspringen kann.

Der herr Innerminister anerkennt zwar, bag es bisher im Wirkungstreife ber fachfischen Rations = Universität ge= ftanben, bie Innerverhältniffe bes Ronigsbobens burch Statute zu regeln, versucht aber bies ihr Statutargesetzgebungs= recht baburch wegzuescamotiren, bak er basselbe für ein Attribut ihrer staatsrechtlichen Stellung als britte politische Nation Siebenbürgens erklärt und, von biefer falfchen Supposition ausgehend, dann so zu argumentiren beliebt: ba ber I. Rlausenburger Gesetzartikel vom Jahre 1848 und der XLIII. Gesetzartifel vom Jahre 1868 in ihren §§ 1 die "poli= tisch en Rationen" Siebenburgens aufheben, haben fie zugleich bas Statutargesetzgebungsrecht ber fächfischen Nations-Universität aufgehoben. - Dies ift eine grundfalsche Auffassung und Interpretation: bie beiben citirten Unionsgesetze heben — wie ber Herr Minister boch wissen mußte - blos jene ständische Berfassung bes frühern Großfürstenthums Siebenbürgen auf, welcher zufolge ber magharische und Szekler-Abel und die abelige Nation bürgerlichen Sachsen als die brei Stände des Landes mit völliger Ausschließung ber übrigen Bevölkerung bie Gefetgebung und die Abministrationserecutive in ihren Sänden hatten. Diesem gemäß existirt ber gesonderte siebenburgische Landtag nicht mehr, und ist aufgehoben jenes Recht ber fachfischen Nation, wornach sie die Abgeordneten ihrer Univerfitätsversammlung als bie Vertreter ber britten franbischen Nation in ben fiebenbürgischen Landtag fenden konnte. Blos bies bisponiren bie zwei vom Herrn Innerminister citirten Unionegesetze in ihren ersten §S. Das aber, was ber herr Minister jett zu confisciren trachtet, bas Statutargesetz= gebungs- und Innerverwaltungsrecht ber Nations-Universität, ist absolut nicht ber Ausfluß ihrer Landstandschaft, fonbern - wie bies jeber Renner ber Staatsrechtswiffenschaft fofort erkennen mufte - bie Confequenz ihres Gelfgouvernements. Dies Selbstverwaltungerecht aber hat bas Unionsgeset auch nicht mit einer Silbe alterirt, im Gegentheil, die §§ 10 und 11 bes 1868er Unionegesetes garantiren basselbe ausbrücklich

von Neuem und halten die sächsische Nations-Universität — mit alleiniger Aushebung ihrer justiziellen Wirksamkeit — vollständig mit jener Nechtssphäre aufrecht, welche ihr nach dem XIII. Gesetzartikel von 1791 gebührt. Daß aber in dem auf diesem Gesetzartikel beruhenden Nechtskreise auch das Statutargesetzgebungs- und Innerverwaltungsrecht mit inbegriffen war, anerkennt der Herr Innerminister in seinem Motivenberichte selbst.

Durch die geplante Confiscation dieses Rechtes hat ber Herr Minister daher das Gesetz abermals verlett.

Bezüglich bes fächfischen Rationsvermögens muß ich zwar anerkennen, daß ber Herr Minister nicht auch bieses confisciren will. Den Grundsätzen ber Communisten huldigt ber Herr Minister also nicht, aber weiter geht er auch nicht in feiner Achtung vor ber Beiligkeit bes Gigenthums. Das Eigenthum fann jedoch nicht blos burch birecten Raub verlett werben, sondern auch durch rechtswidrige Einschränkungen; und folche rechtswidrige und verletende Eingriffe finde ich in ben auf bas sächsische National= Bermögen fich beziehenben Beftimmungen bes Gefetentwurfes. Zugegeben, baß das Brivatvermögen einer öffentlich-rechtlichen Corporation unter andere Rechtsnormen und andere staat= liche Gefichtspunkte fällt, als bas Bermögen einer Privat= person, zugegeben weiters, baß bem Staate über bas Bermögen einer öffentlich = rechtlichen Corporation bas Ober= Inspectionsrecht gebührt, so fann es boch burch feinerlei Argumentation gerechtfertigt werben, daß ber Berr Minister jett burch ein neues Gefetz befehlen will, zu welchen Zwecken und fogar zu weffen Gunften bas Privatvermögen einer öffentlichen Corporation verwendet werden folle.

Ich muß mich baher gegen diesen geplanten rechtswidrigen Eingriff in unser Eigenthumsrecht ganz energisch verwahren!

Durch jede einzelne Verfügung bes Gesetzentwurses verletzt ber Herr Minister bemnach die durch die §§. 10 und 11 bes 1868-er Unionsgesetzes neuerdings gewährleisteten "auf Gesetzen und Verträgen beruhenden" Nechte der sächsischen Nation; deßhalb wäre es — dies ist meine seste Ueberzeugung — die Pslicht des geehrten Hauses, diese durch den

Herrn Minister begangenen Rechtsverletzungen unter bie Judicatur bes §. 32 im III. Ges.-Art. von 1848 zu stellen. Dies zu beantragen und einzuleiten überlasse ich jedoch bem Rechtsgefühl und der Gesetzesachtung des gechrten Hauses.

Sie könnten mir entgegnen meine Herren: ja, wenn es auch die Pflicht des Innerministers gewesen wäre, der Weisung des §. 10 im Unionsgesetze nachzukommen, wir, die souveräne Gesetzebung, stehen über dem Gesetz.

Nach ber von Professor Thomas Becsey jüngst hier aufgestellten Theorie, ist ber momentane Wille ber Befets gebung auch schon Gesetz, und was in biefer Secunde noch Befet ift, weil es ber Befetgebung fo beliebt, bort in ber nächsten Secunde schon auf, Gesetz zu sein, weil und sobald es ihr nicht mehr convenirt. Es liegt nicht in meiner Absicht gegen biefe sonderbare Theorie anzukämpfen - wenigstens hente nicht --, ich beabsichtige auch nicht barauf hinzuweisen, daß ein Staat nicht bas Product momentaner Laune ist und fein tann, auch barauf nicht, baf berartiges Ballfpiel mit bem Gesetze nicht nur die Sicherheit: sonbern fogar bie Exiften bes Staates in Befahr feten mußte; blos barauf weise ich heute bin, hierauf jedoch mit größtem Nachbrucke: baß es Gefetze gibt, beren Abanderung ichon begwegen nicht im fouveranen Belieben ber Gefetgebung fteht, weil fie ben Charafter eines bilateralen Bertrages haben, und aus ihnen jura quaesita, wolerworbene Rechte, erwachsen sind, dies dürften mir wol auch die Unhänger ber parlamentarischen Omnipotenz zugesteben.

Solcher Vertragscharakter aber wohnt ben Unionsgesetzen inne! Die im I. Klausenburger Gesetzertikel vom Jahre 1848 und im XLIII. Pester Gesetzertikel vom Jahre 1868 inartikulirte Union des früheren Großfürstenthums Siebenbürgen mit Ungarn ist ein staatsrechtlicher bilateraler Vertrag und ist nicht durch den einseitigen Besehl des souveränen Parlaments von Ungarn, sondern nur durch die Zustimmung des andern vertragschließenden Theiles, nur durch die Zustimmung des siebenbürgischen Landtages zustandegekommen und konnte logischerweise blos hiedurch zustandekommen. Damals aber,

als es sich um die Zustimmung des siebenbürgischen Landstages handelte, gab der 3. Landstand, gaben die Vertreter der sächsischen Nation ihre Einwilligung nur unter der aus brücklichen Bebingung, daß bie auf Gefeten und Berträgen berubenben Rechte ber fächsischen Nation und amar speciell: die territoriale Integrität bes Ronigsbobens, ber gefetiliche Wirkungstreis ber Nations-Universität, bas Selbstverwaltungsrecht ber Einzelmunizipien und bie freie Verfügung über bas Nationalvermögen auch bei ber Union aufrechterhalten wurden. Als Untwort hierauf aber hat der Bräfibent bes 1848er Rlaufenburger Landtages in feierlicher und verpflichtender Weise erflärt : Das fächfische Municipalrecht werbe burch bie Union nicht alterirt werden; "ja badurch, daß ihr (ber "fächsischen Nation) Recht von ganz Ungarn "geftütt wird, wird fie jene glanzende Epoche ihrer Be-"Schichte sich erneuern sehen, welche in die Zeit vor der "Trennung unter ben ungarischen Königen fällt." - Und als es sich im Jahre 1865 um tie Reintegrirung ber Union handelte, und auf bem Rlausenburger Landtag fächsische Abgeordnete biefe obenbezeichnete Rechtsfphare für bie fachfifche Nation in Aufpruch nahmen, legte ber Landtag in feiner Abresse vom 18. December 1865 Gr. Majestät bem Raiser biefe Forberung mit ber Bitte, respective mit bem Untrage vor: "Ew. faif. fon. apostolische Majestät moge geruben ihre burch vaterländische Befege und burch bie Mennicipalverfassung begründbaren Bünsche und Unfprüchebem gemeinfamen Befter Reich stag jur Berücksichtigung zu empfehlen" - was befanntlich auch geschehen ift.

Auf dieser Basis kam der XLIII. G.-A. von 1868 zu Stande, somit hat dies Unionsgesetz und insbesondere auch die das eigene Municipalrecht des Königsbodens garantirenden §§. 10 und 11 desselben gleich dem Abschlusse der Union selbst Bertragsnatur, und die einseitige Aushebung derselben wäre daher ein willkürlicher und rechtswidriger Bruch des Unionsvertrages selbst.

Doch sollte Ungarns Parlament vor biefer Rechtsver-

letung, vor biefem unverantwortlichen Bertragsbruch auch nicht zurückschrecken, so ift und bleibt ber oberfte Schirmberr unferes Rechtes, Ungarns gefronter Ronig, ber in feinem Krönungseide auch für uns geschworen: "Die Jurisdic-"tionen Ungarns und feiner Rebenländer, sowie bie "Staatsbürger jedweben firchlichen und weltlichen Standes "in ihren Vorrechten, Freiheiten, Privilegien und Be-"feten, ihren alten und genehmigten guten Be-"pflogenheiten erhalten" zu wollen. Insbesonbere aber vertrauen wir auf die königlichen Worte jener allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1868, in welcher Se. Majestät die sächsische Nations-Universität zu ber ihr gebührenden Mitwirfung bei ber Regelung bes Königsbobens auffordert, und babei bie allerhöchste Ueberzeugung ausspricht: "baß bie fächfische Nation . . . bie Belegenheit nur mit Berahigung begruffen werbe, bei welcher ihre auf Privilegien beruhende Rechtstage unter ber Beiligkeit bes Gesets und unter Mitwirfung bes Fürsten, wie auch ber Bolksvertretung bes Sachsenlandes felbst, Festhaltung sichern Bestand erlangen wirb."

Geehrtes Haus! Dies ist der Rechtsstandpunkt bei der Beurtheilung des auf der Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes.

Da ber Herr Minister jedoch ben Inhalt seines Entwurfes damit zu motiviren trachtet, es sei die Regelung oder besser gesagt die "Zermalmung" des Sachsenlandes und des sächsischen Municipalrechtes durch Verwaltungsrücksichten zur unausweichlichen Nothwendigkeit geworden, sei es mir gestattet, auch die ratio und die Consequenzen des Entwurses vom Standpunkt des allgemeinen ungarischen Staatsinteresses aus in Erwägung zu ziehen.

Der Herr Innerminister beliebt zur Begründung seiner obigen Behauptung zu erklären: der Königsboden sei bei seiner jetzigen Verfassung ein "Staat im Staat;" ich gebe zu, daß dieses von den sachsenfresserischen Blättern ausgeheckte Schlagwort sehr schlau und geschickt gewählt wurde zur — Entstellung des wahren Sachverhaltes. Der wahre

Sachverhalt aber ift ber: bag bie 11 einzelnen Muni= cipien bes Sachsenlandes in einem Selbstvermaltung 8= törper höheren Ranges, in einem Gefammtmunicipium zusammengefaßt fint, welches jeboch fein weiteres Recht für sich in Anspruch nimmt, ale bie Regelung und Berwaltung ber allen 11 Einzelmunicipien bes Sachsenlandes gemeinsamen Innerverhältniffe. Somit greift bie fachfische Rationsuniversität in ben ftaatlich en Birtungefreis abfolut nicht ein, und nimmt nichts für sich in Anspruch als bas Selbstverwaltungsrecht (Selfgouvernement), bas boch in Ungarn jedwedem Comitate gebührt, ohne bag ber Berr Innerminister bort auch auf ben Einfall kame, vom "Staat im Staate" zu beclamiren. — Ober will ber Herr Minister vielleicht auch bas Selbstver= waltungsrecht ber Comitate aus "Berwaltungsrücksichten" confisciren ?! Run, ich meine: eine bebenkliche Initiative biezu hat er burch bie "Berwaltungsausschüffe" wahrlich bereite getroffen!

Sie könnten mir einwenden, — und ich habe eine solche Einwendung von Ihnen in der That vorhin gehört — daß dieser Bergleich nicht zutreffe, weil es sich mir hier nicht um ein einfaches Municipium, wie die Comitate, sondern um einen Selbstverwaltungskörper höheren Ranges handle. Ich gebe zu, daß hierin ein gewisser Unterschied besteht; ich constatire aber auch zugleich: einerseits daß dieser Berwaltungskörper einzig und allein Selbstverwaltungsforper einzig und allein Selbstverwaltungsforper einzig und allein Selbstverwaltungsfreher in genden für sich in Anspruch nimmt, andererseits aber, daß diese Zusammensassung der Einzelmunicipien in dem Gesammtmunicipium der Nationsuniversität durch die eigenthümlichen Berhältnisse des Sachsenlandes unbedingt ersordert wird und gesordert werden dar s.

Es ist den geehrten Herren wol bekannt, daß auf dem Sachsenboden ein Bolkselement lebt, welches nicht blos in nationaler, sondern weit mehr noch in socialer, wirthschaftslicher und culturlicher Beziehung von der Comitatsbevölkerung grund verschieden ist. Während es auf Comitatsboden früher und bis in die jüngste Zeit nur Herren und Knechte gab, während die Wirthschaft dort einzig in Ackerbau und

Viehzucht bestand, wohnten auf freier Sachsenerbe von Unbeginn an nur freie Manner, welche in ihren Dörfern mit Landwirthschaft, in ihren Städten mit mancherlei Gewerben und mit bem culturvermittelnben Sanbel, ber freien Arbeit waltend, ber bürgerlichen Gleich berechtigung, ber bürgerlichen Ordnung und ber burgerlichen Bilbung eine Beimftätte geschaffen haben in biefem Lande. biesen besondern socialen, wirthschaftlichen und culturlichen Berhältniffen wuchsen besondere Anschanungen, besondere Ginrichtungen und besondere Interessen bervor, Die ibentisch find allüberall im Sachsenlande, fich aber von ber gefammten Lebensordnung bes übrigen Landes wesentlich unterscheiden. Diese besondere Lebensordnung bes Rönigs. bobens forbert eine besondere gemeinsame Berwaltung und hat sie gefunden in ber fächsischen Rationsuniversität, ale bem die gemeinsamen Interessen bieses bürgerlichen Elementes vertretenben Selbstverwaltungsförper.

Die Staatsmänner Ungarns muffen biese besondern Berhältniffe und besondern Interessen umsomehr anerkennen, würdigen und pflegen, als fie felbst in jener benfwürdigen Staatsschrift, auf welcher bie jetige Berfassung Ungarns bafirt, in ber II. Adresse vom Jahre 1861 biesbezüglich erflart haben: "Jene Staatsmänner, Die tie besonderen Ber-"baltniffe und abweichenden wesentlichen Interessen einzelner "Landestheile nicht gebührend zu würdigen verstehen, und bie "mühevolle Löfung ber schwierigen Fragen entweder ganz "unterlaffen, oder aber mit einem irgend einer Theorie ent-"fprungenen allgemeinen Brincipe burchhauen (vägjak keresz-"tul), ohne die practische Durchführbarkeit jenes Principes und "bie aus feiner Unwendung möglicherweife entspringenden "schädlichen Folgen besselben zu berücksichtigen, opfern ihrer "eigenen Bequemlichkeit bie Bufunft bes Staates." - Der vorliegende Gesetzentwurf aber will die hechwichtige Frage ber Regelung bes Königsbobens mit bem abstracten Princip ber alles nivellirenden Staatsuniformität "burchhauen", und das wahre Motiv dieses Entwurses ist - ich wage bies mit voller Bestimmtheit zu behaupten - die Antipathie um nicht zu fagen ber Saf bes Berrn

Innerministers gegen bas beutsche, bürgerliche Element bes Königsbodens. — "Die Nationalitäten zermalmen": bies erle, hochherzige und staatstluge Losungswort
hat ter Herr Innerminister vor Jahresfrist, am 13. April
1875 auf sein Panier geschrieben, und dies Losungswort ist bas einzige wahre Motiv des auf der
Tagesordnung stehenden Gesetzentwurfes!

Das also ist die Erfüllung jenes Beschlußantrages, in welchem die ser selbige Herr Koloman v. Tißa am 21. August 1861 als damaliger Abgeordneter sorderte, das Abgeordnetenhaus wolle erklären:

"1.: Die Erfüllung ber mit ber territorialen und "politischen Integrität bes Lantes nicht collidirenden Ansprüche aller im Lande wohnenden Nationalitäten auf Basis, der in der Abresse ausgesprochenen Principien . . . hat "der zur Gesetzgebung besugte (nächste) Neichstag zu seinen "ersten und allerwichtigsten Agenden zu zählen"?!!

Wenn biefer Gesetzentwurf je Gesetzestraft erlangen würde, so würde die Gesetzebung selbst ein nationales Element auf das empfindlichste schädigen, welches bisher eben zusolze seiner besondern Verhältnisse und seiner auf diesen dernhenden besondern Gigenschaften dem ungarischen Staate von allergrößtem Nutzen war. Die Gigenverwaltung ihrer besonderen Interessen besächigte die sächsische Nation dazu, durch Strebsamseit, Sparsamseit und gewerbliche Tüchtigkeit ein Wirthschaftsgebiet zu gründen, welches einen bedeutenden Theil des Landesvermögens repräsentirt, und ungeachtet ressen, daß es zur gemeinsamen Staatssteuer mit einer relativ außergewöhnlich großen Summe beiträgt und diese Summe auch that sächlich bezahlt, dennoch die Kosten seiner Selbstverwaltung sast ausschließlich aus eigenen Mitteln bestreitet. Was aber tiese von der sächsischen Nation besorzte Innerverwaltung selbst betrifft, so muß gerade der Herr Innerminister eingestehen, daß auf dem Königsboden bezüglich der öffentlichen Sittlichseit, des Unterrichts, der Steuerverwalzung, der Straßen und jedweden andern Berwaltungszweiges die Verhältnisse viel correcter und zufriedensstungs der Straßen und jedweden andern Berwaltungszweiges die Verhältnisse viel correcter und zufriedensstungszweiges die Verhältnisse viel correcter und zufriedensstungszweiges die Verhältnisse viel correcter und zufriedensstungszweiges

Uebrigens wären unsere Selbstverwaltungsverhältnisse noch weit tüchtiger, wenn nicht je nes Provisorium, je ner "Ausnahmszustanb", der seit 1868 in Gestalt von autocratischen Ministerialverordnungen auf unserem selfgou- vernmentalen Leben lastet, jedwede Initiative und jedwede lebendigere Regung unserer Selbstverwaltung unmöglich ge- macht hätte.

Daß die sächsische Nation zur Selbstverwaltung reif sei, und daß sie in ihrem Universitätsverbande tüchtige Resultate ter Selbstverwaltung ausweisen könne, hat Se. Majestät der König selbst in den an die sächsische Nation

gerichteten ehrenten Worten anerkannt:

"Thron und Staat... werden Euch die verdiente "Anerkennung zollen und die Bürgschaften zu schätzen wissen, "welche Eure von unsern Ahnen so oft belobte Tapserkeit, "Ausbauer und Trene, vornehmlich aber Euer Sinn "für Ordnung und Gesetzlichkeit und der ver-"nünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch "heimisch gewordenen Freiheit für den Glanz ter "Arone und den Bestand des Staates gewähren."

Da es sonach seststeht, daß der Königsboden seine Selbstverwaltungsagenden vollständig erfüllt und die Staats-administration nicht nur in keiner Weise hindert, sondern durch seine materiellen, moralischen und intellectuellen Kräfte stützt und fördert, so kann die geplante Zerreißung des Königsbodens und die Consiscation des Rechtskreises seines Innerverwaltungsorganes, der sächssischen Nationsuniversität, durch "Rücksichten der Staatsverwaltung" absolut nicht motivirt werden! — Doch wozu denn auch überhaupt noch lange motiviren: "stat pro ratione — voluntas"!

Die rechtswidige Confiscation ter Municipalversassung tes Königsbodens würde somit ein directer und bedeutender Schaden fein für die Staatsverwaltung; doch weit größer und bedeuklicher wäre jener intellectuelle Schaden, welcher für Ungarn aus tiesem Rechtsbruch erwüchse. "Denn "kein Unrecht, welches der Mensch zu erdulden hat, und "wiege es noch so schwer, reicht für das sittliche Gefühl "von Weitem an das heran, welches die von Gott gesetze

"Dbrigteit verübt, indem sie selbst bas Gesetz bricht," sagt Ihering in seiner berühmten Schrift: "ter Rampf ums Recht." Wer soll in Ungarn weiter ras Recht achten, wenn die Gesetzgebung selbst es brechen und hiemit bas Rechtsgefühl und die Heilighaltung bes Gesetzes selbst vernichten wollte?! "Für einen Staat aber, der geachtet da stehen "will nach Außen, und seit und unerschütterlich "nach Innen, gibt es fein kostbareres Gut, das "er pslegen und bewahren müßte, als das na"tionale Rechtsgefühl!"

Die Unnahme bes vorliegenden Gesetzentwurses würde das Rechtsgefühl des Bolkes
untergraben, das Vertrauen in das Gesetzes
schittern und den sittlichen und politischen
Eredit Ungarns rniniren! Wie sollte sich das Ausland auch fünstighin mit Ungarn in ein Vertragsverhältniß
einlassen, wie soll es dem Worte Ungarns trauen, wenn
Ungarns Gesetzgebung einen sundamentalen Staatsvertrag
wie die Union seinen eigenen Staatsbürgern gegenüber zu
brechen keinen Unstand nähme?!

Wie sollen tie Bewohner bes Landes, wie sollen insbesondere die nichtmagharischen Staatsbürger ihre Rechte und ihre Existenz gesichert sehen, wenn ein so klares, so oft und so feierlich garantirtes Necht, wie bas Municipalrecht bes Königsbodens, mit Füßen getreten wird?!

Die nichtmagharischen Staatsbürger müßten sich burch tie Annahme tieses Entwurfes tief bennruhigt fühlen, sie würden in ihr ben flagrantesten Beweis basür sehen, daß ber ungarische Staat, wie ihn ber Herr Innerminister sich vorstellt, keinen Raum hat sür tie Richtmagharen, daß er die vitalsten Interessen ber übrigen Staatsbürger negirt, daß er ihre natürliche Exstenz vernichten will. Sinen solchen ungarischen Staat aber können die nichtmagharischen Staatsbürger weber lieben noch unterstützen, noch — wenn es gilt — vertheidigen. Ungarns Gesetzgebung aber wird, lassen Sie mich dies hossen, viel zu einsichtig sein, als daß sie ben jüngst in diesem Hause ausgesprochenen Wahnglauben ves Herrn Innerministers theilen könnte, als ob Ungarn auch ohne die Sympathien, ohne die Unterstützung seiner

nichtmagharischen Bürger, ber Mehrzahl seiner Bewohner, blüben, ja überhaupt nur weiterhin bestehen könne.

Darum rufe ich Ihnen nochmals mit mahnender, warnender Stimme zu, üben Sie Gerechtigkeit, schon um Ihrer schlst Willen! Discite justitiam moniti ac non temnere divos!

Wie ber Beschluß bes geehrten Hauses aber auch immer aussallen möge, ich kenne mein sächsisches Volk besser als der Herr Innerminister und seine Rathgeber, und erstühne mich mit aller Bestimmtheit zu behaupten: hinter und steht das ganze sächsische Volk; die sächsische Nation wird eine Consiscation ihrer auf Gesetz und Vertrag beruhenden Rechte nimmermehr als rechtsgiltig anerkennen, sie wird auf ihr gutes Recht niemals verzichtleisten, "in Anshossung einer schwern Zusunst, und im Vertrauen auf die Gerechtisseit ihrer Sache." "Denn was Macht und Gewalt entreißen, ras kann die Zeit und ein günstigeres Geschick wiederbringen."

Ich weise ben auf ter Tagesorbnung stehenten Gesetzesentwurf hiemit mit tiefster Judignation solenn zuruck,
und stimme für ben Beschlußantrag meines geehrten Freundes

Gustav Rapp.

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete moge entschnloigen, wenn ich auf die Schlußworte seiner Rede, in welchen er den Gesetzentwurf mit Indignation zurückweist, es ausspreche, daß dies kein parlamentarischer und passender Ausdruck ist. (Zustimmung.)

Bweiter Sihungstag am 23. März.

Bur Tagesordnung ergreift zuerst bas Wort

Carl Fabritius (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Nach ben am gestrigen Tage gehaltenen Reben finde ich es nöthig, über ben uns verliegenden wichtigen Gegenstand meine Meinung furz auszusprechen. (Hören wir!)

Den seit lange sehnlich erwarteten, von der Regelung bes Königsbobens handelnden Gesetzentwurf begrüße ich vom

abministrativen Gesichtspunkte als ben erften Schritt aufrichtig. (Billigung.)

Auch bedauere ich fehr, baß es ben bisherigen Ministern bes Innern nicht gelungen ist, ein bie constitutionelle Res gelung bes Ronigsbotens bezwedentes Befet zu ichaffen und burdauführen, benn in tiefem Falle waren wir nicht nur in geordnetem Zuftanbe, sondern es fäßen jene Ultras beute nicht im Abgeordnetenhause als ein politisches Parteiden und wir hatten auch gestern jene herausforbernben Erörterungen nicht gehört, nach welchen wir billig fragen tonnen, ob jene Abgeordneten würdige Rachtommen ber Borfahren, jener Vorfahren sind, welche das Land in der Ber-gangenheit mit dem Titel "viri prudentes ac circumspecti" beehrt hat? (Lebhafte Zustimmung!) Ich meinerseits bitte, biesen dreiften (vakmerö) Vorgang nicht zum Nachtheile bes Sachsenvolkes auslegen zu loffen; (Billigung!) auch wundere ich mich nicht über bas Rriegsspiel, benn vermöge meiner Barteifampfe tenne ich feit Jahren bie Spieler jener Vabanque-Politit, die nunmehr, um aus ber Sachgaffe ihrer verfehlten Bolitit hinauszugelangen, feinen anberen Ausweg finden tonnen, als zum offenbaren Schaben ihrer Senber mit bem Losungsworte "après nous le déluge!" ober um billigen Breis sich ein Marthrium zu verschaffen, ober im Hause einen Scanbal zu provoziren, um unter bessen Bormanbe sich ber weiteren Berhantlung zu entziehen. (Lebhafte Buftimmung.) Rur ber eruften Borficht bes Brafidenten, ber ftaats= mannischen Mäßigung bes Innerministere, ber feltenen Gebuld bes ganzen Hauses können wir es banken, baß gestern weber ber eine noch ber andere Fall eintrat. (Wahr, mabr!)

Nothwendig wäre diese Regelung des Königsbodens schon bisher gewesen, denn in diesem Falle hätten alle jene leidenschaftlichen Parteibewegungen unter den Sachsen um ein gutes Stück früher ausgehört und auch alle jene Gründe, welche die Gemüther der Bewohner des Königsbodens in fort-währender Besorgniss hielten. Unter diesen Besorgnissen war das wichtigste, daß rurch die in magharischen Kreisen gangbare, irregeführte öffentliche Meinung das sächsische Universsitäts- und Sieben-Richter-Vermögen, dieser Haupisactor des

Schulwesens auf tem Königsboben in Frage gestellt wurde, und hierburch einigen Malkontenten zu einbringlichen und umfangreichen politischen Agitationen Gelegenheit geboten wurde.

Freudig anerkenne ich also, daß der sehr gechrte Herr Minister des Innern den Grundsatz der Heiligkeit des Privatseigenthums zur Grundlage nehmend in dem uns vorliegenden Geschentwurf tiese Klippe mit weiser Einsicht und glücklich umgangen und durch Anerkennung des Bermögensrechtes der sächsischen Universität und der Sieben-Richter die Ursache all jener Besorgnisse, all der Agitationen, all der Verdächtigungen beseitigt hat. (Zustimmung.)

Sehr oft ist den Bewohnern des Königsbotens vorges worfen worden, daß derselbe bisher eine Sonderstellung, besondere Privilegien besessen, aber wir müssen zugeben, daß dieser Zustand in den alten siebenbürgischen Gesetzen wurzelte. Solche Privilegien brauchte der Königsboden auch so lange, als solche auf dem siebenbürgischen, ungarischen und Szetler Boden herrschten. (So ist es!) Bezüglich der beiden letzteren wurde die Sonderstellung schon mit dem Einstritt der constitutionellen Zeit im Sinne der Gesetze aufgeshoben und daß die nothwendige Beränderung auf dem Königsboden nur jetzt, im neunten Jahre des wiederhergesstellten versassungsmäßigen Staatslebens geschieht, daran sind nicht die Bewohner des Königsbodens, wenigstens sie nicht allein Schuld. (Ruse: das ist wohr!)

Uebrigens stehn die Bewohner des Königsbodens auch nicht auf Privilegien an; die öffentliche Meinung hat sich anders ausgesprochen; es ist Pflicht selbst terzenigen, die auf jener Seite jetzt den Gesetzentwurf so heftig bekämpfen, im Sinne des Mediascher Programmes, auf welches sie beinahe geschworen haben, nicht mehr Recht in Anspruch zu nehmen, als wie viel das Munizipalgesetz den ungarischen Comitaten gibt. Dieses hat unser Abgeordnetencollege Gustav Rapp in seiner gestrigen Rede auch anerkannt. Weßhalb also diesen Gesetzentwurf nicht annehmen?

Die Bewohner bes Königsbobens, besonders bie Sachsen lieben die Hetzereien nicht; es sind ruhige, arbeitsame, einen geregelten Zustand und Bildung liebende Staatsbürger, (wahr! wahr!) die, wie sie es bisher bewiesen haben, auch

hinfort beweisen werben, daß sie bei einer guten Verwaltung, bei einer guten Rechtspflege ihre staatsbürgerlichen Pflichten punttlich erfüllen werben und ihr Lebensziel auch erreichen

fonnen. (Lebhafte Zustimmung.)

Und wenn das von meinem Abgeordnetencollegen Baußnern so oft betonte politische Gebiet aushört, deshalb bleibt daselbst und wird das sächsische Bolt im Genuße und unter dem Schutze eben derselben Rechte, wie die übrigen Bölker Ungarns leben, (lebhafte Zustimmung) und zwar wird es leben auf Grund der Gleichberechtigung, nicht wie bisher abgeschlossen und unter fortwährender Neibung (so ist es!) sondern in Frieden und Brüderlichkeit; wie das unter gleichberechtigten Bürgern eines und desselben Staates bestehn soll und auch bestehn wird, damit das gemeinsame Vaterland glücklich sein könne. (Lebhafte Zustimmung.)

Sterben werben auf dem Königsboden in Folge dieses Gesetzes bloß tie Malkontenten, aber ich hege, Gott sei Dank, die sichere Hoffnung, daß das Bolk aufblühen werde. (An-

haltender Beifall.)

Aus allen diesen Gründen und huldigend dem weisen alten Rechtsgrundsat: Salus reipublicae suprema lex esto, nehme ich den Gesehentwurf an. (Lebhaste Beisalleänßerungen.)

Carl Gebbel (Sadie):

Geehrtes Haus! Ich gestehe, daß ich in diesem Augenblicke mich des Rechtes zu sprechen nicht gerade in gehobener Stimmung bediene. Die Minoritäten haben sein beneidenswerthes Loos, denn sie sind in der unangenehmen Lage, wornach man sie nicht nur gewöhnlich zu majorisiren beziehungsweise niederzustimmen, sondern ihnen auch das noch vorzuwersen pslegt, daß sie nicht einmal Recht haben; und dies letztere fällt — zumal in einer so hochwichtigen Sache wie die vorliegende — um so schwerer, weil es dem gegenüber keinen anderen Trost gibt, als die innerliche Ueberzeugung davon, daß das, was Gegenstand des Rampses und der Bertheirigung, trotz der mächtigen Gegenströmung im Rechte und in der Gerechtigkeit begründet sei. Und eben diese sesse wir und unserer winzigen Minorität zur Psslicht, wenn auch nicht mit ver sicheren Siegeshoffnung, boch zur Beruhigung unseres Gewissens, noch mit einigen Worten an ber Debatte uns zu betheiligen. Ich werbe bem Erfordernisse ber Objectivität zu entsprechen trachten.

Der von ber betaillirten Regelung ber Bereinigung Ungarns und Siebenburgens hanbelnbe 43. Besetzeitel vom

Jahre 1868 enthält im S. 10 bie Anordnung:

"Behufs ber Sicherstellung ber Innerverwaltungs"rechte ber Stühle, Diftricte und Stäbte bes Königs"bedens, ber Organisirung ihrer Vertretung und der Fest"stellung bes Rechtstreises der sächsischen Nationsuniversität
"wird das Ministerium beauftragt, nach Anhörung der
"Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf
"vorzulegen, welcher sowol die auf Gesetzen und Verträgen
"beruhenden Rechte, als auch die Gleichberechtigung der
"auf diesem Territorium wohnenden Staatsbürger jeder
"Nationalität gehörig zu berücksichtigen und in Einklang
"zu bringen haben wird."

Der 11. Paragraf aber enthält bie Beftimmung:

"Die sächsische Nationsuniversität wird auch hinfort "in bem, dem 13. siebenbürg. Gesetzartikel vom Jahre 1791 "entsprechenden Wirkungskreise, unter Aufrechthaltung bes "obersten und durch das ungarische verantwortliche Mis"nisterium auszuübenden Aufsichtsrechtes Seiner Majestät "belassen, mit dem Unterschiede, daß die Universitätsvers"sammlung die richterliche Jurisdiction nicht mehr anss"üben kann."

Der von der Regelung der Municipien handelnde 42. Gesetzartikel vom Jahre 1870 ferner bestimmt im §. 88:

"Ueber die Regelung des Königsbodens verfügt in "Folge Anordnung des §. 10 des 43. Geschartikels vom "Jahre 1868 ein besonderes Gesetz."

Ein klares Gesetz weist also die Regierung an: worüber, nach dessen Anhörung und mit Beachtung welcher Gesichtspunkte sie einen Gesetzvorschlag zu verfassen und einzureichen habe.

Mit den bezogenen beiten Gefeten hat die Gesetzebung neuerrings anerkannt, daß, ba die in tem ungarischen Staatsrechte wurzelnden politischen Berhältniffe bes Rönigsbobens

von benen ber anderen Theile bes Landes wesentlich bersichieben find, tiefelben auch bei ber Reglung in gehörige Berücksichtigung zu nehmen seien.

Aber es liegt auch in der Natur der Sache, daß abweichende Berhältnisse eine diesen anzupassende besondere Regelung erhalten. Die Entwicklung der Berhältnisse des Königsbodens ist nun aber das Ergebniß einer siebenhundertjährigen Geschichte, und was ein eigenthümliches Nationalleben in so langer Zeit zur Reise und Entwicklung gebracht hat, daran haben die Erlebnisse und Geschehnisse der letzen acht Jahre rechtlich Nichts geändert.

Das Gesetz verordnet also — mit weiser Berückssichtigung bieser Rechtsentwickelung und des factischen Zusstandes — duß für die Inristictionen des Königsbodens und die sächsische Universität ein besonderes Gesetz geschaffen werde.

Der geehrte Herr Minister des Innern hat jedoch meines Erachtens dieser bestimmten Weisung tes Gesetzes weder in formeller noch in materieller Beziehung Genüge

geleistet.

In formeller Beziehung nicht, indem er ten Gesetzentwurf mit Beseitigung der Vernehmung der Betreffenden eingereicht hat. Wer "die Betreffenden" seien, diesbezüglich haben die von mir sogleich zu nennenden Vorgänger tes geehrten Herrn Innerministers keinen Anstand genommen thatsächlich auzuerkennen, daß unter diesen die sächsische Universität zu verstehen sei.

Der gewesene Minister bes Innern Herr Baron Bela Wencheim hat nämlich noch am 24. April 1868 unter der Zahl 898 — also vor dem Zustandekommen des 43. G.-A. — erklärt, "es walte kein Anstand dagegen ob, wenn die "sächsische Universität ihre Ansichten und Wünsche in Be"ziehung der Reform der Rechtsverhältnisse der sächsischen "Kation innerhalb jener Formen, welche in dieser Hinsicht "in Folge des Repräsentativspstems bestehen, geltend zu "machen beabsichtigen wolle".

Sein späterer Nachfolger Herr Minister Wilhelm Toth ließ unter dem 18. November 1870, Zahl 2753 die sächsische Universität auffordern: "im Sinne von § 10 bes

"43. Gefetartikels von 1868 und § 88 des 42. Gesetzar"tikels von 1870 ihre Meinung über die Regelung bes
"Königsbobens balbigst festzustellen und vorzulegen".

Die sächsische Universität hat ihre Anschanungen und Forderungen bezüglich der Regelung zuletzt im Jahre 1872 auch vergelegt, ihre Vorstellung erhielt jedoch keine Erlebigung, und hat seither die Regierung in Sachen der Regelung nicht nur mit der Universität sich nicht mehr in das Einvernehmen gesetzt, sondern so oft diese die Angelegenheit aufgriff und deren Förderung zu betreiben wünschte, dieselbe an der Aussührung ihres diesbezüglichen Bestrebens im Verordnungswege verhindert und auf den Weg der einsachen Rechtsverwahrung beziehungsweise des Schweigens gedrängt.

Wie febr biefes nicht nur mit bem jeben Zweifel ausschließenren Inhalte und Beifte ber bezogenen Befete. fondern auch mit ben verheißungevollen Ertlärungen bes letten Klausenburger Landtags und ber constitutionellen Ministerialregierung im Widerspruche steht, dies geht aus jenen beiben Daten hervor, auf welche fich meine geehrten Collegen Adolf Bay und Buito Baugnern geftern beriefen. Das Eine ist die Repräsentation des Rlaufenburger Landtags vom 18. December 1865, in welcher die im Ramen fächsischen Minoritäts = Abgeordneten burch Friedrich Bomdes als Antrag formulirten Buniche und Forderungen wegen Aufrechthaltung ber fächsischen Municipalverfassung und ber Untheilbarkeit bes Gebietes von Seite bes Landtages als rechtmäßige und empfehlenswertbe anerkannt worben fint. Das zweite ift ber Erlaß bes gewesenen herrn Minifters bes Innern Baron Bela Benetheim vom 15. Mai 1868, mittelft welchem ber Universität ber sicherstellente Allerhöchste Bescheid auf beren Vorstellung aus Unlag ber Umteenthebung bes früheren fachfischen Nationsgrafen befannt gegeben murbe.

In solchen feierlichen Erklärungen bin ich geneigt, jene bazumal in den maßgebenden Kreisen herrschend gewesene Anschauung zu erblicken, es sei die Berücksichtigung bes 5. § bes VII. ungarländischen Gesetzartikels vom Jahre 1848, wornach "Ungarn alle jene besonderen Gesetze und Freiheiten

"Siebenbürgens, welche nebst bem, baß sie bie vollständige "Bereinigung nicht hindern, ber Nationalfreiheit und Rechts-"gleichheit günstig sind, anzunehmen und aufrecht zu erhalten "bereit ist", — nicht blos ein Gebot der Villigkeit, sondern ter Pflicht.

Der uns vorliegende Gesetzentwurf weicht jedoch von ben durch die sächsische Universität in ihrem verfassungsmäßigen Wirkungskreise zum Ausbruck gebrachten Regelungs-Grundsätzen gänzlich ab; derfelbe ist also nicht mit beren Mitwirkung und Zustimmung zu Stande gekommen.

Der Gesetzentwurf entspricht aber hauptsächlich in seinen materiellen Bestimmungen ber Anordnung bes Ges

fetes nicht.

Der Gesetzentwurf identificirt die Regelung des Königsbedens mit den im Lande angeblich aus dem Gesichtspunkte der Berwaltung unvermeidlichen Gebietsregulirungen, indem er als Grundsatz auszusprechen empfiehlt, daß bei diesen Regulirungen ein Unterschiedzwischen dem Königsboden und den Nachbarterritorien nicht gemacht werde.

Diesem Grundsatze gemäß würde die Regelung bes Königsbodens einfach in der Zerreißung seines Gebietes und in der Umwandlung besselben gemeinschaftlich mit den Nachsbarterritorien in Comitate bestehen.

Hieburch hat ber geehrte Herr Minister sich mit bem Gesetze, welches nichts Anderes, als "die Sicherstellung der "Innerverwaltungsrechte der Stühle, Districte und Städte "des Königsbodens, die Organisirung ihrer Vertretung und "die Feststellung des Nechtskreises der sächsischen Nations"Universität" verlangt, geradezu in Gegensatz und über dasselbe hinweggesetzt, indem er Etwas ganz Anderes vorschlägt, als was jenes verordnet. Denn daß die Zerssprengung des Königsbodens durch parlamentarischen Ohnamit eine "Regelung" sei, wird kein unbefangener Mensch beshaupten können.

Und was ist bas Hauptmotiv bieser geplanten lebenssgesährlichen Operation? Einfach bas, baß ber Königsboben angeblich ein nationales privilegirtes Territorium sei, ein solches aber in Folge bes ausgesprochenen Prinzipes ber Gleichberechtigung nicht mehr aufrecht erhalten werden könne.

Aber ber erste Paragraf bes 43. Gesetzartikels von 1868 hat meiner Ansicht nach tie Bedeutung, daß tie Territorialeintheilungen und Benennungen nach politischen Rationen und die tamit verbundenen Borrechte und Privilegien allerdings aufgehoben worden sind, jedoch bloß in so weit, als diese irgend eine Nationalität mit Ausschluß auderer zugestanden haben, nicht aber soferne ein solcher Ausschluß nicht mehr Plat greift.

Unter dem sogenannten Municipalrechte der Sachsen, welches nominell und formell zwar auf einem Privilegium, jedoch auf einem Privilegium, das durch die Eintragung in die Grundgesetze des Landes den Character eines Vertrages angenommen, im Wesen aber auf der dürgerlichen Freiheit und Gleichheit beruht, ist, nach meinem Erachten, seidem der Grundsatz der individuellen Rechtsgleichheit durch den siebenbürgischen I. Gesetzartifel von 1848 ausgesprochen worden ist, ein solcher Rechtsstand zu verstehen, welcher die Anerkennung der gesetzlichen Besonderheit und deren weiteren Entwicklungsfähigkeit in sich faßt.

Dieses sogenannte Privilegium also ist nunmehr heutzustage nichts Andres, als der Austruck des Prinzips der Selbstbestimmung und Selbstregierung, aber so, wie sie auf dem Königsboden sich entwickelt hat (der Ausdruck der libertas, qua vocati fuerant a piissimo Rege Geyza), welche, um zur Geltung gelangen zu können, sich natürlich auch auf ein bestimmtes Territorium beschränkt, weßhalb jedoch diesem nicht mehr die Eigenschaft irgend eines Privilegs oder eines eine andre Nationalität ausschließenden Vorrechtes anklebt.

Das in tiesem Sinne zu nehmende öffentliche Recht bes Königsbobens ist ein eben solcher ergänzender Theil des ungarischen Staats- und Verfassungsrechtes, wie jede andre sundamentale Staatseinrichtung; wenn also die auf das Ganze bezüglichen Grundgesetze aufrecht zu erhalten sind, worüber im geehrten Hause ein Zweisel nicht obwalten dürste, so ist auch der Theil, beziehungsweise dessen territoriale und politische Integrität als der Boden für die Möglichkeit seiner gesunden Fortentwicklung, unversehrt zu erhalten, — weil das Gegentheil Selbstverstümmelung wäre.

Die berührte politische Besonderheit aber greift in ben

Rechtsfreis Andrer nicht störend oder hindernd ein, sie steht der Gleichkeit vor dem Gesetze und dem freien Genuse ber bürgerlichen Nechte in keiner Weise im Wege, seit tie Wolsthaten dieses Munizipalrechtes nicht bloß die Sachsen, sond dern sämmtliche Bewohner des Königskodens genießen; — diesemnach ist die Verweigerung ihrer Existenzberechtigung nicht summum jus, sondern summa injuria, das größte Unrecht, denn sie würde der Gemeinfreiheit jenes Gebiets, theiles das Grab graben. —

Was aber ben geplanten künftigen Organismus und Wirkungsfreis ber sächsischen Universität anbelangt, so läßt hiebei ber Entwurf die Paragrase 9 und 11 des 43. Gesetz artisels von 1868 ebenfalls gänzlich außer Acht, in so serne derselbe die Stelle des Sachsengrasen besinitiv erlöschen läßt, und vom Wirkungstreise der Universität jede Sinslußnahme auf Verwaltungs- und politische Angelegenheiten ausschließt, — mithin das Leopoldinische Diplom, welches ein radicale conventionis instrumentum ist, und den hieraus sich berusenden XIII. siebendürgischen Gesetzartisel vom Jahre 1791, in dessen Geiste ein noch im Jahre 1791 am 13. April, Zahl 960 erlassenes königliches Rescript sich also ausgestrückt hat:

"cui (scilicet Universitati) in concreto per modum "legitimae repraesentationis de legibus in medium "consulere, ac id, quod in commune ipsius bonum "conferre constitutionique suae conveniens esse judi"caverit, supremae Regiae confirmationi substernere "competit,"

und welche gesetymäßige Rechtsstellung auch durch die Heiligsteit des fürstlichen Krönungseides in ihrer Geltung sichersgestellt ist, — einfach zu den Todten wirft und hiemit auch ten Grundsatz ber Rechtscontinuität verleugnet.

Und hier halte ich es nicht für überflüßig zu bemerken, daß die im Jahre 1848 zur Ausarbeitung der Einzelheiten ter Bereinigung Siebenbürgens mit Ungarn entsendete Lansdes-Commission mittelst des von derselben verfaßten 12. und 14. Gesetzrtikelsprojectes sowol das Comeswahlrecht als auch den gesetzlichen Wirkungskreis der Universität aufrecht

zu erhalten vorgeschlagen hatte, somit vom Grundsate ber

Rechtsachtung ausgegangen ift.

Daß aber biefer gesetzliche Wirfungefreis auch öffentliche und Landes-Angelegenheiten fich erftrect bat, wie soldes ber 13. Gesetzartifel von 1791 gewährleistet. thatsächlich ausgeübt worben ift, biegbezüglich will ich in Rurze nur barguf hinweisen, - bag bie fachfische Universität am 21. Juli 1692 ben unter bem Namen ber Accorda mit mit ben beiben anberen Nationen wegen Auftheilung ber Steuer geschloffenen Bertrag unterfertigt, im Jahre 1791 gegen mehrere Lanttagegesekartifel Borftellungen gemacht, im3. 1792 in Angelegenheit ber Union, 1805 in Betreff ber aus Unlag bes frangofischen Rrieges erforberlichen Berfügungen, 1809 wegen Errichtung einer fächfischen Bürgerwehr, im 3. 1823 in ber Frage ber Bereinigung bes Fogarascher Diftrictes mit bem Ober-Albenfer Comitat, im 3. 1833 wegen Ginführung bes öftreichischen allg. burgerlichen Befegbuches, 1842 in Sachen der Amtssprache und 1844 in Angelegenheit ter Regelung der Comeswahl, berathen, beschloffen, Statuten gebracht und Repräsentationen gemacht hat.

Universität faum der blasseste Schatten einer Autonomie, indem der Gesegentwurf die Bollziehung eines jeden Beschlußes derselben von der Ministerialgenehmigung abhängig macht und selbst in die Sphäre des Privatrechts sich unzuständiger Beise einmengt tadurch, daß er das Eigenthumszecht des Universitätsvermößen genannten Nationalvermößens scheinbar im 5. Paragraf unberührt läßt, in dem darauf solgenden dagegen wenigstens einen Theil desselben auf alle Bewohner des Königsbodens als Eigenthümer überträgt, ja sogar im 4. Paragraf auch das als Norm bestimmt, wozu das Vermögen verwendet werden solle, während doch die Berfügung darüber bisher frei war.

Und biefes foll nach achtjährigen Tantalusqualen bie enbgiltige Löfung fein?

Diesem zu Folge ist es mir flar, daß die Nücksichten der Gleichberechtigung die Nothwendigkeit solch rad:caler Maßeregeln nicht rechtsertigen können; aber auch die Rücksichten der öffentlichen Verwaltung nicht, in welcher Hinsicht ich es

für genügend erachte, auf die notorische Thatsache hinzuweisen, baß die Handhabung bes auf dem Königsboten bestehenten Verwaltungsspistems die Concurrenz mit der Comitatsverswaltung immer getrost aushalten fann und jedenfalls sowol in der Vergangenheit als auch in der neueren Zeit in geringerem Maße den Gegenstand der Unzufriedenheit und begründeter Klagen gebildet hat, als man solches in anderen Theilen des Landes zu erfahren Gelegenheit hatte. Der vergleichsweise geordneten Führung dieser Verwaltung standen aber die Verhältnisse der Territorialbildung nicht im Wege.

Ich bin bemnach ter Ueberzeugung, daß bie Reglung ber Berhältnisse tes Königsbodens ohne Verlengnung bes historischen Rechts und ohne Gefährtung ber Interessen ber Gleichberechtigung und bes Staates, auch mit Vermeibung der Nivellirung um so mehr möglich sei, als bazu auch bie sächsische Universität die Vereitwilligkeit zu ihrer zuständigen Mitwirfung niemals verweigert und meines Crachtens wann immer mit Frenden zu bethätigen bereit sein würde.

Die Gesetze bes Jahres 1848 waren in den Jahren 1865, 1868 und 1870 in den entscheidenden Kreisen noch in sebendigerer Erinnerung, als heute und doch wurte bisher eine solche Auslegung benselben nicht gegeben, als ob das politische, beziehungsweise municipale Recht jener historischen Individualität, welche auf dem Gebiete des Königsborens innerhalb des Vereiches der Verfassung sich entsaltet hat, ausgehoben worden, oder als sei es von selbst erloschen.

Da es nach meiner Ansicht ein positives Gesetz nicht gibt, welches tas auf Gesetzen und Verträgen ruhende Municipalrecht des Königsbodens und den legalen Wirkungstreis der Universität — mit alleiniger Ansnahme der Nechtsprechung — aufgehoben oder in engere Grenzen eingeschränkt hätte, als welche in dem 13. Gesetz-Artisel von 1791 gezogen sind; da die sächssische Nations-Universität, als das zur Erklärung des Willens und der Meinung der Gesammtsbevölterung des Königsbodens gesetzlich berusene Organ, ihr gesetzlich gewährleistetes Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich jener Gegenstände, welche zu ihrem Wirkungskreise gesetzlich gehören, weder aufgegeben, noch verwirkt hat, so halte ich es nicht sür einen versassungsmäßigen Vorgang, diesen

Wirkungskreis, welcher die Regelung des Königsbodens in Beziehung auf administrative und überhaupt Innerangelegensheiten umfaßt, ohne Mitwirkung der Universität gleichsam im Wege der Octroirung zu suspendiren, beziehungsweise zu vernichten.

Die Frage ist nach meinem Dafürhalten als eine Rechts, und nicht als eine Macht-Frage zu lösen. Auf was Anderes kann sich aber Angesichts des gesetzlichen Rechtes die Majorität des geehrten Hauses berusen, als auf die Macht?

Aber auch für ben Mächtigen kann es gefährlich werben, die Bahn der Rechtsverleugnung, beziehungsweise ber Rechtserdrückung zu betreten; benn ein solches Vorgehen könnte einst auch gegen ihn als Waffe gebraucht werben. Gleichwie dem Einzelnen, so ist es aber auch den Völkern nicht auf die Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben, und ich glaube die Aufgabe wäre die, daß der Mächtige ben Schwächeren in dem, was sein Recht und seine Gerechtigkeit ist, schirme, nicht aber niedertrete.

Rechte, die im Bolksbewußtsein tiese Wurzeln geschlagen haben, und die bestimmte Anordnung des Gesetzes einsach zu ignoriren, und ohne die Zustimmung und den Willen eines ansehnlichen Theiles der Betheiligten und Berechtigten, ja selbst zahllosen amtlichen Verwahrungen entgegen tabula rasa zu machen, scheint mir wahrhaftig weder als ein constitutioneller noch als ein politisch verständiger Vorgang.

Der soll vielleicht tie im Schoße bes gesetzgebenden Rörpers berzeit blühende günftige Parteiconstellation den empfohlenen Borgang rechtsertigen und zwar lediglich aus dem Grunde, weil tieselbe zu einer mächtigen Majorität sich entwickelt hat? Hat denn die Macht, wenn sie constitutionell bleiben will, nicht auch die heilige Pflicht, das Gesetz einzuhalten und die auf Gesetzen und Jahrhunderte alter lebung beruhenden Rechte, beren die Rechtsgleichheit fränkende Ausschließlichkeit ohnehin schon aufgehört hat, zu achten und zuschützen, zumal beren Ausübung wahrlich unter allen Umstänten weder ber Krone noch dem Lande zum Schaben war?

Die einfache Leugnung bes Bestehens eines Rechtes vermag bas Recht selbst nicht aufzuheben; wenn baher Willfür ober Gewalt bessen Gebrauch zeitweilig zu hindern

ober auch zu ersticken vermag, so können günstige Umstände bassselbe wider ausleben machen, und zu solchen günstigen Verhältznissen kann ich unter Anderem auch schwache Regierungen zählen, da der geehrte Herr Ministerpräsident in seiner am 15. Februar de. I. im Oberhause gehaltenen Rede den Werth und die Rechtswirksamkeit auch solcher Freiheiten unbedingt anerkannt hat, welche damals errungen worden sind, als die Zentralsgewalt schwach war. "Das Endziel der Herrschaft kann auch "nach meiner Weinung nicht die Größe der Macht sein, die "Macht ist nur Mittel, das Endziel ist die Beglückung der "Bölker."

Unter versassungsmäßigen Verhältnissen kann jede derartige öffentliche Sinrichtung, welche nicht das Ergebniß des
freiwilligen Begehrens und der Selbstbestimmung der betreffenden Verechtigten, sondern eines unnatürlichen Zwanges
ist, wodurch nach Deak "gegenseitiges Vertrauen unmöglich
begründet werden kann", selbst wenn dieser Zwang eine constitutionelle Form hat, in ihren Folgen nicht heilsam und
beglückend sein. Wenn es gestattet ist, Kleines mit Großem
zu vergleichen, so bin ich so frei, um die vorgebrachten Gedanken einigermaßen zu illustriren, aus den in der Repräsentation des ungarischen Landtags vom 8. August 1861 vorfommenden zahlreichen goldnen Aussprüchen die geschätzte
Ausmerksamkeit des sehr gechrten Hauses mit der Verlesung
bloß des folgenden in Anspruch zu nehmen:

"Behlern, sei es in Folge von Unglücksfällen bahin ge"langt ist, daß sie zur Hebung des materiellen Wolstandes
"nur sehr wenig thun kann, ja daß sie von den zur Aus"rechthaltung des Staates durch schwere Lasten beinahe
"schn erschöpften Landesbürgern immer neue materielle
"Opfer genöthigt ist zu verlangen: da geht sie nicht
"zweckmäßig vor, wenn sie die Gefühle der Nation auch
"durch Verkürzung der politischen Rechte verletz; denn
"die schweren Lasten werden bei der Ueberzeugung, daß
"auch die Sicherheit der politischen Rechte gefährdet ist,
"noch schwerer, das gerechte Gefühl der Verbitterung
"stimmt jede Opferwilligkeit herab und erstickt das Ver"trauen zu der Macht, welche die materiellen Interessen

"ber Bürger nicht zu schonen weiß, ihre politischen Rechte "aber nicht schonen will."

Zum Schluße sei mir gestattet bei dieser Gelegenheit noch eine, wie ich glaube, bedeutungsvolle Aeußerung zu eitiren, welche in der Sitzung der sogenannten Sinundzwanziger Landtags-Commission vom 20. Jänner 1874, wie Seite 102 des betreffenden Tagebuches zeigt, das Commissionsmitglied Koloman Tisa gethan hat und welche wie solgt lautet:

"Ein Borgang, welcher nur auf der Gewalt beruht, "es mag diese von Gottes oder der Revolution Gnaden "sein, ist wirklicher Absolutismus, aber jedenfalls Absolus"tismus, denn diese ist eine Nichts verschonende Gewalt...
"In einem constitutionellen Lande darf man solche Ges"walt nicht anwenden."

Wenn ber sehr geehrte gegenwärtige Cabinetschef biesem seinem Ansspruch nicht mehr sollte treu bleiben wollen, bann müßte ich zu der schwerzlichen Folgerung gelangen, daß wir an der Schwelle der Inaugurirung der Aera des parlamentarischen Absolutionus stehn.

Weil ich aber nicht glauben kann, ber sehr geehrte Herr Ministerpräsident habe die ernste Absicht, dieses neue Regierungssystem einzusühren, ich meinerseits aber dasselbe entschieden verwerse, weil ich die Vernichtung des Municipalzrechtes des Königsbodens nicht unterschreiben kann, zum Selbstmorde aber wir uns nicht entschließen können, übrigens auch Ludwig Rossuth in seinem Briefe vom 14. Februar d. I. behauptet "ein niedergetretenes Volk könne wieder gez"boren werden, für ein selbstmörderisches Volk aber gebe es "keine Auferstehung", — so nehme ich alledem zu Folge den vorliegenden Gesetzentwurf als zur Verhandlung nicht geeignet weder im Allgemeinen noch im Sinzelnen an und unterstütze den Veschlußantrag meines Abgeordneten-Collegen Rapp.

Uns Wenigen aber, denen dieser schwere Augenblick zu Theil geworden ist, diene zur Ermunterung unsers Dichters patriotische Mahnung: "Was auch d'raus werde, steh' zu deinem Volk, das ist dein angeborner Play!"

Baron Gabriel Rement) (Unterftaatsfecretar) :

Ich gestehe, daß ich mit einiger Verwunderung jene Reben bis zu Ende angehört habe, welche einige unferer Abgeordnetencollegen bes Königsbodens bezüglich bes vorliegenben Gesegentwurfes hielten; ich wundere mich über jenen Unadronismus, welcher in benfelben enthalten ift, und verwundere mich über ten Mangel an Auffassung ber Berhältniffe, welcher, wenigstens nach meiner geringen Unficht, darans hervorfticht. Wenn wir nicht in Beft waren, nicht auf bem Reichstage bes gemeinsamen Ungarns, sonbern auf irgend einem Spezial=Landtage Siebenburgens, vielleicht in Torba ober Mediasch oder auch Mühlbach, wenn wir in ber Zeit vor 250 Jahren leben würden, bann murbe ich verstehen, bann fonnte ich mir erklären, bann konnte ich ben Besetzen gemäß begründen, was jett als Ansprüche hervortreten; wie man aber jett in Diesem Angenblicke mit ber= artigen Forderungen hervortreten fann, wie bas einige meiner Abgeordnetencollegen berzusagen für gut fanden, finde ich unbegreiflich.

Gehrtes Haus! Meine geehrten Abgeordnetencollegen von der äußersten Rechten haben bezüglich des Königsbodens die Ansicht, daß das gesammte Land dann, wenn es die innere Organisation und Verwaltung des Königsbodens regeln will, mit dem Königsboden ein pactum conventum zu

schließen habe.

Wie wunderlich auch diese Forderung erscheinen mag, so hat sie doch ihre Basis. In Siebenbürgen waren vor und dis 1848 thatsächlich drei politische Nationen. Hier in meiner Hand befinden sich die 48-er siebenbürger Landtags-Protosolle und Urkundenbücher. Alle Beschlüsse derselben flossen aus der Versammlung der gesetzlich vereinigten Corporationen und Stände der drei politischen Nationen. Dieses verstehe ich, dieses weiß ich, was es bedeutet. Dieses hat seine eigene historische Entwickelung. In Siebenbürgen existirten schon zur Zeit der Könige drei priveligirte, mit von einander gesschiedenen Territorien ansgestattete Nationen, welche besondere Nechte, eine besondere innere Organisation und eine besondere innere Verwaltung besaßen. Damals traten die Funktionen und Wirksamseit einzelner Nationen in politischer Beziehung

nicht fehr in ben Vordergrund, benn bie allgemeine öffent= liche Sicherheit, die Sauptintereffen bes Sandes wurden nicht in Siebenbürgen, nicht bort verwaltet, sondern in Ungarn, bort, wo die gemeinfamen Landtage abgehalten wurden. Als Siebenbürgen von Ungarn fich trennte — und in biefer Beziehung bin ich ber Ansicht, daß biefes nicht in Folge bes Berhaltens einzelner Menschen geschehen sei, wie beispiels= weise behauptet wurde, daß bieses Zapolha's Berrath mit sich gebracht habe, sondern dieses trat in Folge der Wirkung verschiedener in sich eingreifender Gründe ein; auch trennte nicht Siebenbürgen von Ungarn fich los, fondern Siebenbürgen und ber östliche Theil Ungarns trennten sich von bem westlichen Theile des Landes los und bildeten ein befonderes Fürsten= thum, (Rufe: So ift's!) welches eine lange Zeit hindurch zwar bas Andenken an die heilige Stefansfrone behielt, aber eigenen Angelegenheiten unabhängig verwaltete. In biefer Zeit waren die brei kleinen Nationen in bem kleinem Siebenburgen auf einander angewiesen und somit bas Da= türlichste, daß dieselben ein pactum conventum mit einander So wurden die brei Nationen der Reihe nach die ungarische, die gekler und die sächsische Nation genannt, welche eine Union abschlossen und in dem Unionseide aus= brudlich umschriebene Rechte und Berpflichtungen sich gegenfeitig zugestanden, die jeder Landesbürger zu respectiren verpflichtet war. Damals ereignete sich allerdings nicht bos Ein Fall, daß die Berweigerung tes Siegels, das Wegbleiben ber Nationalvertreter ben einen ober ben anderen ge= setgeberischen Aft unmöglich machten. Damals mar Siebenburgen, bas muß zugestanden werden, in brei Cantone geschieden, bezüglich welcher brei verschiedene politische Nationen als solche bas Recht ausübten, und die volle Einwilligung berfelben war erforberlich, bamit in Siebenbürgen ein gewiffer Gefetes-Att ins Leben trete. Diefes tann nicht bezweifelt werden, aber feinen Zweifel erleibet es, daß schon bei Gelegenheit bes Rückfalles Siebenbürgens an die beilige Stefanskrone, schon bei Gelegenheit jener Berhandlungen, zufolge beren Siebenburgen unter die Krone bes erlauchten habsburgischen Saufes gelangte, schon damals ber Ginfluß dieser gesonderten kleinen Nationen als politischen Indivibualitäten auf bie Berwaltung ber Landesangelegenheiten

feine Bebeutung verlor. Bon bem Erscheinen bes leopolbinischen Diplom's angefangen fant berfelbe fortwährend und ichon in bem XI. siebenbürgischen landtäglichen Gesetzesartikel vom Jahre 1791, in welchem aufgezählt ift, was die Reihenfolge ber Berathungen, was die Gegenstände ber jährlich abzuhaltenben Landtage feien, ift es flar ausgebrückt, bag bie Abstimmungen nach Röpfen zu geschehen haben. So ift, nachdem die durch eine verschiedene Anzahl von Abgeordneten vertretenen Nationen nicht mehr curiatim, sondern nach Bersonen abstimmten, eigentlich schon bamals jenes Recht verloren gegangen, gemäß welchem ein Befetz und gultiger Beschluß ohne Einwilligung ber mit bem Curiatvotum aus= gestatteten gesonderten politischen Rationen nicht entsteben und welche Nation immer baselbst eine Rolle spielen kounte. 3ch sage, dieses hat bereits ber 1791-er Gesetartikel auf bas entschiedenste ausgesprochen.

Aber seitdem ist viel geschehen, viel mehr, als bis babin, und in dieser Beziehung ift bas Jahr 1848 entscheibend. Wie Sie alle zu miffen belieben, wird im Prefiburger VII. Gesetzartikel von 1848 die Union zwischen Siebenbürgen und Ungarn ausgesprochen für ben Fall, daß Siebenbürgen bemselben beistimmt. Siebenbürgen hat auf bem im Jahre 1848 zu Klausenburg abgehaltenen Landtage die Union mit großer Begeisterung und Ginftimmigkeit angenommen. erlanbe ich mir befonders zu bemerken, baß, felbst wenn auch das Curiatvotum der einzelnen Nationen bestanden bätte, bie Abgeordneten bes Königsbobens gegenwärtig felbst in diesem Falle gegen dieses Unionsgesetz Richts einwenden fonnten, benn wie die ämtlichen und beglaubigten Aftenstücke, Protofolle und Urkundenbücher dieses Landtages bezeugen, er= tlärte der fächfische Abgeordnete von Kronstadt Elias Roth, welcher jenen Augenblick als einen heiligen bezeichnete, wo ber gefammte Landtag einen für so wichtig gehalten Wegen= ftand mit folder Begeifterung begrufte, auch feinerseits bereit zu fein, die Union anzunehmen und ihr beizustimmen, jedoch jedenfalls unter Vorbehalt ber Aufrechthaltung ber besonderen Rechte ber Sachfen. Diefe Erklarung unterschrieben 17 ber fächfischen Abgeordneten, beren Gefammtzahl 22 war. Es ift allerdings mahr, bag einige Jurisdiktionen einzelne fachfifche

Abgeordnete barüber zur Berantwortung zogen, daß sie bie Inftruktionen jener überschritten, daß fie mehr gethan batten, als sie bevollmächtigt worden waren. Ich glaube aber, es fonne bei ber Schaffung eines Gefetes beffen Bultignicht alterirt werben, daß jenes baburch Berhältniß, welches zwischen den Abgeordneten Wählern besteht, vielleicht nicht immer ein war. Jebenfalls steht soviel fest, daß selbst in bem Falle, baf bie sächsische Nation bas Curiatvotum gehabt batte, bie Union zum Gesetze geworden wäre. Nach Abaabe biefer Erklärung reichten die Abgeordneten ber Jurisdictionen bes Ronigsbobens eine umfassende Denkschrift ein, in welcher sie jene Bünsche auseinandersetten, welche fie ber mit bem Durchführungsplan ber Union betrauten Regnicolar-Commis= sion unterbreiten wollten. Dieselbe hat gestern mein geehrter Abgeordnetencollege Buido Baugnern vorgelesen, aber meiner Ausicht nach mit einem großen Brrthum. 3ch hatte gerabe heute das Druckwerk in amtlicher Ausgabe in der Hand und habe diesbezüglich im litografischen Berichte nachgesehen und bemerkt, daß brei Worte, welche von großer Wichtigkeit find, aus bem Texte, ohne Zweifel infolge eines Schreibfehlers meines geehrten Abgeordnetencollegen ausgeblieben find. hier nämlich ift ber Lanttagsbeschluß so mitgetheilt: "Der Landobige Erflärung der fächsischen Brüder mit Sympathie entgegennehmend übergibt biefelbe ber in Angelegenheit ber Union ernannten Sanbescommission mit bem Auftrage, habe innerhalb ber Grenzen ber Gerechtigkeit und Billigkeit mit allem Eifer babin zu wirken, bag auf Grundlage erwähnten Erklärung burch bas ungarische Ministerium ein Gesetzentwurf der Gesetzgebung unterbreitet werde." ansgebliebene Paffus aber ift folgender: "Innerhalb Grenzen ber gefunden Politik." Diefer Ausbruck "gefunde Politik" ift, ich will nicht fagen, ein gewöhnlich gebrauchter Ausbruck, aber ich verstehe sehr gut, daß das salus reipublicae barin liegt, und ich fete hinzu, bag ich biefes auch für sehr wesentlich halte. Was ein Anderer barunter ver= steht, ist eine Frage ber Auffassung. 3ch sage also, Landtag nahm die Union an und gab ber Regnicolar-Commission bie Beisung, bag fie bie Bünsche ber Sachsen, in= soferne fie mit bem Rechte, mit ber Billigkeit und fammt=

lichen Interessen bes Landes vereinbar sind, berücksichtige. Darauf folgte, wie wir wiffen, die Guntfluth. Lange Zeit hindurch war kein politisches Leben, — benn ich nenne bas nicht politisches Leben, was gleich Aufangs ber 50er Jahre gerade auf bem Königsboten entstanden. Bei uns war fein politisches Leben, bei und beginnt die gesetliche recht= und verfassungemäßige Wirtsamkeit blos mit bem Jahre 1868. Der XLIII. Gesetzartifel vom Jahre 1868 hat in dieser Beziehung verfügt und bie biesbezügliche Berfügung in Betreff ber Durchführung ber Union ist in meinen Augen nicht ba= burch wichtig, mas gestern anzuführen beliebt murbe, es werde nämlich bas Ministerium beauftragt, über bie Me= gelung bes Königsbobens einen Gefetzentwurf einzureichen, sondern für mich ift bas von besonderer Wichtigkeit, bag in ber Ginleitung bes erften Klaufenburger Gesetzartitels vom Jahre 1848 bas Pringip ausgesprochen ift, daß alle jene Borrechte, welche früher in Siebenburgen beftanten, fünftig ohne Rücksicht auf politische Nation und Religion aufgehoben werben. Diefes ift nicht nur im Allgemeinen ausgesprochen worden, sondern es murte ausgesprochen, daß die alten poli= tischen Nationen, politischen Territorien aufhören und aufge= hoben werben. Diefes ift außerordentlich wichtig, und biefes war so, und für mich ist bas ber wichtige Theil ber Sache, baß bie Existeng ber politischen Rationen, wenn sie ehemals war, wie ich nicht behaupte, tag sie nicht war, und wenn fie ehemals eine fo große Macht hatten, baß jene Territorien besondere Cantone genannt wurden, welche in Siebenbürgen im Besitze ber besonderen Rationen waren, - im Jahre 1848 im Principe aufgehört hat, im Jahre 1868 aber in bas Befetz eingeführt auf bas ausbrucklichste aufgehoben murbe

Da dies geschehen, ist jetzt die Frage: was könnte man zweckentsprechendes thun? Sie belieben sehr wol zu wissen, daß der gesammte Königsboden nicht mehr als 150 und einige Quadratmeilen beträgt, und diese 150 und einige Quadratmeilen sind auf 4 Theile getheilt: Kronsstadt für sich, Bistritz 2 Stücke, die anderen eines, und diese 150 und einige Quadratmeilen bilden 11 Jurisdictionen. Jetzt frage ich, was ist hier möglich, — Broos, Bistritz und

Rronstadt unter eine Jurisdiction bringen und bie kleineren Stude, unter einen Sut gebracht, aufheben, bie besonderen fleinen Jurisbictionen in ihrer 5, 6, 8 ober 10 Meilen be= tragenden Fläche — Reußmarkt oder Mühlbach, ober alle biefe - belaffen und beren Universität ein Municipalleben höheren Ranges verleihen? Hier erlaube ich mir zu bemerken, baß auch ich hie und ba bie alten Bücher burchblättert habe; aber eine Spur bavon, bag aus ben Jurisdictionen bes Ronigsbobens in Siebenburgen ein Gesammtmunicivium höheren Ranges geschaffen werbe, habe ich nirgends gefunden. (Zwischenrufe von der äußersten Rechten: aber es ist bort!) 3ch bitte um Entschuldigung, aber bavon, baf ein Gesammtmunicipium aus ben 11 Jurisbictionen bes Ronigs= bobens geschaffen werbe, habe ich kein einziges Wort gelesen weder im leopolbinischen Diplom, noch in ben Approbaten, noch in ben Compilaten, - obwol biefes jenes Zeitalter war, wo man bergleichen Dinge hatte inarticuliren konnen. In bem leopolbinischen Diplom vom Jahre 1691 also ift die Aufrechterhaltung der Vorrechte und constitutionellen Ver= bältniffe im Allgemeinen gewährleiftet, welche fich bamals in beiden Fällen auf ben am entschiedensten mit priveligirten Borrechten ausgestatteten Königsboden bezog, bessen Be-Stand wie ich vorhin anzuführen so frei war aufhörte.

Ich sage also, was könnte man in dem Falle thun, wenn diese Jurisdictionen nicht zusammen und nicht jede für sich allein bleiben können? Die dritte Möglichkeit ist die, eine Jurisdiction zu schaffen, die in der ungarischen Geschichte und, ich kann behaupten, auch in Siebenbürgens Geschichte ihresgleichen sucht, welche über dem Municipalleben und unter dem Landtage steht. Nun, ich hörte wol solche Aeußerungen und kenne aus der alten Zeit dergleichen Municipien, welche direct unter der Verfügung der Arone stehen. Wollen Sie aber bedenken, daß Sie den denkbar unparlamentarischesten Satz damit aufgestellt haben, indem Sie wünschen, es möge die Arone sur sich allein in irgend einer Angelegenheit verssügen. Versügt doch die Arone direct durch das Ministerium und dem Ministerium verleiht das die Araft, wenn es sich auf das Abgeordnetenhaus und auf alle jene Factoren stützt,

welche allein bas Element ber rechtlichen Befetgebung im Lande bilben. (Zustimmung.) Die Krone für sich thut nie= male etwas anderes ale Gutes; wenn Sie die directe Berfügung ber Rrone munichen, mage ich zu behaupten, bag Sie einen in hobem Mage unparlamentarischen Sat aufzustellen belieben. Und jest obgleich bie Rechtscontinuität dorthin führt, daß ber Königsboben geregelt werde und zwar nicht burch ein pactum conventum, sondern birect burch ben Reichstag unter richtiger Berachtnahme ber Berhältniffe und Umftanbe, jett entsetzen fich einige Abgeordnete bes Rönigsbobens, welche auf ber äußersten Rechten sitzen, indem fie fagen, daß biefes fie vernichte. Mein geehrter Abgeordnetencollege Fabritius hat fehr richtig auseinandergesett, daß bier von Bernichtung feine Rede sei : umsonst befürchtet biefes mein geehrter Abgeordnetencollege Buftav Rapp. Auch ich bin bavon überzeugt, daß bas fächfische Bolk viel zu arbeitsam, viel zu verständig, viel zu fleißig und viel zu ausdauernd ift, als bag es, wenn es mit Anderen gleicher Rechte theilhaftig wird — wenn es auch feine Vorrechte bekommt, und hierauf werbe ich später guruckzukommen mir erlauben — nicht seine Stellung zu behaupten wiffen, ja sogar sich emporheben werde. Ich sehe bie Aeußerungen bes Miffallens seitens jener meiner Abgeordnetencollegen und auch bas weiß ich, bag ber herr Abgeordnete Bebbel foeben angeführt und bes Längeren erörtert hat, bag fie nicht inbi= viduelle Borrechte munichen; aber beghalb, weil Sie nicht individuelle Privilegien und nicht ein individuelles, spezielles Territorium wünschen, bagegen wenn bezüglich ber gesammten Einwohnerschaft irgend eines Territoriums eine fo eigen= thumliche öffentliche Verwaltung erfordert wird, welche nur ihnen gehört und welche ohne ihre Befragung nicht abge= ändert werben fann: fo glaube ich, daß bas benn boch ein Privilegium, denn boch ein Borrecht ift. (Lebhafte Zuftimmuna).

Es ist möglich, daß einige es nicht für das halten, aber dieses ist ohne Zweifel ein Privilegium; ich halte es dafür. (Lebhafte Zustimmung).

Uebrigens wundere ich mich fehr barüber, baß Sie sich bei Vernehmung gerade beffen so fehr entsetzen, währenb

— wie ich auch vorhin zu bemerken so frei war — wenn irgendwo in unserm Baterlande in den 50er Jahren politische Bewegung war, so war dieß auf dem Königsboden. Ich glaube die Herren Abgeordneten haben nicht vergessen, (Hören wir! Hören wir!) daß die competenten Bertreter des Königsbodens, insoferne es damals möglich war, auf jene Rechts-Stellung, auf welche sie sich jetzt so gerne berusen, verzichtet haben.

Gustav Kapp (ruft bazwischen): Sie haben nicht verzichtet!

Baron Gabriel Kemenh: Merkwürdig, daß sich mein geehrter Abgeordnetencollege Kapp nicht zu erinnern beliebt, — belieben Sie sich nicht darauf zu erinnern, daß Sie unter dem Titel "Markgrafschaft Sachsen" eine selbstständige Prodinz wünschten? (So ist's! So ist's!) Belieben Sie sich nicht darauf zu erinnern, daß Sie den Wunsch äußerten, von dem Reiche des heiligen Stefan getrennt und mit den andern Theilen der Monarchie vereinigt zu werden? (So ist's! So ist's!) Das ist nicht eine einsache Behauptung, das ist eine allgemein bekannte Thatsache. (So ist's! So ist's.)

Belieben Sie sich auf den 1863er Provinzial-Landtag zurückzuerinnern, — ich selbst war auch dort, ich ging ganz bis zur Thürschwelle. (Zustimmung). Sie belieben zu wissen, daß, nachdem dieser 1863er Provinzial-Landtag zusammenkam, er bezüglich des Leopoldinischen Diploms selbst erklärte, daß dieses etwas werthloses sei. (So ist's! So ist's!) Wie beslieben Sie sich jetzt über diese Sache auszusprechen? (Zus

stimmung).

Aber ich gehe noch weiter. Sie belieben sich zu erinnern — und das werden Sie nicht leugnen, daß dieß auch
Thatsache ist — daß derselbe Provinzial-Landtag gegen sein
Ende Abgesandte in den Reichsrath schiekte; (So ist's! So
ist's!) das Diplom vom 26. Feber acceptirte. (So ist's!)
All' dieses sind solche Thatsachen, zusolge deren, wenn das
alte siebenbürgische Gesetz aufrecht stünde, die größte Berletzung an dem unionis juramentum begangen worden wäre.
(Lebhaste Zustimmung.) Das steht nicht, was vorhin zu
sagen beliebt wurde, daß Sie Ihre Rechte nicht verwirkt
("verwirokltak") haben. Gestern haben Sie sich darauf be-

rufen, daß wer selber seine Rechte ausgibt — ich will mich auf diesen so sehr abgenützten Satz nicht berufen — der gewinnt sie nie mehr zurück; aber wenn man sein Recht aufrecht hält, und die Gewalt entreißt sie, so ist immer die Aussicht auf beren Wiedergewinnung möglich. Jene, die so gehandelt haben — und dieses waren die Abgeordneten des Königsbodens, die haben das Necht verwirkt, indem sie die Verbindung mit der St. Stefanskrone verlengnet haben. (Lebhafte Zustimmung).

Und es gibt eine noch feltsamere Erscheinung. Gben auf bem 1863er Hermannstädter Provinzial-Landtag wurde auch ein Eintheilungsplan für Siebenbürgen entworfen, welcher nicht die geringste Rücksicht darauf nimmt, was ber Königsboden war. (Ausrufe: So ist's!) Es war ungefähr eine folche Eintheilung, welche die absolutistische Eintheilung Josefs II. eingeführt hatte. Die Sache wurde auf bem gangen Rönigsboden mit folder Sympathie und Bereitwilligkeit aufgenommen, daß beispielsweise, als man die Ungultigkeit bes leopoldinischen Diploms aussprach, nur 2-3 magharische Mitglieder des Brovingial-Landtages ihre Stimme erhoben und ber Beschluß ber Uebrigen mit großer Begeisterung ge= fant wurde. In biefem Eintheilungsplane mar nicht bie ge= ringste Rücksicht barauf genommen, was ber Sekler-, was ber magbarische und mas ber Königsboben sei. Woher kommt also die Rlage, daß die Nation zu Grunde gehen werde? Die Nicht-Existenz berselben bat ja schon bas Gesetz ausgesprochen, so daß dieses eine nutlose Aspiration ift. Denn so gerne ich auch jedes Mitglied des Königsbobens febe, sei es ein Sachse ober Romane, ebenso entschieden weise ich es von mir, daß beffen Bewohner als gesondert stehende Massen politischer Rechte theilhaftig gemacht werben. (Lebhafte Zustimmung.) Ich wundere mich auch über jene andere Er= scheinung nicht, bag ber größte Theil ber auf ber äußersten Rechten sitenden Abgeordneten bes Königsbobens in bie eingehende Kritik des Gesetzes sich gar nicht eingelassen hat, sondern dabei geblieben ist: "Wir als politische Nation, als ein die gesammte Berwaltungs-Jurisdiction besitzender Theil, fonnen bas Gefetz nur bann acceptiren, nur bann als auf foldem Wege entstanden ansehen, wo es acceptabel und er=

träglich ift, wenn man auch uns angehört hat und zwar nur fo und nur in bem Falle, wenn man mit uns pactirt." 3ch fage, ich mache mir Nichts baraus, nachbem tie Täuschung Ihre Aufmerksamkeit fo erfaßt hat, daß man mit Ihnen aus einem gang befonderen fiebenburgifden Gefichtspunkte, aus einem 2-3 Jahrhunderte zurudversetzten Gesichtspunkte verhandeln mußte, - halte ich es für natürlich, daß ich be= züglich bes Werthes bes Gesetzes selbst keine Bemerkung gehört habe, ausgenommen die heutige Rede des Abgeordneten Gebbel. Was jenen Theil bes Gefetentwurfes betrifft, welcher sich auf die Festsetzung des Verwaltungsver= hältnisses bezieht, so halte ich benselben meinerseits beghalb für nothwendig, weil in Siebenburgen bis jett ber Ronigs. boben überhaupt nicht geregelt ift. Diese Ungergeltheit wurzelt im Gefetze, im 1868er Gefetz, indem biefes gu berichtigen einem spätern Zeitpunfte vorbehalten wurde. Man muß baher barüber Berfügung treffen, fo baf man bei Belegenheit ber bemnächst erfolgenden Territorialberichtigung in Siebenbürgen eine zwedmäßige politifche Gintheilung vor= nehmen fonne.

Nachdem ich glaube, daß es schädlich, das es fehlerhaft ware, bezüglich welches Landestheiles immer eine Extrawurst zu machen ("egy extrawurstot csinalni:") beghalb, daß er besonders geregelt werde, beghalb, daß gleichzeitig gesagt werden könne, "siehe da der Königsboden ist zu regeln und bemaufolge ift jene Arrondirung, welche benselben betrifft, einzubringen, für das Uebrige werden wir später Sorge tragen;" ftatt diesem ift weitaus zwedmäßiger die Festsetzung bes Brincip's, auf beffen Bafis man bie Regelung felbft gleichzeitig, befonders aber bezüglich Siebenbürgens und bes Rönigsbodens aus einem boberen Besichtspunkte, aus tem Gesichtspunkte des gesammten Landesinteresses vornehmen kann. Defihalb enthält ber erfte und zweite Paragraf nichts Anderes, als die Festsetzung des Princip's, daß die Sonderverhältniffe bes Rönigsbotens aufgehoben und bezüglich ber öffentlichen Verwaltung ganz bieselben Gesetze bort eingeführt werden, welche in den übrigen Theilen des Landes in Giltigkeit find. Die übrigen Theile bes Gesetzes beschäftigen sich mit ber Regelung ber Universität sowie bes

Siebenrichtervermögens. Mein geehrter Abgeordnetencollege Karl Fabritius hat hervorgehoben, daß er dem eine sehr große Wichtigkeit beilegt, daß die Unverletzlichkeit des Sigenthums auf das Entschiedenste im Gesetze selbst in den Vordergrund gestellt ist. Ich glaube, daß dieses Ziel darin liegt, und glaube ganz richtig, denn das Eigenthumsrecht zu verletzen kann unter keinen Umständen richtig sein; aber dieses bedeutet nicht soviel, daß der sächsischen Universität derartige Rechte eingeräumt werden, welche längst bestanden, und wenn sie bestanden im 17. Jahrhundert, im 19. Jahrsbundert sind sie wahrlich außer Giltigkeit und besitzen keine im Gesetze begründete Berechtigung. (Zustimmung.)

Geehrtes Haus! Die alte Geftaltung Siebenburgens ift eine folche, wie es ber größte Theil ber mittelalterlichen Gestaltung war: Ein gewisses wustes Selbstständigkeitsbeftreben, eine gewiffe Energie, welche nicht blos einmal in Siebenburgen, ja auch in anderen Theilen Ungarns zu Ungerechtigkeit und Gewaltthätigkeit geführt haben. Dies characterifirt die mittelalterlichen Gestaltungen; gewiß eine folche Bestaltung, welche aus ber Engherzigkeit sich faum emporhebt zur Abwägung ihrer eigenen birecten Intereffen und taum fo weit geht, die Intereffen bes gefammten Baterlandes würdigen zu können; welche fich mit Privilegien umschangen will und barin alle Blüchfeligkeit zu finden wähnt, wenn bas Beschäft bes eigenen Stubles, ber eigenen Stabt, bes eigenen Bergwertsbetriebes und bes eigenen fleinen Territoriums vorwärtsschreitet. Anstatt beffen werben wir alfo, die gesammtstaatlichen Interessen berüchzichtigenb, die möglichste Somogenität erstrebend und zur Aufrichtung und Erreichung ter gemeinfamen Interessen ten Besamintwol= stand im Auge habend, die Frage lofen. Diefer Gesegentwurf ist blos ber lette Schlußstein einer vielhundertjährigen Entwicklung und bezeichnet gleichzeitig ben Weg, auf welchem bie nächste neue Entwicklung geschehen wird : Dies ift ber Weg ber Civilisation, ber Entwicklung, bes Fortschrittes. Uns biesem Grunde bewillkommne und acceptire ich ben Gesetsentwurf. (Lebhafte allgemeine Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Guido Baugnern wünscht zur persönlichen Bemerkung bas Wort.

Gnibo Baugnern: Der geehrte Herr Vorredner beliebte zu fagen, daß ich in meiner geftrigen Rede brei Worte ausge= laffen habe. 3ch fann biefe Behauptung nicht acceptiren. Gegen= über ber Behanptung, bies sei in Folge eines Schreibfehlers einerseits geschehen, behanpte ich, daß dieses in Folge eines Schreibfehlers ber Stenografen geschehen sei 3ch werde es sofort beweisen. Der "Bester Rloud", bem ich bie bentsche llebersetzung meiner gestrigen Rebe übergeben, war so ge= fällig, meine Rede sehr ausführlich mitzutheilen und obgleich bas betreffende Citat nicht Wort für Wort barin steht, so befinden sich - und beffen freue ich mich behufs meiner Rechtfertigung - bennoch bie brei betreffenden Worte, nämlich "einer gesunden Politik" barin. Das Citat im "Bester Lloyd" lautet (liest): "Darauf beschloß ber landtag der in Angelegenheit ber Union ernannten Landescommission bie Beisung zu ertheilen, lettere habe innerhalb ber Grenzen ber Berechtigkeit, Billigkeit und einer gefunden Bolitik ("jozan országlástan") mit allem Cifer dahin zu wirken, daß "u. f. w. - Dieses zu bemerken hielt ich für meine sittliche Pflicht.

Emil Transchenfels (Sachse):

Geehrtes Haus! Als ich heute Morgens diesen Saal betrat, that ich cs mit tem Vorsatz, die Reizbarkeit draußen zu lassen. Daß ich diesem Vorsatz auch treu bleibe und auch bleiben werde, beweise ich wol am besten dadurch, daß ich auf die Ausführungen des ersten Sprechers vom heutigen Tage, des Herrn Abgeordneten Carl Fabritius, überhaupt nicht reflectire. Dagegen will ich die Ausführungen meines unmittelbaren Vorredners, des sehr geehrten Herrn Abgeordeneten und Unterstaatssecretärs, meinerseits mit einigen Gesgenbemerkungen erwidern.

Den ersten Theil seiner Nede, jene hübsche und correcte historische Darstellung, nehme ich dankbar zur Kenntniß, dankbar schon deshalb, weil sie jene Verhältnisse illustrirt, auf deren Grundlage auch wir mit unseren Erörterungen uns zu beziehen bei diesem Anlasse vielsach genöthigt sehen, um so mehr, als das in diesen Angelegenheiten in der Regel nicht gut insormirte geehrte Haus solche Erörterungen, wären fie unsererseits vorgebracht worden, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit bem gleichen Interesse würde angehört haben.

Aus diesem Grunde halte ich mich dem Herrn Abgesordneten gegenüber in der That zum Danke verpflichtet. — Um so weniger aber ist es mir möglich, ich gestehe es, mit dem Herrn Abgeordneten übereinzustimmen bezüglich der Beshauptungen und der daran geknüpsten Bemerkungen, welche in dem weiteren Theile seiner Rede enthalten sind. Der Herr Reichstagsabgeordnete und Unterstaatssecretär Baron Gabriel Remenh hat die Berwirkungs-Theorie in der That mit brilslantem Ersolg ausgeführt. Freilich wol hat er diese Theorie nicht in jenem Geiste behandelt, in welchem Franz Deak einstmals den bekannten Wiener Prosessor Lustkandl abgessertigt hatte.

Würde der Geist Franz Deak's dem Herrn Abgeords neten vor Augen geschwebt haben, er würde recht wol gewußt haben, daß, was auch Einzelne thun ober unterlassen mögen, die Rechte von Corporationen, von Ländern oder von Nastionen dadurch doch niemals verwirkt werden können.

Doch der Herr Abgeordnete geht weiter, er macht uns einen Borwurf darans, daß auch vom Königsboden aus der sogenannte Hermannstädter Landtag durch Abgeordnete beschickt worden war. — Was aber thaten denn die Abgeordneten magharischer Nationalität im Jahre 1865? War denn der Klausenburger Landtag deshalb, weil er in Klausenburg, deshalb, weil er im Jahre 1865 abgehalten wurde, auch nur um ein Iota mehr und besser im gesetzlichen verfassungs-mäßigen Nechte des Landes begründet? Nein, er entsprach den gesetzlichen Erfordernissen seineswegs besser. Aus diesem Grunde schon hätte daher der geehrte Herr Abgeordnete diesen Hinweis sich ersparen können. Er hätte es unterlassen sollen, den Borwurf eines Rechts- und Verfassungsbruches zu ersheben, da er doch selbst des gleichen Fehlers sich schuldig wußte.

Auch außerdem aber halte ich es für unstatthaft und gefährlich, wenn von einem Abgeordneten dieses Landes, wer er auch sei, das Thema der Verwirkungs-Theorie hier angesichlagen wird; — denn, geehrtes Haus, verzichtleisten — wie er behauptete, daß die sächsischen Abgeordneten auf das

Leopoldinum und auf, ich weiß nicht welche andern werthsvollen Gerechtsame noch sonst sollten Berzicht geleistet haben — verzichtleisten kann man auf zweierlei Art. Man kann es daburch, daß man Weniger, man kann es aber auch daburch, daß man Mehr, über die Gränze des Erlaubten hinaus, in Anspruch nimmt. Der geehrte Abgeordnete Baron G. Kemenh behauptet von den Abgeordneten des Königssbodens, daß sie Weniger in Anspruch genommen haben, das heißt, daß sie den Werth jenes Leopoldinischen Diploms als die eigene Rechtsbasis nicht gewürdigt haben, daß sie darauf Verzicht geleistet haben.

Erlauben Sie mir nun aber, Sie daran zu erinnern — es fällt mir wahrlich schwer, in diesem Hause es auszussprechen; — nehmen Sie es auch nicht als ein Zeichen der Gereiztheit, denn ich spreche mit vollsommen nüchterner Ruhe, ich spreche es nur aus, weil ich durch die Heraussorderung dazu gezwungen wurde — erlauben Sie mir, den Debrecziner Landtag Ihnen in's Gedächtniß zu rusen. Auch dieser leistete Berzicht auf die Versassung, freilich in der andern Form (Ruse! Oho! Bewegung!).

Nehmen Sie es mir nicht übel, geehrte Abgeordneten, wir genießen jetzt durch die gnädige Entschließung unseres versassungsmäßigen Königs und durch die Mitwirkung des Landes versassungsmäßige Zustände. Man darf aber dessen niemals uneingedenk sein, was als Schlagwort dieser Epoche von Ihnen selbst aufgestellt wurde, der Satz nämlich: "Breiten wir einen Schleier über die Vergangenheit", denn, geehrtes Haus, "was dem einen recht, ist dem andern billig."

Und nunmehr sei es mir gestattet, dem geehrten Herrn Ministerpräsidenten Roloman Tisa auf seine gestrige Rede Einiges zu erwidern. Der sehr geehrte Herr Ministerpräsident gab uns, nach einer meiner Ausicht nach sehlerhaften Rechtserörterung, jene beiden Gesichtspunkte bekannt, welche ihn bei der Conception des in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurses leiteten, und zwar sprach er als solche namentlich aus: die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Heilighaltung des Sigenthumsrechtes. Auf den letzteren werde ich im Verslause meiner Rede noch später zurücksommen. Auch über die Rechtsgleichheit will ich nur Weniges bemerken, da dieser

Gezenstand auch heute bereits durch mehrere Redner erörtert wurde. Es drängt mich aber gleichwol, dem geehrten Hause zum Bewußtsein zu bringen, daß in der 700jährigen Bersfassung des Königsbodens die Nechtsgleichheit von Anbeginn her bestanden hat; denn schon in Felge des Freibrieses Königs Andreas des II., in Folge des "unus sit populus, sub und judice censeatur", wurden die Richter unter der obersten Gerichtsherrlichkeit des Königs vom Belke selbst gewählt; und bereits seit Jahrhunderten, auch damals, als in allen übrigen Theilen Ungarns nur das Fendalrecht in Anwendung war, schöpsten auf diesem Gebietstheil die Richter ihre Wahrssprücke aus einem auf das römische Necht begründeten bürsgerlichen Privatrecht. Ebenso war schon seit Jahrhunderten die Bevölkerung des Königsbodens, als solche: membrum sacrae coronae, ein vollberechtigtes Glied der Krone des heiligen Stefans.

Ansgeschloffen von der Gemeinfreiheit und zwar wegen ber Brundgesetze Siebenburgens, nicht aber wegen ber Berfassung bes Königsbodens, war nur berjenige, ber keiner ber vier recipirten Religionen angehörte. Es war baber auch jeder Romane, wenn er einer biefer vier recipirten Religionen angehörte, jum vollen Mitgenuß all' jener Berechtsame ebenfo berechtigt, als jeder Sachse. Den geehrten Herrn Minister hat zuverlässig jener Umstand beiert, der auch Andere häufig irre zu führen pflegt, bas ift ber Umftand, daß jene Bebiets= theile des Unteralbenfer Comitates, welche, als ber fächfischen Nation und ber Stadt Rronftatt verlichenes herrschaftliches Besithum, diefen beiden Corporationen als Eigenthumsobjecte geboren, burch ben Giebenburger Landtag benfelben bereits vor Jahrhunderten auch in Die Verwaltung übergeben wurden. Diese Gebietstheile, die, wie ich fage, Bielen gu Brrungen Unlag geben, ftanben nicht im Mitgenuß ber Bemeinfreiheit, fie konnten bas auch nicht, weil fie als Comitats-Beftanbtheile unter ber Berrichaft bes Fendalrechtes ftanden.

Aber, geehrte Abgeordnete, forschen Sie in der Geschichte, fragen Sie die bortige Vevölkerung — und sie werden erfahren, daß dieselbe, obwol wegen ihres Hörigkeitssverhältnisses vom Besitze politischer Gleichberechtigung aussgeschlossen, dennoch einer so großen Wolthat theilhaftig war,

als zu jener Zeit hörige Bauerschaften nirgends im ganzen Lande genossen. Ihre Privatrechtsverhältnisse nämlich wurden nach den gleichen Rechtsgrundsätzen geordnet, als die der

Vollbürger bes Königsbobens.

Daher kommt es, geehrtes Haus, baß, wohin Sie auch in Siebenbürgen Ihre Blicke wenden mögen, Sie gewiß die schönsten und reichsten romänischen Gemeinden auf tem Kösnigsboden sinden werden. In Städten des Königsbodens werden Sie die wolhabendsten romänischen Kausseute finden, — und daß diese nicht in schlechten Verhältnissen waren, keweist auch die Thatsache, daß sie im Stande waren, auf einem Theile des Königsbodens jenes glänzende Oberghmsnasium aufzubauen und einzurichten, wodurch sie allerdings zunächst sich selbst in Kronstadt ein rühmliches Zeugniß gessetzt haben. Es scheint mir also, daß der geehrte Herr Misnisterpräsident mit seinen Ansichten bezüglich der Rechtsgleichsheit von Irrthum befangen war.

Aber auf noch eine andere Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten möchte ich entgegnen. Der Herr Misnisterpräsident sagte nämlich, das sächsische Bolk werde sich aufrecht halten, die Elique werde zu Fall kommen, und dieser wünsche er selbst den Tod. Ich ditte recht sehr um Entschuldigung, ich anerkenne es, es gab solche von den ältesten Zeiten her und Gott sei es gelobt, es gibt solche auch heute noch, die bereit waren und bereit sind, nicht blos in dem Momente der Gesahr dieser die Stirne zu bieten, sondern auch in friedlichen Zeiten mit ihrer Sorgfalt und mit ihrer Arbeit jene Institution zu unterstützen, zu deren Vertheidisgung auch wir heute in die Schranken treten.

Solches thaten muthmaklich, und wie es in der Regel zu sein pflegt, blos Einzelne; von der großen Menge wurden, wie das überall zu gehen pflegt, solche Dienste nicht geleistet. Außerdem sei noch bemerkt, daß, was Menschen-Geist und der Menschen Arbeit geschaffen hat, nur durch Sorgsalt und Pflege der Menschen erhalten werden kann, denn nur das Unfraut wuchert von selbst in der Wildniß.

Aber, geehrtes Haus, bag bie Institution, zu beren Bertheibigung wir in die Schranken treten, nicht bas Erzengniß ber Clique ist, bas beweist auch ihr Jahrhunderte alter,

bauernber Bestand. Denn was Cliquen schaffen, was Cliquen besorgen, bas hat — ber Herr Ministerpräsident wird noch Gelegenheit haben, sich davon zu überzeugen — keinen langen Bestand. (Zustimmung von der änßersten Linken und von den Bänken der Sachsen.)

Der Herr Ministerpräsident war außerdem noch so gütig zu bemerken, das sächsische Volk würde sich ein Armuthszeugniß damit ausstellen, wenn es erklärte, blos diese einzige Institution könne seinen Bestand erhalten. Ich gebe zu, daß die Söhne des sächsischen Volkes, welches so vielerlei Prüsungen und Gesährden überwunden hat, im Stande sein werden, auch nach der Einsührung der vom Herrn Ministerspräsidenten ihm zugedachten Einrichtungen — falls nämlich das geehrte Haus diesen ihre Zustimmung ertheilen sollte— ihre Existenz ausrecht zu erhalten, aber als schweren Schlag würden sie es empfinden, als einen solchen Schlag, geehrtes Haus, der es fraglich erscheinen läßt, ob dieses Bolk noch lange im Stande sein würde, dem gemeinsamen Baterlande so güte und werthvolle Dienste zu leisten, als es bisher geleistet hat.

Doch erlauben Sie mir, geehrte Abgeordnete, diesen Gebanken dem Herrn Minister, dem geehrten Herrn Fragesteller gegenüber umzukehren. Ich schicke vorans, daß die Unverleylichkeit des Landes mir so heilig ist, als wem immer im Baterlande. Aber dennoch, geehrtes Hans, Exemplisicationen müssen mir gestattet sein, da sie es für den Herrn Minister waren. In seiner Exemplisication sprach also der geehrte Herr Ministerpräsident ans, es sei ein Armuthszeugniß sür das sächsische Bolf, wenn dasselbe nach der Zerreißung seines Gedietes sich nicht weiter aufrechthalten könnte. Ich richte an den Herrn Minister die Frage, wenn unser Vatersland, eingeseilt, wie es ist, zwischen die Völker-Niesen, die es umgeben, einstmal in die traurige Lage käme — wovor es Gott behüten möge —, einem dieser Bölker-Niesen zum Opfer zu fallen, und wenn dann diese Macht ähnlich mit unserem Baterlande versahren würde, als der Herr Minister beantragt, daß mit dem Königsboden versahren werde: würde das, frage ich, geehrtes Hans — auch hier nur der Nationalitätsstandpunkt ins Auge gefaßt und — ganz abgesehen vom

Interesse bes Landes — würde das nicht ein schwer zu ver- windender Schlag sein für die magyarische Nationalität.

Aber, geehrtes Haus, indem ich hiemit die Polemik ersledigt habe, gehe ich über zu jenem Gesichtspunkt, den zu erörtern und zwar im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf zu erörtern, ich mir als die Aufgabe meiner hentigen Rede gestellt habe. Meine geehrten Freunde und Gesinnungsspenossen haben von diesen Bänken hier die Frage des quid juris, wie ich glaube, erschöpfend dargelegt.

Ich gehe über zur Frage bes quid consilii, um zeigen, baß ich auf die von Baron Gabriel Rement fo ftark pointirten brei Worte, welche angeblich mein geehrter Freund Guiodo v. Baufnern ausgelaffen haben follte, baß ich auf bie brei Worte "gefunde staatsmännische Grundfäte" auch meinerseits Bewicht lege. Indem ich auf bas Bebiel bes quid consilii übergehe, anerkenne ich ferner bie Moglichfeit, daß solche, wenn auch durch rühmliche Verdienste erworbenen alten Rechte bennoch in ber Jettzeit verändert ober aufgehoben werden können. Was aber ift die Urfache, baß wir eben in ber Jettzeit folche Erscheinungen immer gablreicher feben, ohne daß wir doch bei richtigem Borgeben beforgt zu fein brauchten? Der Brund ift der, geehrtes Saus, baß im Allgemeinen die Ginficht gewachsen, die Ginficht, welche im Stanbe ift zu beurtheilen, was gefund und haltbar ist an solch alten Rechten, und daß von der vermehrten Einsicht auch erwartet werben fann, baf sie bas Richtige, das Gute als solches erkennen wird. Denn in ber That, übereifrig müßte man benjenigen nennen, ber alles, was alt ist und was eine gesetliche Grundlage bat, vernichten wollte, blos bekhalb, weil es eine gesetliche Grundlage bat und weil es alt ist.

Worin besteht ber Gegenstand bessen, was ber geehrte Herr Minister mittelst seines Gesetzentwurses regeln will. Ich will es nennen. Der Hauptbestandtheil davon besteht darin, was vor Allem andern uns am Herzen liegt, zu dessen Bertheidigung wir so viel einsetzen als wir überhaupt im Stande sind, besteht in der Autonomie und Selbstverswaltung der Gemeinde. Darauf beruht die ganze Bersfassung des Königsbedens, wenn sie mir diesen Ausbruck

gestatten. Jene Gemeinde-Autonomie, welche dem bürgerlichen Element Raum gibt zu seinen activen schaffenden Leistungen, jenem bürgerlichen Clement, welches nicht nur in alten Zeiten Burgen erbaute, sondern welches auch heute die Grundlage des modernen Staates bildet und einen seiner werthvollsten Bestandtheile.

Damit ich aber beweise, daß ich die Wahrheit fage, indem ich behaupte, daß die Gemeinde-Autonomie das eigent= liche Object unferes Rampfes bildet, geftatten Sie mir ben einfachen Organismus tes Königsbobens Ihnen furz zu fennzeichnen. Auf ber Autonomie ber freien Gemeinde baut fich ber ganze Organismus auf, biefe Gemeinden als folche bilben bann gusammen basjenige, was bas ungarifche Staatsrecht Municipien nennt, boch bilben fie es in anderer Beife, als bies in Comitaten geschieht. Hier ist vor Allem charakteristisch ber Grundsatz, baß es kein höheres Forum gibt, in welchem ber untere Bestandtheil, die Gemeinde als folche nicht vertreten wäre. Daber besteht das Municipium, ober bas mas man in bem übrigen Theile bes Landes bas Comitat neunt, aus ber gemeinsamen Generalversammlung ber Gemeinde. Und worin besteht der hauptgegenstand ber= felben, geehrtes Saus? Der Sauptgegenstand besteht in nichts anderm als in der Pflege der Gemeinde-Autonomie. Denn wir wollen jett absehen von jenem weiten Rechts= und Wirfungstreis, über ben biefe fachfische Diftrifte und Stühle und die fachfische Nations-Universität einstmals verfügten. Der Organismus ift berfelbe geblieben, nur ber Inhalt hat fich verändert; ben Inhalt bildet nach meiner Ausicht heute die Competenz ber Gemeinde-Antonomie. Jene Gemeinde-Autonomie, über welche zwar jede Gemeinde für fich felbst verfügt, wobei aber beren etwaiger Mangel an Intelligenz und Auctorität burch bas böbere Forum ergangt wird. Meines Erachtens wird alles bas, was für und er= heblich und wichtig ift, in jenen Competenzen erschöpft, welche, nach ber Auficht ber hentigen Staatsrechtslehrer und aufgeflärten Staatsmänner, ber Bemeinde-Autonomie angehörten. Was bas Municipalgesetz barüber hinaus ben Comitaten einräumt, bas ift größtentheils geeignet, zu wirken und zu verhindern, daß fie dem für ihre eigenen inneren Angelegenheiten, für ihre eigene Autonomie wichtigsten Gesichtspunkt, baß fie ben für sie selbst wichtigsten Angelegenheiten geshörige Aufmerksamkeit widmen könnten.

Meines Erachtens kann baher ber sogenannte überstragene staatliche Wirkungskreis, biese, wie ich eben ans beutete, eher beschwerlichen und eher glänzenden als werthsvollen Nechte, den Hauptgegenstand jener Ansprüche nicht bilden, welche wir für unsere Institution bewahren wollen. Dennoch bin ich so frei, an dieser Stelle zu bemerken, daß, in wie weit dieser übertragene Wirkungskreis den sächsischen Jurisdictionen durch den Staat anvertraut war, demselben durch in so ordnungsgemäßer diese und so gewissenhaster Weise entsprochen wurde, daß wol wenig ähnliche Beispiele in unserem Baterlande anzusühren wären.

Das ware eine flüchtige Stizze eines Theiles von biesem Organismus. Dazu gehört noch die Nationsuniversität, welche bas Gebäude front, jedoch nicht so, als ob sie Organe batte, burch welche fie entweber bem Staat ober ben Municipien und Gemeinden bebrohlich murbe. Rein, geehrtes Haus! Die Universität ist auch nur als eine Institution aufzufaffen, welche bie Bestimmung hat, bie einzelnen Glieber, bie ihr angehören, in ber Richtung ber Intelligenz und Auctorität zu erganzen und zu fräftigen. Aus biefem Grunde, geehrtes Saus, hat die Universität auch heute noch großen Werth für uns. Denn ebenfo, wie fie in vergangenen Jahr= bunderten ihren Werth bewahrte, burch Sammlung ber Rrafte ber zu ihr gehörigen Stühle und Gemeinden, burch Sammlung zu gemeinsamem Sandeln gegen beimische Angriffe, fo findet sie auch heute noch ihre Bestimmung, indem sie für Die ihr angehörigen Glieber als Untrieb wirft in friedlicher aber bennoch activer und schaffender Bürgertugend. Und ich barf es wol fagen, fraftvoll hat sie in ber einen wie in ber anderen Richtung gewirft. Dag biefe Universität in ber erft erwähnten Richtung feinen Beruf mehr hat, bas wiffen wir fehr wol. Wir erheben auch keinen Anspruch barauf. Doch fann ber Organismus ber Universität bestehen, ja er muß fogar bestehen mit bem veränderten Inhalt.

Außerbem hat die Universität noch einen Charakter und biefer gewinnt darin seinen Ausbruck, daß sie das Recht

ber Sonberftellung ber Stuble und Bemeinbe bes Ronigs= bobens repräsentirt. Denn zu biefer Sonberftellung ift ber Ronigsboben berechtigt, biefes Recht wird burch bas Befet gemährleiftet, nicht aber gerftort, wie ber Berr Minifter-Bräsident gestern ausführte. Gestatten Sie mir bei biesem Unlasse, zu bemerken, baß auch er, allerbings blos aus ber Erinnerung bas Gesetz citirent, ben 10. §. bes 43. G.-A. 1868 Gefetes unrichtig reproducirte, inbem er fagte: "Diefen Bustand ber Sonderstellung verurtheilen baber eben jene Worte bes citirten 1868-er Befetes, in welchem bas Berfprechen enthalten ift: "Das 1868: 43. Gefet fpricht bezüglich Siebenburgens aus, bag bie bisher bestandene, nach Rationalitäten geordnete territoriale Eintheilung, Benennung und bie bamit verbundenen Borrechte 2c. erloschen find." 3ch bedarf blos biefer Stelle aus feiner geftrigen Rebe gum Beweis beffen, daß ber Berr Minifter in feinem Citat auch tie territoriale Eintheilung als unhaltbar anführte. Befet aber fagt: "So wie bie auf Befeten und Berträgen beruhenden Rechte, so auch die Rechtsgleichheit ber auf jenen Bebieten wohnenden, welcher Nationalität immer angehörigen Staatsbürger u. f. w." Es bat also bas Befet nicht bie Territorien verwischt, sonbern bie besondern Rechte ber auf biesen Territorien wohnenden Nationalitäten, insofern biese Rechte ber einen Nationalität mit Ausschluß ber anderen zugestanden wären.

Nach bem bisher Gesagten werben Sie anerkennen, geehrte Abgeordnete, daß der Organismus der Universität und der Municipien und Gemeinden des Königsbodens im Ganzen und zwar wesentlich sich unterscheidet von dem der Comitate. In den Comitaten konnte, ob zwar der Neichstag wiederholt mit der Gemeinde-Gesetzgebung sich befast hat, Gemeinde-Leben und Selbstverwaltung nicht zur Entwickelung gelangen. Der Grund davon ist der, daß die Comitate, ehe-mals nur aus dem Abel bestehend, die Consequenzen davon auch in die neuen Verhältnisse wenigstens thatsächlich hinzübergenommen haben, während auf dem Königsboden, wie ich bereits erwähnte, die Gemeinden als solche die Jurisdictionen zusammensetzen, die Gemeinden als solche deren Grundlagen bildeten. Dieser innerliche Unterschied mag wol einer der

Hauptgründe davon sein, daß in den Gemeinden des Königssbobens von jeher der Widerwille gegen eine Vereinigung mit dem Comitat so lebhaft war.

Doch gibt es auch andere, aus bem Leben gegriffene Brunde hiefur. Die Erfahrung bot Gelegenheit gur Beurtheilung bafür, worin bie Folgen folder Bereinigungen fich fühlbar machten. Ich will bies bem geehrten Saufe veranschaulichen. In ben Stürmen früherer Zeiten fam ce vor, baf einzelne Bestandtheile vom Sachsenlande abgeriffen und ben benachbarten Comitaten einverleibt wurden. Die Renntniß bavon hat sich in ber Folge in ber Tradition erhalten. 3ch fand in ber vom toniglichen Schul-Inspector Albert Bielz in ben 50-er Jahren herausgegebenen Wochenschrift "Tranffplvania" ein illustratives Beispiel bafür. Diefes handelt bon jenen breizehn fächfischen Gemeinden, welche feit geraumer Zeit dem Rotelburger Comitat angehören, wohin sie muthmaflich in der Beife gelangten, bag ehemals in biefen Bemeinden Einige zu übermäßiger Gewalt gelangen, wie die Chronisten jener Zeit erzählen, als "praedia tenentes et more nobilum sese gerentes," von ber Bemeinschaft bes Königsbodens sich ablöften, indem fie es ihrem Interesse entsprechender fanden, sich ben Comitaten anzuschließen. jenen alten Zeiten war es möglich, bag Solches geschehen fonnte, ohne baft Urkunden fich erhalten haben, aus benen wir die äußere Form tiefer Renbilbungen in ihren Ginzelbeiten erkennen könnten. Worin aber bestanden ihre Folgen?

In der ersten Zeit waltete bei diesen "praedia tetentes et more nobilium sese gerentes", bei diesen sächssischen Grundherren das Bewußtsein des früheren Verhältznisses noch vor; in Folge dessen dulbeten sie einen solchen Entwicklungsgang, daß ihre ehemaligen Mitbürger, nunmehr hörige Unterthanen, mit den sächsischen Stühlen unter der sächsischen Universität sowol bezüglich ihrer Gemeinde-Ange-legenheiten als auch bezüglich ihrer Rechts Verhältnisse in den engsten Beziehungen bleiben konnten.

Das ist eine sehr auffallende und interessante Erscheinung. Diese zu Frohnbauern gewordenen ehemaligen Freisassen verwalteten auch nachher ihre Gemeinde-Angestegenheiten, die Gemeinde-Polizei, sowie die Flurs und Walds

orbnung selbst. Ihre Orts - Vorstände blieben ihre Richter in erster Instanz; von diesen wurden die Streitsachen zu den benachbarten Sachsen-Stühlen, und in dritter Instanz zur sächssischen Universität appellirt. So entwickelte sich und so blieb das Verhältniß beiläusig bis zur Mitte des vorigen Jahr-hunderts. Seit dem Jahre 1755 beiläusig wurden lebhaste Klagen vernehmlich. Von jenem Zeitpunkte an dursten, wie der Chronist erzählt, wahrscheinlich in Folge eines verfänglichen Precesses, mit einmal die Streitsachen von den Orts-Richtern nicht mehr wie dis dahin zu den Sachsenstühlen und zur Universität gehen; die Entscheidungen gingen an die Comitats-Stuhlrichter über. Ja die Panduren dieser Stuhlzrichter dursten, wie der Chronist mit Betrübniß erzählt, die ehemals so Ansehnlichen, als ihre Untergebenen, mißhandeln.

Gestatten Sie mir die wörtliche Mittheilung einer von mir übersetzten Stelle aus dieser Chronif, woraus Sie die auch vom Cultur=Standpunkt bedauerlichen Folgen hievon erkennen werden. Der Chronist sagt nämlich, nach Erzählung des von mir bereits Mitgetheilten, wie folgt:

"Die Baldungen, Millionen Gulben werth, größten= theils Eichwälder, hatten bie Sachsen-Unterthanen gepflanzt, gezogen, und wie ein Rleinnoth beforgt - -: biefe werben jest von ben Grundherrschaften auf allen Seiten bin und ber verfauft, gehauen und verführt. - Bald-Ordnung ift jest teine, es wird auf bem gangen Sattert bier und bort gehauen, verkauft und weggeführt, und bas Dorf hat, wie es heißt, nichts tagn zu reben - ja Giner bestiehlt ben Anderen, felbst von fremden Dertern ber - Giner ruinirt ben Walo bes Andern selbst unwissend — und wenn einige Grundherrschaften ihren Waldantheil auch gerne erhalten wollten, fo können fie nicht. Aus Mangel bes Bolges muffen bier nur unter etlichen Jahren bie Wiesen, Beingarten gu Grunde geben, und wenn Kener ausfäme, fo find die barauf chemals Bedacht gewesenen Sachsen nicht mehr im Stande, fich nur eine Wohnung wieder aufzurichten . . es fei benn, fie holten bas Holz aus ben entfernten Gebirgen, weil schon bisher in dieser Umgegend fast feine andere Balber mehr waren, als bie ben fächfischen Dörfern zugehörigen."

Geehrtes Saus! Im Anschluß an die lette Bemerkung

bes Chronisten, erlaube ich mir biejenigen Mitglieber bes geehrten Hauses, die jemals in Siebenbürgen waren, aufzusfordern, Sie mögen sich erinnern, wo haben Sie, — wolgemerkt in der Nähe der Gemeinden, in der Nähe gangbarer Straßen — und besonders auf die mittleren Gegenden des Landes bezieht sich meine Frage — wo haben Sie im guten Zustand befindliche Waldungen angetroffen? Auf dem Königsboden haben Sie es angetroffen, dort wo die Waldungen in der Besorgung der sächsischen Gemeinden standen und stehen.

Dieß war ein Beispiel ber Comitats-Verwaltung aus früheren Zeiten; um wie weniges biese auch heute eine bessere genannt werden darf, wissen und anerkennen die Herren Abgeordneten allerseits. Doch das wird muthmaßlich anders werden durch den großangelegten Resormplan des Herrn Ministers, den erst kürzlich auch das geehrte Haus acceptirt hat — so behauptet man wenigstens.

Gestatten Sie mir meine Ausicht über biesen Reformplan burch ein kleines Beispiel zu illustriren. Bor ein paar Wochen erft las ich in einer englischen Zeitung eine kleine Erzählung, beren Schanplat die Türkei ift. Der Correspondent ber Londoner "Times" erzählt biefes Geschichtchen auch aus bem Grunde, weil er im Hinblick auf die vom türkischen Raifer erlaffene Reform-Frade basselbe für darafteristisch zur Beurtheilung biefes Erlaffes halt, zur Beurtheilung beffen, was von ber hieburch zu erwartenben Reform ber türkischen Berwaltung zu halten sei. Zur Beleuchtung bavon erzählte er aus einer bortigen flavischen Proving, daß ber, ausnahmsweife auch bei ber driftlichen Bevolkerung beliebte türkische Bascha aus Anlak biefer Reform bie bortige fla= vische Bevölkerung zu sich befohlen habe. Nachdem zuerst ber Wortlaut der Reform-Irade in amtlicher Staatssprache b. i. türkisch aufgelesen worden, fügte er in ber Muttersprache ber Bevölkerung folgendes hinzu: "hieraus wertet ihr feben, meine lieben Kinter — benn wie ich vorangeschickt habe, er war ein allgemein beliebter Bascha, und so sprach er die versammelte Bevölkerung in biefer gutartigen Tablobiro-Manier an - bieraus febet ibr meine lieben Rinber, wie gut es Se. Majeftat ber Pabischah mit euch meint, barum geht also nur ruhig wieder nach Saufe, benn es wird -

alles beim Alten bleiben." Dieß ist die kleine Erzählung, welche ich zur Kennzeichnung meiner Meinung über die Comitats-Reform vorzubringen wünschte. Ich füge hinzu, daß diese Reform, welche der Bedeutung dieses Gesetzes gemäß nunmehr zusammt der gesammten Comitatseinrichtung auch auf den Königsboden ausgedehnt werden soll, meiner lleberzeugung nach die Verwaltung entweder in ihrem bisherigen Zustand belassen wird d. i. wie man sich gewöhnt hat, in diesem Hause sie zu nennen, als "asiatische Verwaltung eit ung" ober aber, wie wir auf deutsch sie zu nennen pflegen, als "Comitats-Wirthschaft". Wahrscheinlich aber ist sogar, daß ber Wirrwarr ein noch größerer werden wird.

Ich will übrigens nicht nur von bem Interessen= Standpunct der Bevölkerung des Königsbodens, sondern indem ich das von Baron Gabr. Kemenh so stark pointirte "nüchterne staatsmännische Princip" bereitwillig acceptire ich will auch vom Standpunkte des Staats-Interesses aus die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung jener Institution ersörtern, welche Sie als eine schädliche zu bezeichnen lieben.

Erlauben Sie mir daher, an jene kurze, aber bedeutsame Verhandlung Sie zu erinnern, welche nach der General-Debatte über die Verwaltungs-Ausschüffe beim ersten Paragrafen in der Specialberathung durch den hochverdienten Abgeordneten Soliens eröffnet und durch den gesehrten Abgeordneten Julius Schwarz fortgesetzt ward. Diese beiden geehrten Abgeordneten hatten bei jenem Anlaß den Werth des städtischen und bürgerlichen Elementes der Würstigung des geehrten Hauses empfohlen, indem sie den Wunsch aussprachen, die Verwaltungs Ausschüffe sollten auf die Städte nicht ausgedehnt werden.

Der sehr geehrte Abgeordnete Eduard Zsedenhi hatte seinen Antrag vom historischen Standpunkt aus b. h. vom Standpunkt der erwordenen Rechte vertreten, wogegen ich natürlich nichts einzuwenden habe. Der geehrte Abgeordnete Schwarz hingegen stellte die Städtebürger, indem er einen mehr praktischen Standpunkt einnahm, als die eigentlichen Säulen des modernen Staates hin.

3ch will bei biesem Anlasse ebenfalls vom Standpunkt

bes geehrten Abgeordneten Julius Schwarz noch einiges hinzusügen. Ich erinnere baher an jenen, uns gegenüber von Ihnen, geehrte Abgeordnete, so häufig gebrauchten Ausspruch, daß wir nämlich einen "Staat im Staate" bilten wollen. Run denn ich acceptire, daß wir einen Staat im Staate bilden wollen, in der Weise aber, wie jede antonome Gemeinde einen Staat im Staate bilden muß, d. h. bis zu jener Grenze, innerhalb deren ihre selbstständige Wirksamkeit niemals und durch keine andere Gewalt ersett werden kann: im Wirkungskreis ihrer eigenen Gemeinde-Antonomie nämlich.

Ich war so frei, Ihnen barzulegen, daß ber verfassungsmäßige Organismus des Königsbodens ebenfalls in nichts Anderem bestehen kann, auf nichts Anderes basirt ist, als auf die Sicherstellung der Gemeindes Antonomie; es wird baher auch die Aufrechthaltung der Sonderstellung des Königsbodens eben diesem gesunden Principe förderlich sein.

Beftatten Sie mir in biefem Zusammenhang auf ben im Kreife von Staatsmännern wol befannten Ramen bes Beinrich Friedrich Carl Freiherrn vom Stein hinzuweisen und Ihnen eine Stelle jenes Briefes vorzutragen, bem man eine programmmäßige Bedeutung beimißt, und ben er im Jahre 1807, also ein Jahr vor seinem, unter dem Namen ber "Stäbte-Ordnung" bekannten großangelegten Reform - Werk schrieb. 3ch habe biefelbe auch ins Magharische übersett, fie lautet alfo: "Das zubringliche Eingreifen ber Staats-Beborren in Brivat- und Gemeinde-Angelegenheiten muß aufhören, und beffen Stelle nimmt bie Thatigfeit bes Burgers ein, ber nicht in Formen und Papier lebt, sondern fräftig handelt, weil ihn feine Verhältniffe in bas wirkliche Leben binrufen und zur Theilnahme an dem Gewirre ber menschlichen Angelegenheiten nöthigen . . . bat eine Nation sich über ben Zustand ber Sinnlichkeit erhoben, bat fie fich eine bedeutende Maffe von Kenntniffen erworben, genießt fie einen mäßigen Brad von Denkfreiheit, fo richtet fie ihre Aufmertfamkeit auf ihre eigenen National= und Communal-Angelegenbeiten. Räumt man ihr nun eine Theilnahme baran ein, fo zeigen fich bie wolthätigsten Menkerungen ber Baterlands= liebe und bes Gemeingeiftes; verweigert man ihr bas Mitwirken, so entsteht Migmuth und Unwille, ber entweber auf mannigfaltige schäbliche Art ausbricht ober burch gewaltsame, ben Beist lähmenbe Magregeln unterbrückt werben muß."

Nachtem ich die Antonomie des Königsbodens dem geehrten Saufe als eine folche Institution bargeftellt habe, welche bestimmt ist, sowol die Selbstverwaltung ber Bemeinde als auch die freie Bewegung bes burgerlichen Glementes ficherzustellen, mußte es mir gur Benugthunng gereichen, mich auch auf ben Ausspruch einer solchen Auctorität berufen zu können. Es gibt aber noch einen Grund, ber auch vom Standpunkt bes Staates ans bie Anfrechthaltung ber Autonomie tes Königssorens als überans wichtig erscheinen läßt. Sie gewährleiftet ben Beftand eines wichtigen socialen Factors. Der Berr Ministerpräsident Roloman Tiga fagte gwar gegen bas Ente feiner geftrigen Rebe: "Dann mag es Ihnen aber nicht schwer fallen, bag man Ihnen bie Specialgewalt, welche Sie in jenem fleinen Winkel tes Landes genoffen haben, in beren Befig Gie maren, bie aber in der That bem Recht widerspricht . . . aus ben Sanben entreiße." Dag biefe bem Recht nicht widerspricht, haben Undere bewiesen. Daß fie bem Interesse bes Staates nicht widerspricht, ließ ich mir angelegen sein, im Bisherigen schon zu beweisen. Rachdem aber ber Berr Minister jenen in einem fleinen Winkel tes Lanbes befindlichen und bort eine Specialgewalt besitzenden Socialfactor mit solcher Beringschätzung erwähnte, gestatten Sie mir noch einen "nüchternen staatsmännischen Besichtspunft" anzuführen. Busbefondere englische Staatsmänner, welche tiefes geehrte Sans toch fo febr in Ehren zu halten gewohnt ift, betonen so sehr häufig, daß ber Parlamentarismus bloß in folchen Ländern möglich fei, wo es in ben verschiebenen Begenben, über bas Land ansgebreitet folche fociale Factoren gibt, welche vertrauenswürdig find und welche als die Bermittler als bie stütenben Saulen bes Ansehens und ber Unordnungen des Parlamentes zu wirken berufen find.

Gechrtes Haus! Die bisher unter dem Namen der fächsischen Nation bekannte Corporation — benennen Sie sie hinfort wie es Ihnen beliebt — kurz biejenigen, die im Genuße bieser autonomen Institution stander, waren von den ältesten Zeiten her bei wirklichen Staatsmännern als ein

solcher socialer Factor anerkannt. Als solcher wurden sie anerkannt ehemals von den ungarischen Königen, die eben deshalb mit ihren Verleihungen so freigebig auf dieselben Bedacht nahmen. Als solcher wurden sie anerkannt von den hervorragendsten, den einheimischen siebenbürgischen Wahlsfürsten. Als solcher wurden sie anerkannt von den ersten Heerführern, welche das erhabene österreichische Kaiserhans zur Vertreibung der Türken nach Siebenbürgen entsendet hatte. Als solcher wurden sie anerkannt auch von diesem geehrten Haus — dieser Meinung war ich wenigstens bissher — zur Zeit, als das 1868er Gesetz geschaffen wurde,

welches Sie freilich nunmehr ganz anders auslegen.

Geehrtes Sans! Auch auf einen fundamentalen Berfassungsgrundsat muß ich mich berufen, welcher bie Annahme biefes Befetes gegenwärtig verbietet. Es ift berfelbe Grundfat, auf welchen mich zu berufen, ich erst fürzlich aus einem andern Anlaffe gezwungen war. Es ift berfelbe Grundfat, auf welchen fich Frang Deaf in feiner berühmten 1861er zweiten Abresse beruft. Nachdem er ben 12. Artikel ber 1790er Befete citirte, welcher befagt: "Daß nur ber Reichs= tag in Gemeinschaft mit bem Ronig berechtigt find bie Besetze des Landes zu interpretiren, zu verändern oder aufzubeben," nachdem er ferner zu jener Zeit bem Ronige gegenüber ben Grundfat erörtert hatte, fagt er: "Denn, wenn jenes Gefets nicht bestände, bann brauchte es ja nicht mobificirt zu werben; wenn es aber besteht, bann muß es auch in Ausführung gebracht werben, bevor es mobificirt ober aufgehoben wirb."

Geehrtes Haus! Bir sind heute genau in derselben Lage mit Bezug auf die sächsische Universität. Ich versweise bloß auf § 11 des 1868: 43 Gesetzartikels. Dieser besagt nämlich: "Die sächsische Nationsuniversität wird bei Aufrechthaltung des Seiner Majestät dem Könige zusstehenden, und im Wege des verantworlichen ungarischen Ministeriums zu handhabenden Oberinspections-Rechtes, auch serner in ihrem dem 13. siebenbürgischen Gesetzartikel vom Jahre 1791 entsprechenden Wirkungskreise aufrecht erhalten; jedoch mit dem Unterschiet, daß in Folge der systematischen Beränderungen des Gerichtswesens, der Universitätsversamm=

lung eine gerichtliche Competenz nicht mehr zusteht."

Geehrtes Hans! Daß die Universität nicht nur richterliche Competenz, welche durch dieses Gesetz aufgehoben wurde, sondern daß sie außerdem verschiedene werthvolle Competenzen besitzt, welche eben tieses Gesetz gewährleistet, das ist Ihnen seit Jahren bekannt. Ich halte jedes Beispiel für überflüssig, und dem es noch an der Kenntniß bavon sehlte, der mußte durch Baron G. Kemenh's heutige Rede belehrt worden sein.

Und bennoch wurde dieser gesetzliche Wirkungskreis bis zur Vernichtung verkümmert. Wie war das möglich? Durch jenen Willfüract des Grasen Julius Szaparh, demzusolge er die in der Erfüllung ihrer Pflicht, der Verathung obsliegende Nationsuniversität schließen und an der Erfüllung ihrer Pflicht verhindern ließ. Auch dieser Act wurde dem geschrten Haus bereits zur Kenntniß gebracht. Mein sehr geehrter Freund Isses Gull hatte in dieser Angelegenheit den Minister interpellirt, der in seiner Antwort unser gesetzliches Necht verleugnete, was leider damals auch vom geehrten Hause zur Kenntniß genommen wurde.

Wenn schon bas geehrte Haus burch biese Zurrkenntnisnahme gesehlt hatte bei einem Anlasse, wo es sich um bie Fassung eines Beschlusses von wenig verbindlicher Form handelte, so barf bieser Fehler nicht gesteigert werden jetzt, wo bie Berathungen des geehrten Hauses auf die Schaffung eines Gesetzes gerichtet sind.

Wie ich bereits erwähnte, verbietet ebenso sehr das Gesetz als die nüchterne staatsmännische Anwendung eines fundamentalen versassungsmäßigen Grundsatzes, worin Franz Deak mit so glänzendem Beispiel vorangegangen war; beides verbietet gleich sehr die Annahme der gegenwärtigen Vorslage, bevor nach der Anordnung des gegenwärtig in Krast stehenden Gesetzes die Nationsuniversität in ihre Nechte nicht wieder eingesetzt wurde. Leider hat ja auch der Resgierungsnachsolger des Grasen Szaparh dessen Fehler sortsgesetz, so daß ich mit den Worten des Dichters wol sagen darf: "Das ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Vöses gebären muß."

Dennoch verlangt ber Herr Ministerpräsident, daß wir seinen Gesetzentwurf annehmen. Ja er beruft sich in seiner

Begründung sogar noch auf Pietät, die er dieser Institution gegenüber will angewendet haben. Geehrtes Hans! lassen Sie mich auf diese auffallende Erscheinung hinweisen, worsnach ein parlamentarischer Minister einen Gesetzentwurf dem Hause vorlegt, mit welchem diesenigen, die er betrifft, nicht nur nicht zusricden sind, sondern vom rechtlichen und vom praktischen Standpunkt auch nicht befriedigt sein können und daß sich der Herr Minister trotzem auf seine Pietät beruft— erlauben Sie auch dieß durch ein — kurzes Beispiel zu illustriren.

Es ist nicht lange her, daß Fürst Bagration, der General-Gouverneur der drei russischen Ostsecprovinzen, gestorben ist. Fast unmittelbar nach dessen Tode erfolgte die Verfügung der russischen Regierung, wornach der Posten eines General-Gouverneurs der drei Ostseeprovinzen aufgeshoben wurde, wodurch die baltischen Provinzen in die Gleichsberechtigung mit den übrigen Provinzen des russischen Reiches einbezogen und in dasselbe verschmolzen wurden.

Dieses Beispiel entspricht von mehreren Besichts= punkten aus bem Falle mit ber fächfischen Nationsuniversität. Unch bort wurde die "Universität" aufgehoben, das heißt bas Bereinigungsband ber brei Provingen. Angerbem waren bie Begründer dieser baltischen Provinzen im gewiffen Sinne auch bie Begründer einzelner Theile bes Königsbodens. Aus bem Burgenland, also aus bem Kronftabter Diftrict, überfiedelte er an die Geftade bes Baltischen Meeres, jener bentsche Ritterorben, welcher bagu berufen war, jene gewaltigen Colonien bort zu begründen, deren nunnehr zu Rußland gehörigen kleineren Bestandtheile, nachdem sie im Laufe der Zeiten auch zur polnischen und schwedischen Krone gehört hatten, noch in der letten Zeit, unter ruffischer Berrichaft ber vollständigsten Selbstverwaltung fich erfreut hatten. Erft unter Raifer Nicolaus begann die Bertummerung ihrer Rechte, bis fie fürglich mit einem Febergug in bie ruffifche Gleichberechtigung bineinfusionirt wurden.

Nachbem, wie ich erwähnte, die Baltische "Universität", nachdem der Posten eines gemeinschaftlichen General-Gouversneurs, und diese Maßregel in den Baltischen Provinzen einen ungeheueren Resens verursacht hatte, entschloß sich

Czar Alexander II. eine Deputation aus jenen Provinzen zu sich zu befehlen, der gegenüber er sich auf das Allergnädigste aussprach, indem er sagte: daß ihr Wol seinem Herzen nicht weniger angelegen sei, als das seiner übrigen Unterthanen, und daß die Verfügung eigentlich in ihrem Interesser

Gestatten Sie mir, daß ich bie von ber Londoner "Times" hierauf gemachten Bemerfungen, welche ich ebenfalls ins Magharische übersetzt habe, Ihnen wörtlich vor-Sie lauten: "Czar Allexander II. wird in ben Baltischen Provinzen ebenso sehr als im übrigen Rufland für einen so wohlmeinenden und gutigen Monarchen gehalten, baß bie Berablaffung, bie er gezeigt, sicherlich Ginfluß haben wird auf bie bestürzten Gemüther seiner beutschen Unterthanen. Dennoch werben bieselben Deutschen nicht ermangeln zu bemerken, daß nur wenige Tage, nachbem ber Raifer sich feines Speech's entledigt hatte, ben leitenden St. Betersburger Journalen gestattet war, ce für einen Insult gegen Rugland au erklären, wenn jeber Unterthan bes Czar gleicher Beife nicht auch als Unterthan ber ruffischen Race betrachtet würde — gestattet wurde, als das eigentliche Ziel die vollständige Bernichtung ber bentschen Nationalität in ben Baltischen Brovingen barzustellen, bemnach genau bas zu behaupten, was ber faiserliche Speech in Abrede zu stellen beabsichtigt hatte. Diese befrembende Thatsache wird man gewiß als ein schlechtes Omen, wenn auch nicht für die unmittelbar bevorstebende, so boch für bie barauf folgende Bufunft nehmen burfen".

Geehrtes Haus! Indem ich diesen Fall natürlich nur als Beispiel vordrachte, maße ich mir keineswegs das Recht an, zu beurtheilen, ob die russische Regierung bei diesem ihrem Borgehen recht oder unrecht handelte. So viel kann ich mir aber beiläufig vorstellen, daß dieser Fall in Rußland ein natürlicher ist; denn die Verfassung besteht ja dort in dem: "sie volo, sie judeo".

Wir aber sollten ja in einer andern Lage sein, geehrtes Haus. Und erlauben Sie mir geehrte Abgeordnete, Sie abermals an die Worte des teutschen Dichters zu erinnern:

"Eines schickt fich nicht für Alle, Sehe Jeder, wie er's treibe Und wer fteht, bag er nicht falle".

Blos noch einen Gesichtspunkt habe ich noch vorzubringen. Es fonnte meiner Aufmerksamkeit nicht entgeben. baß einem Gerüchte nach ber Berr Ministerpräsident in bem Berwaltungsausschuffe auch seinen, über die neue Bebietseintheilung vorbereiteten Gefetentwurf vorgelegt haben foll - und zwar, wie er hinzugefügt haben foll: aus bem Grunde, bamit er ben geehrten Ausschufimitgliebern bei Beurtheilung bes gegenwärtig in Berhandlung befindlichen Gesetzentwurfes zur Drientirung tiene. 3ch muß gesteben, baß ich es für einen gänzlich ungebräuchlichen, ja fogar nicht gesetlichen Mobus halte, baf bie Regierung ihren Gefetentwurf zuerst bem Ausschusse vorlegt. Ich war bisher ber Meinung, daß bie Gesetzesvorlagen im offenen Sause eingebracht murben und bas geehrte Saus biefelben jener Commiffion zuwieß, die es für geeignet hielt. Der Schritt hat aber noch erheblichere Folgen. Die erfte unmittelbarfte Folge ift bie, daß, mahrend die Commiffionsmitglieder einer Thatsache gegenüber stehen, ber Thatsache nämlich, bag ber Berr Minister ihnen seine leibhaftige Borlage überreicht hat — ein unleugbarer Vortheil für die Mitglieder bes Ausschuffes - wir von biefem Bortheile ausgeschloffen find: nur vom Hören-Sagen haben wir Runde bavon. In wie weit die Zeitungen biefen Gesetzentwurf richtig ober unrichtig mitgetheilt haben, tann ich natürlich nicht benrtheilen; mir ist es aber aufgefallen, daß in dem vom "Bester Lloyd" mitgetheilten Context für ben letten Bunft, ber von einem so genannten Kronftäbter Comitat handelt, eine alternative Fassung vorkommt. Der "Bester Lloyd" nennt es eine Bariante; bei Gesetsvorlagen jedenfalls eine ungebräuchliche Form!

Zuerst kam das so genannte Kronstädter Comitat; barauf folgte eine nene Alinea, nach welcher anstatt einem Kronstädter Comitat blos eine Stadt Kronstadt erscheint, dasur aber ein großes Haromseker Comitat, zu welchem auch

der Rroustädter District gehört.

3ch bin ber Meinung, geehrtes Baus, bag ber Berr

Minister, bevor er einen Gesetzentwurf bem Hause vorlegt, über einzelne Punkte besselben verschiedene Meinungen haben kann. Wenn er aber nicht durch das Medium des Hauses, wie im vorliegenden Falle, einen Entwurf vorlegt, ob zwar mit dem Bemerken, daß er den Betreffenden zur Drientirung dienen solle, wenn unter solchen Umständen der Entwurf in der erwähnten Form vorgelegt wird, dann wird er nicht zur Drientirung, sondern zu Mißverständnissen Anlaß geben.

Ich gestehe baher, ich kann mir nicht vollkommen erstlären, was der Herr Minister eigentlich mit seinem Entswurfe gewollt hat; es müßte denn — und damit fällt es mir nicht bei, den Herrn Minister zu verdächtigen, noch auch behaupte ich, daß, was ich vorbringen werde, mit seinem Einsluß geschehen ist — es müßte denn sich bestätigen, was einzelne Personen erzählen, daß der sehr geehrte Herr Minisster nämlich in diesem Punkte und noch in einem anderen, in dem Schäßburg betreffenden Punkte, auffallenderweise bereit wäre, den obersten Gesichtspunkt außer Ucht zu lassen, den er sür diese Angelegenheit selbst aufgestellt hat: das sind die zwingenden Gründe der öffenllichen Berwaltungs-Rücksichten. Denn einzelnen Abgeordneten zu Liebe, so sagt man, habe er die Borlage so eingerichtet. Allerdings ist es wahr, daß diese Vorlage bisnoch gar keine verbindliche Form hat. Der Herr Minister wird diese Vorlage, wenn es ihm so gefällt, im Hause vielleicht gar nicht einreichen.

Wenn aber diese Vorlage, wie von anderer Seite beshauptet wird, die Bestimmung gehabt hätte, die Zukunstsdürger der sogenannten Schäßburger und Aronstädter Comistate zu veranlassen, im Vorans schon, auf dieses unbegründete Gerücht des Herrn Ministers gegenwärtigem ernstem Gesetzentwurf volle Anerkennung entgegenzubringen, von Verwahsrungen dagegen abzuhalten: dann muß ich gestehen, würde mir ein solcher Vorgang sehr sonderbar erscheinen. Und, gesehrtes Haus, nach dem magharischen Sprüchwort: "mit der Trommel fängt man keine Spatzen" — Sie haben uns auch nicht gesangen. Wen es trifft, der mag es auf sich beziehen.

Ich schließe hiemit meine länger, als ich selbst vors hatte, ausgebehnte Rebe. Ich acceptive ben Beschluß-Antrag

meines geehrten Mitabgeordneten Gustav Kapp. (Zustimmung von ben Bänken ber Sachsen.)

Ignag Selft (vormals Beller; äußerste Linke):

Ich greife die Verlagen der Regierung to hänfig an, daß es meine Pflicht ist, dann zu sprechen, wenn ich zuweilen in die glückliche Lage komme, daß meine Ueberzeugung sich mit den in der Vorlage ausgedrückten Principien begegnet. (Hört!) Ich halte es nicht für einen lohalen Vorgang, das Schlechte immer zu tadeln und nicht auch das Gute zu loben! (Beifall. Hört!) Ich bin daher so frei, zuerst deswegen das Wort zu ergreisen, um meine Abstimmung kurz zu motiviren. Andererseits bestimmt mich zum Sprechen auch das, was gestern und heute von jener Seite, von den Gegnern des Gesetzentwurfes in solcher Art vorgebracht wurde, daß es von keiner Partei mit Stillschweigen übergangen werden darf (Beisall.)

Ich nehme ben in Verhandlung stehenden Gesehentwurf als Grundlage der Specialdebatte an, und zwar aus zwei Gründen: erstens deshalb, weil ich in demselben nichts ans deres sehe, als die Vollstreckung dessen, was das 1848er Geseh vorgeschrieben hat, oder den Vollzug einer aus der Union naturgemäß solgenden Verfügung. Ich nehme ihn zweitens deshalb an, weil die Regierung hier nichts anderes thut, als daß sie von Wort zu Wort das vollstreckt, was die neuesten Gesehe ihr andesohlen, — und nur mit dem kurzen Nachweis dessen werde ich auf die wenigen Argumente ants

worten, welche von jener Seite vorgebracht wurden.

Die geehrten Herren Abgeordneten von jener Seite berufen sich zumeist auf den §. 10 des XLIII. G.=A. von 1868 und behaupten, daß dieses Gesetz durch den Entwurf verletzt werde. Darauf hat ihnen der sehrt geehrte Herr Misnisterpräsident in seiner ausgezeichneten Rede schon geantwortet, daß man kein Gesetz durch ein Gesetz verletzen könne. Aber die Sache steht auch nicht so, wie die Herren Abgesordneten uns glauben machen wollen. Der §. 10 ordnet die Anhörung der Betressenden an. Das ist geschehen. Die Vorgänger des Herren Ministers des Innern haben die sächsische Universität zur Aeußerung aufgesordert, und diese hat ihre Aeußerung auch überreicht. Das Gesetz ordnet

ferner an: ber Reichstag solle sich bemühen, die Rechte bes sogenannten Königsbodens auf Grund der bestehenden Gesetze und Verträge mit den Rechten der übrigen Bewohner auszugleichen. Auch dies geschieht Wort für Wort — Wort für Wort auf Grund der Verträge, denn ich glaube auch Ihre Staatsweisheit wird es anerkennen, daß wenn von Verzträgen die Nede ist, immer nur der letzte Gesetzestraft besitzt, was aber dier die Kraft eines gesetzmäßigen Vertrages besitzt, das ist die im Jahre 1848 zu Stande gesommene Union. Unf Grund dieses Vertrages wird der Gesetzentwurf eingezreicht und er wird gerade, wie das Gesetz es verlangt, zu dem Zwecke eingereicht, damit den Erfordernissen der Nechtschleit Genüge geschehe. Auch hier ist die Regierung im Sinne des Gesetzes vorgegangen, ja man hätte sie zur Verzantwortung ziehen können, wenn sie anders vorgegangen wäre.

Aber die Regierung hat endlich — und ich gestehe hier, baß fie ihre Scrupulofität vielleicht zu weit getrieben, inbem fie mit diesem Gesetzentwurf nicht zugleich auch jenen Gesetzentwurf eingereicht hat, ben fie in Bezug auf die Arrondirung ber Territorien einzureichen beabsichtigt. In biefer Hinsicht hat der Abgeordnete Herr Bujanovics vollkommen Recht, daß das entgegengesetzte Berfahren beffer gewesen ware, weil bem Wort jogleich auch bie Action gefolgt ware. Und warum hat bie Regierung bas nicht gethan? Offenbar beshalb, bamit fie Ihnen gegenüber selbst bas lette Wort des Gesetzes respectire, ba auch in bem §. 88 bes G.-A. XLII. von 1870 ausgesprochen ift, bag barüber ein befonderes Befet verfügen werre. Die Regierung hat daher für diesen Fall ein besonberes Gefetz gebracht, bamit dadurch jenes hinderniß beseitigt werde und die Territorialeintheilung durchgeführt werden Ich glaube baber, bag in biefer Hinficht Riemand wird ehrlich und aufrichtig behaupten können, daß die Re-gierung — felbst wenn es überhaupt zulässig wäre, vor der Legislative von einer Befetesverletung im Befetgebungs= wege zu fprechen — im vorliegenben Falle nicht möglichst genau im Sinne bes Befetes vorgegangen fei.

Aber, geehrte Herren, ich zweifle ja auch gar nicht baran, daß die Herren Abgeordneten, welche vor mir ges sprochen haben, alles das sehr gut wissen, und daß sie davon

ebenso gut überzeugt sind, wie ich selbst, und eben beshalb wundere ich mich auch gar nicht über jene leidenschaftlich scheinenden Ausdrücke, welche die Herren Abgeordneten gestern gebraucht haben. Ich gebe mich über die wahre Natur dersselben keiner Täuschung hin. Sie hatten keine Argumente, Ihnen standen keine Ideen zu Gebote, mit welchen dagegen gekämpst werden könnte, und darum nahmen Sie zur Leidenschaft die Zuslucht, denn Sie haben Noth, die Sache so darzusstellen, als ob der Gesetzentwurf eine außerordentlich große Indignation in Ihnen hervorgerusen hätte (Beisall, Heitersteit.) Die Rolle, die Sie spielen, sorbert von Ihnen diese Indignation (Wahr! So ist es! Heiterkeit.)

Mir ist gestern, als ber Abgeordnete Herr Baußnern jene außerordentlichen Cultur-Ausdrücke gebrauchte (Heiterfeit), ein Fall aus jener Zeit in den Sinn gekommen, wo ich in einer ausländischen Stadt lebte und öfter einem Mohren begegnete, der stets sehr nett und luxuriös gekleidet war. Ich konnte nicht erfahren, woher dieser Mensch so bequem leben und den großen Auswand treiben konnte. Ich machte einmal seine Bekanntschaft und fragte ihn, wovon er lebe. "Herr, ich lebe von meiner Schwärze. Wenn ich ein Weißer wäre, so hätte ich längst zu Grunde gehen müssen, aber weil ich in dieser großen Stadt der einzige Schwarze bin, will mich jeder sehen und sabet mich zu Gast, und so lebe ich rein nur von meiner Schwärze". (Heiterkeit.)

Mancher ber geehrten Abgeordneten fühlt es, daß er als einfacher ungarischer Abgeordneter hier vielleicht nicht auffallen könnte und unter den Vielen verschwinden würde, darum sagt er: ich lege mir die Eigenschaft eines sächsischen Abgeordneten bei und din ein ausgezeichneter Mann (Heitersteit), von mir wird das "Tageblatt" und auch die "Augsburger Allgemeine" sprechen, und so werde auch ich eine Rolle haben. (Beisall.) Solange die Herren nur ihre eigene Eitelkeit zu befriedigen trachten, habe ich nichts damit zu schaffen, aber es ist unmöglich auf solche Dinge zu schweigen wie sie gestern die Herren Abgeordneten Baußnern und Zah ausgesprochen haben. Vielleicht achtzehumal hat Herr Baußnern das Ehrenwort erwähnt und er sprach nicht nur von der Regierung, nicht nur von Einzelnen, sondern von

ber ganzen magharischen Nation und behauptete, daß fie ihr Chrenwort gebrochen habe. Ich habe zwar nie gehört, daß jemand deshalb verklagt worden wäre, weil er sich felbst fein Ehrenwort nicht gehalten habe; ich verstebe es, von einer Nation gegenüber einer andern Nation die Rede ift, aber baß eine Nation beshalb, weil sie heute etwas für fich felbst für gut halt, und morgen basselbe abandert, bes Bruches bes Chrenwortes beschulbigt werden könne, bas habe ich nie gehört. Aber bie Herren Baugnern und Zah haben bie Schwäche ihrer Argumente wol gefühlt, und haben beshalb nicht als Burger biefes Vaterlandes gesprochen, fondern sich so hingestellt, als wenn hier auf ber einen Seite bie Nation Bauguern und Bay ftunde, (langandauernde, lebhafte Beiterkeit), und Berr Zah hat insbesondere die Frage ge= stellt, wie könne ein anderes Bolt, wenn wir jest ihren Bunfchen nicht Genüge thun, Ungarn Bertrauen fchenken. um mit ihm Bertrage abzuschließen. Sier find fie, die Berren Baugnern und Bah, welche mit uns feine Bertrage Schließen wollen, weil fie uns nicht Bertrauen schenken.

Noch einen folden Ausbruck hat herr Baugnern ge= braucht; er fagte: "nichtswürdiges Bolk." Ich fage nicht und glaube es auch nicht, daß jemals ein nichtswürdiges Bolt auf der Welt gewesen sei oder noch sei, aber ich bemerke, daß man das grade von der Race, zu welcher die Berren Abgeordneten gehören, auf Brund hiftorifcher Daten vielleicht behaupten könnte, — wenn ich felbst es auch nicht fage, weil ich kein Bolk für nichtswürdig halte -, benn ber hoffentlich auch von Ihnen als solcher respectirte Culturstaat hat es, bevor er sich zur höchsten Stufe ber Cultur erhob, für nothwendig erachtet, bas Land Sachsen von der Rarte von Europa verschwinden zu machen, damit ber Culturstaat zu Stande komme und boch ist es Niemanden eingefallen zu behaupten, daß die große fachsische Nation — nicht bie, von ber Sie trämmen — nichtswürdig fei. Das barf man von keiner Nation fagen, wol aber hat es zu jeder Zeit folche Menschen gegeben, und auch in ber Gegenwart tennen wir folde, welche characterlos, undankbar ober ohne allen Grund Agitatoren find, die anftatt ihren Mitmenschen Gutes zu thun, benfelben Schlechtes thun, und von Solchen pflegt

ber Maghare zu sagen, daß sie eine nichtsnutige Nation (náczió) seien. (Große Heiterkeit.)

Die Herren Abgeordneten haben nicht nur bei diefer Belegenheit gefagt, sonbern fie rucken uns es gleichsam auf jeben Schritt und Tritt vor, baß sie von ber göttlichen Borfehung felbst in ben Often bes Landes geftellt worden feien, bamit sie uns gegenüber ihre Culturmission erfüllen. Das haben die Herren Abgeordneten wiederholt betont und auch heute hat Herr Trauschenfels basselbe gethan. Damit Sie mit biefer Sache in's Reine kommen, will ich anerkennen, bak es auch unter Ihnen, namentlich unter ihren in Siebenbürgen dabeim befindlichen Mitburgern fehr ausgezeichnete und gebilbete Leute gibt; wenn wir aber bie Sachsen als Masse, als Nace nehmen, so sehe ich wahrhaftig nicht, wo jene Culturmiffion steckt, bie Sie in Ungarn erfüllen. Sie fagen, in ber Bergangenheit; aber die Berren Abgeordneten geben fehr leichtfertig mit ber Geschichte um. Auch ber Abgeordnete Berr Baugnern behauptet, daß Sie die Cultur in Siebenbürgen 150 Jahre hindurch aufrecht erhalten haben, fonst ware bas Land heute eine Bufte. 3ch gestehe, baß ich auch die Beschichte Siebenbürgens durchblättert habe, bas aber habe ich nirgends gefunden, und bies ist vielleicht bas erfte Blatt ber Geschichte bes herrn Abgeordneten Baugnern; aber auch bamit nicht zufrieben, geht er zurud bis zur Schlacht bei Mohacs und beginnt die Geschichte bamit zu fälschen, bak er bem Zapolya bas Berbrechen bes Berrathes aufburbet, und boch hat berfelbe fein anderes Berbrechen begangen, als daß er ein Maghare war. Aber was versteben Sie eigentlich unter biefer Culturmiffion? 3ch bin 3. B. aus Siebenburgen gebürtig, bort habe ich meine Jugend verlebt, aber ich fenne feine Literatur bes Konigsbobens, ich fenne feine Runftler vom Ronigsboben; wo ift also biefe Cultur= miffion? Dber verstehen fie bie Sache vielleicht im confessionellen Sinn, daß Sie die Ideen ber Reformation verbreitet haben? Hierin stehen sie nicht allein, benn es hat auch Magharen gegeben, welche biefelbe Bahn gewandelt find, mit bem Unterschied, bag biefe auch ber magharischen Nationalität genütt, die magharische Literatur gefördert haben; Sie haben gar nichts geforbert, benn Sie haben in

gar engem Rreife gelebt, Sie haben, was fie gebacht und geschrieben, in einem Dialect geschrieben, ben Riemand versteht. Und da Sie dies hier vorgebracht haben, sei es mir gestattet zu bemerken, daß man, um eine Culturmission ju erfüllen, vor Allem eines Berkehrsmittels bedarf, und bieses ist die Sprache. Sie aber, ich bitte mich zu entschuldigen, benn ich constatire nur eine Thatsache, Sie haben gar keine Sprache. (Heiterkeit). Ich will bas gleich mit einem Beispiel erläutern. (Hören wir). Wir wohnten, als ich ein Rind war, in Dees, einer kleinen ungarischen Stadt in Siebenburgen; ba tritt einmal ein feba tüchtiger sächsischer Bürger gerade in dem Augenblick bei uns ein, als mein Lehrer bei uns im Zimmer war und mir tie beutsche Sprache vortrug. Später sagte ber sächsische Bürger zu meinem Bater: "ich sehe, Sie wollen Ihren Sohn beutsche lernen lassen, auch ich habe einen Sohn gleichen Allters, tauschen wir; ich schicke meinen Sohn ber, bamit er hier magharisch lerne, und Sie schicken ben Ihrigen zu mir, bort wird er bald beutsch lernen." Ich erinnere mich sehr genau, was mein Bater barauf antwortete. "Was Ihren Sohn anbelangt, so werbe ich ihn gerne in meinem Hause aufnehmen, ich versichere Sie, Ihr Sohn wird im Kreise meiner Familie magharisch lernen. Aber Sie muffen mich schon entschuldigen: meinen Sohn schicke ich nicht nach Hermannstadt, benn bort vergißt er das Bischen Deutsch, was er gelernt hat." (Heiterkeit). Sie haben keine Schrift= sprache. Wie es ohne Sprache möglich sei die Cultur auf Undere zu übertragen, bas verstehe ich nicht.

Aber gesett, Sie hätten eine Culturmission, wie wären Sie dann, ich bitte sehr, in der Erfüllung derselben durch diesen Gesegentwurf gehindert. Da steht doch der § 4 desselben, welcher klärlich darthut, daß Ihre Universität für Bildungszwecke erhalten bleibt, grade so wie disher. Aber Sie haben immer von den §§ 1 und 2 gesprochen, und doch bin ich davon überzeugt, was Sie am meisten schmerzt, ist der § 4, welcher ausspricht, daß diese Universität künftig nur Bildungszwecken dienen wird. (Beisall). Dieses schmerzt Sie, und es schmerzt Sie ferner der § 6, in welchem aussgesprochen ist, daß jenes Eigenthum zu Gunsten der ges

fammten Bewohner ohne Rudficht auf Sprach= und Reli= gionsverschiedenheit zu verwenden sei. Das ist es, was Sie schmerzt, und nicht bas übrige. (Beifall). Geehrtes Saus! ich halte, wie ich im Eingang meiner Rebe ermähnte, bie gange Sache nicht für fo fehr wichtig, baß fie vieler Worte werth ware, und ich gebe meiner Ueberzeugung Ausbruck, baß felbst die Herren Abgeordneten sie nicht so ernst nehmen, als fie glauben machen wollen, benn fie reben ja nach Saufe.

Die geehrten Herren Abgeordneten haben auch zwei ober brei magharische Dichter citirt; ich bagegen citire einen beutschen, zwar nicht einen Dichter, wol aber einen nicht weniger ausgezeichneten Profaiter: Borne. Borne erzählt, wenn ich nicht irre, in seinen Parifer Briefen, es sei in Baris ein Trödler mitten im Winter zu ihm gekommen und habe gefragt, ob er nicht alte Sachen habe, worauf er, bie Frage bejahend, seine alten Sachen zusammengesucht und ihm übergeben habe. Inzwischen sei seine Freundin eingetreten, bie er mit folgenden Worten angeredet: "Stell' bir nur vor, ich hätte es gar nicht geglaubt, baß ich für biese vielen absgetragenen Sachen, einen so guten Winterrock bekommen fönne, ber mich vor jedem Sturm schützen wird." Als ber Tröbler fortgegangen war, fagte Borne: Ich bin auf bie Rnie gefallen und habe folgenbermaßen gebetet: Herrgott, mache auch Du mit mir ein Geschäft. Dir mein Schaumburg, Lichtenstein, Sachsen, Meiningen und all bie Länder wie sie heißen und gib mir dafür blos Ein Baterland."

Wenn es wahr ift, daß wir, geehrte Herren Abgeordnete, Ihnen etwas wegnehmen, so nehmen wir Ihnen den mittelalterlichen Plunder, aber wir geben Ihnen bafür ein großes Baterland. (Lebhafte Zuftimmung und Beifall).

Streben Sie mit uns gemeinsam, bamit bas Bater= land mahrhaft groß und ftark fei, und bann werben Sie insgesammt glücklich fein. (Allfeitige lebhafte Inftimmung

und Eljenrufe).

Blafius Orban (auferste Linke):

Geehrtes Haus! Ich lege großes Gewicht auf bas brüberliche Ginverständniß ber in unferm Baterlande bisher mitsammenlebenben und hierauf auch angewiesenen Nationalis täten, benn in ber Eintracht liegt eine große Kraft; unsere Nation aber kann ihren weltgeschichtlichen Beruf hier in ber Grenzseste ber Civilisation wie bisher so auch fernerhin nur mit großem Kraftauswand erfüllen. Ich bin daher bereit, jederzeit die gerechten und billigen Ausprüche ber mit uns Lebenden und zu gemeinsamer Wirksamkeit Berufenen selbst mit Opsern zu befriedigen. Von diesem Gesichtspunct aus beurtheile ich den gegenwärtigen Gesetzesentwurf; bevor ich jedoch meinen Standpunct ihm gegenüber markire, halte ich

es für nöthig, noch einiges vorauszuschicken.

3ch will mich hier nicht in eine historische Erörterung über Urfprung und Bestimmung bes fachsischen Nationalund des Siebenrichtervermögens einlaffen, da ber Befetzesentwurf bie Bestimmung bes Eigenthumsrechtes unberührt Doch muß ich gegenüber bem bier Aufgeführten noch erwähnen, bag baffelbe jeberzeit zur Deckung ber Juftig- und Berwaltungskoften auf bem Königsboden verwendet wurde, und bag, so oft ber Staat bie Auslagen bestritt, ber Fond jebesmal unter staatliche Berwaltung kam, wie bies auch während ber Herrschaft Raifer Josefs II. geschah. neuern richterlichen Urtheile haben folden Rechtsanschanungen Raum gegeben. Wenn baber ber ungarische Staat mit Beiseitelassung ber ihm diesbezüglich zustehenden Rechtsansprüche gestattet, daß bieser Fond zu öffentlichen Bildungszwecken ber Bewohner des Königsbodens verwendet werde, verdient er keinen Tabel, sondern hat eine fehr ritterliche und groß= müthige That gethan und fetzt jeinen früheren Wolthaten bamit die Krone auf baburch, daß er, um die in früheren Zeiten gewährten Begünftigungen hier zu übergeben, feit 1849 die fächsische Bevölkerung bes Königsbobens mit 13 Millionen Gulben beschenfte.

Denn außer dem jetzigen, 2 Millionen Gulden übersfteigenden Fonde haben sie im Jahre 1849 1½ Millionen als Darlehen vom Staate erhalten, welche Summe ihnen später geschenkt wurde. An Urbarialentschädigung und unter dem Titel der Inscription für das Fogarascher Dominium erhielten sie 6½ Millionen, obwol der Ungar und Szekler auch heute noch seine Geistlichen selbst zahlt, während die sächsischen Pfarrer aus den Zinsen der Zehntentschädigung reichlich dotirt sind.

Dies erwähne ich hier nicht als Vorwurf, sonbern blos um das geehrte Haus zu orientiren und ihm klar zu machen, daß die sächsischen Brüder gegenüber dem Baterlande, welches gegen sie jederzeit so großmüthig war, doch billig mehr Neigung und Liebe bezeugen müßten, als bisher.

Diefer Gesetzesentwurf bestimmt, bag bas fächfische Nationalbermogen zu bem ebelften Zwecke, zur Forberung ber allgemeinen Bilbung verwendet werben solle mit Ausdehnung auf alle Bewohner des Königsbodens ohne Unterschied ber Nationalität und Confession und dies mit Recht. da die nichtsächsischen Bewohner des Königsbedens bisher von jedem Rechte und jeder Begunftigung ausgeschloffen: waren; ich meinerseits aber glaube, daß für die diesbezugliche Controle nicht die nöthige Sorge getragen wird, beren Nothwendigkeit gar fehr obwaltet, ba bas Bermögen in ber langen Reihe von Jahrhunderten immer zweckwidrig verwendet wurde. So oft ber Patriotismus unserer sächsischen Brüber in Zwiespalt tam, so oft vergagen fie, bag fie Bürger des ungarischen Vaterlandes seien, - was leider oft geschah — so oft wurde bies Bermögen zur Organisirung einer Kriegsmacht gegen bas Baterland verwendet. So geschah es im Jahre 1848/9 und auch in früheren Zeiten, zu Friebenszeiten aber murte es mehr als einmal von bochstrebenden ober eigennützigen Männern verschwendet, wie dies aus ben Rescripten der Maria Theresia und der Raiser Josef und Franz, sowie aus ben Acten ber entsenbeten Untersuchungs= Commissionen hervorgeht.

Gehrtes Haus! Wir wissen nicht, was die Zukunft verbirgt, es können noch gefahrvolle Tage für unser Batersland kommen, wo die Treue seiner Bürger auf die Probe gestellt sein wird; diejenigen, deren Hand sich gegen sie selber wendet, können auch späterhin egoistisch sein, daher möchte ich allen Eventualitäten gegenüber so das Baterland als die öffentlichen Bildungsinteressen aller Bewohner des Königsbodens gesichert wissen und beshalt hielte ich es für nöthig, in diesem Gesetze das Controlrecht des Staates und dessen Pflicht hiezu umsomehr ansdrücklich zu normiren, weil, wie dies bisher geschah, wahrscheinlich auch fernerhin die nichtsächsischen Bewohner des Königsbodens in der Nationsunis

versität nur burch ein paar Männer vertreten sein werben, weshalb es gut wäre, die Bestimmung in das Gesetz aufzusnehmen, daß bas Vermögen, sobald es seiner Vestimmung entsremdet würde, sofort in den Besitz des Staates überzusgehen hat.

Uebrigens erblicke ich im Gesetzentwurf ben ersten Schritt bazu, den Ausnahmszustand des Königsbodens auszuheben, die dortigen Anomalien, die hunterttausende unseres Botkes aus den Ringwällen der Verfassung ausschließen, wegsfallen zu machen, die großen Principien der Rechtsgleichheit und Freiheit zu verwirtlichen, mit einem Wort auch den Kösnigsboden in den Kreis unserer Versassung eintreten zu lassen. Deswegen heiße ich den Gesetzesentwurf willsommen und nehme ihn in seiner Totalität als Vasis zur Specials debatte an.

Nach bieser Erklärung will ich nur noch, mit der gnästigen Erlaubniß des Hauses auf das in Kürze reflectiren, was die Redner der gestrigen und heutigen Debatte erwähnt haben.

Der lleberreicher bes Beschlufantrages Berr G. Rapp, und nach ihm noch mancher Andere hat von Berträgen gefprochen, welche zwischen bem ungarischen Staate und ber fächfischen Nation zu Stande gekommen feien und bestanden haben follen. Gin folder Bertrag aber hat niemals beftanden; vielmehr hatten die Sachsen von den Königen und Fürsten Brivilegien erhalten, wie fie auch die übrigen Bolfestämme Siebenbürgens hatten. So sprechen unsere Bejetze vom Szeflerland; auch bie Szefler haben Landtag gehalten auf bem Aghagfalver Felde; zahlreiche von unseren Gesetzen sichern bie Steuerfreiheit ber Szekler. Nicht wahr, Sie selbst würden es für lächerlich erklären, wenn wir die Rolle eines besonderen gandes spielen wollten? Wenn Gie aber ein Recht auf ein gesondertes politisches Territorium zu haben glauben, fo konnten auch wir auf gleicher Rechtsbafis baffelbe forbern, eine folche Zerftückelung aber würde ben unter ben 2 Millionen Bewohnern Siebenbürgens nach jeder Richtung bin zerftreuten 200,000 Sachsen wol faum jum Beile gereichen.

Ueberhaupt sprechen die auf ter Rechten sitzenden

Herren Abgeordneten bes Königsbodens, die bisher gesprochen haben, immer von ber magbarischen und ber sächsischen Ration und stellen diese einander gegenüber als zwei gleichbe= rechtigte, mit einander in Bertragsverhältniffen ftebenbe, felbstständige Nationen — und boch follten die Herren Abgeordneten wiffen, daß man 130,000 Menschen boch nie als Nation zu betrachten pflegt. Sie aber sind blos so stark und nicht stärker auf bem Königsboben, ba man Ihre Anzahl nur so auf 156,000 schätzen konnte, daß man 30,000 Lutheraner immer zu ihnen gablte. Diefe aber wollen burchaus nicht Sachsen werben, weil man fo mit ihnen umgegangen ist, baß sie lieber Estimos als Sachsen werden wollen. -Berr Guibo Bangnern verknüpft die territoriale Ginheit ber Sachsen mit ber politischen; glauben Sie mir aber, wenn wir heute bie besondere Staatlichkeit des Konigsbodens becretiren würden, so würden wir hiemit die Rullificirung der Sachsen ausgesprochen haben, weil Sie dort in so augenfälliger Minorität find, und Ihre Mitbewohner bes Landes fo fehr gegen fich erzurnt haben, bag bort in furger Zeit nicht bas Sachsenland, sonbern etwas gang anderes sein würde; wir aber lieben Sie, was fie auch immer gegen uns agitiren mögen, viel zu fehr, als bag wir bies gulaffen.

Herr Abgeordneter Zah hat zum Schlusse seiner Rebe in Zweifel gezogen, daß Ungarn ohne Unterstützung der Nichtsmagharen und insbesondere der Sachsen bestehen könne. Nun wenn dies so wäre, dann bestände Ungarn schon lange nicht mehr; denn unsere sächsischen Brüder haben und leider sehr selten unterstützt und pflegten gerade in den gefährlichsten Stunden unseres Vaterlandes im Lager des Feindes zu sein; doch deswegen besteht Ungarn auch heute noch, und wenn die Sachsen heute noch leben auf dieser Welt, so haben sie dies unserer Versöhnlichkeit und unserem Schutze zu versbanken.

Sie beweisen es am besten, daß die verwöhntesten Kinder immer die anspruchsvollsten und empfindlichsten zu sein pflegen. Sie waren immer die verwöhnten, am meisten gehärschelten Kinder des Vaterlandes; wir haben Ihnen mehr Rechte und besseres Erdreich gegeben, als wir es selbst besitzen, und jetzt, wo die Mutter bei der Erbtheilung unter

ihren Rinbern jebem unparteiische Gerechtigkeit angebeiben lassen will, murren Sie, wie es die Verwöhnten zu thun pflegen. Doch was Sie sich auch immer beschweren mögen, bas tonnen wir nicht weiter bulben, baß Gie jum Spott auf bie in unferm Gesetze inaugurirte Rechtsgleichheit 25,000 auf Ihrem Gebiet wohnende gleichberechtigte Staatsbürger von dem Genuffe jedes Burger- und Menschenrechtes ausschließen. Sie berufen fich auf alte Befete, alte Berfprechungen. Dleine Berren, wenn wir aus ber Beschichte jene leiber fehr gahlreichen Fälle hervorsuchen wollten, wo die Sachfen und Treue geschworen und bennoch gegen uns gefämpft haben, so würden Sie wahrlich nicht als große Wolthater erscheinen; abgesehen bievon aber pflegte jedes Bolf jederzeit die alten und veralteten, vom Zeitgeift überflügelten Gefete und Inftitutionen abzuändern. Haben boch im 8. Art. von 1741 bie ungarischen Reichsstände ausgesprochen, wenn Jemand von ber Besteuerung bes Abels auch nur ein Wort sprechen wurbe, solle er für einen Sochverräther erklart werden; und boch haben fie fich felbst freiwillig ber Staatssteuer unterworfen, weil fie bas mahnende Wort bes Zeitgeistes aufzufaffen, weil sie mit seinen Ibeen zu transigiren wußten. — Thun Sie bies auch, fächfische Brilber, entsagen Sie ihren eingebilbeten Borrechten, die bas auch von Ihnen acceptirte 1848er Unions= gesetz ohnehin aufgehoben hat! Berr Trauschenfels hat gerathen, auf bas Gebiet bes "quid consilii" zu gehen; nun ich meine, bag bas quid consilii fur Sie bebeuten murbe, bag Sie fich bestreben follten, nicht zu zerreißen, sonbern gu verewigen jenes jahrhundertjährige Band, welches uns als Brilder verbindet. Denn was einige von Ihnen fortsetzen, ist eine solche Sishphusarbeit, welche Ihnen fein Beil, fonbern nur Schaben bringen fann. -

3d nehme ben Gesetzesentwurf als Bafis gur Special=

bebatte an.

Ministerpräsident Roloman Tiga:

Geehrtes Haus! Zu allererst will ich bas berichtigen, was der Herr Abgeordnete Trauschenfels betreffs meiner gestrigen Rede falsch eitet hat, wahrscheinlich deßhalb, weil er vergessen hat, daß es in dem 43. Gesetzartikel von 1868 nicht blos einen §. 10, sondern auch einen §. 1 gibt. Ich

habe mich zwar nicht auf ben §. 10, sondern auf ben 43. Gesetzartikel berufen; deßhalb nun, weil das, was ich citirt, nicht im §. 10 steht, sagte er, daß es nicht im

43. Gejetzartifel von 1868 stehe.

Ich — so behaupte ich — kann bies nur bem Umsstande zuschreiben, daß er vergaß, daß dieser Gesetzertikel auch einen andern S. hat, als den S. 10; denn in dem S. 1 steht es ansdrücklich, daß: "nachdem schon durch den ersten Klausenburger Gesetzartikel von 1848 jeder Bewohner Siebensbürgens ohne Unterschied der Nationalität, Sprache und Religion für gleichberechtigt erklärt und alle hiemit im Widerspruche stehenden Gesetze Siebenbürgens aufgehoben worden: hören die nach den bisherigen politischen Nationen bestandenen Territorialeintheilungen, Benennungen und die damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, insoweit sie einer Nationalität mit Ausschluß einer andern zugekommen wären, aus."

Es steht also im Gesetzartikel 43:1868, bag bie

nationalen Territorien aufhören, wie ich es citirt habe.

Nachtem ich dies gesagt, habe ich noch eine Bitte an bas geehrte Haus, welche sich auf die weiteren Agenten bezieht. Ich meine, daß es für das Haus und die Gesetzgebung nothwendig sei, wenn gleich nicht viele, so doch noch ein paar wichtige Gegenstände zu erledigen, bevor die üblichen Osterserien beginnen. Ich bitte daher das geehrte Haus, im Hinblick auf die heute und gestern gemachten Erfahrungen ten geehrten Präsidenten des Hauses zu bevollmächtigen, daß er, salls er es von diesen Gesichtspunkten aus für nothwendig erachtet, morgen auch eine zweite Sitzung abhalten lasse, die Nachmittags 4 Uhr zu beginnen hätte. (Zustimmung.)

Dritter Sikungstag am 24. März.

Präfident: Auf der Tagesordnung steht die Fortsfehung der Debatte über den Gesetzentwurf betreffs des Königbodens, der sächsischen Nationsuniversität und des Bersmögens der sogenannten sieben Richter.

Rarl Könczeh: (Lärmende Rufe: Aufs Wort

verzichten!) Ich verzichte auf's Wort.

Rarl Szathmarh: (Rufe: Aufs Wort ver= zichten) Ich verzichte aufs Wort (Eljen.)

Ferdinand Ragaly (außerste Linke):

O.S.! (Rufe: aufe Wort verzichten.) Nur auf fünf Minuten werbe ich die Aufmerksamkeit bes geehrten Saufes in Unspruch nehmen. Geehrtes Saus! Ueber ten auf ber Tagesordnung befindlichen Gegenstand haben wir fehr icone und fehrreiche geschichtliche Differtationen gehört; wir haben gehört die Darlegung ber Berwaltungeorganisation bes Königebobene, wir haben fogar von zweierlei Berwirfung und vom Ausbreiten eines Schleiers barüber gehört, und zwar fo oft, baß mir, ich geftehe es, biefes Schleierwerfen fcon nicht zu gefallen beginnt. Mit einem Bort, wir haben Bieles und Berichiebenes gebort, aber an Argumenten haben wir nicht viel gebort. Rur ein Argument war es, welches bie Begenpartei für febr ftart gehalten bat. Daß Diejes Bejet das Unionsgesetz alterire, das aber sei ein internationaler Bertrag, beffen Abanterung ben Charafter bes Wortbruchs truge, wie ein folder gegen bie ungarifde Chre fei. Auf biefes Argument hat mein Freund Belfh febr wigig geantwortet, so daß ich an die Herren Abgeordneten nur noch die eine Frage richten mochte, ob fie ben Bergleich mit einem internationalen Bertrage zu ihren Bunften ober zu ihrem Schaben als Urgument gebraucht haben. Denn wenn ich ihn auch nicht als richtig anerkenne, so ist es boch unlengbar, bag nach bem Zeugniß ber Geschichte internationale Verträge nur so lange gehalten worben fint, als ber stärfere Theil es wünschte.

Ich gehe bezüglich bes Vorgebrachten von einem ganz andern Gesichtspunkt aus; dieser Gesichtspunkt ist die Nothwendigkeit oder mit das oberste Gesetz, welches das Woldes Staates servert. Allen ist das salus reipublicae suprema lex esto! bekannt. Ich anerkenne, daß diesbezügslich viele Mißbräuche geschehen sind, besonders unter dem Vorwande der Ordnung gegen die Freiheit; aber in ultima analysi, meine Herren ist ties undermeidlich für den Staat im Allgemeinen, undermeidlich auch in diesem concreten Falle. Es ist im Allgemeinen undermeidlich, daß der Staat, wenn er in eine Lage geräth, in der er die Gesahr nicht auf

andere Weise abwenden kann, das Geletz verletzt, und das ist dann nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht; denn wie schon einmal an diesem Orte gesagt worden ist, der Trieb der Selbsterhaltung ist stärker als das Gesetz, oder steht vielmehr über dem Gesetz Wenn eine Corporation in einem Staate, vermöge welchen Gesetzes oder Privilegiums immer, eine derartige Ausnahmsstellung sür sich verlangt, welche die richtige Regierung unmöglich macht, so muß ties Privilegium abgeschafft werden.

Meine Herren, ist es berechtigt und erlaubt, daß eine Corporation von etwa 150.000 Menschen mehr Rechte habe, als 16 Millionen? Soll die Körperschaft dieser 150.000 Menschen mehr Rechte haben, welche — was zugestandeu werden muß — dem Staate gegenüber meist gegensählicher Ansicht sind? zene Körperschaft, welche, als der Staat den Kampf auf Leben und Tod fämpste, in den Reiben der

Feinde stand?

3ch nehme ben Gefetentwurf im Allgemeinen an.

Edmund Steinacker (Dentschungar):

Geehrtes Haus! Bei Verhandlung bes auf ber Tagesordnung stehenden Gesetzentwurses kann ich nicht umhin,
dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß ich ben Schein, ale
ob ich pro domo rebe, kaum werbe vermeiden können.
Denn, indem ich als Nichtsache keinerlei Parteidisciplin
unterworsen, aus reiner sachlicher Ueberzeugung erkläre,
daß ich ben vorgelegten Gesetzentwurf zur Basis der
Specialdebatte nicht annehmen kann, so wird diese Neußerung
selbsistkändigen Denkens und unabhängiger Handlungsweise
unverstanden bleiben oder nur der Rücksicht auf meinen
Wahlbezirk zugeschrieben werden, von Allen jenen, — und
deren Zahl ist groß — die um keinen Preis "gegen die
Strömung" zu kämpsen wagen.

Dies wird mich aber nie, und so auch jetzt nicht abhalten, bem, was ich für richtig ober nicht richtig halte,

offen gewiffenhaften Ausbruck zu geben.

Allein ich kann das geehrte Haus versichern, daß, wenn ich den Geschentwurf auch für unannehmbar halte, mir doch auch der geringste Grad von Leidenschaftlichkeit fern liegt, wie sie, blos zufolge einiger vielleicht nicht glücklich

gewählter Ausbrücke, meiner Ansicht nach grundlos, bem einen oder andern meiner fächsischen Abgeordnetencollegen vorgesworfen worden ist. Die ruhige objective Darlegung meines Standpunktes barf barum vielleicht auf ruhiges Gehör rechnen.

Geehrtes Saus! Mehrere meiner Abgeordnetencollegen bem Königsboren haben bereits eingebend ben Thatbettand bargelegt, bemaufolge fie ben vom herrn Minifter des Innern vorgelegten Bejegentwurf als mit beftehenden Grund-Befegen im Widerspruch stehend erachten. Die geschichtlichen, politifchen und rechtlichen Seiten ber Ungelegenheit konnten bereits allen Jenen flar fein, welche Diefelben ohne Borein= genommenbeit erfennen und beurtheilen wollen. Allein es ist nicht nur bas Unglud von Königen, - wie bem König von Preugen ein unerschrockener Bolfevertreter ine Beficht fagte - baß fie oft die Wahrheit nicht hören wollen, es hat Falle gegeben und gibt Falle, wo auch Rorperschaften fich in ber Stimmung befinden, welche bas Unglud ber Ronige ift. Es murbe mabrhaftig in bas Tag ber Danaiben icopfen, wer in folden Källen Die porgebrachten Urgumente und Berufungen auf Gesetze noch vermehren wollte. 3ch will auch nicht die Gebuld des geehrten Hauses mit Derartigem ermüben.

Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es Dinge gibt, die wie es scheint für Alle Andern, als die Betheiligten schwer verständlich sind. Ich erinnere mich der Zeit, als im Auslande im Beginne der Goer Jahre Niemand verstehen wollte, und ich, wenn ich Gelegenheit hatte, die Berhältnisse meines Baterlandes Andern zu erläntern, Niemandem bez greislich machen konnte, warum die Ungarn nicht in den Reichsrath gehen wollen. Umsonst sprach ich von einer Constitution, an der man unter allen Umständen sesthalten müsse, von Gesehen, von denen nicht abzuweichen die politische Consequenz erfordere. Die Welt sagte damals: das sind ja alte Dinge, die Interessen des österreichischen Staates gestatten nicht, diesen überwundenen Standpunkt zu respectiren. Es kann gar keine Rede davon sein, daß die Ungarn, denen die Arena des Parlamentarismus, der Versassungsmäßigkeit — wenn auch in Wien — eröffnet worden ist, eine Extrawurst

bekommen sollen, daß sie in irgend welcher Beziehung andere regiert werden sollen, als die übrigen Bolfer der Monarchie.

— Was ich barauf von ungarischem Standpunkte erwidern mußte, ift nicht schwer zu errathen.

Und was von Alle bem, nach Sabewa, bas Enbe war, nun bas wissen wir, nämlich ein status cum statu.

Indem ich nun bier in Ungarn von den Berhältniffen bes Ronigsbodens, insbesondere von diesem Besetzentwurf reben höre, fühle ich mich um 15 Jahre verjüngt, benn ich bore basselbe Raijonnement, Diefelben Argumente, Diefelben Bite, tiefelben Berufungen auf bie Bostulate ber Staatlichfeit, auf bie Opportunität und auf die Macht, die ich bamals gehört habe. - Ich weiß fehr wol, bag jeber Bergleich hinkt. Und sofort wird man mir auch einwenden: Ja Bauer, daß ist gang mas anders. Dit aber : licet parva componere magnis. Ich muß constatiren, daß das Prinzip ber Rechtscontinuität eben so viel gilt, wenn die schwache fachfische Nation basselbe gegenüber bem ungarischen Staate geltend macht, als es bamals galt, als bie Ungarn es gegen= über bem Gesammtstaate verfochten. Dort ebenso wie bier beruht bas Recht, oder wem es so gefällt, Privilegium, was übrigens auf eines herauskommt, auf einem Bertrage. Benn bem nicht so wäre, wie könnte boch ber von ber ungarischen Legislative geschaffene 43. G.- A. vom Jahre 1868 auf Berträgen beruhende Rechte ermähnen? Gin foldes Recht abichaffen, einen folden Bertrag lofen tann man nicht einseitig. So wie bies nicht ber eine Faktor ber Staatsgewalt, bie Krone thun fann, so kann bies auch nicht ber Andere, bie Bolfsvertretung. Da aber auf ber Welt nichts von ewiger Dauer fein tann, so ift natürlich auch jeber Bertrag unter Zustimmung beider Contrabenten abanderlich. Auf folch gemeinsamer Zustimmung bes Reichstags und ber Krone berubt ber 1867er Ausgleich. Rrone und Bolfsvertretung fonnen jedoch in gewiffen Fällen nur mit Ginstimmung ber Reich8= vertretung ter österreichischen Erbländer bie fundamentalsten Befetze tes Lantes abanbern. Cbenfo fann bezüglich ber Organisirung bes Ronigsbobens und bezüglich ber Abanberung bes Rechtsfreises ber' fächsischen Nationsuniversität eine verfassungemäßig rechteverbindliche Teftstellung nur mit Buftimmung, jedenfalls aber nur nach Anhörung ber Bertretung ber sächsischen Ration ju Stande fommen. Und ju einer folden wird diese jedenfalls ebenso bereit sein, wie im Jahre 1867 die politische ungarische Nation bazu bereit war.

Man wird fagen, biefe Arrogirung eines bestimmten in ber That fehr kleinen Theiles ber souveranen legislativen Bewalt fei eine Anomalie. 3ch will barüber nicht ftreiten. Aber fie ift eine Bedingung ter Union mit Siebenburgen. Seiner Zeit wurde diefe "anomale" Bedingung acceptirt, beren Erfüllung jedenfalls aber nach Unborung ber Betreffenten versprochen. Und ich glaube, daß nicht nur Einzelne, sondern auch Staaten ihre Berfprechungen zu halten verpflichtet find, auch wenn ihnen dies nicht leicht wird oder nicht angenehm ift. Darin, ob ber Monarch eine Berpflichtung übernimmt ber gangen Ration gegenüber, ober ber Staat eine Bervilichtung gegenüber einem Theile feiner Bevölferung, febe ich keinen großen Unterschieb. Und wenn man ben öfterreis chischen Professor, ber, ich weiß nicht ob aus Ueberzeugung, ober aus Deferenz gegen bie bamalige Bewalt, biefe Rechtscontinuität in einem Buche, im Gewande ber Wiffenschaftlichkeit ber ungarischen Gefammtnation absprach, Luftfandl nennt, ber ungarische Ministerpräsident aber, ber, ich weiß nicht ob aus unvollständiger Renntnig ber Sache ober trot biefer Renntnig, ber uniformen Durchführung einer Lieblingsidee, bes famofen Bermaltungsausschuffes zu Liebe, im Bollbesit ber Macht, unter schamhafter Ginhaltung ber äußeren Formen ber Gesetzlichkeit, bie Rechtscontinuität einem Theile ber ungarischen Staatsbürger vorenthält, Roloman Tika beift, fo ift vom Namen abgesehen ber Unterschied im Borgehen beider nur der, daß die Berantwortlichkeit des letztern vor seinen Zeitgenossen und vor bem Richterstuhl ber Beschichte eine viel schwerere ift.

Aus ber Glanzperiode unseres Vaterlandes hat sich ein Spruch über einen König erhalten, der nebenbei bemerkt an die Sachsen schrieb: urbibus et villis egregiis regnum nostrum non solum ampliastis, sed etiam decorastis magnisice. Der Spruch lautet: König Mathias ist todt, es gibt keine Gerechtigkeit mehr. Wenige Wochen sind es, daß wir den Beisen des Vaterlandes, den Vorkämpser der Rechtscontinuität begraben haben. Aber wenn Franz Deak noch leben würde, wenn er noch dort säße auf seinem Platze zunächst dem Ministerpräsidentensitz,

bann will ich nicht fagen, daß der vor uns liegende Gefetzentwurf nicht das Licht der Welt erblickt hätte, aber ich glaube nicht, daß man das geehrte Haus zur Annahme desselben hätte capazitiren können, das aber weiß ich, daß Franz Deak nicht dafür votirt hätte. Denn so wie er die Rechte der Gesammtnation vertheidigte, so achtete er jedes Recht, und ich glaube, daß er im Stande gewesen wäre klar zu machen, wann das Recht identisch ist mit einem sogenannten Privilegium.

Wie übrigens Franz Deaf über bilaterale Verträge bachte, zeigt folgende Stelle aus der vom 6. Juli 1861 ba-

tirten Abresse bes ungarischen Landtags:

"Der solcherweise auf Grund freier Vereinbarung gesichlossene bilaterale Vertrag (die pragmatische Sanktion) trat in volle Kraft und mit jeder ihrer Bedingungen ins Leben, wurde von allen darauf folgenden gekrönten Königen eingehalten, die darin enthaltenen Garantien wurden neuerdings und detaillirt wiederholt und der rechtskräftig geschlossene Vertrag wurde durch gesetzliche Ausübung sanktionirt. Kann man nun diesen Vertrag einseitig brechen, und von der Nation die darin enthaltenen Verpflichtungen sordern, dabei aber die Bedingungen nicht einhalten oder mangelhaft nur in manchen Theilen ersüllen?"

Ein ter pragmatischen Sanktion ähnlicher Bertrag ift

die Union mit Siebenburgen. Fiat applicatio.

Aber Franz Deak ist todt, es existirt keine Deakpartei mehr, es existirt eine liberale Partei, ein Ministerium Tisa und vor uns liegt ein solcher Gesetzentwurf über den Königs-boden, beziehungsweise über die Vernichtung des Königsbodens.

Die Motivirung des Gesetzentwurses beschäftigt sich auch nicht so sehr mit dem quid juris als mit dem quid consilii der Angelegenheit. Die turch dieses Gesetz zu erzielende Borbereitung der Zerstörung des Begriffes Königsboden wird als Postulat der guten Administration hingestellt. Wahrlich eine bessere Administration ersehnt das Volk, als sie bei der Pflege der Comitatsorganisation möglich ist. Aber das Aushören der territorialen Anomalien ist nicht das Hauptmoment einer guten Administration, und die bisherigen Herren Minister des Innern werden vielleicht doch nicht lengnen, daß eben auf dem Königsboden die Administration

auch bieber zu ben beffern im Lante gehörte, daß auf biefen gerftreuten Bebietstheilen bie Steuern punttlich bezahlt wurden, Benige fich ber Militarpflicht entzogen und wenig Berbrechen begangen wurden. Und um auch die Thrannei ber Sachfen gegen die übrigen Mitbewohner bes Königsbodens ins richtige Licht zu feten, verweife ich auf die auch schon von meinem Abgeordnetencollegen Trauschenfels conftatirte unumftögliche Thatfache, bag das romanische Element auf bem Ronigsboben gebildeter und wolhabenber ift und fich freier entwideln fonnte, ale in irgendwelchem fiebenburgifchen Comitat. Und fo ift es natürlich, baß Sachfen und Romanen in gleichem Maße die Auftheilung der Municipien des Königsbobens in Die Comitate perhorresciren. Es zeigt dies beutlich ber im Wahlbezirke bes Berrn Referenten feitens bes Rronftabter Municipiums mit ben einhelligen Boten ber Sachsen und ber Romanen gefaßte Beschluß auf Unterbreitung einer Repräsentation an den Reichstag gegen Unnahme biefes Gefetsentwurfes.

In den schöner arrondirten Gebieten wird in Folge des starken Vorwiegens des Comitatenserelements und der Besseitigung der bisherigen guten Verwaltungsmodalitäten die Administration nicht besser, sondern schlechter werden, als sie

bisher war.

Wenn indeß der vorliegende Gesetzentwurf zum großen Theile einer Lieblingsidee des gegenwärtig die Schicksale des Landes lenkenden Staatsmannes, dem Wunsche nach Ausbehnung der Institution der Verwaltungsausschüsse auf alle Theile des Landes zugeschrieben werden muß, so ist doch dessen nicht eingestandener ja sogar abgeleugneter geheimer Zweck, oder, wenn auch nach der gestrigen Aeußerung des Herrn Ministerpräsidenten überhaupt nicht dessen Zweck, so doch die unausweichliche Folge desselben die Schwächung einestheils des deutschen Elementes, andererseits des bürgerslichen Elementes in Ungarn.

Auf dem Wege der Presse und auf jede sonstige tenkbare Weise ist zwar Alles geschehn, was nur geschehn konnte, um den Siebenbürger Sachsen das übrige deutsche Element in Ungarn zu entsremden. Der Magharenseindlichkeit und Staatsseindlichkeit wurden die Sachsen beschuldigt, während sie nichts Anderes thaten, als daß sie festhielten an ihrer

Nationalität nub an ihren gefetlichen Existenzbedingungen. Und es fanden fich für solche Imputationen auch zahlreiche Gläubige, aber ber schärfer blidende Theil ber Landesbürger beutscher Bunge fühlt fehr wol, daß biefer Befetentwurf ein gegen bas beutsche Element gang Ungarns geführter Schlag ift, ben bicfes mabrhaftig nicht verbient hat. beutsche Clement in Ungarn ift patriotisch gefinnt, ift staats= treu, gravitirt nicht nach Außen und hatte ftete Sympathie für ben magbarifchen Stamm. Berade bas beutiche Element ift ber natürlichfte Berbunbete bes magharifchen. 3ch brauche wol nicht darauf zu verweisen, wieviel bie Entwicklung Ungarns bem beutschen Elemente verbankt, wie tief bie politische Nation unfers Baterlandes aus diefer Quelle geiftiger Kräfte geschöpft hat. Man braucht ja bloß bie Lifte ter ursprünglich magharischen, ber magharifirten und nicht magharifirten Ramen ber Capacitäten biefes geehrten Saufes zu überblicken, man braucht nur bie verschiedenen Zweige bes öffentlichen Lebens, die Wiffenschaft und Runft unferes Baterlandes ins Auge zu faffen, um die Bahrheit bes Gesagten bestätigt zu finden.

Aber von allen andern Gründen abgesehn, müßte aus rein politischen Gründen das deutsche Element nicht geschwächt, sondern gestärkt werden, sowol in den nördlichen, wie in den südlichen und südöstlichen Theilen Ungarns. Das entgegensgesete Verfahren, wie sich ein solches schon in manchen Maßnahmen der Regierung wie der Legislative gezeigt hat und auch in diesem Gesetzentwurfe zeigt, ist eine sehr kurzssichtige Volitik, die sich noch schwer rächen und die staatss

mannische Reputation ihrer Lenker nicht heben wird.

Freilich sagt man, daß zwischen den ungarländischen Deutschen im engern Sinne und den Siebenbürger Sachsen ein großer Unterschied bestehe, da letztere sich sehr oft in Gegensay zu dem siebenbürgischen Magharenthum gesetzt hätten. Ich kann, geehrtes Haus, diese Distinktion nicht acsceptiren, weil dieser Gegensatz nichts anderes war, als die Vertheidigung des freien Bürgerstandes und freien, gewissermaßen allodialen Bauernstandes gegen die Uebergriffe des Abels, des Feudalismus. Es war ein Glück für ganz Siebenbürgen, daß die sächsische Nation als solche politisch stark genug organisiert war, sich der gegen sie gerichteten Ans

griffe zu erwehren, und es wäre ein Glück für ganz Ungarn gewesen, wenn auch bessen Städte eine solche politische Selbständigkeit besessen, soviel Einfluß auf die Lenkung der Schicksale bes Landes besessen hätten, wie die Sachsen auf die Geschichte Siebenbürgens. Ungarn besäße dann einen stärkern bürgerlichen Mittelstand, als es ihn heute besitzt und bessen ungenügende Entwicklung einer der Gründe ist, weßhalb unser Vaterland auf materiellem, wie auf manch'

anderem Bebiet jo bedauerlich guruckgeblieben ift.

Der unter Berhandlung stehende Gefetentwurf gielt barauf ab bie bisher einer andersgearteten, beffern Abmini= ftration fich erfreuenden Municipien bes Konigsbobens in bie Comitateinstitution zu verschmelgen, bezweckt somit bie Schwächung bes burgerlichen Elementes ober wird eine folde mindeftens gur Folge haben. Diefe Schwächung werben aber nicht nur bie Sachfen, fonbern es wird fie ber gange städtische Burgerstand Ungarns empfinden, wenn er erft "aus ein und benfelben Besichtspunkten" besonders nach er= folgter Durchführung ber Beidranfung ber municipalen Mutonomie ber fleinern Stäbte bie Segnungen ber Institution ber Berwaltungsausichuffe genießen wird. Was eine folche Berichmelzung in ben Comitatsorganismus bedeutet, bat mein Abgeordnetencollege Trauschenfels an einem Beispiele aus Siebenburgen gezeigt. Man moge aber auch bie Bipfer befragen, mas bie in fruberer Zeit erfolgte Bernichtung ihrer Städteuniversität für Folgen gehabt babe! Gind boch bie wackern Zipfer Sachien bem ungarifden Baterlande hauptfächlich nur burch Berpfändung ber 13 Städte an Bolen erhalten worden.

Die bisherige Sonderstellung des Königsbotens, beren Beseitigung dem Herrn Minister des Innern so sehr am Herzen liegt, hätte dort die Einführung der Institution der Berwaltungsausschüsse nicht gestattet. Die Verhältnisse des Königsbodens sind den Zuständen verwandt, auf welche, im Gegensatzur Austheilung des Landes in große Comitate, die Freunde wahrer Selbstverwaltung die Administration basiren möchten, nämlich auf die Autonomie der Gemeinde, resp. kleiner Territorien. Und wer sich zu diesem Principe bekennt, der wird keine solche Scheu haben vor unregelzmäßigen, nicht mit dem Zirkel arrondirten Gebieten, der wird

bie Aufrechthaltung ber wenn auch nicht ganz zusammenshängenden Theile des Königsboden unter ihrem bisherigen Begriffe, und den Fortbestand ber gesetzlich sanktionirten historischen Organisation desselben nicht zu bekämpfen brauchen.

Geehrtes Saus! Der vorliegende Gesetzentwurf ist ber Ausgangspunkt von Magnahmen, welche gang ohne Noth gerftören wollen, was Jahrhunderte gereift haben und woran hunderttaufende ungarifcher Staatsburger hangen, mas auch Einzelne unter denfelben fagen mögen, auf die vielleicht der vom Herrn Ministerpräfidenten bei anderer Gelegenheit mir gegenüber gebrauchte Ausbruck von ber unberufenen Anwaltschaft beffer paffen durfte. Den staatlichen Organismus bilbet nicht ber Boben in erster Linie, sondern es bilben ibn bie Menschen. Nicht die Configuration ber einzelnen Gebietstheile, sondern das ten Menschen innewohnende Gefühl der Busammengehörigkeit ift bas entscheidende Moment, mit bem ber mahre Staatsmann rechnet. Werben folche Banbe ohne Noth gelockert oder gar gegen ben entscheibenben Bunsch ber Betroffenen und im Gegensate zum bestehenden Gesetz ganz zerriffen, dann lockert sich damit auch das Bertrauen ber Burger gegen ben Staat und es nimmt ab die Liebe und Opferfreudigkeit für bas Baterland, ohne welche -- mit Berlaub bes Berrn Ministerpräsibenten, welcher ben Staat lediglich auf die Forcirung gern ober ungern erfüllter Pflichten grunden will - ein Staat auf bie Dauer nicht besteben fann. Ewig aber wird bie Wahrheit Geltung behalten

"Justitia regnorum fundamentum!"

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht auf dieses Fundament gegründet. Und wenn ich sehe, wie Wenige von denen, die leichthin zur Entscheidung der Angelegenheit beistragen wollen, diese allerdings verwickelte Frage, welche aber eine Lebensfrage, wenn auch nicht die Frage des Daseins für Hunderttausende ist, genug eingehend studirt haben, so müssen mir die von Ludwig Kossuth in seinem jüngsten Briese an den Abgeordneten Helfy gebrauchten Worte in den Sinn kommen, daß wir in der Zeit des politischen Chnissmus leben und daß unser Verfassungsleben verkappter Absolutismus sei.

Der fehr geehrte Herr Ministerpräsitent sieht es nicht gerne, bag Biele für den von ihm eingereichten Gesetzent=

wurf das Wort ergreifen, die ja dadurch nur das Wasser auf die Mühle dieser (sächsischen) Herren treiben. Ich habe dis jetzt geglaubt, daß der Parlamentarismus der Kampfplatz der Argumente sein solle, und daß man nach Möglichsteit durch Argumente den Gegner nicht zu besiegen, sondern zu überzeugen trachten müsse. Der Herr Ministerpräsident scheint also nicht sehr viel von der siegenden Gewalt der Argumente seiner Getreuen zu halten. Die bisherigen Arsgumentationen haben jedenfalls ebensowenig meine Ueberzeugung, wie jene meiner sächsischen Abgeordnetencollegen über die Angelegenheit zu erschüttern vermocht. Und die Auwendung der Zermalmungsvelleitäten auf das parlamenstarische Vorgehn dürste denn doch nicht statthaft sein, besonders nicht kurz vor Schluß der Session.

Den auf die Tagesordnung stehenten Gesetzentwurf, welcher ohne die gesetlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten und ohne wirkliche innere Nothwendigkeit, mit Berletzung einer Bedingung des Unionsgesetzes über die Bernichtung des Königsbodens versügen will, kann ich, nicht vom specifisch stächsischen Standpunkt, sondern weil seine Annahme dem ungarischen Staate, dem vaterländischen bürgerlichen Mittelstand und indirect auch der magharischen Nationalität von noch größerem Nachtheile sein würde, als den Sachsen, welche auch trotz desselben fortbestehn werden,

zur Gruntlage ber Specialbebatte nicht annehmen.

Allegander Bereczky (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! Die Abgeordneten, welche gegen ben Gesetzentwurf gesprochen haben, halten diesen Gesetzentwurf für eine Rechtsverletzung, aber sie können diese nicht beweisen. Sie berufen sich zwar auf das Gesetz, auf zahllose königliche Erlässe und landtägliche Adressen, aber mit all' diesem haben sie mich von nichts anderm überzeugt, als davon, daß die Regelung des Königsbodens nicht nur nothwendig, sondern auch eine uns obliegende Pflicht ist.

Sie finden darin eine Verletzung, daß die jetzige Gesetzgebung den Königsboden nicht, wie es bisher geschehen, für ein Blümchen Rührmichnichtan hält; den Königsboden, welchen die siebenbürgischen Gesetze unter dem Namen fundus regius, bonum coroaae regis erwähnen und welchen auch die ge-

ehrten Herren Abgerrbneten selbst sehr richtig Königsboben benennen und über welchen die Königin Maria Theresia 600 Jahre nach der Niederlassung der Sachsen sich so äußerte: "Wir haben unliedsam erfahren, daß die sächsische Nation auf unsern, von ihr bewohnten Boden Eigenthumsanspruch, Erbrecht erhebt, ihr möget jener Nation für diese Verwegenzheit unsere besondere Mißbilligung ausdrücken." Dieselbe Königin sagt 1753 in Folge jener Beschwerde der Szekler, weil ihnen die Sachsen nicht gestattet hatten, Grund und Boden in ihrer Mitte zu kausen: "Aus den vorgewiesenen Privilegien-Vriesen geht klar hervor, daß der von den Sachsen bewohnte Boden unser Eigenthum ist und seine Entfremdung uns zum Schaden gereichen würde."

Ich wünsche nicht, geehrtes Haus, mich hier auf die Rechtsfrage zu berusen; ich habe einige Zeilen blos beshalb erwähnt, damit Sie beurtheilen können, ob das eine Versletzung ift, daß das Land über ein solches Landesgebiet dann verfügt, wenn es ihm frei steht, auch über andere Gebiete, welche eine eigenthumsrechtliche Basis besitzen, zu disponiren.

Für eine Berletzung halten die geehrten Herren Abgeserdneten auch das, daß sie von der Gebietseintheilung Siesbendürgens in diesem Gesetzentwurse nicht ausgenommen sind. Nun sie mögen schon entschuldigen, aber dies können gerade sie am allerwenigsten übel nehmen, weil nicht die ungarische Regierung zuerst die Gebietseintheilung Siebenbürgens angeregt hat, sondern gerade ihre Universität 1862 in einer ihrer an den Landessürsten gerichteten Adressen. In Folge hievon hat man 1863 bei unserer Abwesenheit in einer ungesetzlichen Bersammlung die Eintheilung auch beschlossen; daß sie nicht durchgeführt wurde, das ist wahrhaftig nicht ihre Schuld, sondern sie ist nicht durchgeführt worden zusolge einer Berstügung Sr. Majestät des Königs, welcher sie als verfassungswidrig aushob.

Was kann nun für eine Verletzung barin liegen, wenn auf ihre Bitten, auf Grund ihres ungesetzlichen Beschlusses bie jetige Legislative riese Frage in einer gesetzlichen Form

zu erledigen wünscht?

Sie sagen, Sie fürchten sich vor der Bernichtung. Aber ich bitte um Entschuldigung, ich benrtheile ihre Lebensfähigkeit viel zu günstig, und halte ihr Leben für viel zu gabe, ale bag biefes ein einziges Gefetz vernichten konnte. Fürchten Gie nichts. 3ch fann mit einem ermuthigenben Beispiel bienen; ich fann unfere Szefler bort in Siebenburgen nennen - fie find alter als die Befchichte, weil nech Niemand an jenen Zeitpunct fich guruckerinnern und ihn genau bezeichnen fann, seit wir und bort niedergelassen haben. — Auch wir besagen Privilegien, nicht blos als Nation, sondern auch als einzelne, und folche Privilegien, wie fie auf ungarischem Boten noch feine Ration und feine Berfon beseffen hat. Begen unserer Privilegien hatten wir Reinde, vielleicht auch in Ihrem Lager. Aber wir haben Die Fahne unserer Brivilegien gegen unsere Feinde getragen und haben unfere Privilegien vertheidigt. Da fam einmal ein Feind nicht mit großem garm, leife, ohne alles Gefolge und als wir feine Unnäherung bemerkten, vertheibigten wir uns fraftig, bamit er uns nicht verlete. Diefer Feind, welcher unfere Privilegien gertrummert hat, war ber Beitgeift. (Lebhafter Beifall.) Wir haben unfere Lebensbäume aus dem Glashaustopf ber Brivilegien in einen reicheren Boden verjett, in den Boden des burgerlichen Rechtes. (Beifall.) Das ift ber richtige; ale Nation haben wir aufgehört zu leben, aber Die Burgel ift geblieben, von welcher wir und ernähren tonnen und ber reiche Boden wird uns erhalten (Beifall), benn wenn wir nur nicht Selbstmörder werden, werden wir in biefem Boben leben, folange Ungarn befteht (Lebhafter Beifall). Dies, meine Berren, ift bas ermuthigende Beispiel, mogen Sie ihm nachfolgen. Sie find wahrlich junger in ber Beschichte, beun man fann icon positiv bestimmen, wann Ungarn Sie als Bafte in fein Baterland aufgenommen hat (Beiterfeit). Sie hatten und haben bente noch Brivilegien. Diesen Brivilegien gegenüber halten fie die Befetgebung für Ihren Feind? Nicht diese ist der Feind, der Zeitgeist ist es (Zustimmung). Sie berufen sich auf Ihre Cultur? Die Cultur muß die Rraft tes Zeitgeistes anerkennen. Bengen Gie sich vor ihm, verfeten Sie Ihr privilegirtes Leben in ben Boden bes bürgerlichen Rechtes und wenn es bort tiefe Wurzeln geschlagen hat, seien Sie überzeugt bavon, taß Sie es zu= fammen, nebeneinander gewiß nicht verlieren, fonbern geanießen werben.

3ch möchte Ihnen noch einen Rath geben. Berlegen

Sie Ihre speciellen Ortsinteressen auf bas Bebiet ber Befammtintereffen bes gangen Baterlandes. Diefes wird bie Schutzmaner fein, hinter welcher bas Leben auch nicht eines einzigen Bürgers bes Baterlandes bedrobt ift. Unter ben geehrten herren Abgeordneten hat Buido b. Baufinern ben ftartften Angriff gegen bie Befetgebung gerichtet. 3ch fage nicht, bag die Starte biefes Angriffes in feinen Brincipien bestanden habe, sondern er hat, wie wir feben, aus ber Beschichte eine Seite ber magbarischen Ration fennen gelernt, an welcher man fie febr oft hat faffen fonnen. Er bat fich auf bas von bem Magbaren gegebene Wort, auf bie Ginlösung feines Chrenwortes berufen. Er hat Recht; die magharische Nation hat nur ein einziges Mal ihr Wort nicht eingelöft; Dies hat die Nothwendigkeit verurfacht und vielleicht gerade auch die Lohalität gegen Gie; aber bies fonnen wir uns nur felbst ale Webler anrechnen. Gie gerabe fonnen sich fehr kühnlich auch für die Zukunft auf bas von ber magharischen Nation gegebene Wort berufen; benn biefe wird es auch hinfort einlösen. Aber verlangen Gie nicht, baß wir blos aus nationalem, eitlem Stolz, nach fo vielen Rränkungen, unfere einzige Waffe, unfer Recht, nicht ge-brauchen. Berlangen Sie nicht von uns, daß wir Ihres Interesses halber blos aus Nationalstolz die nur jest mit bem Blut ber Nation befiegelten Errungenschaften, Die Rechtegleichheit, aufgeben. (Zustimmung.)

Die magharische Nation besitzt außer der Achtung des Shrenwortes und ihrer Lohalität noch eine berühmte Eigenschaft, welche sie in Ehren hält, und diese ist die Gerechtigfeitsliebe; und wenn man auch sagt, daß es seit dem Tode des Königs Mathias keine Gerechtigkeit gibt, wir sind uns dessen bewußt, daß Mathias zwar gestorben ist, aber die Gerechtigkeit lebt in uns, der magharischen Nation. Und, g. Haus, wenn wir jetzt diesen Gesetzenzung unser gegebenes Wort brechen, unsere Ehre beschmutzen, weil wir denen nicht Gerechtigkeit gäben, welche auf dem Königsboden mit Ihnen auf einem Gebiet wohnen, (So ist es!) den im einheitlichen

Ungarn wohnenden Bürgern. (Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete Baugnern fagt in seiner Rebe daß unter ben Einwohnern Siebenbürgens die Sachsen einen

Brennpunkt ber Cultur bilben. 3ch meine, ein unmittelbarer Benoffe ber Cultur fei bie Boflichfeit. In biefer meiner Boranssetzung bat mich, wie ich gestehe, bie Meugerung bes g. Berrn Abgeordneten Schwankend gemacht (Beiterfeit). Aber hieraus will ich auf bie fachfische Cultur nicht ben geringften Schluß giebn. 3ch anertenne Die Culturftufe ber Sachfen, tenn ich fenne bie Quelle und bie Rraft, ben Dispositions= font, welcher ben Sachsen gur Forberung ihrer Cultur gur Berfugung fteht. 3ch wünsche nur noch bas zu bemerten, baß bie fiebenburgifden Bolfer andern Stammes, wenn biefe abnliche Berfügungsfonte befeffen batten, gewiß nicht gegwungen waren, fich ber ber fachfischen Cultur gu beugen, und ich fete noch bingu, bag auch bei alledem, bag fie im Besit eines folden Dispositionsfondes find, ber bei ihnen erreichte Culturfortidritt, reffen fie fich fo glangend ruhmen, auf keine Beije bem entspricht, was wir von ihnen that= fachlich erfahren. 3ch, geehrtes Saus, wurde nur noch fagen, daß eine Berufung auf die Baterlandsliebe ber Sachsen erfolgt ift. Ich ziehe auch bas nicht in Zweifel, aber in jedem Falle Scheint es mir eine sonberbare Baterlandsliebe ju fein, wenn tie Sachfen gerade tem Berrn Abgeordneten Guide Baugnern Gelegenheit gegeben haben, die Union bier por und in brei Stabien zu theilen. 3ch murbe ben reinen Batriotismus tarin finten, wenn fie tiefes Unionsgefet icon im erften Stadium als eine vollendete Thatfache angeseben batten; es ift bas ein absenderlicher Batriotismus, wenn fie bie Antonomie, welche sie 1850 und wiederholt 1860 gu ben Gugen ber öfterreichischen Staatseinheit freiwillig niebergelegt haben, jest gerade gegen bas Intereffe bes Baterlandes fo hartnäckig vertheibigen. (Zuftimmung.)

Der geehrte Herr Abgeordnete und auch die übrigen haben sich auch auf die bessere Verwaltung berusen. Ich glaube es, daß diese besser ist, aber sie mögen nicht so engherzig sein und gerade deshalb, weil sie so gut ist, dieselbe nicht unter den Schessel stellen wie das Licht, sondern zu der beabsichtigten Gebietseintheilung auch noch das Opser bringen, daß jener gute Same, welchen sie besitzen und von dem sie glauben, er sei anderswo nicht zu sinden, auch auf Andere ausgestreut werde. Ich muß diesen Gesetzentwurf auch von dem Gesichtspunkte aus acceptiren, daß jene hohe Cultur-

stufe, auf welche sich die geehrten Herren Abgeordneten berufen, durch den Dispositionsfond auch auf diejenigen Vaterlandsbürger ausgedehnt werde, welche von dessen Genuß

bisher ausgeschlossen waren.

Ich habe nur noch eine einzige Bemerkung. Auf die Indignation des indignirten Herrn Abgeordneten — seinen Ramen weiß ich nicht — habe ich keine Antwort. Hieranf zu antworten ist ein Recht seiner eigenen Wähler, und mir bleibt nur übrig, daß ich aus jener Antwort die Ensturstuse der Sachsen ermesse.

3ch nehme ben gegenwärtigen Gesetzentwurf als Grunt-

lage zur Specialdebatte an. (Zustimmung.)

P. Rarl Szathmary (Regierungspartei):

Geehrtes Hans! (Aufe aus dem Zentrum: "Aufhören"!) Wie Sie am Beginne der Sitzung zu hören beliebten, war es bereits meine Absicht, auf das Wort zu verzichten. Da es aber ein wesentliches Moment gibt, welches ich im Berlause dieser Debatte nicht übergangen sehen möchte, und da serner ein Abgeordneter von der entgegengesetzten Seite des Hauses — den ich, weil er sich auf sächsische Abgeordnete beruft, einen sreiwilligen Sachsenabgeordneten nennen will (Heiterkeit) — solche Argumente vordringt, die gestern der Abgeordnete Trauschensels als solche aufgestellt hat, deren Wahrheit ich aber nicht anerkennen kann, aus diesen Gründen bin ich so frei einige Bemerkungen zur vorliegenden Frage beizusügen.

Jenes Hauptmoment, wegen bessen ich bas Wort ergreise, besteht darin, raß jene Herren, die hier ihre Stimme so laut erheben, nicht auf unsere Anzahl, nicht einmal auf ihre Wähler, sondern auf das gebildete Europa, auf die gebildete Literatur Deutschlands Rücksicht nehmen, und auf diesem Wege, den sie sehr wol kennen, ihre Behauptungen in die deutsche Presse einführen wollen, ihre, ausrichtig gesagt, häusig nicht wahren, gegen das Land und gegen die magharische Nationalität gerichteten Behauptungen, daß sie bieselben dort zur Geltung bringen, ohne daß jemals das diesen Behauptungen entgegenstehende Wort dorthin gelangen könnte. Der Abgeordnete Baußnern gedachte gestern mit Dank tes "Fester Lloyd", weil er seine Rede wörtlich ab-

gebruckt habe. Ich anerkenne bas Recht ber Journaliftit an, Jebermanns Rebe wortgetren zu publiziren. Wenn aber jenes große beutsch geschriebene Blatt, welches unser Baterland por bem Auslande repräsentirt, wenn biefes bem gangen Inhalt jener Rebe Raum gibt, welche unfer Baterland an= greift, fo würde basselbe uns zu Dant verpflichten, wenn es auch bavon einiges mittheilen wollte, was wir hier vorbringen. (Acuferungen bes Erstaumens von ben Banten ber Sachsen. Zwischenrufe vom Zentrum aus; ift bas bie Regiprogität?) Bollen Sie fich nicht bavor fürchten, geehrte Abgeordnete, daß ich eine Art Nationalitäten-Frage ober Debatte zu eröffnen beabsichtige. Dies ift feine Nationalitäten-Frage, so bag ich bie vom geehrten Abgeordneten 3. Helft geftern ausgesprochene Unsicht, wornach bies tein ernster Ungriff fein könne, vollkommen theile, und bemnach weiß ich nicht, wie jener fächfische Berr Abgeordnete ben Vorwurf erheben kounte, bag wir nicht in hinlänglicher Zahl und mit binlänglichen Argumenten tie von ihnen vergebrachten Argumente widerlegen. Sat boch selbst ber Berr Abgeordnete Transchenfele gefagt, bag bie auf bem fiebenburgischen Brovinziallandtag bezüglich bes Leopoldinischen Diploms vorge= brachten Meugerungen nicht ben Ausbruck ber öffentlichen Meinung unter ten Sachsen involvirten. Da muß ich bann aber fragen, wie foll man bann ihre Unficht als Ausdruck ber diffentlichen Meinung ber Sachsen nehmen, wenn fo brave (derék) herren Abgeordnete, wie Karl Fabritius und Friedrich Wächter (Eljen = Rufe), gang entgegengesetter Meinung find? Derartige Meußerungen erinnern uns an jene literarische Bewegung, welche von ben betreffenden Abgeordneten besonders in ter beutschen Preffe veranlagt murbe. (Soren wir.) Es ift febr intereffant, geehrtes Sans, wie bort bie magharische Nationalität bargestellt wird, und in welches Berhaltniß bie Gulturaufgabe bes fachfischen Bolfes jum Barbarismus bes magharifchen Bolfes gebracht wirt, welcher auf bie Unterbrückung jenes gerichtet fei. Derart wird bort bie magharische Nationalität bargestellt - wie bies auch ber Berr Abgeordnete Buibo Bangnern gethan hat — daß tiese "nichtswürdige" Nation in Ungarn existire und daß es dann aber hier auch ein braves sächsisches Volk gebe, welches bereinberufen werten fei ad retinendam coronam (Heiterkeit), welches Ungarn auch in ber That vertheidigt, welches die Reformation eingeführt, welches die hiefige Literatur zur Bluthe gebracht, welches einen hoben Grad von Runft geschaffen habe, alles bies zu fagen bat bem Herrn Abgeordneten heute beliebt; ich aber fann von allebem nichts feben; (Beiterfeit). Endlich aber habe es alle jene autonomen Rechte und Freiheiten vertheibigt, welche burch unsere barbarische Nationalität in benfelben angegriffen werben. (Beiterkeit). Dag bie ungarische Beschichte, ober gar inebesonbere bie siebenburgische Spezialgeschichte anderes berichtet, barauf nehmen biese Herren wenig Bebacht. Wir wollen nicht in Betracht ziehen, daß nicht riejenige Refor-mation in Siebenburgen Verbreitung gefunden hat, welche von ihnen hereingebracht wurte, fondern bag eine andere Berbreitung fand, und daß diese dort eine große Literatur geschaffen bat, mabrend bie ihrige gurudgeblieben ift; baß jene Autonomie, und autonome Freiheit, Die sie im Munde führen, immer bas Banner ber Reaftion getragen bat, und baß biefelben mit ber ungarifden Verfaffung und ber magharifchen Freiheit immer im Begenfat geftanben ift. (Beifall im Bentrum und auf ber außerften Linken).

Alles bies erachten biefe Berren für gar nichts.

Was aber ist es, wekhalb fie so eifersüchtig beforgt find? Sie fürchten nicht für bas fachfische Bolf, jondern für die verknöcherte autonome fächsische Bureaufratie. Wegwegen machen fie so eifersüchtig über ihre Nationalität? Was benn für eine Nationalität? Ich bin, bas geehrte Saus weiß es wol, ich bin einer von ben am allersanstesten gearteten Menschen, noch niemals habe ich in perfonlicher Bemerkung bas Wort ergriffen. (Seiterkeit.) Ja, noch mehr, ich bin im Stande — und barauf thue ich mir als ein Mensch von humanen Gefühlen etwas zu gute - felbft folche Bedenken zu würdigen, die jedes Rechtsgrundes entbehren. Ich respektire bie Furcht so kleiner Nationen, wenn sie barauf gerichtet ist, bie eigene Nationalität gegen bie große Bahl ber fie umgebenben ju bewahren. Worauf aber ist die Furcht ber Sachsen gerichtet? Die beutsche Ration zählt ja nach Millionen und aber Millionen in Europa, und belieben Sie mir zu glauben, Die Sprache, Die von ber beutschen Literatur geschaffen wurde, die Schrift=

werke, die sie geschaffen hat, werden nicht so leicht vom Schauplatz Europa's verdrängt werden, selbst dann nicht, wenn die sächsische Nations-Universität nicht mehr besteht. (Rufe von den Bänken der Sachsen: so ist's! Sie dürften Recht haben!) Denn das, daß Sie einen Dialekt vertheidigen sollten, der weder deutsch noch sächsisch, sondern vlämisch ist, das kann ich wol nicht glauben. Ich wenigstens kann nicht voraussetzen, daß selbst zur Vertheidigung von so etwas Jemand erstehen sollte. (Heiterkeit.)

Bur Wiverlegung des Herrn Abgeordneten Trauschenfels bemerke ich, daß es nicht zuläßig ist, der magharischen Nationalität mit den germanischen Bolkstämmen zu drohen. Wir ehren die deutsche Nation als ein gebildetes, großes Bolk; es kann die Zeit kommen, wo wir mit unserer Freundschaft, mit all unseren Aspirationen zu diesem hinstreben werden; deshalb werden wir aber dennoch die versknöcherte bureaukratische Autonomie der Sachsen niemals achten, und wir erkennen nicht die Entfaltung des Banners jener großen deutschen Nation auf den Ningmauern von Hermannstadt.

Derselbe Herr Abgeordnete Transchenfels hat aber auch gar wunderliche Dinge behauptet, von denen man zu sagen pflegte: ignotos fallit, notis est derisui. Der Herr Abgeordnete sagt, daß schon zur Zeit König Andreas II. vollständige Rechtsgleichheit im Sachsenlande bestand, und indem er die Berhältnisse des Sachsenlandes denen Ungarus im Ganzen entgegenstellt — ich bitte dies zu beachten — sagt er, daß es auf dem Königsbeden überhaupt keinen Feudalismus gegeben habe. Dies sagt der Abgeordnete des Kronstädter Distrikts, der doch genau weiß — oder sollte ich mich irren —, daß eben die Stadt Kronstadt die Csangó-Drischaften als Frohnbauern behandelt zu sehen wünschte, und daß sie auch von der Regierung die Grundentlastungs-Dbligation sür diesen Urbarialbesitz in Empfang genommen hat. Wenn man daher dort sogar die milites castrenses zu Frohnbauern gemacht hat, die in Ungarn die Qualifikation als Abelige erlangten, da scheint es mir, daß dort doch soviel seudalistische Neigungen bestanden haben müssen als im übrigen Ungarn.

Der Herr Abgeordnete hat auch vorgebracht, daß auf dem Königsboden die Wallachen (Zwischenruse: die Romänen!) also ich ditte um Entschuldigung — die Nomänen in besseren Berhältnissen sind als dort, wo sie zwischen anderen Nationalitäten wohnen. Was ist aber die Ursache davon? Die Ursache ist die, daß sie dort vom sansten, ehrlichen sächsischen Volk die Wirthschaftlichkeit gelernt haben. Das erkenne ich an, aber daß sie in rechtlicher Beziehung dis zum Jahre 1848 in besseren Verhältnissen gewesen wären, das muß ich leugnen. Ich war als Kind dort anwesend, als im Jahre 1847 der damalige Blasendorser Bischof Iohann Lemenh auf dem Klausenburger Landtag entschieden erklärte, daß die auf dem Königsboden wohnenden Komänen weit mehr unterdrückt seien, als überall sonst in Sieben=

bürgen. Ich berufe mich auf das Landtagsprotofoll.

Der Berr Abgeordnete Transchensels fagt ferner, und barauf legt er ben hauptfächlichsten Rachbruck seiner Rede, daß er die fächfische Nations = Universität als autonomen Factor anfieht, und zwar für tie Bemeinde = Autonomie. Seben wir einmal. Dort baben wir bie Bemeinde, über ber Gemeinde ben Stuhl und über biefem die Universität, bemnach eine treistödige Gemeinde-Antonomie. 3ch, geehrtes Saus, habe zwar eine Borliebe für bie breiftochigen Säufer, zumal wenn fie mir gehören. Was aber bie breiftochige Autonomie bereutet, bas weiß ich nicht. Und wenn Sie mir beweisen, baf es in Deutschland irgendwo folche breiftöckige Gemeinde-Autonomie gibt, welche die Aufficht führt über die Behandlung ber Balber bann gebe ich bem Beren Abgeordneten Recht. Und ba ich eben von ben Balbern fpreche - ber Berr Abgeordnete fagt, daß es biefem Um. ftande zu banken fei, big auf bem Sachsenland rie Balber erhalten worden fint. Wenn die sächfische Universität die Balber erhalten hat, tann belieben Gie biefe Agenden, ihr jett weggenommen werben, an Walbhüter zu übertragen, bann werten bie Balder ebenso auch weiter erhalten werden. (Bon ben Banken ber Sachsen unter Belächter Rufe: fo ist's!) Da wir boch wiffen, und auch er es weiß, bag biefe fächische Universität nichts anderes war, als bas Medium zur Concentrirung ber Bolfsfraft und ber Breffionsmittel gegen die ibr brobenben Angriffe, - ift es eine fonberbare

Mbstification ber öffentlichen Meinung, nunmehr bie Sache barauf hinaus fpielen zu wollen, bag ihre Sauptaufgabe barin bestanden habe, eine Oberbehörde in Balbangelegenheiten ju fein. - Sehr fonberbar erscheint es mir auch, bak, als er Bagration und einen preufischen Staatsmonn erwähnte und Stein's Berfahren gegen Rurland und Eftland in ein Berhältniß zu uns Magharen brachte, bag er bei biefer Belegenheit nur bie Worte Stein's gitirt; warum benn hat er nicht auch feine Thaten erwähnt, und warum hat er nicht auch nachgewiesen, bag Pofen im beutschen Reich etwa im Benuß einer folden breiftodigen Autonomie ist und bag es mit Bezug auf Die Berwaltung feines Bermögens und auf feine Autonomie jene Nationalrechte genießt, welche bie Sachfen in Siebenburgen bisher befeffen haben und befigen werden? Es war nicht Recht blos die Worte, und statt berselben nicht lieber auch die Thaten ber preußischen Regierung

zu zitiren.

Meine lette und einfache Bemerkung ist noch bie (boren wir!), baf biefe Angriffe, wie ich auch bereits Gin= gange bemerkt habe, nicht ernft zu nehmen find. Jene Beborbe, jenes Confortium, welches aus biefen Borten nach Wehör verlangt, ift nicht bas fachfische Bolt, sondern jene Bureautratie, Die im Mittelalter entstanden ift, welche in ihren Städten fich ebenso umschangt, als diese felbft mit ihren Ringmauern, die ja zu joner Zeit gut waren, Die aber jest feinen Werth und feinen Rugen haben. Und befonders empfehle ich jenen Berren, bag es hier im Mufeum ein febr intereffantes Beispiel gibt, welches über jene Bureanfratie. von der hier die Rede ift, fehr orientirend ift. Das ift ein in Hermannstadt geprägter Thaler aus bem Jahre 1540. Derfelbe gibt fehr genaue Anhaltspunkte über bie Rolle, welche diese Bureaufratie, von ber ich eben fpreche, feit Jahr= hunderten gespielt hat. (Soren wir!) Auf ber Reversseite biefes Thalers fteht ber Rame bes Bermannstädter Burgermeifters Criftoforus Schmidt; also biefelbe Familie, welche bis auf ben heutigen Tag bie erste Rolle nicht aus ber Sand gelaffen hat. Auf ber Aversfeite fteht - und zwar au einer Zeit, ba Johann Zapolha König war: Ferdinandus primus.

3ch bitte hieraus wenigstens ben Schluß zu ziehen,

taß wir es hier mit einem so verknöcherten Nepotismus zu thun haben, ter jede Freiheit ausschließt, und die zur Berstheitigung davon eingestanden sind, gleichen jenen, die Cersvantes beschreibt, und ich hoffe, daß diese veralteten Helden auch noch ihren Cervantes sinden werden. Nach alledem, und in der Hoffnung, daß dadurch durch die Reihen dieser verknöcherten Bureaufratie der Freiheit eine Gasse gebahnt wird, nehm ich den Gesetzentwurf an. (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Bräsident: Der Herr Abgeordnete Emil Trauschenfels wünscht in perfonlicher Bemerkung bas Wort zu er-

greifen.

Emil Trauschenfels: Ich erbitte mir vom Herrn Präsidenten das Wort, um eine an mich persönlich gerichtete, bes Meritum des Gegenstandes betreffende Frage mit mögslichster Kürze zu beantworten.

(Rufe: Das ist nicht möglich! großer anhaltender Larm;

enblich kann ber Redner fortfahren.)

Es scheint mir, daß eine meritorische Seite des Gegenstandes entstellt und verdreht wurde durch jenen Theil des eben gehörten Bortrages, bezüglich dessen der Herr Abgesordnete auch eine Anfrage direct an meine Person gerichtet hat. Nachdem diese Berdrehung, wie es mir scheint, eben auf jenen Theil meiner Darstellung sich bezieht, den der Herr Abgeordnete selbst als den wesentlichsten und wichtigsten Theil meiner Rede anerkennt, so ersuche ich den geehrten Herrn Präsidenten um Erlaubniß, in gedrängtester Kürze

autworten zu dürfen.

Bräsident: Ich verstehe die Hausordnung so, daß ber Herr Abgeordnete zum Sprechen berechtigt ist, wenn er in seiner Person angegriffen wurde. Er ist ferner auch dann zum Sprechen berechtigt, wenn seine eignen Worte entstellt worden sind. Wenn der geehrte Herr Abgeordnete in diesem Sinne zu sprechen wünscht, so habe ich keine Einwendung dagegen. Daß er aber in die meritorische Widerlegung, in meritorische Gegenargumente sich einlasse, das erscheint mir nach der Hausordnung nicht gestattet. Wollen Sie daher sich innerhalb der Grenzen halten, daß Sie Ihre etwa falsch verstandenen Aussprüche richtig stellen. (Hören wir! aus dem Centrum.)

Emil Transchenfels: Dem geehrten Herrn Abgecroneten hat es beliebt dasjenige, was ich gestern in ausführlicher Darstellung über den Berwaltungsapparat und
über den Organismus der Autonomie des Königsbodens vorbrachte, seinerseits mit dem Ausdruck: "dreistöckige
Autonomie" zu bezeichnen und, insosern ich ihn verstehen konnte, meine Darstellung zu entstellen und in lächerlichem Lichte dazustellen. (Widerspruch vom Centrum.) Ich
bitte um Entschuldigung, ich wünsche nur mit wenigen Worten

jenen Eindruck richtig zu stellen.

Der Herr Abgeordnete weiß ebenfo, wie das geehrte Saus felbst, recht gut, daß die fachfische ober Ronigsboden= Autonomie, seit sie unter der freien Sand ber f. ung. Regierung steht, baran verhindert worden ist, in ihrer organischen Gliederung zu functioniren, b. h. würde die hobe Regierung bieses Functioniren gestattet haben, - weber ber Herr Abgeordnete noch foust irgend Jemand würde bann diefe Frage an mich gerichtet haben. (garm.) Die Wiberlegung tommt jest. Gie fennen einen andern, genau nach bem Borbild und nach bem Wefen biefes politischen Organismus nachgebildeten autonomen Apparat: es ist bie Autonomie ber lutherischen siebenburgischen Landestirche. Diefe genau jenem Muster nachgebilbete Autonomie functionirt, wie der Herr Cultusminister bestätigen wird; dieselbe ist auch "breiftodig" und boch bilbet ihren eigentlichen Gegen= ftanb (Großer La. 1, Wiberspruch; während biefes Larms beendet Redner seinen Sat) ber Schutz und die Pflege ber Autonomie ber einzelnen Kirchengemeinden. (Redner wird vom Bräfibenten unterbrochen.)

Präsibent: Der geehrte Herr Abgeordnete mag boch auf den unzweideutigen Ausdruck der Stimmung des Hauses Rücksicht nehmen wollen, welches offenbar der Meinung ist, daß der Herr Abgeordnete nicht die Richtigstellung seiner eignen etwa falsch verstandenen Worte, sondern meritorische Ausführungen vorzubringen beabsichtigt. (Zu-

stimmung.)

Constantin Gurban (Romane) :

Geehrtes Haus! Zu bem auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstande zu sprechen, spornen mich nicht bloß

bie Wichtigkeit ber Sache sondern auch die eigenthümlichen Erscheinungen während der Diskussion an, welche Beide ich in meinem Vortrage in Eines verschmelzen möchte. Ich sehe nämlich, daß die Stärke und Macht mit der Waffe der schein baren Gerechtigkeit und unter dem allgemeinen Beifall ihrer großen Umgebung ihre Herrschaft eine einstens mit Privilegien ringsumber verschanzte Feste fühlen lassen; ich höre das Jammergeschrei, welches die Bewohner der Feste erheben, die Bucht der Stärke empfindend, welche sie immer mehr niederdrückt, ohne daß Jemand sich fände, um in ihrem — wie sie selbst sagen — äußersten Todeskampse mit rettenden Mitteln ihnen zu Hilfe zu eilen.

Wahrlich, eine eigenthümliche Erscheinung das, geehrtes Haus, und der unparteiische Mensch kann sich schwer entscheiben, ob er sich über den sicheren Sieg der Waffe jener bezeichneten Gerechtigkeit freuen oder ob er die Vernichtung der — wie sie sagen — die Existenzfrage berührens den Privilegien bedauern solle, welche der schwächere und übrigens nicht strafbare Theil bisher besaß und auch künftig

zu behalten hoffte.

Ueber ben sicheren Sieg ber Gerechtigkeit haben wir mehrere Redner fich freuen gesehen in diesem geehrten Sause; indem ich den zu Besiegenden meine Theilnahme bezeugen will, trofte ich fie bamit, bag bie Früchte bes Privileg's ge= nug gereift find, um vom Baume zu fallen. 3ch meinerfeits, von meinem Standpunkte habe keinen Grund, Die Richtung ber jetigen Regierung gutzuheißen, benn ich febe fie in vielen Fällen von bem wolverstandenen Interesse unseres Baterlantes abweichen (Beifall auf ber äuferften Linke). wovon ben Nachweis in diesem Sause zu versuchen, ich bei gegebener Gelegenheit nicht verfäumen werte. Jutef befriedigt ber vorliegende Geschentwurf wenigstens in seiner Grundlage einigermaßen; felbst bie Bewohner ber fremben Reiche werben nichts bagegen fagen können und wenn nur feine andere Tendenz barin liegt, so wird er in größerem oder geringerem Mage auch die auf dem bisherigen Ronigsboben wohnenden romanischen Burger befriedigen, welche in ber romanischen Presse nicht bloß einmal sich barüber beflagt haben, bag fie von ihren fachfischen Brubern - welche bort im Vollbesit ter Macht sind - bes Benuffes am Königsboben-Vermögen nicht im entsprechenben Maße theilhaftig gemacht worben. Sie können jest billig

fagen: "hodie mihi, cras tibi."

Der, geehrtes Saus, trauren unsere fachfischen Brüber barüber, baf fie bie meftliche Cultur im Often, speciell in Siebenburgen nicht mehr verbreiten fonnen? Gie mogen barin ihre Beruhigung finden, daß sie in dieser Beziehung schon übergenug gethan haben; sie haben nämlich die Cultur nur unter fich verbreitet und find auf Grundlage beffen auch emporgeftiegen; Underen bavon zu borgen haben fie nicht recht Luft gehabt, weghalb fie aber auch nicht zu beschulbigen find. Es ift leicht, meine Berren, die Cultur fich anzueignen und fortzubilden bort, wo fich von allen Seiten bie Mittel bagu barbieten, und ber Königsboden ift eine ber gesegnetesten und fruchtbarften Gegenten, während auf ber anberen Seite Die Brivilegien jenen gemeinsamen Boben unferen fachfischen Brüdern hinlänglich sicherten. Schwer ift es, die Cultur fich anzueignen und fortzubilden unter stiefmütterlichen Berhältniffen, unter welchen bas fiebenbürgische und überhaupt bas Romanenvolk feit Jahrhunderten lebt, welches Bolk auch Die Die Cultur felbst verbreitenben fachfifden Bruder geveinigt haben u. z. ber Magen, bag fie ihnen in mehreren Orten nicht einmal die Erlaubniß zum Aufbau eines Bethauses gaben.

Geehrtes Haus! Der geehrte Herr Innerminister hat in den letzten Tagen so wirkungsvoll bewiesen, daß die Resgelung des Königsboden mit dem Tode der sächsischen Brüder nicht eins sei; nichtsbestoweniger hat einer unserer geehrten Abgeordnetencollegen auch nachher diese Ueberzengung ausgessprochen. Meines Erachtens hätte der Herr Minister seine Behauptung nur mit Beispielen illustriren müssen, damit sie eine vollsommen überzeugende Kraft besitze. Siehe da, ich werde mit Erlandniß des geehrten Hauses einen Bergleich vorzubringen mir erlanden. (Hören wir!). Das romänische Bolk kennen unsere sächsischen Brüder sehr gut. Dieses Bolk hat in seinem ganzen Leben kein einziges Privilegium besessen, was ich auch mit Stolz in riesem Hause bemerke. Mehr als 1700 Jahre bewohnt- dieses Bolk riese Gegenden und 1000 Jahre sind es, daß es mit dem magharischen Bolke zusammenlebt. Es gab und zwar nicht bloß einmal eine Beit, wo, während die sächsischen Brüder und Andere die

Cultur unter sich verbreiteten, dieses Bolk scharenweise auf den Plan hinauszog und sein Blut auf dem Schlachtselbe vergoß, damit es nur sein Vaterland vor der seindlichen Eroberung bewahre; doch mögen hievon das Brot- und Amselseld, das "debulu tatariloru" in der Marmarosch, und andere Orte sprechen. Aber nicht erwähnen wir sie! Dieses Bolk ersocht sich keine Verdienste, es erfüllte seine Pflicht. Viele Tausende dieses Volkes mögen auf den Kampfplätzen geblieben sein, aber es ist Gott sei Dank bis zum heutigen

Tage vollzählig.

Dieses Volk können unsere sächsischen Brüder sehr gut kennen; sie können von ihm wissen, daß es nicht bloß keine Privilegien besaß, sondern sogar — besonders unter den magharischen siedendürgischen Fürsten sehr gepeinigt worden ist u. z. der Maßen, daß es nach den bestehenden Gesetzen seine Kinder nicht in die Schule schiesen konnte und von der Gnade der Grundherren lebte; seine Geistlichen den Supersintendenten auf ihren Schultern in die Kirche und zurück trugen; in der Religionsübung, wenn auch nicht davon ausgesschlossen, so doch sehr behindert war; mehreren thrannischen Sierarchen der Serben unterstellt wurde; seine Religion in Siedenbürgen bloß gedultet war, aus welcher Lage sich Lettere nur in der neuesten Zeit befreien konnte — wenn ich nicht irre, wurde sie im Jahre 1864 in die Reihe der "receptae ccclesiae" inartikulirt — und noch viele andere Leiden des romänischen Volkes könnte ich hier in Paralelle ziehen zum Troste ter Herren Sachsen; nichtsbestoweniger lasse ich all' dieses bei Seite, aber Eines halte ich dennoch für nothwendig, vorzubringen. (Hören wir!)

Zwei Millionen erreicht die Zahl der Romänen in Ungarn und durch wie viel Männer sehen wir dieselbe hier vertreten? Besonders aus Siebenbürgen, wo die Romänen so dicht beisammenwohnen, nimmt kein einziger Abgeordneter seinen Platz hier ein. Sic, meine sächsischen Brüder, wissen es gut, warum sie nicht da sind; Sie sind im Stande, die Berhältnisse der Romänen auch in Ungarn zu kennen. Ich weiß, daß Sie unsere Lage nicht brillant sinden, trothem bangt der romänischen Nation nicht um ihre Existenz, ja sie hofft sogar, daß die magharische Nation vielleicht recht bald einsehen werde, daß gerade bezüglich ihrer selbst nichts

wünschenswerther sei, als das identische Interesse, ein billige und freundschaftliche Handlungsweise gegenüber den Romänen.

Unsere sächsischen Brüber mögen sich baher mit bem erwähnten Bergleiche trösten. Ich glaube, sie werden die Regelung des Königsbodens nicht als den Gegenstand ihrer letten Besorgniß ansehen!

Uebrigens nehme ich ben vorliegenden Gesetzentwurf als Grundlage zur Specialbebatte an. (Beifall.)

Präsibent: Nachdem zum Sprechen Niemand mehr aufgezeichnet ist, erkläre ich die Generalbebatte für geschlossen. Das Wort gebührt dem Herren Reserenten und dem Einreicher des Gegenantrages.

Friedrich Bachter, Referent (Regierungspartei):

Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Nachdem der auf der Tagesordnung befindliche Gesetzentwurf von allen Seiten besprochen worden, kann ich meine Bemerkungen auf sehr Weniges beschränken. Als ich diesen Platz einnahm, entschloß ich mich, mich weder auf Recriminationen, noch auf Provocationen einzulassen. (Beifall.) Ich halte es für eine mit meiner Stellung verbundene Pflicht, blos darauf mich einzulassen, was ich als Referent des Verwaltungsausschusses nicht mit Stillschweigen übergehen kann.

Ich werde darauf nicht reflectiren, was von Seite Derer gesprochen wurde, welche diesen Gesetzentwurf als Grundlage für die Specialdebatte nicht annehmen. Allein es befindet sich dennoch unter diesen Erklärungen und Aussprüchen ein Punkt, welchen ich mit Stillschweigen nicht übergehen kann, nicht übergehen darf, denn ich als Referent des Berwaltungsausschusses bin genöthigt dann, wenn über das im Verwaltungsausschusse Geschehene Unrichtiges vorges bracht wird, Ausklärung zu geben.

Der Herr Abgeordnete Transchenfels hat sich in seiner gestrigen Rede bahin ausgesprochen, der sehr geehrte Herr Minister habe bezüglich der Territorialregelung dem Berswaltungsausschusse einen Gesetzentwurf eingereicht. Der Herr Abgeordnete hat das getadelt, hat diesen Borgang gesetzewidrig genannt, und an und für sich war auch seine Behaupstung berechtigt, es sei Pflicht des Ministers, einen Gesetze

entwurf zuerst bem Sause vorzulegen, und bas Saus habe benfelben bann bem Ausschuffe zuzuweisen. Allein, geehrter Berr Abgeordneter, Die Sache verhalt fich nicht alfo, wie Sie biefelbe barguftellen beliebten, und ich fann nicht begreifen, wie ber geehrte Herr Abgeordnete, welcher bie Journale so fleißig ju lesen pflegt und beffen zwei, brei Freunde in jener Ausschuffitzung anwesend waren, eine polche Behauptung aufstellte, welche ber Wahrheit zuwider= läuft. Der geehrte Berr Minifter bes Innern hat bem Ausschuffe feinen Gesetzentwurf vorgelegt, sonbern blos gum Behufe ber Drientirung bes Ausschuffes einen Blan borgezeigt, betreffe beffen er felbit gang bestimmt erklärte, berselbe könne von ihm selbst noch nicht als endgiltig festgestellt angesehen werben. Sier kann also nicht von einem geset= widrigen Borgang bie Rede fein, benn bas ift gewiß, baß biejenige Fachcommiffion, welche irgendwelche Angelegenbeiten vorher zu berathen berufen ift, auch die Berechtigung hat, vom Minister zu wünschen und zu forbern, er solle alle jur Orientirung erforderlichen Daten ihr zur Berfügung stellen.

Der geehrte Berr Abgeordnete hat diese feine Behauptung als Untlage gegen ben Berrn Minifter benütt, indem er fagte, berfelbe habe bies blos beshalb gethan, bamit er auf einige Jurisbictionen bes Ronigsbodens eine Pression ausübe, jest, ba die Agitation auf dem Rönigsboden ju bem Behufe in Bang gebracht worden ift, bamit Berwahrung gegen ben in Berathung befindlichen Gefetentwurf eingelegt werbe. Der geehrte herr Abgeordnete fann aus meiner Erflärung erfeben, bag ber Minister feine andere Intention gehabt hat, als bem Buniche ber Commission behufe Drientirung zu entsprechen. (Beifall.) Möglich ift's, baß bie Borlegung biefes Blanes von Einzelnen unten als Mittel bazu gebraucht wurde, bag einige Aufregung auf bem Königsboben hervorgerufen werde. 3ch anerkenne auch, baf biefes Mittel febr gut, febr nachbrucklich fein tann. Allein, geehrter Herr Abgeordneter, ich will in dieser Auseinandersetzung nicht weiter gehen, benn die Lohalität und bie perfönlichen Berhältniffe, in welchen wir gegenseitig leben , nöthigen mich , baß ich in biefer Sinficht in weitere Auseinandersetzungen mich nicht einlaffe. Denn ich halte es

nicht für devalerst, bas Alles zu fagen, was ich hierüber

weiß und zu fagen mußte. (Beifall.)

Gerhrtes Saus! Indem ich bagu übergebe, weshalb der Berwaltungsausschuß ben zur Berathung vorliegenden Gefetentwurf angenommen bat, tann ich mich barauf berufen, baß es in tiefem Saufe bewiesen worten ift, tag es in gang Ungarn blos einen gesetgebenden Rorper geben fann, bag in Ungarn blos bie ungarische Legislative bas Recht hat, Befege zu ichaffen, (Beifall) und weil bies ber Fall ift, bat ber Berwaltungsausschuß sich bem nicht ent= gieben tonnen, biefen Gefegentwurf in Berathung zu gieben. Der Berwaltungsausschuß bat fich blos bie Frage stellen fonnen: ob biefer Gesetzentwurf wirklich, wie behauptet wurde, eine Schätigung für bie Bewohner bes Ronigsborens fei. Und in biefer Sinficht ift es, geehrtes Saus, meine perfonliche Ueberzengung, baf tiefer Gesetsentwurf fur bie Bewohner bes Königsbotens nicht nur nicht verlegend sei, sondern daß derselbe auf Ronigsboben folden Berhältniffen ein Ende macht, welche mit ter Berfaffung unvereinbarlich find. (Lebhafter Beifall.)

Geehrtes Haus! Der erste Theil des Gesegentwurfes handelt über die Verwaltung. Man möge von welcher Seite immer sagen, was man will, das Eine steht fest, daß, wenn wir den Standpunkt der Verwaltung im Auge beshalten, es sich nicht in Abrede stellen läßt, eine gute Verwaltung könne nur dann stattsinden, wenn das Gesetz, welches von der Verwaltung handelt, im ganzen Lande eines und

dasselbe ift. (Beifall.)

Es läßt sich ferner nicht in Abrede stellen, meine Herren, daß, wer auch nur einen einzigen Blick auf die Karte Siebenbürgens geworsen hat, davon überzeugt sein muß, daß man in Siebenbürgen eine gute Verwaltung nicht ins Leben rusen kann, wenn man nicht die ganze Territorialeintheilung Siebenbürgens regelt. Ja, ich gehe noch weiter, geehrtes Haus! Die Herren Abgeordneten, welche gegen diesen Gesehntwurf opponiren, mögen mir Glauben schenken, auch ich bin ein so guter Sachse wie Sie, auch ich liebe meine Nationalität wie Sie, ich thue im Interesse meiner Nationalität, deren Sohn ich bin, bei jeder Gelegen-heit, wo es nur möglich ist, bei jeder Gelegenheit, wo

es nicht die Gerechtigkeit verbietet, alles nur immer Mogliche (Lebhafter Beifall); allein Sie können, meine Herren Collegen, wenn Sie die Wahrheit eingestehen, es nicht in Abrede stellen, die Territorialregelung kann nicht ins Leben treten, ohne daß auch der Königsboden dadurch berührt werde. (So ist's!) Und, geehrtes Haus, wenn gefragt wird, wer diese Negelung durchzusühren habe, so kann es sicherlich Niemanden in diesem Neichstage, Niemanden unter den Abgeordneten geben, welcher sagen würde, nicht die Legislative, die ungarische Legislative, sei dazu berechtigt. (Lebhaster Beisall.)

Es steht boch wol fest, daß man Niemanden zu fragen braucht, ob er dies gestattet oder nicht? Stünde die Sache so, daß wir diesbezüglich Jemanden fragen müßten, so würde man nach alledem, was die Herren Abgeordneten gesagt haben, Siebenbürgen absolut gar nicht arrondiren können. Die Herren Abgeordneten haben nämlich erklärt, daß sie ihrerseits von einer Arrondirung des Königsbodens überhaupt nichts wissen wollen; ohne daß jedoch der Königsboden von dieser Maßregel berührt würde, kann man in Siebenbürgen

biese Angelegenheit nicht ordnen. (Beifall.)

Adolf Zah: Das steht nicht! (Bort! Bort!)

Friedrich Bächter: Diefer Gesegentwurf macht Buftanben ein Enbe, welche in einem verfassungsmäßigen Lande

nicht aufrechterhalten werben können.

Indem der Gesetzartikel XLIII: 1868 bestimmt, daß bezüglich des Königsbodens ein besonderes Gesetz versügen werde, erklärt er gleichzeitig, daß insolange das Gesetz über die Regelung des Königsbodens nicht geschaffen ist, das Ministerium berechtigt ist, den Königsboden mittelst Verordnungen zu regieren. Seit 1868 untersteht also der Königsboden dem Verfügungsrechte, der freien Hand des Ministeriums. Seit 1868 ist der Königsboden der einzige Theil Ungarns, in welchem die Verfassung suspendirt ist. Nur in diesem Theile des Landes, wo während Jahrhunderten die Beamten frei gewählt wurden, wo man im Besitze einer wirklichen Verfassung war, werden die Veamten ernannt und die Regierung ist berechtigt, wann immer die bestehenden Verordnungen umzuändern oder auszuheben, nach welchen wir dort regiert werden. Daß dies kein haltbarer Zustand

ift, wird mir jedes Mitglied bes geehrten Sauses zugeben.

(Beifall.)

Ich behanpte bemnach, daß es für den Königsboben ein bedeutender Gewinn sei, wenn er wieder in den Genuß der Wolthat der Verfassung eingesetzt wird, wenn er aller jener Nechte theilhaftig wirr, welche die übrigen Bürger des

Baterlandes genießen. (Buftimmung.)

3ch gehe zum zweiten Theile bes Gefetentwurfes über, welcher über bie Rations-Universität hanbelt. Geftern war oft bavon bie Rebe, bag ber Zwed biefes Bejegentwurfes ber fei, die fachfische Rationalität zu vernichten. 3ch bitte um Bergebung; Die fachfische Nationalität findet eben in ber Nations-Universität ihren Ausbruck; folange baber bie fächfische Rations-Universität aufrecht erhalten wird, fo lange wird auch die fachfifche Ginbeit aufrecht erhalten fein, wenn anch nicht als politische Ginheit, so wird sie toch als culturliche Sinheit aufrecht erhalten sein. (Lebhafter Beifall.) Diefer Gesetzentwurf garantirt unfere Schulen. Die Berren mogen boch beffen gebenken, bag bie größte Beschuldigung immer bie war, bas Bestreben in Ungarn fei barauf gerichtet, tiefes Bermogen je eber zu confisciren. Die größte Beforgniß ber fachfischen Nationalität war bie, man werbe beute ober morgen jene Dotation angreifen, welche baselbst bie Ghmnafien beziehen und mit beren Unterftugung biefe Ghunasien bestehen. Und siehe ba, geehrte Berren Abge-ordnete, dieser Gesetzentwurf liefert eine Garantie bafür, baß tiefe Confiscation nicht ftattfinden wird, und bamit ift Benuge geleiftet Berermann, welcher aufrichtig fein will, welcher nicht blos barauf finnt, zu agitiren. (Lebhafter Beifall.)

Ich will nicht weiter sprechen, geehrtes Haus, sondern schließe meinen kurzen Vortrag. (Hört, Hört!) Ich verweise auf jene Worte, mit denen ter Herr Abgeordnete Karl Gebbel seine Rede schloß. Er sagte mit Berusung auf die Worte des großen Dichters: "Bleib bei beinem Volke, das ist der sich're Ort!" So ist es! Auch ich gehe zu meinem Volke, auch ich werde — wo es nöthig ist — an der Seite meines Volkes nach Thunlichkeit streiten, auch ich werde um meines Volkes willen Alles thun, was ich thun kann. Allein Eines hat der Herr Abgeordnete anzusühren vergessen, und dieß ist, daß der Dichter jene Worte einem Schweizer

in ben Mund legte, der Schweizer aber sein Vaterland für das Heiligste auf der Welt hält, ihm ist sein Vaterland, die Schweiz, das, wofür er Alles opfert. (Beifall.)

Geehrter Herr Abgeordneter! Wenn ich nach Hause reise und man mich selbst mit Koth bewirft, so hoffe ich roch, es werde heute oder morgen die ruhige Ueberlegung wieder die Oberhand gewinnen, und ich werde meinen geringen Einfluß, welchen ich besitze, stets nur darauf verwenden, daß die Sachsen, wie sie dies auch bisher gewesen, so gute Staatsbürger und Patrioten bleiben, wie jener Schweizer, an welchen der Dichter seine Worte richtete. (Lebhaster Beisfall.) Geehrtes Haus! Indem ich diesen Gesetzentwurf neuerstings dem geehrten Hause empsehle, thue ich dies nicht einzig und allein als Referent des Verwaltungs-Ausschusses, sondern ich thue dies, geehrtes Haus, als geborener Sachse. (Lange anhaltender Beisfall). Mit reinem Bewußtsein, geehrtes Haus, spreche ich es aus, daß ich blos deshalb für diesen Gesetzentwurf stimme, blos deshalb ihn empsehle, weil ich einssehe, daß meine Nationalität durch denselben nicht gefährdet sein wird.

Sie, geehrte Herren Abgeordnete (zeigt auf die Site ter Sachsen), mache ich auf Eines aufmerksam. Es mag Einzelne unter unseren sächsischen Genossen und Freunden geben, welche ihre Häuser, ihre Gärten verkausen, ihr Geld in tie Tasche steden und tann, wenn ihnen der Zustand des Landes nicht mehr zusagt, wenn vielleicht jene Lage, welche sie mit herbeigeführt haben, derart sich gestaltet, daß sie ihre Volksthümlichkeit verlieren; es ist möglich, daß dann solch Einzelne fortreisen nach Wien oder nach dem großen Deutschland oder wohin es ihnen beliebt, sich dort niederlassen und sich nicht mehr um das Loos der sächsischen Nation kümmern.

Auf bies allein mache ich die geehrten Herren Abgesordneten aufmerksam. Das Schicksal ter sächsischen Nationalität ist eng verbunden mit dem des ungarischen Baterslandes. (Lebhaster Beifall.) Die Sachsen müssen mit den übrigen Bürgern unseres Vaterlandes in Siebenbürgen leben und beshalb handeln Diejenigen am Besten, sind Diejenigen die besten Freunde der sächsischen Nationalität, welche darauf bedacht sind, jenem Haß ein Ende zu machen, welcher hie

und ba gegen bie magharische Nation hervorgerufen wurbe.

(Beifall.)

Geehrtes Haus! Ich spreche nicht weiter. Ganz kurz fordere ich bas geehrte Haus auf, ben Gesetzentwurf im Ganzen als Grundlage zur Specialdebatte anzunehmen. (Lange anhaltender Beifall und Eljenruse.)

Brafibent: Der Begenantragfteller municht auch

zu fprechen.

Guffav Rapp (Sachse):

Geehrtes Saus! (großer Lärm und Unruhe.)

Präsibent: Der geehrte Herr Abgeordnete thut sehr gut baran, wenn er seine Rede in so lange nicht besginnt, bis es dem Hause nicht beliebt, ihn auch anzuhören. Es ist überans wünschenswerth, daß die Verhandlung mögslichst bald zum Abschluß komme, und darum bitte ich das geehrte Haus, es wolle den Redner anhören. (Zustimmung.)

Gustav Kapp: Geehrtes Abgeordnetenhaus! Ich verspreche im Vorhinein, daß ich trachten werde, mich mögslichst kurz zu fassen, daß ich gelassen und ruhig sein werde, so weit das nur immer möglich, obwol es manchmal schwer, vermöge der menschlichen Natur und des Temperamentes übersaus schwer ist, die Ruhe und Gelassenheit in vollem Maße zu bewahren. Gleichwol hoffe ich auch diesmal zu beweisen, daß ich vollständig objectiv mich an die Sache halten werde, denn ich halte dafür, daß es eben setzt und hier keineswegs nöthig sei, die Leidenschaften noch höher anzufachen und einer besonnenen Erwägung den Weg zu verlegen.

3ch will mich auch nicht einlassen auf all' bas, was gegen uns vorgebracht worden ist, denn in dem Falle würde meine Antwort eine allzu weitwendige werden mussen, ich

werbe mich nur auf bas Unabweislichfte beschränten.

Gestatten Sie mir, daß ich mich in erster Reihe gegen meine geehrten siebenbürgischen Abgeordneten Collegen, an unsere magharischen und szeklerischen Landsleute (atyankfiaihoz) — wie wir ehedem zu sagen pflegten, wende. (Unsruhe. Der Präsident läutet.)

Eben von ihrer Seite sind wir am feindseligsten und heftigsten angegriffen worden, und boch meine ich, daß wir eben von ihrer Seite verlangen und Anspruch erheben durften,

baß sie uns, soweit wir im Rechte sind, unterstützen und die Sachlage wahrheitsgetren jenen Mitgliedern des geehrten Hauseiges darstellen, die nicht aus eigener Auschauung und Ersfahrung den Königsboden kennen, sondern nur aus jenen Redereien — ich kann wol sagen, Fabeln, — die über tiesen Königsboden seit Jahren im Lande verbreitet worden. Darauf hatten wir einen, wie ich meine, wolbegründeten Anspruch eben Kraft all' dessen, was der geehrte Herr Absgeordnete Baron Gabriel Kemenh aus unserer siebenbürgischen Bergangenheit gestern dem Hause seinandergesetzt hat.

Der geehrte Herr Abgeordnete wolle mir gestatten, dem von ihm diesbezüglich — über das Verhältniß der drei Nationen — Gesagten nur Eins beizusügen, was auch er sehr gut weiß, da ihm die siebenbürgischen Gesetze und Verhältnisse sehr gut bekannt sind: nämlich, was z. B. der siebenbürgische Landtag Angesichts einer Nechtsverletzung, welche seitens der damaligen Regierung gegen die Sachsen statisinden wollte, in der Landtags-Repräsentation vom Jahre 1810—11 sagte: (pören wir). Das ist sein "Privilegium," sondern eine landtägliche Adresse und Repräsentation: (liest)

"Nos quoque justae huic sollicitationi deteren"dum esse censentes, Majestatem Vestram Sacratissi"mam vi unionis, qua ad manutenenda unitarum
"Nationum legalia quaevis jura obstringimus, demisse
"exorandum esse duximus, ut praedictam Nationem
"Saxonicam hac etiam in parte in juribus suis,
"statuque Diplomatico conservare dignetur.*)

Ich wende mich nun zu einer andersgearteten Behauptung des sehr geehrten Herrn Abgeordneten Baron Kemenh. Er geräth außer Fassung, bezeichnet es als einen Anachronis:

^{*)} Diesem gerechten Verlangen meinen auch wir entsprechen zu sollen und stellen an Eure geheiligte Majestät Krast der Union, durch die wir zur Wahrung aller gesetzlichen Rechte der vereinigten Nationen verpstichtet sind, die unterthänige Bitte, Eure Majestät gernhe auch in dieser Richtung die vorerwähnte sächsische Nation in ihreu Rechten und dem Diplom (Leopoldinum) entsprechenden Stande zu belassen.

mus und ich weiß nicht, als was Alles sonst noch, wie und in welcher Art wir uns untersangen, hier auszutreten, wie wir hier in der zweiten Hälste des 19. Jahrhunderts solche Dinge verlangen können, die ihn — wie er zu sagen besliebte — gemahnen, als ob er um 200 oder 250 Jahre früher mit uns auf einem siedenbürgischen Landtag zu Metiasch oder sonst wer weiß wo sich befände. Er berief sich sodann auf die Geschehnisse in den 1850-er und 1860-er Jahren, insbesondere auf den sogenannten Hermannstädter Landtag von 1863, an welchem die Sachsen theilgenommen hätten. Auf dies Letztere will ich nicht eingehend antworten, sondern dem geehrten Herrn Abgeordneten nur eines bemerken. Er selbst erwähnte — wenn ich nicht irre eben mit diesen Worten — daß er selbst auch in dem Borzimmer jenes Landtages gewesen sei. Ich süge nur bei, daß ter geehrte Herr Abgeordnete selbst sehr gut weiß, wie nach der das maligen Lage der politischen Verhältnisse sowol die ungarischen als szeslerischen Abgeordneten in Hermannstadt sich eingestellt hatten, und wie es nur an einem Haare gehangen, daß sie aus dem Verzimmer in den Landtagssaal selbst nicht auch gelangten.

Was in ber Zwischenzeit — vom Vortag bis zum nächsten Morgen — ba vorging — ich will es nicht erörtern, selbsteigene Kenntniß davon habe ich auch nicht, benn ich persönlich war, wie ber geehrte Herr Abgeordnete sehr gut weiß, auch nicht einmal in dem Vorzimmer jenes

Canttages.

Der geehrte Herr Abgeordnete geräth außer Fassung (megbotränkozott) darüber, was wir gegenwärtig verlangen und wünschen! Und was ist ties? Daß tie Gesetzgebung Ungarns einhalte nichts anderes, als das, was sie selbst vor sieben oder nahezu acht Jahren verheißen, zum Gesetzerhoben und was heute noch vollkommen rechtsgiltiges fanctionirtes Gesetz ist.

Der geehrte Herr Abgeordnete berief sich im Zusammenshang mit den Geschehnissen aus der Zeit von 1850 bis 1863 auch auf die Rechtsverwirkung! Er wolle mir gestatten, daß ich ihm ins Gedächtniß ruse Dinge, die nach jener Zeit, nach diesen 60-er Jahren geschehen: nämlich seierliche, öffentlich abgegebene Erklärungen von hochangesehenen, ges

wichtigen siebenbürgischen Parteisührern aus dem Jahre 1865. Damals sagte der Amtsvergänger des Herrn Abgeordneten und Staatssecretärs, Karl Zehk, als Antragsteller und Hauptwortführer im 1865-er siebenbürgischen Landtag über diesen Gegenstand solgendes: — Gestatten Sie mir, daß ich nur wenige Zeilen vom Papier ablese, damit nicht auch mir eine Unrichtigkeit (tollhiba) vorgeworfen werden könne. —

Rarl Beht fagte gegen Ente feiner großangelegten Landtagerete folgentee: "Belangend bie fächsische Nation "legen wir Seiner Majestät vor einige Bitten und Forbe-"rungen, bamit Seine Majeftat als ber eine Factor ber Befet-"gebung geruhe, auf Grund ber Berechtigfeit und Bleich-"berechtigung auf bieselben Rücksicht zu nehmen und zu über-"wachen, bag auch ter andere Factor ber Befetgebung, ber ge-"meinsame Landtag dieselben berucksichtige; . . . benn ich "wünsche wahrhaftig, bag bem Sachsenlande, tem fundus "regius, jene Municipalrechte, Die in ihrer ursprünglichen "Form ein überans icones Mufterbilo einer volksthumlichen "Regierungsart (kormányzat), einer aus bem Bolke ftammen= "ben Regierungsart barbieten, bag bem Sachsenboten biefe "Regierungsart, bie auch auf bas Familienleben "einzelnen Burger von Ginfluß ift, auf ber alten Grundlage "erhalten bleibe."

Noch feierlicher erklärte der weitblickende, hochangesehene Staatsmann, Baron Franz Remenh, der Präsident des siebenbürgischen Landtags zur selben Zeit, nämlich als jener 1865-er Landtag vertagt wurde, in seiner Schlußrede mit

folgenden Worten:

"Ich muß auch das eingestehen, daß unsere hohe "Regierung, von einem höheren Standpunkt die Angelegens", heiten unseres Baterlandes beurtheilend, Anzeichen und Besweise dafür gab, daß sie nicht in ter Zertheilung der "Bölker die Kraft tes gesammten Reiches sucht, nicht darin "bie Aufgabe ihrer Regierung erblickt, die Bölker mit einem "geringeren Ausmaß politischer Freiheit zu befriedigen, dies"selben zu zertheilen, damit sie eine geringere moralische "Kraft entsalten und also geschwächt leichter regiert werden "fönnen, sondern ihre Nichtung und Ueberzeugung erscheint "im Gegentheile die zu sein, daß die Bildung und die natursgemäße Empfindung des Triebes nach Genuß politischer

"Rechte nur jener Politik eine Zukunft verheißt, welche die "gerechten Unfprüche der Bölker befriedigt, und auch nur "dies allein könne die Großmachtstellung des Reiches be"festigen".

"Getroft febe ich ber Zukunft entgegen, daß bie end"giltige Bereinigung Siebenburgens mit Ungarn nicht lange

"wird auf sich warten laffen".

"In diefer Ueberzeugung bestärft mich die fichere "Doffnung, daß bie Regierung in ihren erhabenen Absichten auch von une unterstütt werden wirb. Es fann faum auch "nur einen flar urtheilenden Burger biefes Landes, um fo "weniger ein Mitglied diefer hochansehnlichen Rorperschaft "geben, ber bas heilfame Wert unferer Bereinigung burch "überspannte Forterungen erschweren, ber über bie Schranfen "ber im Jahre 1848 geschaffenen Gesetzartifel I. und VII. "und ihrer Beftimmungen hinausgehn und biejenigen aus eigenthümlichen Verhältniffen berausgewachsenen "Inftitutionen Siebenburgens, welche bie Bereinigung nicht "bindern und die im Laufe von mehr als brei Jahrhunderten "fammt unfern althergebrachten Bewohnheiten in unfer "Fleisch und Blut übergegangen find, auf einmal über ben "Saufen werfen wollte, und der die mit ber Bereinigung "beider Länder vereinbarlichen Bünfche ber verschiedenen "Nationen unferes Baterlandes verweigern wollte. Unb "bieg vor Augen gehalten fann bie fächfische "Nation für fich teinen Rachtheil erblicen, baß "fie unter ben unmittelbaren Schut ber unga-"rifchen Rrone fommt und wenn fie ihre Stel-"lung reiflich erwägt, tann fie auch teinen "Grund zu Beforgniffen haben: benn ihr Muni-"cipium fann neben ber Bereinigung unver-"fehrt fortbestehn, ja baihr gutes Recht geschütt "von dem ganzen Ungarlande, wird fie jene "glänzenbe Epoche ihrer Beschichte fich erneuern "feben, die in die Zeit vor der Trennung, in "bas Zeitalter ber ungarischen Könige fällt, "aus welcher Zeit ihre ichonften Freiheiten "und bie Grundpfeiler ihres burgerlichen Bol-"ergehens herrühren".

Run benn, geehrtes Saus, ich habe mir nur beshalb

erlaubt, tick vorzubringen, um den Beweis zu führen, daß die ansehnlichsten Männer Siebenbürgens in solcher Weise, in solchem Ton und in solchem Sinne sich aussprachen und über unsere Wünsche keineswegs sich entsetzen, wie es jetzt dem Herrn Abgeordneten Br. Remenh beliebt, sich zu scandalisiren (megbotränkozni),während wir auch hente nichts Anderes verlangen, als die Aufrechthaltung unseres Municipiums und unseres Municipalrechtes; verlangen, daß unser Territorium bestehen bleibe und nicht der Regierung zur beliebigen Versfügung überantwortet werbe.

Doch über diesen Punkt will ich Weiteres nicht vorbringen; wer sich diesbezüglich überhaupt überzeugen lassen will, ber kann es sein; wer eben nicht will, den werde ich

ohnehin nicht umstimmen.

Auf alles weitere, was vorgebracht worden, gestatten Sie mir nur zwei Dinge kurz zu berühren, nämlich die von nahezu jedem Nedner betouten Privilegien, und dann die ebensoviel betonte Gleich berechtigung, vor welcher wir

angeblich folch erschrecklichen Abscheu haben.

Was das Wort "Privilegium" überhaupt betrifft, fo ift in tiefem Falle bie wirkliche Bebeutung besselben nicht die, was man beute im Allgemeinen und Sie insbesondere darunter versteben wollen; die wirkliche, rechtegeschichtliche Bedeutung biefes Wortes ist leicht nachzuweisen. Daß in ber Bergangenheit nicht nur die Freiheiten und Rechte ber Sachsen, sondern überhaupt alle, auch die Rechte bes Landes Ungarn jelbft, in ber äußeren Geftalt von Privilegien gewährleiftet worden find, das wiffen Gie Alle, meine Berren, gang gut. Ihre goldene Bulle stammt von demfelben Könige, von bem auch wir unfere golbene Bulle erhielten, nämlich von König Andreas II. und ist die unserige nur um wenige Jahre junger - 1224 -, als bie Ihrige. Aber fürchten Sie nicht, baß ich etwa bis zu jenen Zeiten zurückzugeben beabsichtige; bas habe ich nicht im Ginne. 3ch will nur auf bas Gine bas geehrte Saus aufmerkfam machen, bag im gangen Laufe ber Berhandlung und ebenfo in bem Motivenbericht bes Herrn Ministers betreffs unser nur auf bie Berhältniffe Siebenburgens und zwar nach ber Lostrennung von Ungarn Bezug genommen wird, baf ba nach bem Besetze tres nationes, trei Nationen, bestanden hatten, biese

Nationen aber burch bie neueren Gefete gestrichen worben feien (eltöröltettek). Aber meine Berren, jene Rechte, welche tie Sachsen besitzen, stammen aus viel früherer Beit; auch vor ber Lostrennung Siebenburgens von Ungarn exiftirten bie Sachsen bort als vollberechtigte Landesburger, und zwar als vollberechtigte beutsche Landesburger und übten ihre Rechte im Lande ans. Bang irrig ware baber bie Unficht, als hatten auch fie erst im Jahre 1848 überhaupt freie burgerliche Rechte erlangt. Ule ein freies Burgervolt lebten und erhielten fie fich im Lande, unter ihnen gab ce feine abeligen Borrechte, feine unfreie Borigfeit, volle Rechtsgleichheit genoß Jeder. Eben bazu brauchte es bamals Privilegien, tenn ringsum im gangen Lande herrichten feubale Berhältniffe, mit alleiniger Ausnahme bes von ben Sachien bewohnten Betietes. Bur Rennzeichnung ber Stellung, welche bie Sachsen bazumal einnahmen, gestatten Gie mir auch ein Citat vorzubringen. 3m Jahre 1521 berief König Ludwig II. bie Sachsen mit folgentem Schreiben auf ten Landtag und forberte sie auf, Deputirte zu mählen:

"cum autum vos quoque sitis membrum hujus "regni Hungariae fidelitati vestrae harum serie firmissime "mandamus, ut ad dictum festum Elisabethae proxi-"mum oratores vestros... ad praedictum con-"ventum Budam ad Majestatem Nostram mittere cum "pleno mandato debeatis, ut cum illis et aliis fide-"libus nostris de ratione defensionis regnorum no-"strorum ut vestrum omnium tractare, consultare ac

"concludere possimus." *)

Noch kennzeichnender wird Ihnen erscheinen die Einsladung, welche unmittelbar die Stände Ungarns an die Siebenbürger Sachsen ergehen ließen. Diese Einladung wirst ein helles Licht auf die damaligen Berhältnisse und Wechselsbeziehungen. Im Jahre 1454 schrieben sie also:

^{*)} Da auch Ihr ein Glied dieses Reiches Ungarn seib, entbieten Wir Eur Getreuen hiemit auf bas Bestimmteste, baß Ihr zu bem genannten nächsten Festtage ber Elisabetha Enere Redner... auf ben
genannten Landtag nach Dsen zu Unserer Majestät mit vollem Mandate, schicket, damit Wir mit ihnen und unseren übrigen Getreuen über die Art der Bertheidigung Unserer Reiche und Enrer Aller verhandeln, berathen und beschließen können.

"Rafael, archiepiscopus, Andreas, Episcopus "quinque-Ecclesiensis, Joannes de Hunyad, Comes "perpetuus Bistriciensis et Capitaneus regni Ungriae "generalis, Ladislaus de Gara, ejusdem regni Pala"tinus, Nicolaus de Ujlak, Voivoda Transsilvanensis, "et Joannes de Konugh, Banus Machoviensis, cete"rique Praelati, Barones et Nobiles hujus regni "Ungriae, nunc in Varadino Petri congregati . . . "providis et circumspectis universis et singulis Saxo"nibus septem Sedium Saxonicalium partium Trans"silvanarum salutem et amicitiam debito cum honore.

"Fraternitates vestras hortamus, requirimus et "quantum possumus rogamus, quatenus juxta man"datum et literas praefati Domini nostri Regis qua"tuor ex vobis et quot ultra volueritis . . . ad prae"tactum diem Budam cum pleno mandato mittere
"velitis, ut cum illis et aliis fratribus nostris congre"gandis de facto praetacti exercitus tractare et con"cludere valeamus." **)

Daraus ersieht bas geehrte Haus, welche Stellung unsere Vorfahren bamals in Ungarn einnahmen. Wenn sie bazu in jener Zeit ber Privilegien bedurften, so lag bas in bem Wesen ber bamaligen Zeit. In ber Folge haben inbessen mit ber Entwicklung ber Rechtsformen diese Privilegien auch eine andere Form, eine andere Gestalt angenommen; die

^{**)} Rafael, Erzbischof, Andreas, Bischof von Fünftirchen, Johann Hunyad, immerwährender Graf von Bistritz und Generalkapitän des Königreichs Ungarn, Ladislaus von Gara, desselben Reiches Palatin, Nikolaus von Ujlak, Woiwode von Siebenbürgen und Johann von Konugh, Banus von Machorien, sowie die übrigen, derzeit in Peterwardein versammelten Prälaten, Barone und Abelige des Königreichs Ungarn . . . entbieten den klugen und sürsichtigweisen, allen und einzelnen Sachsen der sieben sächsischen Stühle in Siebenbürgen mit schuldiger Ehrerbietung Gruß und Freundschaft.

Euch Briber ermahnen, ersuchen und, soviel wir können, bitten wir, daß Ihr nach dem Befehl und Schreiben unseres genannten Herren, des Königs, viere von Euch oder so viele Ihr wollt . . . auf den bezeichneten Tag nach Ofen mit ganzer Bollmacht schicken wollet, damit wir mit ihnen und unseren andern Brübern, die sich dort versammeln sollen, ilder die Beschaffung des gedachten Heeres verhandeln und beschließen können.

Gewährleistung ber ehebem burch Privilegien verfürzten Rechte ging über in die Form theils von verfassungsmäßigen Gesehen, theils von — nicht wie man uns spöttisch fragend entgegnete, von internationalen Berträgen, sondern von — Staatsverträgen solcher Art, wie z. B. ein solcher mit der durchlauchtigsten habsburgischen Ohnastie abgeschlossen wurde, als die Herrschergewalt und Regierung über Siebenbürgen das allerhöchste Herrschaus überkam. In diesen Staatsverträgen wurden jene Rechte gewährleistet, welche sie von tem Augenblicke an, da sie in das Land gerusen worden — libertatem, qua vocati fuerant — innegehabt haben.

Und nun noch eine Bemerfung belangend bie allgemeine Gleichberechtigung. Den herren hat es hier beliebt allerlei zu fagen von Thrannei, von fcmerem Drucke, ten bas arme Bolt bort auf bem Ronigsboben erbulben muffe, über welches bort nur eine gewisse bevorrechtete - privilegirte -Claffe berriche. 3ch bitte um Entschuldigung geehrtes Saus, bas fteht ja in vollständigftem Wiberspruche mit ber Bahrheit. Sehr gut miffen es bie Berren alle, bie ben Königsboben überhaupt auch nur einmal perfonlich geschaut haben, sehr aut weiß es insbesondere ber Berr Abgeordnete Baron Gabriel Remenh — der auch genaueste amtliche Kenntniß tabon haben muß, in welcher Weise auf dem Königsboden tie Ausübung ter bürgerlichen Rechte stattfindet. Wollen Sie ce boch fagen, meine Herren, wo ift ein einziges Bin-berniß für irgend einen Bewohner bes Königsbobens, moge er welcher Nationalität immer angehören, daß er unter ben nämlichen Betingungen, Die für bie Gobne bes fachfifden Bolfes gelten, biefes ober jenes politische ober burgerliche Recht, fei es in ber Gemeinte, in bem Munigipium, bei ben Lanttagewahlen ober bei welcher Rechtsausübung immer, nicht auch befäße? Wo ift benn auch nur ein einziges Sin= terniß, bag ber auf bem Konigsboden wohnenbe, welcher Nationalität immer angeborige Staatsburger, fei er ein Sachse, ein Romane ober eir Maghar, welches ihm wehrt, alle Rechte in berfelben Beife, in bemfelben Ausmaß zu geniegen, wie ber Sachse? Es gibt keines; bas Gegentheil bestreite ich entschieden; ben Beweis bafür kann und wird auch Niemand liefern.

In ben Munizipalvertretungeforper find Bertreter aller

Nationalitäten und in all tiefen Bertretungsförpern, fowol in ben Kreisvertretungen als in ber Berfammlung ber fachfischen Nations-Universität bedient fich jedes Mitglied frei und unbehindert feiner Muttersprache, der Romane fpricht romanisch, ber Maghar magharisch, ber Sachse beutsch. Sehr gut weiß es insbesonbere ber genannte Berr Abgeordnete, baß auf bem Königsboben in mehreren Stüblen 3. B. bie Romanen die entschiedene Majoritat haben, bag ihre Majorität ba in allen Angelegenheiten bie mafgebenbe ift. mahrend die Sachsen in ber Minoritat find und jebesmal niebergestimmt werben. Das muß bort die fachfische Minorität fich gefallen laffen, ebenfo wie anterwärts bie Romanen und Magharen, wo fie in ber Minorität find, fich bie Majorität ber Sachsen muffen gefallen laffen. Die Behauptung, als ob auf bem Ronigsboben feine Rechtsgleichheit mare für alle Bewohner, mogen fie welcher Nationalität immer angeboren, ist mithin falsch und unwahr.

Gestatten Sie mir nun auch, daß ich zu dem von mir überreichten Antrag zurückkehre und kurz zusammenfasse, was die Frage des quid juris betrifft.

Bei meinem ersten Auftreten, als ich unseren Antrag überreichte, stellte ich die Behauptung auf: daß bezüglich der Regelung des Königsbodens zum Ausgangspuncte nichts Anseres genommen werden könne, als die §§. 10 und 11 des— von der Gesetzgebung Ungarns geschaffenen — Gesetzartikels 43 vom Jahre 1868.

Dem entgegen beliebte es bem g. Herrn Ministerpräsistenten, sich auf den 1. S. jenes Gesetzartikels zu berusen, auf welchen er — nicht nur wie es scheint, sondern wie er mit aller Entschiedenheit dem gechrten Hause hier selbst erklärt hat — das Hauptgewicht legt. Auf diesen S. 1 wünschte er also diesen seinen, jetzt eben vorliegenden Gesetzentwurf zu basiren. Ich würde wol einen schweren Stand haben, wenn ich darauf angewiesen wäre, mit der allgemein anerkannten, glänzenden Dialektik des Herrn Ministerpräsidenten mich diesfalls messen zu müssen. Ich thue cs auch nicht, halte aber dessen ohngeachtet meine Behauptung aufrecht, daß in dieser Frage das Gesetz positiv anordnet, die Regierung solle den S. 10 und 11 des G. A. 43 von 1868 durchführen (hajtsa végre),

nicht aber, fie folle ihren Gesetzentwurf auf ben §. 1 bieses

Gesetzartifels bafiren.

Ich erkenne an, baß es überans bequem wäre, biesen Gesetzentwurf auf den im §. 1 ausgesprochenen, ganz allgemeinen Grundsatz zu basiren. Denn im §. 1 ist eben nur ein allgemeiner Grundsatz ausgesprochen, welcher späterhin bequem enger oder weiter, so oder anders ausgelegt werden kann, wie es tie gegebenen Umstände und das Belieben ter Machthaber eben erheischt. (Ausschreie: Aushören. Lärm.)

Bräfibent: Es ist zwar wünschenswerth, bag bie Berhandlung vorwärts fomme; aber ben Redner muß man

anhören.

Gustav Kapp: Geehrtes Haus! Ich bin in der angenehmen Lage, jene meine Behauptung, daß nämlich dem vorliegenden Gesetzentwurf der §. 10 des G.-A. 43 zur Basis dienen mußte, nicht durch eine eigene Argumentation, sondern abermals mit einem sanctionirten, später geschaffenen Gesetze auch erweisen zu können. Es ist nämlich in dem, von der Regelung der Municipien handelnden Gesetzartikel 42 von 1870 in §. 88 klar und bestimmt ausgesprochen:

"Ueber die Regelung bes Königsbobens verfügt nach "Anordnung des S. 10 des G.-A. 43 von 1868 ein beson-

"beres Gefet."

Damit glaube ich, geehrtes Haus, meine Behauptung auch bewiesen zu haben, daß das Gesetz will, als Basis für diesen Gesetzentwurf solle der §. 10 und nicht der §. 1 bienen.

Der g. Herr Ministerpräsident sagte aber in seiner ersten Rede auch noch etwas Anderes, nämlich: daß ein bestehendes Gesetz abändern oder umändern wollen, nicht soviel heiße, als dem Gesetze nicht gehorchen, das Gesetz verletzen. Gesehrtes Haus! In solcher Allgemeinheit, erkenne ich willig an, daß der Herr Ministerpräsident Recht hat; in diesem Falle aber steht die Sache keineswegs so. Wenn der Herr Ministerpräsident etwa der Meinung war, jeues Gesetz, welches im Jahre 1868 diesbezüglich geschaffen worden, welches bestimmt vorschreibt, in welcher Weise der Königssboden zu regeln sei, solle heute nun nicht durchgeführt, nicht in Ausführung gebracht werden. . . . (Ausschen! Aushören! Lärm.)

Präsident: Geehrtes Haus! Ich bitte um Entschuldigung, aber man darf den Sprecher am Reden nicht hindern. Es ist wol wünschenswerth, daß die Verhandlung weiter komme, aber wenn der Herr Abgeordnete seine Rede

fortsetzen will, so muß man ihn anhören.

Buftav Rapp: 3ch fagte: Wenn ber Berr Minifterpräsident etwa ber Meinung war, man folle jenen §. 10 bes 3. M. 43 von 1868 umanbern - aus biefem ober jenem Grunde, ich will es nicht untersuchen -, man folle ibn umändern und nicht burchführen, bann meine ich, burfte er biefen Gesegentwurf nicht und nicht mit einem folchen Motivenbericht bem Sause vorlegen. Denn in biesem Motiven= bericht beruft fich ber herr Minifter allerdings auf ben §. 1 bes G.-A. 43 von 1868, er beruft fich aber gleichzeitig auf bie §§ 10 und 11 jenes Gefetes. Er stellt mithin bie Sache fo bar, ale ob er eben jenem Befete Benuge leiften wollte, als habe er eben nach Anordnung und auf Grundlage jenes Befetes feinen Gefetentwurf einzubringen. Daß bies nicht ber Fall ift, war ich befliffen, zu erweisen mit ten Gesetzesstellen, die ich wortgetreu aufgelesen habe; aus benen, wie ich meine, auch bas erwiesen ift, bag biefer Befetentwurf nicht ein Ausfluß, nicht eine Durchführung bes S. 10 bes & .= A. 43 von 1868 ift.

Auch biefen Baragrafen tann man allerdings um-

ändern (megváltoztatni).

Ich erkenne an, daß es in der Macht der Gesetzgebung allezeit steht, ein Gesetz, welches sie gemacht hat, auch wieder umzuändern; dieß läßt sich im Allgemeinen nicht bestreiten. Daß aber der Vorgang, den Sie jetzt hier anwenden wollen, all' dem gegenüber, was meine Gesinnungsgenossen und ich biesbezüglich vorgebracht haben, ein gerechter und billiger sei, das kann und werde ich nie, gar niemals anerkennen.

Auch für tie sonveräne Gewalt der Gesetzebung mußes, nach meiner Auffassung, ein Etwas geben, das dieser Gewalt Schranken setzt und dies ist: das bestehende Recht. In aller Welt ist es anerkannt, daß es in jedem Staate Rechtsverhältnisse gibt, die man mit der Parlamentsmajorität nicht umstoßen kann. Nicht nur ich sage, sondern das Abgeordnetenhaus Ungarns sprach im Jahre 1861 — in seiner ersten Adresse aus: "Unzählige solche Rechtsverhältnisse gibt

"es sowol auf dem "Gebiete des öffentlichen Rechts, als des "Privatrechts, welche dem einen oder dem anderen Theil "unbequem sind; wenn man aber jedes solchartige Rechts"verhältniß umstürzen könnte (fel lehetne forgatni), denn "die Interessen des einen Theiles erheischen dessen Um"änderung, insbesondere wenn man es in solcher Weise um"ändern könnte, daß der eine Theil halte, wozu er sich ver"pflichtet hat, der andere aber erfüllt die bedungenen Ver"bindlichkeiten nicht, weil diese ihm beschwerlich sind: dann
"würten weder das Gesetz, noch Verträge eine Sicherheit ge"währen, sondern allein die Krast wäre der Maßstab des
"Rechts."

Ich meine, biefer Sat verliert nichts an seiner Wahrsheit und seinem Gewicht, weil heute ich auf benselben mich

berufe.

Der von mir überreichte Antrag, geehrtes Haus, geht nicht weiter, als darauf: das geehrte Haus wolle jenes Gestet, welches die Legislative Ungarns im Jahre 1868 gestchaffen, und in welchem sie bestimmt und angeordnet hat, in welcher Weise der Königsbeden geregelt, wie diese Frage gelöst werden solle, in Shren halten und wolle ihm gegensüber der Regierung Achtung verschaffen. (Großer Lärm. Aufhören! Aushören!)

Präsident: Der geehrte Herr Abgeordnete wird seine Rede fortsetzen; aber ich bitte ihn, er moge es kurg

machen. (Bewegung.)

Gustav Kapp: Geehrtes Haus! Ich schließe meine Rebe. (Lebhaster Beifall.) Im Hinblicke auf die große Bebeutung und Tragweite tieses Gesetzentwurfes muß ich erklären, daß wir unsererseits demselben weder unsere Zustimmung geben, noch uns damit besriedigt erklären können, benn wenn wir dieses thäten, würden wir treulos (hütlenek) bem Gesetz, dem Lande, unserem Bolke und unserem eigenen Geswissen.

An der Specialberathung werden wir — meine Gesinnungsgenossen und ich — darum auch keinen Theil nehmen. Beschließen Sie, meine Herren, so, wie es Ihnen Ihre Ueberzeugung, Ihr Gefühl für Recht und Villigkeit eingibt. Nur auf Eines mögen Sie achten und das ist: justitia est regnorum fundamentum! — Ich empsehle Ihnen unseren Gegenantrag. (Lärm. Wiberspruch aus bem Centrum und von der äußersten Linken. Beifall von der äußersten Rechten seitens ber Sachsen.

Roloman Tiga, Ministerpräsident.

Geehrtes Abgeordnetenhaus! (Hören wir! Hören wir!) Auf jede mögliche Weise wünsche ich die — es läßt sich nicht leugnen — in den letzten Tagen in jeder Art auf die Probe gestellte Geduld des geehrten Hauses zu schonen und werde ich mich daher nur auf das Nothwendigste beschränken.

(Hören wir!)

Was die lette Acußerung des geehrten Herrn Abgesordneten, der vor mir sprach, anlangt, nämlich was sie, er und seine Parteigenossen — nun zu thun haben, darüber mögen sie mit ihrem Gewissen sich abfinden; das ist ihre Sache. Aber daß an den Berathungen eines gesetzgebenden Körpers theilnehmen und sich darin ergeben, wenn aus einem Entwurf ein Gesetz wird, soviel beveute, als dem Gesetz untren werden, — dasür will ich keine andere Erklärung suchen, aber Sinn hat das absolut keinen. (So ist's.)

Was das anbelangt, was über der parlamentarischen Gewalt sei, hat der geehrte Herr Abgeordnete nicht richtig ausgelegt. Ueber der parlamentarischen Gewalt steht, vom Standpuncte des einzelnen Falles aus betrachtet, se in Recht, über der parlamentarischen Gewalt steht nur die allgemeine ewige Gerechtigseit (az általános örök igazság) (Lebhaster Beifall) denn sonst — erlauben Sie gefälligst — war auch das Recht des ungarischen Adels ein Recht; das jus gladii war auch ein Recht, welches einzelne Grundherren ehemals ausübten, und dennoch sind sie eben im Interesse der heiligen Gerechtigseit abgeschafft worden. (Lebhaste Zustimmung.)

Und so muß man mit jedem Rechte thun, das nicht dem Allgemeinen, nicht der Gerechtigkeit dienlich, (Beifall) mit jedem, das so weit gesunken ist, daß es nur noch Einzelnen zum Steckenpferde dient und zwar zum großen Schaben bes großen Bublikums, der Gesammtheit. (Lebhafter Beifall.)

Ich muß indessen bemerken, daß es überaus schwer, nahezu überflüssig ist, mit den geehrten Herrn Abgeordneten zu disputiren, zu argumentiren. Nur auf einige Dinge werbe ich restectiren, nur diejenigen berühren, welche er-

weisen, daß es überflüssig ist, ihnen gegenüber zu argumentiren. Denn ich frage: läßt sich mit solchen Leuten argumentiren, die — während sie über den vorliegenden Gesetzentwurs, vom Verhältniß des Königsbodens, eines Theils des ungarischen Staates, zu dem ganzen Staate sprechen — ihre Analogien daraus entnehmen, was einst die ungarischen Gesetzgebung vom Standpuncte des gesammten ungarischen Staates einem andern Staate gegenüber vorgebracht hat? Das ist eine solche, entweder absichtlich, oder auf Irrthum beruhende Verwechselung der Situation, daß es verlorene Mühe wäre, mit demjenigen, der hieran sesthält, auf dem Boden des Constitutionalismus zu debattiren. (Lebhaster Beisall.) Beifall.)

Wie könnte man aber auch mit ihnen bebattiren, wenn heute ein geehrter Herr Abgeordneter unter Andern auch den Satz aufgestellt hat, daß Recht und Privilegium Eins sei. Ich bitte, lesen Sie die zahlreichen, im Schose der auch von mir sehr hochgeachteten, wahrhaft wissenschaftlichen deutschen Nation erschienenen Bücher, und Sie werden sinden, daß Tene, die wirkliche Culturmenschen sind, Necht und Privilegium nicht miteinander zu verwechseln pslegen.

(Beiterfeit.)

(Heiterkeit.)
Aber noch Eines sagte der hochzelehrte Herr Abgesordnete (große Heiterkeit.) Er wendete wieder die Analogie auf den vorliegenden Fall an und sagte, von der oben von mir bezeichneten Situation ausgehend, wie es dem Könige nicht erlaubt sei, einseitig die Gesetze und Rechte auszuheben, so sei das auch der Gesetzebung einseitig nicht erlaubt. Da ist es wieder schwer zu debattiren, wenn Jemand glaubt, daß auf der einen Seite der König, auf der anderen die Gesetzebung stehe. Nach constitutionellen Begriffen ist der König der eine, allerhöchste ergänzende Theil der Gesetzgebung; es kann mithin unter keinen Umständen die Gesetzebung ihm gegenübergestellt werden.

gebung; es tann mithin unter teinen timfianden die Gesetzgebung ihm gegenübergestellt werden.

Der Herr Abgeordnete beklagt sich, daß die Presse Alles gethan habe, um die übrigen deutschen Bewohner Ungarns den Deutschen des Königsbodens zu entfremden. Er hat Recht; ein Theil der Presse hat dazu Alles gethan, aber das war jener Theil der Presse des Siebenbürger-Rönigsbodens, der unpatriotische Lehren verkündigt und das

burch in ben patriotischen beutschen Bewohnern Ungarns

Antipathie gegen sie geweckt hat. (Wahr! So ift's!)

Der Herr Abgeordnete betont den Patriotismus, und sagt dann doch, entgegen der historischen Wahrheit, von den Zipser Sachsen — entgegen der historischen Wahrheit deshalb, weil wir gut wissen, wie sehr die Zipser Sachsen weit entsernt, ihrer Verpfändung an Polen ihr Wolergehn zu verdanken, sich aus dieser Verpfändung herausgesehnt haben, und wie sie, ebenso wie vorhin, so auch nachher zu den trenesten Söhnen des ungarischen Vaterlandes gehört haben, in tessen Schoße sie sich wol befanden — und doch behauptet er von ihnen, sie hätten ihr Prosperiren dem zu danken gehabt, daß sie an Polen verpfändet waren. Nun, solchen Patriotismus, der auch noch der historischen Wahrheit ins Gesicht schlägt, um nur sein eigenes Vaterland verunsglimpfen zu können, kann ich als Patriotismus nicht gelten lassen. (Lebhafter Veisall.)

Was ben politischen Chnismus anbelangt, so hat dieser Herr Abgeordnete ganz Necht; daß es politischen Chnismus gibt, hat nicht er gesagt; daß wir in dem Zeitalter desselben leben, hat auch nicht er gesagt; die Wahrheit des Ausspruches selbst will ich nicht discutiren, erörtern, bestätigen oder bestreiten: das aber erkenne ich mit voller Bereitwilligkeit an, daß von diesem, nicht von ihm gethanen Ausspruch der Herr Abgeordnete selbst die stärkste Illustration ist. (Große

Heiterkeit).

Auch das sagte er — und da muß ich wieder auf einen curiosen parlamentarischen Branch ausmerksam machen, der darin besteht — zum Glück ist er indeß noch nicht parstamentarischer Brauch — daß auf ein, im Privatgespräch sallengelassenes Wort im Parlament sich berusen und darüber eine Nede gehalten wird; doch das ist Geschmacksache und ich habe Nichts dawider — also der Herr Abgeordnete sagte, ich sehe es nicht gerne, daß zur Vertheidigung meines Gesetzentwurfes zu Biele das Wort ergreisen, und daraus solgert er, ich habe kein Vertrauen, daß mein Gesetzentwurf mit Gründen sich vertheidigen lasse. Nun bitte ich um Entschuldigung, da muß man wieder die Logik bewundern. Denn wenn ich das nicht gerne sähe, daß man gegen meinen Gesetzentswurf spricht, wenn ich mich bemüht hätte, diesenigen zu übers

reben, sie sollten nicht sprechen, die meinen Gesetzentwurf angreisen wollen, — dann könnte er allerdings logisch richtig sagen, ich habe das gethan aus Furcht, sie könnten mit ihren Gründen meinem Gesetzentwurf den Boden unter den Füßen wegziehen. Ich denke aber, wenn Iemand eben diezienigen, die ihm beipflichten, bittet, sie möchten mit Rücksicht auf die Zeit, deren Kostbarkeit wir Alle ermessen, vom Reden abstehn, — dann sagen, man könne den Gesetzentwurf nicht vertheidigen, verstößt gegen die einfachsten Regeln der Logik.

(Zustimmung).

Bum Schluße geehrtes Baus! Die Anschuldigung ist immer nur bie, ber vorliegende Gefetentwurf ftebe nicht auf ber Bafis des 1868er Gefetzes. Wie weit ein folder Borwurf überhaupt auf eine neue Gesetvorlage anwendbar sei, nämlich daß fie einem alteren Befete nicht entspreche, barüber habe ich schon zum vorigen Dale mich ausgesprochen. Debr darüber will ich nicht fagen; in diesem gegebenen Fall aber bestreite ich entschieden, daß der Borwurf begründet fei. Denn ich bitte den geehrten Herrn Abgeordneten, der eben vor mir gesprochen, um Entschuldigung, man barf sich nicht nur auf ben § 1, auch nicht nur auf ben § 10 und 11 bes G. N. 43 von 1868 berufen, sondern man muß sich auf ben gangen Gefetartitel, in feinem gangen Zusammenhange berufen. (So ift's!) Und wenn wir uns fo barauf berufen, fo meine ich, daß die Gesetzgebung bei ber Gelegenheit, als fie jenes Gefet schuf, wußte, was fie wollte, und bag fie das, was sie im § 1 gesagt, nicht mit den §§ 10 und 11 wieder niederreißen wollte, sondern daß sie im § 1 den Grundsatz aufgestellt und im § 10 und 11 nur ausspricht, innerhalb ber Schranken biefes allgemeinen Grundfates folle mit dem Ronigsboden verfahren werden. Und wenn wir die Sache alfo auffaffen, bann mage ich entschieben zu behaupten, baß er (ter Gesetzentwurf) auch biesen Anordnungen bes Gesetse entspricht. (So ift's!)

Roch eine Bemertung will ich mir erlauben zu machen,

bann schließe ich meine Rete. (Boren wir! Boren wir!)

Ich, seien Sie deß überzeugt, als ich riesen Geseihents wurf überreichte, wollte nicht zertrümmern — wie der Herr Abgeordnete gesagt hat — das, was Jahrhunderte zusammensgesügt, sondern wollte alle Theile des ungarischen Staates

möglichst enge verschmelzen (Beifall) und möglichst alle Hindernisse wegräumen, die dieser Verschmelzung noch im Wege stehn. (Lebhafter Beifall). Und auch in diesem Falle kann von nichts Anderem, als von diesem, die Rede sein.

Uebrigens hat von ben gechrten Herren Abgeordneten Einer, ber nicht heute gesprochen - bas ist, wogegen ich meinen Gefetentwurf nicht ichniten, aber vertheidigen will (még nem megvédeni, de védeni) - gesagt: Dieser Besetzentwurf sei die Berkörperung beffen, mas ich am 13. April - ich weiß nicht genau - vorigen Jahres gefagt habe. Was habe ich bamals gefagt? Sabe ich gefagt, Die ungarische Nation werde bicjenigen zermalmen, die nicht Magharen find? Niemals! weber bamals, noch fonst habe ich bas auch nur mit einem Worte gejagt. Was ich bamals fagte, war: ich machte ben herrn Abgeordneten, ber bamals aufgetreten war, aufmertfam, fie mogen auf ihrer Sut fein, benn wieviel Roth und Sorgen wir auch haben mogen, werbe Ungarn und die ungarische Nation immer noch soviel Kratf haben, um alle Diejenigen zu zermalmen, die ben Beftand und die Sicherheit des Landes und der Nation gefährden. (Lebhafter Beifall.) Sat der Herr Abgeordnete wol auch bebacht, als er aussprach, biefer Gesetzentwurf fei eine Berförperung meines bamaligen Ausspruches, mas er bamit gefagt hat? Gine Unfdulvigung, eine unverdiente Unschuldigung, gegen die fächfischen Bewohner bes Ronigsbotens, fo bag biefe felbst, wenn sie gehörig barüber aufgeklart würden, die ersten waren, bie Anschuldigung an bem Herrn Abgeordneten zu ahnben. (Lebhafte Zuftimmung.) Denn wenn bas eine Berforperung meines Ausspruches ware, die Sachfen follten zermalmt werben, fo hieße bas, bie Sachsen seien Feinbe ber Existenz und ber Sicherheit bes Baterlandes. (Lebhafte Zuftimmung.) Möglich, bag es nach bem Buniche und in ter Einbildung bes herrn Abgeordneten fo fein mag, in ber Wirklichkeit aber ift es nicht fo. (Lebhafte Zustimmung.)

Schließlich will ich auf eine Aeußerung des geehrten Herrn Abgeordneten, der vorher gesprochen, noch eine Bemerkung machen. Er sagte, er nehme den Gesehentwurf eben deshalb nicht an, weil er noch schlechter sei für die Magharen, als für die Sachsen. Zunächst bitte ich den geehrten Herrn Abgeordneten, er möge sich — wie man zu sagen pflegt —

unseren Kopf nicht weh thun lassen; dafür wollen wir schon selber sorgen. Ich bin aber so frei, auch bas auszussprechen, das geehrte Haus wolle diesen Gesetzentwurf — nicht als solchen, der nach der Behauptung des Herrn Absgeordneten, schlimm für die Sachsen, und noch schlimmer für die Magharen und Nomänen wäre, sondern als einen solchen, der nach meiner Ueberzeugung, für alle Bewohner des Königsbodens gut ist, annehmen. (Andauernder lebhafter Beisall und Hochruse).

Präfibent: Che ich zur Abstimmung die Frage stelle, wird erst ber Gegenantrag aufgelesen werden, welchen Gustav Rapp und seine Gesinnungsgenossen eingegeben haben.

Algernon Beöthh, Schriftführer, (liest den Antrag). Präsident: Ich werde die Frage stellen. Nimmt das Haus den Gesetzentwurf über den Königsboden (fundus regius) ferner über die Regelung der sächsischen Universität (universitas) und über das Vermögen der Universität sowie das Vermögen der Universität sowie das Vermögen der Universität sowie das Vermögen der sogenannten Siebenrichter, nach dem Texte der Berwaltungscommiss on im Allgemeinen als Grundslage für die Specialdebatte an? (Wir nehmen ihn an). Die ihn annehmen, mögen aufstehen. (Geschieht. *). Das Haus nimmt den Gesetzentwurf nach dem Texte der Berwaltungscommission zur Grundlage der Specialdebatte an.

Es folgt nun bie Specialbebatte.

(Die sächsischen Antragsteller und ber Absgeordnete Decani verlassen ben Berathungssaal).

Spezialbebatte.

Parthenius Rozma: Gechrtes Haus! Es ist mir wahrlich schwer gefallen mich zu beherrschen, um nicht in ter Generaldebatte die oft wiederholten Lobeserhebungen, wie groß früher auf dem Königsboden die Freiheit und Gleichberechtigung gewesen sei, auch meinerseits zu illustriren; ich habe dies jedoch nicht gethan, vor allem wegen der Manier, in welcher die Herren sächsischen Abgeordneten den Gesetzentwurf bekämpsten. Ich unuß gestehen, daß ich meiners

^{*)} Mit allen gegen 17 Stimmen, nämlich ber 15 Antragsteller, und ber Abgeordneten Decani und Rasper.

feits biefe Manier nicht für die allerzweckmäßigfte balte: fie haben sich ben Unschein gegeben, als ob sie ben letten Rampf um Sein ober Nichtsein tampfen, und ich bin nicht ber Mensch, welcher bem Leibenben - wenn er fich für einen folchen hält — bas Recht zur Klage abspräche, und wenn ich ihm nicht helfen kann, ihn noch felbst unterbrücke. Mus biefem Gesichtspunkt habe ich, weil es nicht in meiner Macht ftand ihnen zu helfen, lieber geschwiegen. Doch fann ich nicht umbin, jett bei ber Spezialberathung bee Gefetentwurfes, in Rurge einige Amendements zu ftellen, und zwar insbesondere bier beim Titel. Es ist möglich, raß ich auch hier geschwiegen, wenn ich bie Motivirung bes Berrn Berichterstatters bezüglich ber fünftigen sächsischen Rationsuni= versität nicht gebort batte; benn wenn ber Titel jo bleibt, wie er jett lautet, so entspricht berfelbe ber burch bas Gefet geschaffenen Lage und Wirklichkeit nicht, und entspricht weber ber Rechtsfrage pro praeterito, noch ber Gleichberechtigung.

Dem Titel bes Entwurfes gemäß wirb gefagt, baß bie "fächfische Universität" geregelt wirt. Zwischen Diesem und dem Bisherigen ift ber Unterschied, daß es bisher hieß "fächfische Ration Buniversität", wenn Gie nun "Rations" weglaffen und bloß "fächsische Universität" fagen, während biesem Gesetze gemäß ein solches Territorium nicht mehr existirt, welches sächlisch genannt werben könnte und auch de jure niemals bestanden bat, ba bies Territorium früher ber fundus regius war und auch jett bleibt - so können Sie meiner Ausicht nach bem Bertretungsförper, welcher in einer Beziehung berufen ift, bies Territorium zu reprafentiren, absolut feinen nationalen Namen geben. Wenn es fo bleibt, wie es gegenwärtig ift, fo mußte ein Bertreter bes Rönigsbobens, ber in biefem Bertretungeförper bes fundus regius fitt, ein Blied ber fachfischen Nation fein, fei er ein Maghare, Deutscher eber Romane, er wird als folder Sachse fein. Dies ist meiner Unsicht nach eine Anomalie, ist eine Ungerechtigkeit ben übrigen Rationalitäten gegenüber, und bann ift nicht burchgeführt bas Befet, auf welches Sie fich eben auf ber Gegenseite beziehen, und welches vorfdreibt, wie es burchgeführt werben foll. Denn bort fteht ausbrücklich, bag bie Regelung fo erfolgen foll, bag bie Rechtsgleichheit ber Bewohner jenes Territoriums, feien fie welcher Nationalität immer, gebührend berücksichtigt werben soll. Nun, ich bitte um Entschuldigung, ich kann mir nicht vorstellen, wie sich der Maghare oder Romäne, der Bertreter des Königsbodens ist, zum Sachsen machen soll, wenn er kein Sachse ist. Weiter aber stimmt der Titel auch nicht zum Text des Gesetzes, weil insbesondere der §. 6 ausdrücklich bestimmt und sagt, daß, unter Borbehalt der richterslichen Entscheidung bezüglich des Eigenthumsrechtes, die Bermögensobjekte, welche der Berwaltung der Universität unterstehen, das Eigenthum sämmtlicher Bewohner des Königssbodens bilden.

Ich will daher nicht weiter über diesen Gegenstand sprechen, bitte aber im Interesse der Gerechtigkeit, im Sinne des §. 10 des XLIII. G.-A. von 1868 und im Interesse der Correctheit des Gesetzes das einzige Wort "sächsische" auszulassen und an Stelle desselben "des Königsbodens" zu setzen, so daß es laute: "Universität des Königsbodens".

Wenn wir ben Sinn des Wortes "Universität" nehmen, wie er bei uns besteht, so muß man eingestehen, daß ber Ausbruck "egyetem" gang vergriffen ift; benn unter "egyetem" verfteht man im Magharischen eine böhere Unterrichtsanstalt. Icees Municipium war in Ungarn eine "universitas", als bie lateinische Sprache bie biplomatische war, später fagte man hiefur Gemeinde ("Közönseg"), unter bem Titel Bemeinde correspondirte bie Regierung mit ber Universitas bes Municipiums, und so nannten sich die Municipien in ihrer Unterschrift. Wenn wir nun ftatt bes Wertes Univerfität bas richtige Wort: Gemeinde fegen wollten, fo mußten wir fagen: "fächfische Bemeinte", was jetoch eine Absurdität ware, ba es nicht angeht "fächsische Bemeinde" zu fagen, wenn nicht bie Sachsen, sonbern bie übrigen Nationalitäten bie Majorität bilden. Doch selbst wenn die Sachsen in der Masjorität wären, felbst bann konnte man nicht sagen: "fächsische Bemeinde", weil es bort auch andere Nationalitäten gibt, befrwegen überreiche ich mein Amendement und empfehle es zur Annahme.

Schriftsührer Julius Gullner: (liest) Amentement zum Titel bes Gesetzes über ben Königsboben: In ter ersten Zeile bes Titels möge bas Wort "sächsische" ausbleiben und an Stelle teffen "bes Königsbobens" gesetzt werden.

Gabriel Remenn, Unterstaatsfefretar: Beehrtes Haus! Es gibt faum etwas Schwereres als gute Ramen geben. Dort wo brauchbare Benennungen mit klarem Sinne existiren, ift es am besten fie fo zu gebrauchen, wie fie das Leben gebildet hat. Was ich bier in ber Sand habe, nennt man einen Bogen Bapier, obwol es weber ein Bogen, noch auch Pappros ift, boch es ändert hieran nichts, wie wir es nennen, weil Jederman weiß, mas wir barunter verfteben wollen. Es fteht fest, daß die alte Bezeichnung "fachsische Universität" oder "Nationsuniversität" lautete, je nach bem es einem bequemer war. Die Bezeichnung "fachfische Universität" entspricht bem jetigen Zustand viel beffer, nicht Nationsuniversität, wol aber "fachfische Universität", weil biefer Ausbruck bas bezeichnet, was bies Gefet barunter verstehen will, mahrend die Bezeichnung "Ronigsboden-Universität" etwas total Neues ware, was gar keine historische Grundlage bat, eine neugeschnitte Benennung, mit welcher ich mich, offen gesagt, nicht recht befreunden konnte, weil fie eine Autipathie erwecken würde, welche ich nicht gerne er= wecken wollte. - 3ch bitte bas geehrte Saus, belieben Sie bie Bezeichnung so anzunehmen, wie fie ba fteht, und ben alten Ramen beizubehalten, fo bag ber Titel bleibe: "fach= fische Universität." (Beifall.)

Dagegen bin ich so frei das geehrte Haus zu bitten, es wolle eine kleine Stilmodifikation annehmen. Es steht nämlich in der zweiten Zeile "von dem Bermögen der soge-nannten Siebenrichter;" wenn wir zum Worte Siebenrichter das Besitzsuffix hinzufügen, so wird der Ausbruck viel cor-

recter fein.

Julius Horvath: Nach bem, was mein Borredner Herr Abgeordnete Baron Gabriel Kemenh gesagt,
bleibt mir sehr wenig zu sagen übrig; auf das, was der Herr Abgeordnete Parthenius Rozma gesprochen, sei es mir jeroch erlaubt, einige kurze Bemerkungen zu machen.

Er hat gesagt, man möge ohne weiteres den Titel bes Geschentwurfes ändern, so daß er laute: "von der Regelung des Königsbodens". Wer die Geschichte kennt, weiß, daß Regelung des Königsbodens und Regelung der sächsischen

Universität zwei ganz verschiedene Dinge bedeuten. Während "Königsboden" bas Bermögen selbst, den Besitz des Terristoriums bedeutet, so war die sächsische Universität das Organ, welches dies Bermögen verwaltete, zur Berwaltung dieses Bermögens berechtigt war. Wenn der Titel lauten wird: von der Regelung des Königsbodens, so wird er die Besnennung jenes Organes nicht enthalten, welcher in den alten siedendürgischen Gesetzen, den Constitutionen, vorsommt. Hier ist davon die Rede, daß die Universität normirt werden soll, die Universität kann so und kann anders geregelt werden, da es sich aber hier um die Regelung keiner andern Universität handeln kann als um die der sächsischen, die bisher nur unter diesem Namen bekannt war, da also von der Regelung dieser die Rede ist, so kann man ihren Namen nicht ändern.

Parthenius Rozma: Mein geehrter Herr Borredner hat meine Worte misverstanden; denn ich habe kein Wort von dem gesagt, was er widerlegt hat, da ich von der Universität des Königsbodens und nicht von der Re-

gelung bes Rönigsbobens gesprochen habe. (Beifall).

Rarl Ronczen: 3ch schließe mich in jeder Begiehung bem Untrage meines geehrten Collegen Rogma an, weil ich hiezu ein historisches Recht sehe; nur so werden alle Bewohner bes Konigsbotens jene Rechte erreichen, bie ihnen gebubren. 3ch werde fo frei scin einen Antrag aufzulesen, welcher bezweckt, daß nicht nur im Titel, sondern auch in ben SS an Stelle von "fachfifcher Universität" "Universität bes Königsbobens" gesett werbe. Da über den fundus regius von Rechtswegen nur die Universität bes Königsbobens bisponiren kann; beantrage ich, baf vom Titel bes Gesetzentwurfes angefangen vorzüglich in den §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 überall ftatt "fachfische Universität" "Universität des Ronigsbobens" gefett werbe, weil nur biefer Titel die gefammte Bewohner= schaft bes Baterlandes beruhigen fann, ba biefer Titel bie 3bee bes ungarischen Staates in fich trägt.

Schriftführer Julius Gullner verliest den Antrag. Roloman Tiga, Ministerpräsident: Ich habe mich umsomehr gefreut, daß der Herr Abgeordnete seinen Antrag im Allgemeinen bezüglich mehrerer § eingebracht, als so wenigstens zu hoffen ift, bag wir bei diefer Belegenheit bie gange Frage superiren können. 218 ich biefen Besetzentwurf einbrachte, war, wie ich schon früher erklärt habe, nicht bas meine Absicht, aus unferm Gesethuche bie Ramen jener Sachsen auszulöschen, die in bemfelben Jahrhunderte bier noch mit Recht eine Rolle gespielt haben. Es lag blos in meiner Absicht, folche Berhältniffe aufzuheben, welche bem Intereffe bes gesammten Staates zuwiderlaufen. Dagegen verstehe ich nun meinerseits nicht, wie es bem Interesse des gefammten Staates zuwiderlaufen foll, ein Ding beim rechten Namen zu nennen, von ber fächfischen Universität zu fagen, daß fie die fächfische Universität sei, und uns vor bem Ramen nicht zu fürchten, ba fonst schließlich jemand sagen konnte, raß wir fogar vor bem Namen zurückgeschreckt find. bitte somit biejenigen, welche ben Gesetzentwurf billigen, den= felben in feiner jetigen Form anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Die Amendements werden aufgelesen werden: ("Wir haben sie schon gehört!") Wenn das geehrte Haus dieselben für aufgelesen erachtet, so stelle ich die Frage: beliebt das Haus den Titel des Gesehentwurses, so wie die Verwaltungscommission denselben formulirt hat, mit der Stilmodisication, daß statt "hétdirok vagyonárol", "hetdiráknak vagyonárol" geseht werde — worüber meiner Unsicht nach eine besondere Abstimmung nicht nöthig ist — also im übrigen nach der Textirung des Verwaltungsausschusses anzunehmen? Ich bitte diesemigen, welche ihn annehmen, sich zu erheben. — (Geschieht.) Somit sind, da das geehrte Haus den Titel des Gesehentwurses nach dem Texte des Verwaltungsausschusses mit der vorerwähnten Stilmodisication

angenommen hat, die Amendements entfallen.

Schriftsührer Alladar Molnar verliest die Gin= leitung und ben ersten Paragraf, nachdem diese ohne Be=. merkung angenommen worden, auch den zweiten Paragraf.

Martin Segneffy: Geehrtes Haus! Dieser Paragraf hebt zwar die Stellung des jächsischen Gespans (Comes) auf, bekleidet aber gleichzeitig den Obergespan des zu schaffenden Hermannstädter Comitates mit diesem Titel. Dieses Vorgehen steht meiner unmaßgeblichen Meinung nach einigermaßen im Widerspruch mindestens mit dem §. 1 des XLIII G.A. vom Jahre 1868, welcher sagt, daß auch die

Benennungen nach ben bisherigen politischen Nationen fürsberhin aufhören. Da ich aber nicht einsehe, weßhalb wir's nöthig haben, eine solche Besonderheit jest beizubehalten, die feinen Sinn hat, die sich nur auf diesen Titel stütt, aus welchem aber unsere sächsischen Bettern künstighin weiß Gott was für Consequenzen ziehen könnten. Daher beantrage ich in aller Kürze, es möge der letzte Absatz dieses Paragras's: "und dieser Titel geht auf den Borsitzenden der sächsischen Generalversammlung, auf den Hermannstädter Obergespan über" — gestrichen werde, weil hiemit nichts anderes ausgehoben wird, als daß die Titel gänzlich wegsfallen. Was weiters darin steht, daß der Hermannstädter Obergespan der Vorsitzende der Generalversammlung sei, ist ohnehin im §. 8 des Entwurfes enthalten. Daher empsehle ich mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer Julius Gullner verlieft bas Umen=

bement.

Ministerpräsident **Roloman Tiga:** Geehrtes Haus! Ich bin so frei zu bitten, das geehrte Haus wolle den §. 1 annehmen, wie er redigirt ist (Beisall), das was mit den unbedingt nöthigen Verwaltungsrücksichten nicht vereinbarlich ist, das Amt des sächsischen Gespan's, darüber ist ausgesprochen, daß es aufgehoben wird; dagegen sehe ich nicht ein, warum wir — da wir dies Ziel auch so erreichen können — auch einen Titel ausheben sollten, an welchen sich gesschichtliche Reminiscenzen knüpsen, die jedoch auch künstighin nur Reminiscenzen sein werden. Ich meinerseits liebe es, das Ding so zu machen, wie ich es für gut erachte, und schrecke nicht zurück, wenn dies auch Interessen verletzt; doch liebe ich es auch das Ding in einer solchen Art zu machen, wie sie für die Betressenden am schonenbsten ist. (Beisall.)

Parthenius Rozma: Ich habe nur eine ganz kurze Erklärung abzugeben, geehrtes Haus! Ich wünsche ganz dasselbe zu empsehlen, was mein Abgeordnetencollege Martin Heghessy vorgebracht hat, denn ich halte es wahr-lich für überflüßig, daß wir Iemandem einen Titel geben, der absolut keine Basis hat. Das ist so ein Titel ohne Mittel, der gar keinen Sinn hat. Ich hätte wol nicht das Wort ergriffen; doch darin, daß wir hiemit den sächsischen Herren einen Gefallen erweisen, irren Sie sich meiner Ueber-

zeugung nach. Ich glaube sie viel zu gut zu kennen, als baß ich annehmen könnte, sie seien mit einem solchen Comestitel zufrieden, wie dieser. Sie branchen einen ganz andern Comes; nicht einmal der jetzige Comes genügt ihnen — trotz des Comestitels. Da wir ihnen also hiemit keinen Gesallen thun, und der Titel keine Basis hat, weil er that sächlich nicht mehr existirt, acceptive ich das Amendement meines Collegen M. Heghessp.

Präsident: Beliebt das Haus den §. 2 gemäß dem Contexte der Verwaltungscommission und entgegen den gestellten Amendements anzunehmen? — Er ist angenommen

worben, somit entfallen die Amendements.

Schriftsührer Aladar Molnar liest ben §. 3. Präsident: Da feine Einwendung erhoben worden, enuncire ich den §. 3 als angenommen.

Schriftführer Alladar Molnar lieft ben §. 4.

Michael Rasper: Ich bin so frei ein kleines Amendement zu empfehlen, welches darin besteht, daß statt bes Wortes "einzig" in diesen Paragraf "gewöhnlich" gesetzt werden möge. Ich will zur Begründung bessen nur bemerken, daß ich eine solche Beschränkung des freien Dispositionszechtes über das Eigenthum, wie sie in diesem Paragraf enthalten und durch das Wort "einzig" ausgedrückt ist, überzhaupt für übertrieben und ungerechtsertigt erachte, selbst dann, wenn dieselbe in einem Gesetze verfügt wird.

Ich bin weit entfernt zu verlangen, daß das sächsische Nationalvermögen zu andern als zu Culturzwecken verwendet werde, deswegen aber halte ich es doch nicht für richtig, das aus dem Eigenthumsrecht fließende freie Dispositionsrecht des Eigenthümers ohne haltbaren Grund einzuschränken, und damit die Möglichkeit völlig auszuschließen, daß von sächsischen Nationalvermögen für andere Culturzwecke, z. B. für Wolthätigkeitszwecke auch nur ein Groschen verwendet

werbe.

Daher empfehle ich mein Amendement um so mehr zur Annahme, als dasselbe den Zweck und das Wesen des Gesetzentwurses absolut nicht alterirt, und man von diese bezüglichen Uebergriffen der Nationsuniversität schon deswegen nichts zu besorgen hat, weil der 12. Paragraf des Gesetzentwurses hiefür Sorge trägt, indem er nämlich bestimmt,

baß bie Beschlüffe ber Universitätsversammlung nur nach Genehmigung bes Ministers rechtskräftig werben.

Schriftführer Julius Gullner lieft den Abanderungs-

antrag Rafper.

Ministerpräsident Koloman Tipa: Ich glaube nicht bes Breiteren begründen zu müssen, daß ich dies Amendement für unannehmbar halte. (Beifall.) Es ist wahr, daß der Bollzug gewisser Bescheide und Beschlüsse von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht wird; aber eben deswegen ist es nöthig, daß die Grenze gezogen werde, innerhalb deren sich die Regierung zu bewegen hat. Wenn ausgesprochen ist, daß es allein zu öffentlichen Bildungszwecken verwendet werden darf, so ist es dann sehr natürlich, daß die Regierung ihre Pflicht kennen wird, wenn man die Absicht haben sollte, es zu andern Zwecken zu verwenden. Wenn dies nicht so bestimmt wurde, sondern in der Art, wie es der geehrte Herr Abgeordnete wünscht, so könnten die Regierungen selbst bisweilen in die Versuchung gerathen, in einzelnen Fällen nachzugeben, in andern nicht, und so gäbe es dann ewige unangenehme Mühe und Plage. — Ich bitte den Text beizubehalten. (Beisall.)

Präsident: Nimmt das geehrte Haus den § 4 entsgegen dem eingebrachten Amendement an? (Ja!). Der § 4 ift angenommen und somit das Amendement abgelehnt worden.

Schriftführer Alladar Molnar liest bie §§ 5, 6 und 7, welche ohne Debatte angenommen werden, hierauf § 8.

Parthenius Rozma: Geehrtes Haus! ("Aufhören"!) Ich bin gezwungen auch hier ein Amendement vorzulegen und bedauere sehr, daß die Herren Abgeordneten des Königsbodens in der Specialdebatte nicht sprechen und größtentheils auch nicht anwesend sind, denn insoweit ich Berufungen auf Gerechtigkeit und Rechtsliebe gehört habe, bin ich überzeugt, daß auch sie selbst meinen Antrag sür gerecht erachten werden.

In biesem & ist die Rebe davon, woraus die Nationsuniversität denn eigentlich bestehe. Aus 20 Vertretern der Bevölkerung des Königsbodens. Der Königsboden zerfällt in Städte, Districte und Stühle. Die Städte geben 9 Vertreter, die Districte und Stühle alle zusammen 11. Ich bedauere sehr, daß wir gegenwärtig noch keine statistischen

Daten haben, boch weiß ich, bag bie Bewohnerzahl ber Stäbte fich zu ber ber Diftricte und Stuble ungefähr fo verhalt wie 1:4 ober, daß die Stühle und Diftricte mehr als 3mal fo viel Bewohner haben, wie die Statte. Bier bei Bertretung bagegen ift bas Berhältniß berfelben fast gleich, weil 9 Abgeordnete 11 gegenüber fteben. Die geehrte Regierung weiß beffer als wir, wie viel Rlagen es auch in ber jetigen Universität barüber gibt, baf bie Stabte bie Stuble und Diftricte absorbiren, und baf bie Minorität auch jest fast bei jedem Beschluß gezwungen ift, Sondermeinung abzugeben. 3ch, geehrtes Saus, hielte es für bas Berechtefte, ja für bas Minimum, wenn bie Stuhle und Diftricte in mindeftens doppelt so großer Zahl an der Universitätere= präfentang betheiligt waren als bie Stabte, und wenn alfo um bie Babl ber Städtevertreter nicht zu schmälern, auf biese 9 und auf die Stüble und Districte 18 Bertreter entfielen, so bak bie Universität aus 27 Bertretern bestünde. -Bielleicht wird man mir bas Argument entgegenhalten, baß bies theuer zu stehen kommt. Doch die Universität wird hiernach ohnehin nicht so viel zu thun haben, daß sie Monate lang tagen mufte, und fo wurde ber Roftenunterschied nicht groß, bas Zahlenverhältniß der Bertreter aber ein gerechtes 3ch empfehle mein Amendement zur Annahme.

Schriftführer Julius Gullner verlieft bas Umen-

bement.

Präsident: Nimmt das geehrte Haus den § 8 nach dem Text der Berwaltungscommission au? (Ja!) Er ist ansgenommen worden und somit das Amendement des Herrn Abgeordnoten Rozma entfallen.

Alladar Molnar lieft die §§ 9—12, welche ohne Bemerkung acceptirt werden; hierauf § 13.

Referent Friedrich Wächter: Im § 13 empfehle ich aus Stilrücksichten folgendes Amendement: "Der Präsident hat, wenn die Generalversammlung seiner Meinung nach ihren Wirkungskreis überschreitet," 2c. (Beifall).

Prasident: Der § 13 wird mit dieser Stilmobification angenommen.

Alladar Molnar lieft ben § 14, welcher ohne Bemerkung angenommen wird, bann § 15.

Michael Rasper: Ich bin so frei zu biesem § folgende Modification zu empfehlen: (Liest). Die Worte dieses §: "welch' lettere die Universitätsconferenz mit absoluter Stimmenmehrheit wählt" mögen auszelassen und der 2. Titel so textirt werden: "Die Anzahl der übrigen Beamten des Centralamtes, weiters den Gehalt sämmtlicher Beamten des Centralamtes, die Art der Wahl und die Dauer der Amtssührung bestimmt die Universitätsconferenz unter Genehmigung des Ministers.

Jene Agenden des Nationalrechnungsamtes, daß dies die Rechnungen der f. Freistädte und Gemeinden zu prüfen hat, "hören 2c. auf."

Ich empfehle mein Amendement zum Theil auch zum Zwecke der Wahrung des freien Dispositionsrechtes über das Eigenthum, da das Universitätsamt nicht Verwaltungs- und nicht politische Behörde, sondern einzig Vermögenver- waltungsamt sein wird gemäß dieses Gesetzes — weßhalb rie Dauer der Amtszeit nur die Universitätsconferenz als der Eigenthümer des Vermögens zu bestimmen berufen und berechtigt ist. Ich empfehle ihn andererseits auch aus dem Gesichtspunkt der Gleichheit, damit nicht Secretär und Cassier vielleicht nur auf 2 Jahre, die Uebrigen aber für Lebensbauer gewählt werden, was jedenfalls eine Anomalie wäre.

Julius Gullner verlieft das Amendement.

Ministerpräsident Roloman Tißa: Geehrtes Haus! Zunächst weiß ich nicht, wie der Herr Amendementsteller von der letten Alinea des § 10 denkt, weil er sich diesbezüglich in seinem Amendement nicht erklärt: diese aber muß unbestingt im Gesetzett bleiben, weil es die Consequenz der ganzen Versügung ist, daß jene Agenden der Universitätsstuchhaltung aushören, die in den Kreis der Gemeinden und Municipien eingreisen. Dies muß daher meiner Ansicht nach auf alle Fällen stehen bleiben. Was die übrigen Theile des Amendements betrifft, lege ich kein großes Gewicht auf dieselben; ich halte den ursprünglichen Context für klarer. Doch wenn das Amendement auch angenommen wird, verpfuscht es die Sache doch nicht. Die lette Alinea bitte ich jedenfalls beizubehalten.

Julius Gullner lieft bas Amenbement nochmals anf.

Referent Friedrich Wächter: Auch ich lege bem Amendement keine Tragweite bei und habe nichts gegen seine

Unnahme.

Präsident: Ich habe zu dem Amendement die Bemerkung, daß man darin die Stilverbesserung machen müßte,
daß statt "die Beamten der übrigen Centralämter" gesagt
werde "die übrigen Beamten der Centralämter". (Beifall).
Ich glaube also, das geehrte Haus stimmt diesem zu. (Ia!).
Belieben Sie also hernach den § 10 (roctius 15) mit dem
Amendement des Herrn Abgeordneten M. Rasper anzuzunehmen. (Ia). Er ist angenommen worden.

Ministerpräfibent Roloman Tiga: Bernach bleibt

die lette Alinea jedenfalls barin.

Präsident: Die letzte Alinea bleibt jedenfalls; das Amendement hat diese auch gar nicht berührt, weil es zur dritten Zeile der ersten Alinea lautet, deßhalb sagte ich, daß mit dieser Aenderung ber ganze Context angenommen wird.

Schriftführer Aladar Molnar lieft bie §§ 17, 18, 19 und 20, welche ohne Bemerkung angenommen werden.

Präsident: Da ber Gesetzentwurf über die Regelung des Königsbodens auch in seinen Details erledigt ist, wird er in der morgen, Samstag abzuhaltenden Sitzung, welche auch sonst nach dem Beschlusse des Hauses abgehalten werden muß, zum brittenmale verlesen werden.

Debatte

bes

ungarischen Oberhauses.

(Uebersetzung bes ftenografischen Landtagsberichtes).

73330400.

Sihungstag am 27. März,

Präsident: Es folgt der Bericht der Dreier=Com= mission über den Gesetzentwurf, betreffend die Regelung des Königsbodens. (Schriftsührer Geza Podmaniczkh verliest ren Bericht der Dreier-Commission und den Motivenbericht des Ministers.)

Diejenigen hochwolgebornen Herren Magnaten, welche zu bem Princip und Wesen des Gesetzentwurfes über die Regelung des Königsbodens im Allgemeinen zu sprechen

wünschen, mogen bies thun.

Baron Dionns Cötvös:

Hochwolgeborener Herr Prasident! Hochwolgeborne Magnaten! 3ch will nicht die Zeit des hohen Oberhauses mit einer weitläufigen Rebe in Unspruch nehmen; ich bemerte nur furg, daß fowol ber 1848er, die Union mit Giebenburgen betreffende Gefetartifel, wie die §g. 1, 10 und 11 bes 43. Gesetzartitels aus dem Jahre 1868 ebenso, wie ber §. 88 des 42. G.-A. von 1870, auf teren Inhalt fich die Frage ber Entscheidung bes jest vor uns liegenden Befetentwurfes gründet, mich bavon überzeugt haben, es fei immer bie Anschauung und Ueberzeugung gemesen, bag, insofern bie 1848 jum Gefet gewordene Rechtsgleichheit Dies gestattet und nicht bas Gegentheil befiehlt, die Regelung des Königsbotens unter Achtung ber jahrhundertalten Privilegien unferer fächfischen gandsleute vollzogen werden muffe. 3ch finde, bağ wir, ba fie gegenwärtig nicht befragt worden find, und die Schaffung eines folden 3ustandes, mit welchem auch fie zufrieden find, nicht einmal versucht worden ift, diefer bisherigen Unichauung und Ueberzeugung nicht gang gefolgt find.

Wenn man auch den Umstand in Erwägung zieht, baß, soviel ich weiß, die Zahl meiner sächsischen Mitbürger, eingefeilt zwischen meine wallachischen Mitbürger, gering ist, so bestimmt mich dies gerade bazu, daß man bis zur äußersten Grenze gerecht, billig und ritterlich zu sein sich bestreben

müsse.

Wenn wir ferner ben Umstand berücksichtigen, daß ber größte Theil der constitutionellen Länder der Welt Charten, Freidriese besitzt, deren Abänderung an gewisse erschwerte Formalitäten geknüpft ist, daß wir dagegen solche entbehren, indem jene in unserer Verfassung und ebenso, wie bei den Engländern, in unsern Gesetzen und Institutionen sich zersstreut finden, erlaube ich mir die Ansmertsamkeit des hohen Oberhauses darauf zu lenken, daß es bei uns doppelt nothwendig sei, solche Gesetze nur nach den ernstesten Besorgnissen und Erwägungen zu schaffen, damit sie uns nicht täglich, theilweise und unbemerkt, aus unserer Verfassung abhanden kommen.

Geleitet von den hier vorgetragenen Principien und dem aufrichtigen Wunsche, es mögen meine sächsischen Mits dürger ebenso große Lohalität zeigen wie ich, verlange ich, daß das Land ihnen gegenüber immer eine Ausnahme machen möge, und din der Hoffnung, daß sie mit Freuden in alle jene Beränderungen einwilligen würden, welche die Interessen unsers, die Verfassung in den Ländern der heiligen Stefansstrone bisher schirmenden ungarischen Staates erheischen. Damit ich das hohe Oberhaus für meine kurze, aber gleichswol langweilige Rede entschädige, eitire ich die schönen Worte des Sallustuns: "concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur," was ich übrigens nicht so verstehe, als ob die einzelnen Menschen nicht abweichende Unsichten haben dürsten. Ich erkläre, daß ich den jetzt uns untersbreiteten Gesetzentwurf, so wie er jetzt vor uns liegt, als Grundlage zur Generaldebatte nicht annehme.

Baron Ludwig Földvarn:

Hochwolgeborner Herr Präsident! Hohes Oberhaus! Ich theile die Besorgnisse meines Vorreduers, des hochwolsgebornen Herrn Baron Dionys Eötvös, nicht, weil ich diesen Gesetzentwurf für den natürlichen Aussluß des 1848ser und 1868ser Gesetzes halte und gewülscht hätte, er wäre früher vorgelegt worden, als heute. Bas das Privilegium andes langt, welches der hochwolgeborne Herr Baron erwähnt hat, so glaube ich, daß auch wir viel größere Privilegien, als dieses ist, im Interesse der großen Gesammtheit aufgesgeben haben, und ich bin davon überzeugt, daß dieser Gesetzs

entwurf, wenn er auch jetzt Einzelnen unserer sächsischen Mitbürger nicht gefällt, die große Menge in kurzer Zeit überzeugen wirt, daß er hinsichtlich der Berwaltung der Einztheilung des Gebietes in jeder Richtung ihre Bünsche besfriedige; ich bin daher so frei, nochmals zu wiederholen, daß ich, die Besorgnisse des hochwolgebornen Herrn Barons nicht theilend, diesen Geschentwurf meinerseits als Grundslage zur Specialdebatte annehme und dessen Annahme dem hohen Oberhause empfehle. (Zustimmung.)

Baron Nikolaus Ban:

Hochwolgeborner Herr Präsident! Hochgeehrte Masgnaten! Ich längne nicht, daß ich der Hoffnung war, dieser Gesetzentwurf werde so, wie er hier ist, ohne jede weitere Discussion angenommen werden, und wenn Niemand gessprochen hätte, hätte auch ich geschwiegen, weil ich zum Reden nicht eben große Lust verspüre. Nachdem ich jedoch schon aufgestanden bin, werde ich meine Ansicht über diesen

Befetentwurf mit größter Aufrichtigfeit fagen.

Nachdem ich mehreremale die Möglichkeit und Gelegensheit gehabt habe, mit unseren Landsleuten vom Königsboden auf ihrem eigenen Grund und Boden, mit vielen Einzelnen unter ihnen und an ihrem eigenen Heerde zusammenzukommen, und theilweise in amtlichen Beziehungen zu ihnen gestanden bin, so habe ich ihre vielfachen Eigenthümlichkeiten, ihre Kräfte berart kennen gelernt, daß ich über das vor uns liegende Geset, welches die Mehrheit der Genannten kaum jemals in so hohem Maße perhorreseiren wird, trotz ber das gegen gerichteten noch so hestigen und ungerechten Angriffe, durchaus ohne Vorurtheil und ohne Voreingenommenheit sprechen kann.

Die vorzugsweise sächsische und theilweise, aber auch nur theilweise magharenseindlich gesinnte Bevölkerung hat, besonders das Bürgerthum, dieser in unserm Vaterland so sehr entbehrte Factor der Civilisation, sich so große Versdienste erworden, daß meine Rückerinnerung an diese nicht einmal durch das Andenken an jene bitteren Zeiten gänzlich verdunkelt werden kann, in welchen ich als Mitlebender mir meine Erfahrungen gesammelt habe. Nachdem ich, wie gesiagt, mehrmals Gelegenheit gehabt habe, mit unsern Lands

leuten auf dem siebenbürgischen Königsboben in ihrem eigenen Geburtslande, mit Einzelnen, an ihrem eigenen Heerd zu verkehren und theilweise mit ihnen auch in amt-licher Verbindung zu stehen, habe ich ihre vielseitigen Kräfte so sehr achten gelernt, daß, wenn ich überzeugt wäre, der vor uns liegende Gesetzentwurf würde jene Zustände erschüttern, auf welchen jene in unserem Vaterlande seit alter Zeit sich behanptende gut geordnete kleine Gesellschaft beruht, die sich auf dem Gebiete der Cultur, des Handels, der Gewerbe und des Cultus nicht geringe Verdienste erworben hat, oder wenn ich geradezu die Möglichkeit ihrer Verznichtung sehen sollte, auch ich geneigt sein würde, in die Reihe Verzenigen zu treten, welche das Inslebentreten dieses

Befetes zu verhindern fich beftreben.

Aber die Sache verhält sich nicht also, sondern so. baß eine seit langeber schon allgemein anerkannte, auch feitens der Mehrheit der Bewohner des Königsbodens felbst nicht bestreitbare Nothwendigkeit vorhanden ist - was ich, wie ich wiederhole, zufolge meiner perfonlichen Erfahrungen bezeugen fann - bag großartige territoriale Reformen in Siebenburgen stattfinden muffen, beren raditalem Bollgug unleugbar nur die bisherige Organisation des Konigsbodens im Bege ftebt, - Die auch felbst bann, wenn vor ihr Salt gemacht merben follte, die besagte Arrondirung nicht ine Leben treten läßt. - Seute aber in der gegenwärtigen Phafe ber Angelegenheit, fann meiner Ueberzengung nach der Befichtepunkt, aus welchem die Sache beurtheilt werden muß, nur diefer fein, jo febr und fo ausschließlich, daß, wenn Jemand nachweisen könnte, die Organisation des Königsbodens ftebe ber Territorialreform von gang Siebenburgen nicht im Bege, biefer bas Recht hatte, uns der Ungerechtigkeit und Thrannei gu beschuldigen. Aber bies wird faum Jemand mit Erfolg unternehmen fonnen. Die übrigen, auf die Bermirrung ber Sache zielenden Fragen aber, wie die Nationalität und das auf ihre staatsrechtlichen Berhältniffe zum Mutterlande Bezügliche, fann man bier nicht berücksichtigen; benn bierüber haben icon früher bas Nationalitätengeset und bie neueren Unionegesetze entschieden.

Was außerdem die schon so oft citirten Freiheiten und Privilegien betrifft, so sind nicht wir es, welche sie heute

außer Kraft setzen werden, sondern die unwiderstehliche Macht der Zeit, dieser geschworene Feind der Privilegien, vollbringt es.

Welche Berhältnisse, wenn bem nicht also wäre! Wo würden wir heute stehen auch bezüglich anderer von uns vollzogenen Resormen, wenn wir nämlich bei jeder Resormsfrage hätten zurückweichen müssen, sobald uns einzelne unzufriedene Vereine, Confessionen oder Einzelne mit einem Pergament oder sigillum pendens den Weg verstellen wollten?

Biele von uns haben beispielsweise auch noch nach bem Inslebentreten der Union kräftig dafür gekämpft, daß bas Gubernium, wenngleich in anderer Gestalt, doch noch in Klausenburg aufrecht erhalten werden solle!

Dies hätte natürlich die centrale, einheitliche Adminisiftration gerade so geschwächt, wie die Organisation des Königsbodens, welche die sächsischen Herren aufrecht zu halten wünschen, heute den in Rede stehenden Gebietsreformen im Wege stehen würde.

Aber gehen wir weiter. — Es könnten sich zum Beisspiel unsere Städte ober einzelne unserer alten Familien auf ihr jus gladii berusen, wenn bemnächst die Erledigung ber Strafgesetze auf das Tapet kommt. Aber ich erinnere mich noch dessen, daß meine Ahnen, was heute wie Uebertreibung ober noch anders klingt, gleichwie die k. freie Stadt Debreczin auf ihrem Gediete, so auf den in der nächsten Nähe der Stadt selbst liegenden adeligen Besitzungen — Zeuge dessen die vorgekommenen Hinrichtungen — das unmittelbare personals jus gladii besessen haben, daß sie durch einen von ihnen eingesetzten Herrenstuhl die Schuldigen mit möglichster Barmherzigkeit verurzheilt haben, ohne daß die Hosfanzlei den Protest der Stadt berücksichtigt hätte.

Dies waren benn wahrhaft afiatische, aber bazumal für normal geltenbe Zustände.

Es möge mir gestattet sein, noch eines zu erwähnen, wenn ich mich schon so lange bei der Aera der Privilegien aufhalte. Wir zum Beispiel, die kirchlichen und weltlichen Witglieder dieses Oberhauses, die wir im vollen Besitze

unserer reichstäglichen Rechte — in plana possessione — sind, die noch das Jahr 1848 als eine Art noli me tangere angesehen, deren alte Rechte der in Gesetzen wurzelnde Gebrauch von Jahrhunderten geheiligt hat, wollen wir unter Borweisung der hundert und aber hundert Privilegien, die seinerzeit unumgänglich nothwendig erschienen, die Resorm unsers Oberhauses halsstarrig verhindern? Werden unsere sächsischen Vetter hiezu Ja jagen?

Nein, nein, — bie goldene Zeit ber Privilegien ist vorüber, aber deshalb haben diejenigen, die der Privilegien verlustig geworden, in Wesen doch nicht so viel verloren. Wir werden ihnen auf der andern Seite durch zeitgemäße neue Einrichtungen den Verlust reichlich ersehen, vom allgemeinen Gewinn nicht einmal zu reden.

So wird es auch mit unsern sächsischen Mitbürgern sein; die bemoosten Basteien des romantischen Kronstadt und und des verrammelten Hermannstadt werden zu Boden sinken, aber dafür wird um so freier die erfrischende und gesunde Luft unseres gemeinsamen Vaterlandes ihre volkszreichen Gassen durchziehen und um so ungehinderter wird bald von dort herausströmen all' das Schöne und Gute, was bieher hinter jenen etrustischen Mauern für den Egoiszmus Einzelner aufgestappelt war.

Nicht verlieren, nicht verfümmern wird daher die Unispersität nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes. Die Beswöhner desselben werden vielmehr auf Grund der modificirten Organisation neue Kraft von tausenden Mitbürgern, die mit ihnen in ein innigeres Berhältniß treten, mit ihnen sich amalgamiren, aber bisher von ihnen isolirt waren, schöpfen, indem sie sich gegenseitig ihre nicht wegdisputirbaren, bürgerslichen ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden mittheilen.

Schließlich will ich furz nur noch Eines bezüglich bes Vermögens bes Königsbobens erwähnen, hinsichtlich bessen, ba ich die frühere, diesen Gegenstand betreffende viel strengere Ansicht kenne, nicht umhin kann, die hierauf bezüglichen, schonenden Verfügungen der jezigen Rezierung zu billigen, welche den seiner Natur nach heiklen Weg gänzlich vermeiden, und nur Gelegenheit dazu bieten, nur in der Beziehung eine entsprechende moralische Pression ausüben,

baß bie Betreffenben bie besagten gemeinsamen Güter nach einem andern, gerechteren Schlüssel, aber gleichwol aussschließlich selbst, und einerseits auf einer ausgedehnteren Basis, andrerseits zu bestimmten heilsamen Zwecken mit Ausschluß jeder Monopolisirung verwalten.

Diesem zufolge nehme ich biesen Gesetzentwurf als einen neuen Beweis für die Gerechtigkeitsliebe und Energie und Kühnheit unserer Regierung, aber gleichzeitig auch für ihr schonungsvolles Wesen mit voller Bereitwilligkeit an.

Ich kann nicht umbin mich zu freuen, daß endlich jene Seeschlange, welche nicht nur in unserm Baterlande, sondern auch in einem gewissen andern Theile Europas von Zeit zu Zeit ihr Haupt emporzuheben pflegte, ich meine die sächsische Frage, endlich ganz von unserem politischen Horizont verschwinden werde. Denn dies wird das vortreffliche Geset, welches möglichst practisch ist, ohne dabei drakonisch zu sein, hoffentlich bewirken.

Graf Johann Schmidegg:

Mit Freuden begrüße ich den Gesetzentwurf, welcher mir gleichzeitig Gelegenheit bietet, das zu beweisen, daß ich, obgleich ich zur Opposition gehöre, gleichwol freudig einem solchen Gesetzentwurf zustimme, den ich als heilsam und nütlich für das Baterland halte. Zu diesen rechne ich auch den gegenwärtig verhandelten Gesetzentwurf, welcher auf die Aushebung eines Staats im Staate gerichtet ist. Deshalb nehme ich ihn in seiner ganzen Ausdehnung an. (Zustimmung).

Präfident:

Wenn Niemand mehr bas Wort zu ergreifen wünscht, so kann ich, wie ich glaube, ba eine Unterstützung bes Gegenantrages nicht stattgefunden hat, aussprechen, daß die hochgeborenen Magnaten den in Verhandlung befindlichen Gesetzentwurf annehmen.

Es folgt die Specialverhandlung.

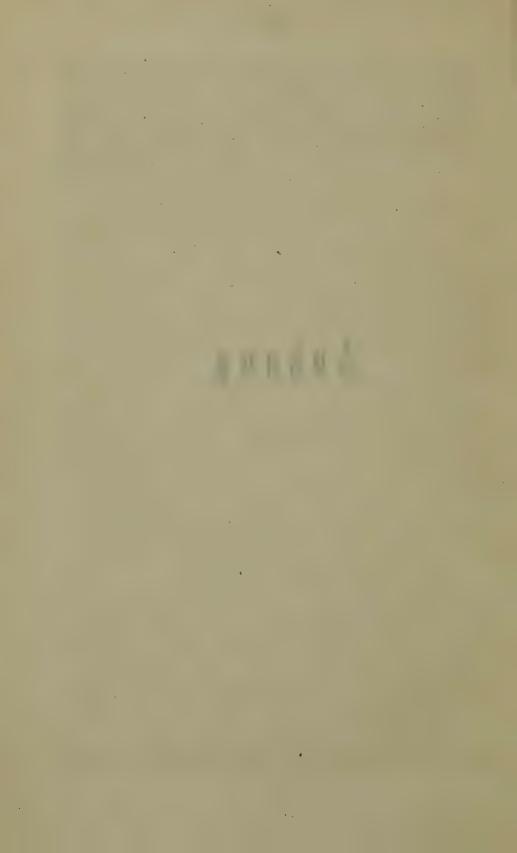
(Schriftführer Baron Beza Podmaniczth

lieft bie einzelnen Paragrafe).

Präsident: Wenn Niemand bas Wort zu ergreifen wünscht, geruhen biejenigen Magnaten, welche ben Gesetz-

entwurf über den Königsboden, ferner über die sächsische Universität, sowie über das Vermögen dieser und der sogenannten Siebenrichter sowol hinsichtlich des Inhaltes, als auch hinsichtlich der Fassung annehmen, dies durch Erheben anzubeuten. (Es geschieht). Die hochgeborenen Magnaten nehmen ihn an und ich werde hievon das Abgeordnetenhaus in der üblichen Weise verständigen.

Anhang.



23 ericht

ber Bermaltungscommission (bes Abgeordnetenhauses)

au bem minifteriellen

Befegentwurf über ben Ronigsboben 2c.

Che bie Berwaltungscommission biesen, ihr jugewiesenen Befegentwurt in Berhandlung genommen, gab der Ministerprafident

Roloman Tipa Aufflarung betreffe zweier Fragen.

Erftens barüber, bag bie "Betreffenben" - gemäß ber Un. ordnung des §. 10 bes G.-A. 43 von 1868 — ebe der vorliegende Gefegentwurf eingebracht worden, angehort worden find, indem bie fachfische Rations-Universität gur Borlage ihrer Meinung über die Regelung des Ronigsbodens von feinen Amtsvorgangern aufgefordert worden fet und ihr Gutachten dem Ministerium einaeschickt babe.

Zweitens: bas ber Gesegentwurf über bie, auch nach ber Meinung der Berwaltungscommission unabweislich gewordene Arrondirung von einem Theile des Landesgebietes wegen abminiftra. tiver Rudfidten, - welder Gesegentwurf mit bem über bie Regelung des Ronigsbodens im engsten Zusammenbange fteht und ohne welchen ber vorliegende Geschentwurf nicht ins Leben treten fann nach ben Kerien werde eingebracht werben.

Rach Erhalt diefer Aufflärungen verhandelte die Bermaltungscommission den vorliegenden Besetzentwurf, nahm denselben mit einigen ftiliftischen und erganzenden Modificationen an und empfiehlt benfelben auch dem geehrten Saufe gur Annahme.

Die gewünschten Modificationen find folgende :

in §. 4, 5, 7, 9, 13, 15, 17, 19, 20 - (welche wir, des beffern Berftandniffes und ber leichteren Neber. fict halber, amifden die betreffenden §§. bes Regierungsentwurfs eingeschaltet, vollinbaltlich folgen laffen :)

Da weitere Modificationen fich nicht ergaben, beehrt fich bie Commiffion ben biernach ausgebefferten Gefetestext in ber Anlage achtungsvoll vorzulegen.

Budapeft, am 18. März 1876.

Graf Emanuel Pedy, Friedrich Bachter, Commiffions-Brafes.

Berichterstatter.

11.

Gesetzentwurf

über den Königsboden (fundus regius), ferner über die Regelung der Sachsen-Universität (universitas) und von dem Vermögen der Universität und der sogenannten sieben Richter.

Da aus administrativen Rücksichten bie Regelung eines Theiles bes Landes-Territoriums unvermeidlich geworden, wird bezüglich bes

Ronigsbodens Folgendes bestimmt:

S. 1. Bei der Regelung der Municipal Territorien, über welche ein besonderes Gesetz versügen wird, werden der Königsboden und die benachbarten Territorien einer und derselben Rücksicht unterliegen. Nach Regelung des Territoriums hören für den Königsboden die Unterschiede im Kreise der Administration auf.

S. 2. Das Umt des fächsischen Obergespans (Comes) bort auf und der Titel kommt, als dem Prafidenten der Generale versammlung der Universität, dem Obergespan des hermannstädter

Comitats zu.

- §. 3. Der Rechtsfreis der Sachsen : Universität, als einer ausschließlich culturellen Behörde, wird betreffs der Verfügung über das Universitäts: Vermögen, betreffs der Verwendung der unter ihrer Verwaltung stehenden Fundationen auf Grund der Bestimmung dieser Fundationen und betreffs Controle derselben auch weiterhin aufrecht erhalten.
- §. 4. Das Vermögen ber Sachsen-Universität kann einzig und allein zu Cultur-Zwecken verwendet werden.
- §. 4. *) Das Bermögen ber Sachsen-Universität (§§ 6 und 7) kann einzig und allein zu Cultur-Zwecken verwendet werben.
- §. 5. Das Eigenthumsrecht betreffs des fächsischen Nationalvermögens bleibt unberührt. Die bezüglich dieses Rechtes etwa auftauchenden Fragen werden durch ein richterliches Urtheil entschieden.
- §. 5.*) Das Eigenthumsrecht betreffs bes sächsischen Universsitäts: Bermögens bleibt durch gegenwärtiges Gesetz unberührt. **Ueber dieses Eigenthumsrecht** etwa auftauchenbe Fragen werden durch richterliches Urtheil entschieden.

^{*)} Geänberter Text ber Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht bie Aenberungen ersichtlich.

- S. 6. Die Einkünfte bes unter freier Verfügung ber Universität stehenden Vermögens sind innerhalb der in den §§. 3 und 4 enthaltenen Schranken zu Gunsten der gesammten eigenthumsberechtigten Bewohner ohne Unterschied der Religion und Sprache zu verwenden.
- §. 7. Neber das Bermögen der Sachsen:Universität verfügt innerhalb der Fundationsichranken und unter Aufrechthaltung des Aufsichtes der Regierung die Generalversammlung der Sachsen. Universität.
- §. 7. *) Ueber bas Bermögen ber Sachsen-Universität verfügt im Sinne und innerhalb der Schranken der Fundationen und unter Aufrechthaltung des Aufsichtsrechtes der Regierung die Generalverssammlung der Sachsen-Universität.
 - §. 8. Der Sadfenuniversitäts. Generalversammlung:
 - a) Prandent ift ber Obergespan bes Bermannstadter Comitats;
 - b) Biceprasident ist Derjenige, den die Generalversammlung unter ibren Mitgliedern auf drei Jahre mablt;
 - e) Schriftsührer ter Universitätssecretär (§. 15) und im Berhinderungsfalle der durch die Generalversammlung unter ihren Mitgliedern für die Dauer der Session zu wählende Bertreter. Der Schriftsührer bat Sig und Stimme;
 - d) Mitglieder sind 20 Vertreter der mit dem Wahlrechte sür den Reichstag befleideten Einwohner der Stühle, Districte und Städte, welche den Königsboden bilden, und zwar von Seite Hermannstadts und Kronstadts je zwei, daher vier, von Seite der Städte Schäßburg, Mühlbach, Broos, Mediasch und Bistrit je einer, zusammen fünf, für die Wahl der übrigen elf Mitglieder der Versammlung werden die übrigen Theile des Königsbodens in els Wahlbezirfe eingetheilt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in denselben die Zahl der Wähler möglichst gleich sei, daß ein Wahlbezirf sich auf mehrere neu zu bildende Municipien erstrecke, und daß die Wähler der früher bestandenen Municipien des Königsbodens möglichst beisammen bleiben. Jeder Wahlbezirf entssendet einen Vertreter in die Universität.
 - §. 9. *) (neu im ursprünglichen Text §. 16.) Die im Sinne bes § 8. Punkt d. zu bilbenben 11 Wahlbezirke

^{*)} Geanderter Text der Verwaltungs-Commission; fette Schrift macht bie Aenderungen ersichtlich.

bestimmt ber Minister bes Innern nach Anhörung ber Versammlung ber bestehenden Sachsen-Universität. In eben solcher Weise wird ber Modus für die Wahl ber Mitglieder ber Universitäts=Bersammlung sestzustellen sein.

Die auf Grund bieses Gesetzes zu bildende erste Generalvers sammlung aber stellt unter Genehmigung bes Ministers bes Innern Die Berathungs - Normen ber Universitäts - Versammlung und die Geschäftsordnung bes Centralamtes ber Universität sest.

Alle späteren Modificationen der in diesem § ents haltenen Berfügungen werden durch den Minister des Junern mit Anhörung der Generalversammlung der Sachsen=Universität bestimmt.

§. 9. Die Mitglieder der Universitäts-Versammlung werben auf brei Jahre gewählt.

Setzt §. 10. *)

S. 10. Eine Generalversammlung der Universität wird regelmäßig jährlich einmal abgehalten, in welcher die Nechnungen des vorhergegangen Jahres geprüft und das Budget des fünftigen Jahres angefertigt wird. Die Regierung kann die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung anordnen; außerdem ist es Pflicht des Präsidenten der Generalversammlung der Universität, auf Bunsch der Mehrheit der Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Sett §. 11. *)

§. 11. Die Beschlüsse der Universitäts. Versammlung werden im Allgemeinen nach Gutheißung des Ministers des Junern, insofern sie sich aber auf Sachen der öffentlichen Bildung beziehen, nach Genehmigung von Seite des Cultus- und Unterrichtsministers Geltung erlangen.

Sett §. 12. *)

§. 12. Die Protocolle der Universitäts. Generalversammlung sind längstens binnen acht Tagen nach Schluß der Versammlung dem Minister des Innern zu unterbreiten. Ein Protocoll-Beschluß, auf welchen während vierzig Tagen von der Aulangung desselben gerechnet, das Ministerium keine Bemerkungen macht, ist als genehmigt zu betrachten.

^{*)} Geanderter Text ber Berwaltungs-Commission; fette Schrift macht bie Aenberungen ersichtlich.

Sett §. 13. *)

Die Protocolle ber Universitäts-Generalversammlung find längftens binnen 15 Zagen nach Schluß ber Bersammlung bem Minister bes Innern zu unterbreiten. Ein Protocollbeschluß, auf welchen binnen 40 Tagen von ber Unterbreitung besselben an gerechnet bas Ministerium keine Bemerkung macht, ist als genehmigt zu betrachten.

J. 13. Wenn der Präsident der Meinung ist, daß die Generalversammlung ihren Wirkungsfreis überschritten hat, oder wenn er die Ordnung nicht aufrechtzuerhalten vermag, so hat er das Necht, die Sitzung zu sistiren und im Falle der Wiederholung, dieselbe auf vierzehn Tage zu vertagen. In diesem Falle ist es Pflicht des Präsidenten, dem Minister des Innern einen motivirten Bericht zu erstatten.

Sett §. 14 *)

S. 14. Die Sitzungen der Universitäts-Generalversammlung find öffentlich.

Setzt §. 15 *)

S. 15. Die Angelegenheiten der Universität werden auf Grund der Generalversammlungs. Beschlüsse durch das Centralbureau der Universität geleitet. Das Haupt dieses Bureaus ist der Prässident der Universitäts. Generalversammlung; die Beamten sind: der Secretär und Casser der Universität, welch' letztere durch die Universitäts. Versammlung mit allgemeiner Stimmenmehrheit gewählt werden. Die übrigen Beamten des Centralamtes und die Bezahlung sämmtlicher Beamten des Centralbureaus bestimmt die Universitätsversammlung unter Genehmigung des Ministers. Die Aufgabe der Universitäts. Rechnungssührung, die Rechnungen der Städte und Gemeinden des Königsbodens zu prüsen, hört auf.

Sett §. 16 *)

Die Angelegenheiten ber Universität werben auf Grund ber Generalversammlungs-Beschlüsse burch bas Centralbureau ber Universsität verwaltet (besorgt). Der Chef dieses Bureaus ist ber Präses ber Universitäts-Generalversammlung; die Beamten sind: der Secretär (§. 8) und der Cassier der Universität, welch' letztere die Universitäts-versammlung mit allgemeiner Stimmenmehrheit auf 6 Jahre wählt.

Im Berhinderungsfalle des Prafes substituirt dens felben im Centraloureau der Secretar der Universität.

^{*)} Geanderter Text ber Berwaltungs-Commission; fette Schrift macht die Aenderungen ersichtlich.

Die übrigen Bediensteten bes Centralamtes, bie Besolbung aller Beamten besselben, sowie die Dienstesdauer bestimmt bie Universitätsversammlung unter Genehmigung des Ministers.

Jene Aufgabe ber Universitäts=Buchhaltung, bie Rechnungen ber Stäbte und Gemeinben bes Ronigsbobens zu prüfen, hort auf.

S. 16. Die im Sinne best Punftest d) (S. 8) zu bildenden 11 Wahlbezirke bestimmt der Minister des Innern nach Anhörung der Bersammlung der bestehenden Sachsenuniversität. In eben solcher Weise wird der Modus für die Wahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzustellen sein. Die auf Grund dieses Gesepes zu bildende erste Generalversammlung aber stellt unter Genchmigung des Ministers des Innern die Berathungs-Normen der Universitäts. Versammlung und die Geschäftsordnung des Centralamtes der Universität sest.

Sett §. 9 *)

- § 17. Neber das Vermögen der sogenannten sieben Richter versügen diejenigen Mitglieder der Universitäts-Versammlung, die jene Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens vertreten, welche zusammen die Eigenthümer des Vermögens der sieben Richter sind. Der Schriftsührer dieser Versammlung ist der Secretär der Universität und sein Rechtsfreis betreffs dieses Vermögens ist identisch mit demselben, welcher durch das vorliegende Gesetz besäglich des Universitäts-Vermögens für die Universitätsversammlung festgestellt ist.
- §. 17.*) Ueber bas Vermögen ber sogenannten sieben Richter, bezüglich dessen im Nebrigen die Anordnungen der §§. 4, 5, 6, 7 maßgebend sind, versügen unter Borsit bes Obergespans bes Hermannstäbter Comitats corporativ diesenigen Mitglieder der Universitätsversammlung, die jene Städte und Bezirke des bisherigen Königsbodens vertreten, welche zusammen die Eigenthümer des Sieben-Richter-Bermögens sind.

Der Schriftsihrer dieser Versammlung ist ebenfalls der Secretär der Universität und ihr Rechtsfreis betreffs des Sieben-Richter-Vermögens ist identisch mit jenem, welcher durch das vorliegende Gesetz bezüglich des Universitäts-Vermögens für die Universitätsversammlung bestimmt worden.

§. 18. Die Generalversammlung der fieben Richter wird

^{*)} Geanderter Text ber Berwaltungs-Commiffion; fette Schrift macht bie Aenderungen ersichtlich.

zur Zeit abgehalten, wann die Generalversammlung der Universität ift. Eine befondere Einberufung derfelben ift nicht nöthig.

- g. 19. In welchem Maße und in welcher Beise aus dem Bermögen der sieben Richter zu den Kosten des Central-Bureaus der Universität beigetragen werden soll, werden die Universitäts-Bersammlung und die Versammlung der sieben Richter mit einander vereindaren; sollten aber diese beiden Versammlungen diesbezüglich sich nicht verständigen können, so wird die Frage durch den Minister des Innern entschieden werden.
- S. 20. Die Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bestimmt ber Mmister des Innern; mit der Bollstreckung des Gesetzes aber werden der Minister des Junern und der Cultus- und Unterrichts- minister betraut.

(Die §§. 19 und 20 haben blos geringfügige stylistische Aenbe-rungen erfahren.)

HII.

Motivenbericht

zum Gesehentwurf über den Königsboden (fundus regius), ferner über die Regelung der sächsischen Universität (universitas) und von dem Vermögen der Universität und der sogenannten sieben Richter.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf hat zwei Zwecke, der eine ist: die Feststellung der Modalität der Regelung des Königsbodens; der zweite: die Regelung der sächsischen Universität sowie der Bermögensverhältnisse der sächsischen Universität und der sogenannten sieben Richter.

Die Verwirklichung des ersten Zweckes ist auf die zwei ersten Paragrafen des Gesetzentwurfes basiert, deren besondere Motivirung ich in Anbetracht der Bichtigkeit des Gegenstandes für nothwendig erachte.

In Siebenbürgen existirten bis zum Jahre 1848 brei politische Nationen, und zwar die ungarische, die Szester und die sächsische, und jede dieser Nation hatte ihren besonderen Boden, den ungarischen Boden, den Szesterboden und den Königsboden. Jede der erwähnten Nationen hatte ihre eigenen Vorrechte (Privilegien) und auf

dem Boden jeder dieser Nationen existirtein größerem oder geringerem Maße ein anderes öffentliches und privates Recht.

Die fo gearteten Unterschiede wurden bereits burch (Rlan enburger) G.A. I: 1848 im Princip aufgehoben, und noch flarer wird bies vom S. 1 bes G. A. XLIII: 1868 feftgeftellt, indem berfelbe ausspricht, daß die, nach ben bis vor bem Jahre 1848 in Siebenburgen bestandenen Rationen festaeseste Territorial. Eintheilung und die damit in Berbindung flebenden Borrechte auf. gehoben find. Rachdem indes die Abweichungen in der inneren Bermaltung des Ronigsbobens und ben übrigen Theilen bes Landes bedeutend waren, murbe bas Ministerium in ben Barggrafen 10 und 11 bes erwähnten Gesegartifels angewiesen, bem Reichstage einen Gefegentwurf über die Regelung bes Ronigsbodens und ber fächfischen Universität vorzulegen und bis dabin ermächtigt, Sinne ber in bem erwähnten Gefete ausgedrudten Principien bezüglich ber inneren Organisation und ber inneren Abministration ber Municipien des Konigsbodens proviforifch zu verfügen. Beiter ift im §. 88 bes G.-A. XLII: 1870 ebenfalls ansgesprochen, baß über die Regelung des Königsbodens ein befonderes Gefet verfügen wird.

Es war baber eine bem Ministerium durch die Gefete auferlegte Pflicht dem Reichstage einen Gesetzentwurf aber bie Regelung bes Königsbodens vorzulegen. 3ch batte aber felbst bann einen Gefetentwurf über bie Regelung des Ronigsbodens vorgelegt, wenn ich nicht burch mehrere übereinstimmenbe ftimmungen einiger Besethe biegu verpflichtet gemesen ware; benn weder fonnen die von einander getrennten, febr unregelmäßigen Territorien bes gesammten Königsboden - vom Standpunfte ber amedmäßigen Organisation aus betrachtet - ein Municipium bilben, noch ift bie Belaffung ber gegenwärtigen elf gesonderten Municipien bes Königsbodens als felbständige Municipien in ihrem gegenwärtigen Territorialbestande möglich, noch aber auch, daß bie elf Municipien des Ronigsbodens, gefondert bestehend, jusammen noch einen volitischen Berband boberen Ranges bilden und unter Borfit bes Sachsen: Comes, als Generalversammlung ber Bertreter bes Konigebodens, gleichsam als Staat im Staate existiren; insbesondere Letteres ift vom Standpunkte ber Administration bes Staatsintereffes unannebmbar.

Im ersten Paragrafen ist die Richtung des vorliegenden Gesetzentwurfes bezüglich dieser Frage beutlich ersichtlich, welche

bahin geht, daß, nachdem die Sonderstellung des Königsbobens aufgehoben ist, das Territorium des Königsbodens bei Gelegenheit der erfolgenden Arrondirung der Municipien unter dieselben Gesichtspunfte salle, wie die Territorien der denselben umgebenden Municipien, und daß die hinsichtlich der Administration noch bestandenen Berschiedenheiten aushören.

Ich bemerke hier noch, daß der Gesehentwurf über die Territorial-Regulirung, welcher mit dem vorliegenden Gesehe ohnehin gleichzeitig ins Leben treten muß, bezüglich des zu Administrationszwecken benügten separaten Vermögens und der Einkunste der einzelnen Municipien des Königsbodens, mit vollständiger Wahrung des Eigenthumsrechtes verfügen wird.

Im S. 2 wollte ich ber Pietat für die historischen Be-

Und jest übergehe ich zur Beleuchtung des zweiten Zweckes bes Geschentwurfes.

Die fachsische Rations-Universität, beziehungsweise die Generals versammlung der Universität der sächsischen Ration hatte in alter Zeit drei besondere Wirkungsfreise :

- 1. Die Universität der sächsischen Nation, als eine der in Siebenbürgen bestehenden drei politischen Nationen übte senes statutarische Recht auf dem Felde der Berwaltung und der Justizpstege, mit welchen dieselben besleidet waren; sie konnte über die ungeschmälerte Erhaltung der sächsischen nationalen Vorrechte wachen, und
- 2. bildete bie Generalversammlung der Universität einen Suter binfichtlich Aufrechthaltung der gesammten Berfaffung;
 - 3. verfügte dieselbe über bas Rationsvermögen.

Nachdem in den oberwähnten Gesetzartifeln (Klausenburg) I: 1848 und XLIII: 1868 bereits principielldie Ausbebung der Vorrechte genießenden, gesonderten politischen Nationen, sowie der nationalen Territorien ausgesprochen wurde, so versteht es sich von selbst, daß die, politische und administrative Nechte übenden Nationsversammlungen der sächsischen Nation, welche in vergangenen Zeiten mehreremal in Verfennung ihrer Ausgabe ihre Kompetenzweit überschritten, nicht mehr bestehen können.

Bas den juftiziellen Birfungsfreis der fachfischen Nations:

universität betrifft, so haben in dieser Sinsicht bereits die Gesete verfügt, indem dieselben die Justizpslege auf dem Königsboden mit dem der übrigen Theile des Landes gleichsörmig gestalteten. In dieser Beziehung hat demnach die Competenz der Universität aufgehört. Es bleibt daher von dem früheren Wirkungstreise der sächsischen Universität nichts übrig, als die Versügung über das sehr beträchtliche sächsische Nations-Vermögen und die Controle über die der Bestimmung desselben entsprechende Verwendung.

Dieses Necht muß die sächsische Nationsuniversität auch in Zukunft behalten, wenn wir und nicht dem gerechten Vorwurfe aussehren wollen, daß der Staat über das Privatvermögen von Einzelnen oder Gegenden eigenmächtig versügt. Auf Grund dieser Aussallung entstand jener Theil dieses Gesehentwurses, der sich auf die Nationsuniversität sowie auf das Vermögen der sächsischen Universität und der sieben Nichter bezieht.

In den §§. 3—7 ist der Wirkungsfreis der Universität seftgestellt, serner daß das Universitätsvermögen nur zu culturellen Zwecken verwendet, daß das Eigenthumsrecht hinsichtlich des Universitätsvermögens unverändert aufrechterhalten wirt, daß die Einkünfte der Universität zum Besten der gesammten Einwohnerschaft zu verwenden sind, ohne Unterschied der Religion und Sprache, und daß die Generalversammlung der sächsischen Nationsuniversität versügt. §. 8 bestimmt die Zusammensezung der Generalversammlung. Ihr Präsident wird in Zusunst nicht der Sachsenversammlung. Ihr Präsident wird in Zusunst nicht der Sachsenversammlung des Königsbodens geschaffen werden soll, aufhört, sondern der Obergespan des Hermannstädter Comitats, welche Würde anfangs ohnehin mit der des Sachsencomes zusammensiel.

Einen Vicepräsidenten würde die Generalversammlung selbst wählen, ihr Schriftsuhrer wäre der ständige Universitätssecretär. Was die Zahl der Mitglieder der Universität betrisst, so war vor 1848 jedes Municipium durch 2 Deputirte vertreten; die Gesammtzahl betrug demnach 22, mit dem Präsidenten 23. Nach der im Jahre 1869 zufolge reichstäglicher Ermächtigung erlassenen provisorischen Ministerial-Instruction bestand die Generalversammlung außer dem Präsidenten aus 44 Mitgliedern; der Hermannstädter Stuhl und der Kronstädter District entsandten nämlich zusammen 6 Vertreter, die übrigen 9 Municipien je 2, zusammen 18. Außerdem sandten die Städte Hermannstadt und Kronstadt je 3

Vertreter, zusammen 6; Schäßburg, Mediasch, Bistrit, Broos und Mühlbach je 2, zusammen 10 Vertreter; Großschenk, Reps, Renßmarkt, Leschstrich je 1, zusammen 4. Da sich aber diese Zabl erfahrungsgemäß als übermäßig groß erwies, so geht der gegenwärtige Geschentwurf beinahe auf die Zahl vor 1848 zurück, da er außer dem Präsidenten und Schriftsührer eine Zahl von 20 Mitgliedern sestzustellen empfiehlt.

Rach S. 9 werden die Mitglieder ber Generalversammlung in Zufunft auf brei Jahre gewählt, ba fich die Beibehaltung ber Beringung von 1869 als überfluffig erwies, bergufolge, nachbem alliährlich wenigstens eine Generalversammlung abgebalten wird, in jedem Kalle auch die Bertreter neu gewählt werden. 10 bis 14 enthalten auf die Beneralversammlung bezügliche Beftimmungen. §. 15 regelt bas Zentral-Bureau ber Universität. 8. 16 entbalt bie Uebergangsbestimmungen. Die §§. 17-19 verfugen über das Bermogen der fieben Richter. Sinfichtlich Diefer Paragrafen bemerke ich noch, daß die scaenannten fieben Richter Die fieben Stamm. Municivien des Koniasboden find, deren Univerfitat ein gewiffes Bermogen befitt, bas eine ber bes Bermogens ber fächsichen Universität äbnliche Bestimmung bat. 2118 ein Beweis ber verwickelten Berbaltniffe mag gelten, bag bas Bermogen jener fieben Richter gegenwärtig und zwar nach hundertjähriger und gefeglicher Praxis die Universität von acht und nicht von sieben Municipien besitt und von ben elf Municipien bes Koniasbodens baben rechtlich nur brei, nämlich Kronstadt und fein Diftrict. Biftrit und fein Diftrict, Stadt und Stuhl Mediald, feinen Untheil daran. Sinsichtlich des Bermogens der fieben Richter mußte man daber besonders verfugen; bie Anordnungen geführten Varagrafen find aber, wie ich glaube, flar genua, eine eingehende Motivirung überfluffig zu machen. Beguglich bes §. 20 bemerfe ich noch, daß es fich am zwedmäßigften erwies, mit ber Bestimmung des Zeitvunktes des Indlebentretens der Borlage den Minister bes Innern zu betrauen, da das Inslebentreten derfelben mit anderen noch nicht geschaffenen Berwaltungereformen in untrennbarem Zusammenbange ftebt.

Budapeft, 23. Februar. 1876.

Roloman Tiga, Minifter bes Innern.

IV.

Adresse*)

an die Herren Landtagsabgeordneten Guido v. Banknern, Carl Conrad, Samuel Dörr, Friedrich Ernst, Carl Gebbel, Gustav Kapp, Friedrich Leonhard, Wilhelm Löw, Carl Maager, Christian Roth, Albert v. Sachsenheim, Friedrich Seraphin, Edmund Steinacker, Emil von Transchenfels, Adolf Zay.

Ernste Zeiten sind über das Sächsische Volk hereinge-

brochen.

Die langgenährte Hoffnung auf Wiederaufrichtung unseres gesetzlichen Rechtes, auf Erfüllung gesetzlich gewährsleisteter Berheißungen, auf gesunde Fortbildung altbewährter Einrichtungen und auf neue freudige Lebensentsaltung im versüngten Bau unserer Municipalverfassung, — diese treubeswahrte Hoffnung ist durch die Tage des 22., 23. und 24. Märzschwer gebeugt worden. Die Verhandlungen des ungarischen Unterhauses über den "Gesetzentwurf über den Königsboden" mußten alles, was Hoffnung heißt, in tiesste Besorgniß verstehren.

"Bas ist der Gegenstand bessen, was der Gesetz"entwurf regeln will? Ich will es nennen. Der Haupt"bestandtheil davon besteht darin, was vor allem Andern
"uns am Herzen liegt, zu dessen Vertheirigung wir so
"viel einsetzen, als wir überhaupt im Stande sind, besteht
"in der Autonomie und Selbstverwaltung der Gemeinde.
"Daranf beruht die ganze Verfassung des Königsbodens.
"Jene Gemeindeautonomie, welche dem bürgerlichen Ele"mente Raum gibt zu seinen activen schaffenden Leistungen,
"jenem bürgerlichen Element, welches nicht nur in alten
"Zeiten Burgen erbaute, sondern welches auch heute die
"Grundlage des modernen Staates bildet und einen seiner
"werthvollsten Bestandtheile." (Trauschensels.)

^{*)} Obenstehende Abresse, die dem lebhaften, in allen Theilen des Sachsenlandes sich äußernden Daufgefühle gegen seine wackeren Abgeordneten in Pest entgegenkommt, eirculirt, bereits mit zahlreichen Unterschriften bedeckt, unter dem Sachsendolke.

Und auf diese freie, dem ganzen zusammengeschlossenen Sachsenboden eigene Gemeindeverfassung hat das Sächsische Volk ein Recht, — ein Recht so gut wie jedes Recht im ungarischen Staate.

"Die Frage ist als eine Rechts= und nicht als

"eine Machtfrage zu lofen." (Gebbel.)

Doch welche Lösung wurde uns geboten?

"Der Zweck des vorgelegten Gesetzentwurses ist: "ben Königsboden und bessen einzelne Theile aus der Reihe "bessen, was da ist und lebt, zu streichen, und das was "aus diesem Gebiet künftighin gemacht werden soll, der "Regierung und ihrer Majorität zur freien Verfügung zu "stellen." (Kapp.)

"Und dieses — die Zersprengung des Königsbobens "durch parlamentarischen Opnamit — soll nach achtjährigen "Tantalusqualen die endgiltige Lösung sein? (Gebbel.)

"Ich fürchte fehr, die Zukunft werde beweisen, daß "folches Thun nicht im Intereffe des Landes gelegen."

(Rapp.)

Doch die regierende staatsmännische Weisheit von heute sagt es ja laut: "Sie haben Ihre Rechte verwirkt!" (Baron Gabriel Remeny) und: "Ueber der Gewalt des Parlamentes steht allein die allgemeine ewige Gerechtigkeit." (Kosloman Tifa.)

Aber bennoch fagen wir mit Ihnen:

"Das Princip der Rechtscontinuität gilt ebensoviel, "wenn die schwache Sächsische Nation dasselbe gegenüber "bem ungarischen Staate geltend macht, als es damals "galt, als die Ungarn es gegenüber dem Gesammtstaate "versochten." (Steinacker.) Und bennoch sagen wir:

"Es giebt Gesetze, beren Abanderung schon beswegen "nicht im souveranen Belieben ber Gesetzebung steht, weil "sie ben Character eines zweiseitigen Bertrages haben und "aus ihnen wolerworbene Rechte erwachsen sind." (Zan.)

Ja bennoch fagen wir:

"Auch für den Mächtigen kann es gefährlich werden, "die Bahn der Rechtsverleugnung, der Rechtserbrückung "zu betreten; denn ein solches Borgehen könnte einst auch "gegen ihn als Waffe gebraucht werden. Gleichwie dem "Einzelnen, so ist es aber auch den Bölkern nicht auf die

"Stirne geschrieben, wie lange sie zu leben haben, und ich "glaube die Aufgabe wäre die, daß ber Mächtige ben "Schwächern in dem, was sein Recht und seine Gerech= "tigkeit ist, schirme, nicht aber niedertrete." (Gebbel.)

Mit solchen Waffen ber Vernunft, bes Rechts und bes Gewiffens haben Sie, verehrte Volksvertreter, brei lange Tage hindurch den schweren Kampf der Wenigen gegen eine

ungeheuere Mehrheit geführt, benn :

"Der Rampf um's Recht bildet die ethische Seite "des großen Rampfes um das Dasein und wer im öffent= "lichen Leben wirkend sich jenem Rampse aus was immer- "für Gründen entzieht, der verfündigt sich an dem Sitt= "lichkeitsprincip, auf dem alle Menschenwürde beruht." (Baußnern.)

So Ihre Pflicht ernst und würdig erfüllend, burften Sie nicht anders, als am Schlusse ber brei Leidenstage, angesichts ber nicht mehr zweifelhaften Enscheidung, erklären:

"Wir können diesem Gesetzentwurf weder durch "unsere Zustimmung noch durch den Ausspruch unserer "Beruhigung beitreten; denn thäten wir dieses, so wären "wir untren dem Gesetze, untren dem Vaterlande, unserem "Bolke und unserem eigenen Gewissen; und deshalb wers "den wir uns auch an der Einzelberathung des Gesetz- "entwurfes nicht betheiligen." (Rapp.)

So machten Sie wahr bas Dichterwort:

"Bas auch braus werbe - fteh' zu beinem Bolf!

"Es ift bein angeborner Blat."

Ja, zu Ihrem Volke sind Sie mannhaft gestanden, wie bieses Volk zu Ihnen steht. Denn nicht soll auch jenes Wort zu Schanden werden, bas Einer aus Ihrer Mitte sprach:

"Hächsische Nation wird eine Confiscation ihrer auf Gesetz "und Vertrag beruhenden Rechte nimmermehr als rechts-"giltig anerkennen, sie wird auf ihr gutes Necht niemals "Berzicht leisten, in Anhoffung einer schönern Zukunft und "im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ihrer Sache." (Zan.)

So wollen wir denn auch aus diesen Tagen, gehoben und gestärkt burch 3hr Beispiel und 3hre einmuthige That, retten die Hoffnung auf die Zukunft unseres Boltes!



Bei Theodor Ackermann in München sind ferner erschienen:

Bezold, Dr. Frd. von, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten bis zum Ausgang des dritten Kreuzzugs. I. Abtheilung. gr. 8°. 1872. Preis 3 M.

- II. Abtheilung. Die Jahre 1423-1428. gr. 8°. 1875.

Preis 3 M

Die III. (Schluss-) Abtheilung erscheint Ende 1876.

- - Zur Geschichte des Husitentums. Culturhistorische Studien.

gr. 8°. 1874. Preis 2 M.

Biedermann, Prof. Karl, Deutschlands trübste Beit oder der 30jährige Krieg in seinen Folgen für das deutsche Culturleben. gr. 8°. Preis 3 M.

Rliipfel, Dr. Karl, Kaifer Maximilian I. gr. 80. Preis 1 M.

Kuthen, Prof. Dr. Zoseph, Aus der Beit des siebenjährigen Krieges. Umrisse und Bilber deutschen Landes, deutscher Thaten, Charaftere und Zustände. gr. 8°. Mit sieben Kärtchen. Preis 3 M.; geb. 3 M. 75 S

Maher, R. A., Knifer Heinrich IV. gr. 8°. Preis 3 M.; geb. 3 M.

75 8

Pierfon, Prof. Dr. William, Der große Aurfürft. gr. 8°, Preis

3 M. eleg. geb. 4 M. 50 S.

Schiermacher, Prof. Dr. Fried., Kaiser Friedrich II. und die letzten Hohenstaufen. 2 Theile. 1. Theil gr. 8°. Preis 3 M. II. Theil gr. 8. Preis 1 M. 50 I.

Schweinis, Julius Graf, Studien über die wirthschaftliche Gegenwart und Bukunft Siebenbürgens und des Szeklerlandes. gr. 8°.

1876. Preis 1 M.

Sugenheim, Prof. Dr., Deutschland im spanischen Erbsolge- und im großen nordischen Kriege. (1700—1721). gr. 8°. Preis 3 M. 60 &

Wachsmuth, Prof. Dr. Wilh., Niederfächsische Geschichten. gr. 8°.

Breis M. 3; geb. M. 3. 75 &

Bait, Georg, Deutsche Kaiser von Karl dem Großen bis Maximilian.

gr. 8°. Preis M. 1.

Weber, Prof. Dr. Georg, Germanien in den ersten Jahrhunderten seines geschichtlichen Lebens. gr. 8°. Preis & 2.